This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

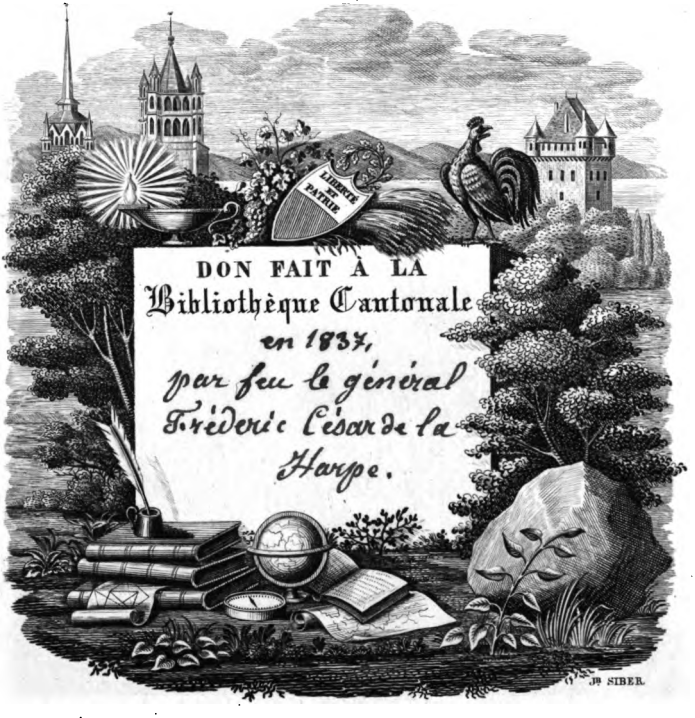

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Neueste Behandlung

eines

Preußischen Staatsbeamten.

Eine, mit Actenstücken belegte, Selbstbiographie aus der Epoche von 1811 — 1817

vom

M. F. C. W. Grävell,
Königl. Preuß. Regierungs-Rath.

Ewigkeit geschwornen Eiden!
Wahrheit gegen Freund und Feind!
Männerstolz vor Königsthronen,
Brüder, gelt' es Gut und Blut!

Leipzig, 1818.
In der Gräff'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es würde die Geschichte meiner Wiederanstellung im preußischen Staatsdienste, aus welchem mich die Franzosen mit den übrigen südpreußischen Officianten vertrieben hatten, und nachdem ich fast vier Jahre Königl. sächsischer Justizamtmann gewesen war, gar nicht uninteressant seyn; es würde daraus mancher Aufschluß über Charaktere bedeutender Personen, und manche Warnung für ähnliche Verhältnisse sich entnehmen lassen; allein ich kann das, was ich darüber erzählen müßte, *nicht alles belegen*, weil ich mir nicht alle Papiere aufbewahrt habe. Es ist aber eine gerechte und billige Anforderung, daß ein Jeder, der von sich und Andern erzählt, alles erweisen müsse, was er von Andern behauptet, und nirgends auf unbedingten Glauben Anspruch machen könne. Ich übergehe also alle Vorgänge, welche meiner Wiederanstellung vorhergingen, und berichte bloß, daß ich im December 1811, nach meiner früheren Anciennität, als ältester Assessor zum Oberlandesgerichte zu Soldin geschickt wurde. Dabei erhielt ich jedoch von dem Hrn. Staatskanzler die Zusicherung einer besondern Gratification von jährlichen 400 Thalern außer meinem Gehalte, so wie, unter Voraussetzung der Entsprechung der von mir gehegten Erwartung, der Anstellung als Justitiar einer Regierung bei der nächsten Gelegenheit.

Als ich mich bei dem Hrn. Chefpräsidenten des Collegii meldete, empfing mich dieser mit der Nachricht, daß er auf

Digitized by Google

meine Ankunft die Bonesche Fideicommiß-Vormundschafts-sache aufgehoben habe, welche so unglücklich gewesen sey, ganz verfahren worden zu seyn, und wovon er hoffe, daß ich sie wieder in Gang bringen werde. [1]). Noch denselben Nachmittag kamen mehrere Karrenladungen von diesen Acten an, welche Blatt für Blatt durchgelesen werden mußten und mich überzeugten, daß es in der That eine recht vollwichtige Aufgabe war, deren Lösung man mir aufgegeben hatte. Die Mühe, die ich davon haben würde, kam bei mir weniger in Anschlag, als das Vergnügen, welches mir das dadurch bewiesene Vertrauen verursachte. Wie sehr wurde ich daher überrascht, als ich gleich in der ersten Sitzung des Collegii, welcher ich beiwohnte, die Bemerkung machen mußte, daß bei jeder Meinung, welche ich äußerte, ein so bestimmter und so allgemeiner Widerspruch mir entgegengesetzt wurde, daß ich leicht begreifen konnte, es handle sich hier nicht bloß um die freimüthige Aeußerung verschiedener Ansichten, sondern um die im Voraus entschiedene Verwerfung der Aeußerung des neuen Collegen. Dieses Benehmen dauerte in den folgenden Sitzungen ununterbrochen fort, und ich sage gewiß nicht zu viel, wenn ich

1) Es ist eine höchst peinliche Sache, von sich selber zu erzählen! Wie leicht ist der Verdacht und der Vorwurf des Eigenlobes zugezogen. Schon das Wörtchen: ich, ist anstößig. Daher hatte ich die Absicht, diese Erzählung in der dritten Person zu schreiben; aber alle Masken sind mir so widerlich, daß ich auch nicht einmal diese Flormaske leiden mochte. Indessen kommt es bei dieser Erzählung darauf an, nachzuweisen und darzuthun, wie ich bisher meinem Berufe als Staatsbürger und Staatsdiener nachgekommen sey, und auf welche Begegnung ich in diesem Betrachte wohl Anspruch haben möchte. Aus diesem Gesichtspuncte bitte ich daher diese Erzählung anzusehen.

Digitized by Google

angebe, daß ich in den ersten acht Sessionen wohl zwanzigmal, theils einmüthig, theils mit entschiedener Majorität abvotirt worden bin. Aber auch schon in der ersten Sitzung, so wie ich nur die obwaltende Stimmung gewahr geworden war, hatte ich auch meine Partie genommen, der ich in der Folge treu blieb, nämlich unverrückt freimüthig meine Meinung zu äußern, entgegengesetzten überzeugenden Gründen nachzugeben, andren Falls es allemal auf die Abstimmung ankommen zu lassen, über das Resultat derselben nie ein Urtheil zu äußern, und eben so wenig eine Empfindlichkeit über die Verwerfung meiner Anträge zu zeigen, als andren Collegen Einwürfe zu machen, welche nicht aus reiner Ueberzeugung flossen. Bei einem Collegio, wie das Oberlandesgericht zu Soldin zusammengesetzt war, konnte die Wirkung dieser Handlungsweise nicht lange ausbleiben. Ich wurde bald mit mehreren meiner Collegen näher bekannt, zuerst im Umgange des gesellschaftlichen Verkehrs, es erwuchs gegenseitiges Zutrauen und Neigung, und ich mochte noch kaum acht Wochen unter ihnen seyn, als es zur offenen Erklärung über das anfängliche collegialische Verhältniß kam, welches sich inzwischen von Tage zu Tage verbessert hatte. Man sagte mir ganz aufrichtig, daß, da ich als juristischer Schriftsteller bekannt gewesen, schon dieserhalb, bei der Nachricht von meinem Eintritte ins Collegium, die Besorgniß erregt worden sey, daß ich eine autoremäßige Superiorität würde ausüben wollen, und daß diese Besorgniß noch durch ausdrückliche Aeußerungen des Herrn Justizministers in gleichem Sinne erhöht worden sey. Ohne daher eine Verabredung zu treffen, sey doch bei jedem Einzelnen, der von seinem eignen scientivischen Werthe nicht gering gedacht, der Vorsatz erwacht, mir das Gewicht einer Stimme

im Collegio anschaulich zu machen, zumal über meinen Eintritt ins Collegium vor meiner Ankunft verschiedentlich unter einander gesprochen worden. Man bezeugte mir aber auch, daß gerade die Ruhe und Gleichmuth meines Betragens immer mehr die Ueberzeugung bestärke, daß keine Ueberhebung über Andere mich leite, sondern ich bloß nach Ueberzeugung zu Werke gehe, und man werde daher auch nunmehr keineswegs darauf ausgehen, mir entgegen zu seyn. In der That wurde das collegialische Verhältniß auch von Tage zu Tage vertraulicher, gegenseitige Zuvorkommenheit und Unterstützung immer häufiger, und ein festes Zusammenhalten, wenigstens der Mehrzahl der Collegen, immer fühlbarer. Eben dieses letztere ist von sehr großem Werthe. Denn einmal setzt dasselbe gegenseitiges Vertrauen und dieses eine gegründete Hochachtung voraus, denn ohne Achtung gibt es kein Vertrauen. Sodann aber kann ein solches Zusammenhalten auch nur unter Männern Statt finden, welche nur ein gemeinschaftliches Ziel ihrer Thätigkeit haben, und dieses kann kein anderes seyn, als Förderung des Gegenstandes ihres Berufs. Wo dagegen ein Jeder sein individuelles Interesse hegt, nur seinen Vortheil im Auge hat, sich über Andere zu erheben bemüht ist, da erwacht das Gefühl allgemeinen Mißtrauens, keiner unterstützt die Absichten des Andern außer unter der Bedingung der Erwiederung, im Gegentheil werden die besten Pläne aus Neid und Mißgunst hintertrieben, und der allgemeine Zweck geht in den Absichten der Einzelnen unter. Es ist die Geschichte vom Manne auf den holländischen Ducaten! Es kommen aber für die Collegia nicht selten Fälle vor, wo sie nur alsdann würdig, kräftig und entschlossen zu handeln und aufzutreten vermögen, wenn die Einzelnen die Ueberzeugung haben,

Digitized by Google

sich auf einander verlassen zu können. [2]) So wie der Muth des Soldaten an das Gefühl des Einbogens von seinem Nebenmanne in der Linie gebunden ist, und mit diesem meistentheils weicht; so beruht die Entschlossenheit der Collegien auf dem collegialischen Vertrauen, und es wird ohne dem nichts Kräftiges geleistet.

Die Rückerinnerung an meine Dienstzeit zu Soldin gehört zu meinen besten Freuden, und jene Lebensperiode selbst zu den schönsten. Der kleine Ort erleichterte die persönliche Bekanntschaft durch fast tägliches Zusammenfinden, und bei der schon beschriebenen Stimmung der Gemüther konnte es nicht fehlen, daß die wechselseitige Anhänglichkeit und Theilnahme nicht hätte rasche Fortschritte machen sollen. So kurze Zeit mein dortiger Aufenthalt gedauert hat, so hat er mir doch mehrere sehr werthe und ein Paar vertraute Freunde erworben. Nur wer Sinn dafür hat, weiß den Werth einer solchen Erwerbung zu schätzen.

Im Junius 1812 wurde ich vom Hrn. Justizminister befragt, ob ich als Oberlandesgerichtsrath nach Insterburg gehen wolle. Da aber beim Collegio selbst eine Rathsstelle unbesetzt war, und die weite Entfernung mich auf jeden Fall

---

2) Als ich noch Referendar war, wurde einem Justizcollegio etwas anbefohlen, was wider seine Ueberzeugung war, und wogegen es schon einigemal Vorstellungen gemacht hatte. Es beschloß aber, nochmals zu widersprechen, und die einzelnen Mitglieder verpflichteten sich dabei unter einander, wenn einige oder alle um ihre Stellen kommen sollten, den Verlust aus dem Privatvermögen nach der Gesellschaftsregel zu übertragen. So wurden auch die Schwachen fortgezogen, und die Jugend erhielt ein erhabenes Beispiel. Die gute Sache aber siegte.

Digitized by Google

abhalten mußte, diesen Vorschlag anzunehmen; so konnte ich in demselben nur einen Beweis der mir schon früher zu erkennen gegebnen Gesinnungen des Auffordernden erblicken, welcher mir zwar nicht die Beförderung in Soldin zugestehen, aber auch jeder Beschwerde von meiner Seite darüber vorbeugen wollte, daß ich nicht befördert worden.

Noch im October desselben Jahres aber benachrichtigte mich der Hr. Staatskanzler, daß ich zur Regierung zu Stargard als Justitiar versetzt worden sey. [3]) Zwar führte

---

3) Das Anstellungsreskript lautet:

Des Herrn Staatskanzlers Excellenz berücksichtiget schon seit langer Zeit den Neumärkschen Oberlandes-Gerichtsassessor Graewell wegen seiner mehrseitigen vorzüglichen Kenntnisse als Justitiarius zu einem Regierungs-Collegium zu ziehen, und hat auf den dadurch veranlaßten Antrag des Departements für die Allgemeine Polizey unterm 23. März genehmigt, daß der ꝛc. Graewell mit Beilegung einer Remuneration von zwei Thalern Diäten täglich und mit Beibehaltung des Zuschusses von Vierhundert Thalern jährlich, welcher ihm unter dem 8. May d. J. vom 1. Juny cr. ab, auf die Neumärksche Regierungs-Haupt-Casse angewiesen worden ist, interimistisch und bis sich Gelegenheit zu seiner wirklichen Anstellung als Regierungs-Rath findet, als Hülfsarbeiter bei der Pommerschen Regierung angestellt werde, seinen Assessors-Titel aber vor der Hand beibehalte.

Der Königl. Regierung mache ich solches hierdurch mit der Weisung bekannt, den ꝛc. Graewell, dessen Entlassung von seinen bisherigen Geschäften von dem Königl. Justiz-Ministerio bereits verfügt ist, sobald er sich in Stargard einfindet, bei Ihrem Collegio als Justitiarius in Thätigkeit zu setzen, und ihm die ausgesetzten Diäten von Zwei Thalern, nach der Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz extraordinarie aus der Pommerschen Regierungs-Haupt-Casse zahlen zu lassen.

Wegen der fernern Zahlung des oberwähnten Zuschusses für

ich darüber Beschwerde, daß mir nicht zugleich das Rathspatent ertheilt worden sey, wurde aber dieserhalb aus Gründen abgewiesen, 4) deren Grund mir nicht einleuchtete, worüber ich jedoch nichts sagen durfte. Ich trat daher meinen neuen Dienst an.

Kaum aber war dies geschehen, so kamen die ersten Nachrichten von der Katastrophe an der Berezina an, welchen die bekannten Schritte des preußischen Hofes folgten. Ich gehörte nicht zu den letzten, deren Brust von den Hoffnungsgedanken einer möglichen Rettung vom Joche der Unterdrükkung geschwellt wurde, und war vielleicht der erste Staatsdiener, welcher den König um die Erlaubniß bat, persönlich am Kampfe Theil zu nehmen, jedoch unter der ausdrücklichen

---

den ꝛc. Graewell ist das Nöthige an die Neumärkische Regierung unter dem heutigen Tage verfügt worden.

Berlin den 17. Novbr. 1812.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der Allgem. Polizey im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann.

An die Königl. Pommersche Regierung.

4) Ich wünschte zwar, Euer Wohlgeboren Antrag in dem Schreiben vom 1. December v. J. wegen Ihrer Ernennung zum Regierungsrathe, erfüllen zu können, muß aber, nach eingefordertem Bericht der Behörde bedauern, aus Gründen, welche das Allgemeine des Königl. Dienstes betreffen, dazu vor der Hand nicht im Stande zu seyn. Ich werde jedoch darauf Bedacht nehmen, sobald die Umstände es gestatten.

Berlin, den 21. Januar 1813.

Hardenberg.

An den Herrn Oberlandes-Gerichtsassessor Graewell Wohlgeb. zu Stargard.

Digitized by Google

Voraussetzung, daß solcher gegen Napoleon gehe. Mein Bruder, welcher damals beim Militärcabinette des Königs commandirt war, benachrichtigte mich, daß es bedenklich gehalten worden sey, mir auf diese Eingabe zu antworten, daß aber eine allgemeine Verordnung über den Eintritt der Civil-Officianten ins Militär erlassen werden werde.

Von dieser Zeit an war mein Entschluß, mit ins Feld zu gehen, entschieden; jedoch konnte ich ihn nicht sofort zur Ausführung bringen, weil meine hochschwangere Frau, so wie ich ihr Gefühl kannte, wahrscheinlich ein Opfer der Angst und des Grames geworden wäre, wenn ich sie in diesem Zustande verlassen und mich in die Gefahr einer ewigen Trennung begeben hätte. Da dieser Umstand nur einen Aufschub von einigen Wochen veranlaßte, so benutzte ich die Zwischenzeit, nicht bloß meine Angelegenheiten zu ordnen, sondern auch als Mitglied der Regierung für den großen Zweck mitzuwirken, dessen Gelingen von dem Maaße der Anstrengung abhing, welche gemacht wurde. Waren gleich zuweilen im Collegio die Ansichten über die zu ergreifenden Mittel verschieden, so war doch in demselben nur ein allgemeines Streben für den nämlichen Zweck erkennbar, und eben darum auch allemal die Vereinigung leicht, sobald nur eine Hinwirkung auf diesen erkennbar war. Hiervon unter mehreren nur ein Beispiel. Ich brachte es in der geistlichen Deputation zur Sprache, daß es von Nutzen seyn möchte, wenn die Geistlichen in dieser Zeit den verschieden erregten Gemüthern eine, und die ersprießlichste Richtung geben, und durch die Zurückführung auf Gottesfurcht und die Gebrechen der vergangenen Zeit die Augen und der Sinn ihrer Zuhörer auf dasjenige lenken möchten, was mit voller Seele ergriffen und zur lebendigen Ueberzeu-

Digitized by Google

gung gereift werden mußte, wenn ein anderer Geist der Zeit herrschend werden, und aus diesem Selbstverleugnung, Heroismus und muthvolle Ergebung hervorgehen sollte; ich meinte, daß man sich hierin nicht bloß auf den guten Willen, die Einsicht und die Geschicklichkeit der einzelnen Geistlichen verlassen, sondern daß die Regierung selbst Maaßregeln ergreifen müsse, um ein übereinstimmendes Zusammenwirken für diesen Zweck hervorzubringen. Man war allgemein einverstanden mit dieser Ansicht, aber über die Art der Ausführung und die näheren Bestimmungen waren mancherlei Meinungen, und es kam zu keinem Beschluß. Da erbot ich mich, der Sache näher zu treten, und in der nächsten Session einen schriftlichen Entwurf zum Vortrag zu bringen. Solches wurde angenommen, und in der Begeisterung, in welcher damals ich mit jedem braven Preußen mich befand, war es kein Wunder, daß jede Arbeit gelang. Ich entwarf ein Circularschreiben an alle Superintendenten, und fügte diesem, als Beispiel, eine sehr ausführliche Disposition zu einer Predigt bei. Der Hr. Vicepräsident Bielke laß diesen Entwurf in der nächsten Sitzung vor, und es wurde sogleich einmüthig dessen Druck und schleunige Versendung beschlossen. Da war keiner, der etwa bemerkt hätte, daß ich mich in ein fremdes Feld verstiegen, oder ihm vorgegriffen hätte; sondern Alle achteten die gute Absicht, und förderten das Nützliche, mit dem Vorsatze, auch ihrer Seits das möglich Beste zu thun.

Inzwischen wurden von des Königs Majestät die Militär-Gouvernements eingesetzt, und der Herr Großkanzler Beyme kam als Civilgouverneur nach Stargard. Da ich demselben schon früher persönlich bekannt war, so übertrug er mir, als vortragendem Rath beim Gouvernement, die Orga-

Digitized by Google

nisation des Landsturmes, und die Bearbeitung dessen, was die Volksstimmung betraf. So wenig ich jemalen irgend einen Gedanken daran gehabt habe, für diese Arbeiten, auf eine Vergeltung Anspruch zu machen; so wenig setzte ich darum meine Geschäfte bei der Regierung hintenan, sondern suchte beiden Posten zu genügen. So sehr diese doppelte Arbeit meine Zeit ausfüllen mußte, so widerstand ich doch nicht dem Drange, dem vielfach bemerkten, und schädlichen Widerwillen der Officianten gegen die allgemeine Volksbewaffnung durch eine öffentliche Auseinandersetzung des wahren Gesichtspunctes zu begegnen. Mit Zuhülfenahme der Nacht schrieb ich in dieser Absicht die Abhandlung: Der Landsturm, ein Wort an Preußens Söhne und Töchter. Der Hr. Civilgouverneur fand diese Arbeit so zeitgemäß, daß derselbe beschloß, sie auf Kosten des Gouvernements drucken und vertheilen zu lassen. Ich aber erklärte mich, den Ertrag davon zum Besten der verwundeten Vertheidiger des Vaterlandes zu überlassen. Wieviel dadurch eingegangen, darum habe ich mich nicht bekümmert; jedoch kann der Ertrag nach Maaßgabe der Versendungen nicht ganz unbedeutend gewesen seyn. Jede gute That hat zwar ihren eigenen Lohn, und die nützliche Anwendung meiner damaligen Zeit gewährt mir an sich ein frohes Bewußtseyn; aber zugleich auch das angenehme Gefühl, mir dadurch das Wohlwollen des Gouvernements erworben zu haben, welches dasselbe mir überall zeigte. Nie in meinem Leben habe ich in angenehmeren Dienstverhältnissen gestanden, und mein höchster Wunsch wäre gewesen, nie in andern zu stehen. So viel Resignation Jemand haben mag, so wird doch kein Mensch seines Gefühles dergestalt Herr werden, daß es ihm nicht wohlthun und Freude machte sollte, von einem

Digitized by Google

ausgezeichneten und verehrungswürdigen Manne geehrt zu werden, seine Anstrengungen anerkannt, die gute Absicht wohl aufgenommen und unterstützt, und selbst die vorgebrachten Ideen und Vorschläge gewürdiget und nach Befinden beachtet zu sehen. Alles dies habe ich in der Zeit meiner Dienstleistung beim Gouvernement genossen, und bin sehr glücklich gewesen.

Man hat mich überdem versichert, daß mein Namen sich unter denjenigen befunden, welche vom Militärgouvernement dem Könige zum eisernen Kreuze vorgeschlagen worden. Ob dem so sey, weiß ich nicht; wohl aber, daß ich es nicht bekommen habe, mich aber auch nicht scheuen darf, zu jeder Stunde mich auf das Zeugniß des Gouvernements über die vorhandene Verdienstlichkeit dazu zu berufen. Nach beendigtem Kriege habe ich einmal den Hrn. Großkanzler gefragt, ob die mir hinterbrachte Nachricht gegründet sey; der hat mir aber die Antwort verweigert, weil nach seinen Grundsätzen jede Ordensverleihung lediglich königliche Gnadensache sey. Mit diesem Grundsatze bin ich zwar nicht ganz einverstanden, da ich ihn nur bei den Hausorden für richtig halte, dagegen wenn für erworbenes Verdienst ein äußeres Anerkennungszeichen bestimmt worden ist, ein Jeder offenbar auf das letztere Anspruch hat, welcher die Eigenschaft besitzt, wovon dies Zeichen nur ein Symbol ist; nichts desto weniger habe ich doch keinen Schritt weiter thun mögen, da wahres Verdienst auch ohne Anerkennung seinen Werth behält, aber nicht um diese werben muß.

So wohl ich indessen mich in meinen damaligen Verhältnissen befand, und so vortheilhaft die dadurch begründeten Aussichten für meine Zukunft waren; so konnte dies dennoch

Digitized by Google

meinen Vorsatz, am Kriege thätigen Antheil zu nehmen, nicht vernichten. Meine Freunde riethen mir davon mannigfach ab, und wenn ich nur auf meinen Vortheil bedacht gewesen wäre, so würde ich unter den vorhandenen Umständen dies Vorhaben auf jeden Fall aufgegeben haben. Allein nach meinem Gefühle durfte kein braver Preuße, der gesunde Arme und Beine hatte, und den nicht höhere Pflichten auf seinem Posten festhielten, aus diesem Kampfe heim bleiben.

Meine Stelle beim Gouvernement nahm ein Mann ein, der schon sonst in einem weit wichtigeren Wirkungskreise gestanden hatte, als ich, und so durfte mich nichts weiter zurückhalten, dem Drange meiner Empfindung zu folgen. Um diese Zeit war der Hr. General v. Hinrichs nach Stargard gekommen, um als Divisionär das Commando der Pommerschen Landwehr zu übernehmen. Dieser General war sogleich bereit, mich zu seinem Adjutanten zu wählen, und des Königs Majestät bestätigten diese Wahl, und ernannten mich auf die Empfehlung des Gouvernements zum wirklichen Hauptmann. Im Mai 1813 marschirte ich mit meinem General, welcher das Commando des an der Oder gegen Schlesien und Polen aufgestellten Beobachtungscorps erhielt, zuerst nach Crossen, und dann nach Schwibus. Da der Hr. General selbst die meisten Commandosachen bearbeitete, und ich als Adjutant daher nur wenig bei ihm zu thun hatte; so hatte ich volle Zeit, mich nicht nur mit anderen Offizieren und Unteroffizieren exerciren zu lassen, welche Mühe ein früher gedienter Camerad übernahm, sondern auch die Exercir-Reglements der Landwehr und der Infanterie fleißig zu studiren und darnach Evolutionen auf dem Tische auszuführen. Eine Schachtel Bohnen waren dabei meine Truppen, und Parallelogramme

Digitized by Google

voll buntem Papier meine Colonnen. Diese Manöver thaten mir indessen sehr gute Dienste, und setzten mich in den Stand, als Soldat vom Fache Antheil zu nehmen. Außerdem verschaffte ich mir die Werke von Scharnhorst, Tempelhof, Diebitsch und Bülow, und bemühte mich, durch deren Studium zu erlernen, was mir für meine neue Thätigkeit zu wissen so höchst nöthig war. Den größten Theil meiner Zeit aber verwandte ich auf den wirklichen Dienst, indem ich mich einem Geschäfte unterzog, welches mir zwar nicht oblag, dessen Vollbringung jedoch höchst nützlich war. Die Truppen, welche mein General zu befehligen bekam, bestanden zum großen Theil aus neu errichteter Landwehr, welche so eben erst aus den Kreisen ausgehoben worden war. Noch fehlte es an allem, an Montirung, an Waffen, an Disciplin, an Exerciren. Im Kittel und bloß mit der Pike versehen, kannten diese Leute, welche einige Monate später bei Groß-Beeren den Feind schlugen, noch kein Commandowort. Es war eben so dringend für das Material dieser Truppen zu sorgen, ohne welches es vergeblich ist, den militärischen Geist hinein zu bringen, als sie auszubilden. Der brave Major v. Hiller, der interimistisch vier Bataillons und zwei Schwadronen commandirte, und sehr bald mein Freund geworden war, vereinigte sich dieserhalb mit Genehmigung meines Generals mit mir dahin, daß er sich unablässig dem Exerciren widmete, dagegen ich in seinem Namen alle Commandosachen mit seinem Adjutanten bearbeitete. So war es möglich, daß, als der Herr General von Kraft während des Waffenstillstandes die neuen Truppen untersuchte, er diesen seine volle Zufriedenheit bezeugen konnte.

Mit dem Ablaufe des Waffenstillstandes erhielt der Herr General von Hinrichs das Commando des Blokadecorps vor Cüstrin. Es ist bekannt, wie ruhig sich die Franzosen hielten, und da es der strenge Befehl Sr. Majestät des Königs war, daß um dieser Orte willen, welche doch fallen mußten, kein Blut geopfert werden solle; so fiel während dieser Blokade wenig von Bedeutung vor. Die Neckereien auf den Vorposten aber waren häufig, und obgleich es verboten war, dazu Veranlassung zu geben, so unterblieb solches theils aus Langeweile, theils aus der Absicht, die neuen Truppen an das Pulver zu gewöhnen, doch nicht. Als noch die Rede davon war, ernstliche Angriffe auf die Festung zu machen, hatte der Commandeur der Artillerie, welche wir bei uns hatten, Hauptmann Paalzow, einen Plan zum Angriff ausgearbeitet, welcher mit der Sprengung der Oderbrücke beginnen sollte. Er selbst erbot sich, dies Unternehmen auszuführen, und verlangte mich zu seinem Gefährten. Aus der Sache wurde bekanntlich nichts; die Anecdote aber ist für mich nicht gleichgültig gewesen, da sie die Gesinnungen meiner Cameraden gegen mich belegt.

Die große Muße, welche die militärischen Beschäftigungen während dieser Blokade übrig ließen, und allenfalls nur durch das Spiel ausgefüllt wurden, brachte mich auf den Gedanken, diese Zeit für die Aufzeichnung meiner eigenen Betrachtungen zu widmen. Einer meiner geschätztesten Cameraden, der mehr gedacht, als von Andern gelernt hatte, und mit dem ich mich oft über ernste Gegenstände unterhielt, vertraute mir seine Zweifel über seine Fortdauer nach dem Tode, und seine Unruhe aus dieser Ungewißheit. Dies bewog mich, das schon angefangene Manuscript über den Menschen, wieder

Digitized by Google

nehmen und es dort zu vollenden, um die Begriffe meines Freundes über die Bestimmung und das Leben der Menschen auf einen, wie mir schien, gewissen Punct zu führen. Daß ich alle meine Mitmenschen von der Wahrheit meiner Ansichten hierüber überzeugen werde, darf ich nicht hoffen; aber die Freude habe ich gehabt, schon von Vielen das Geständniß zu hören, daß sie durch meine Darstellung über ihre Zweifel beruhigt worden wären, und eine neue freudigere und höhere Ansicht ihres Lebens und ihres Berufes gewonnen hätten. Wenigstens habe ich nichts behauptet, wovon ich selbst nicht innig überzeugt bin.

Als der Mensch fertig war, fing ich den zweiten Theil meines Commentars zu den Creditgesetzen an. Da diese Arbeit nicht ohne eine große Menge von Hülfsmitteln und Büchern zu machen war, welche ich mir aus dem benachbarten Frankfurt zusammengebracht hatte; so haben die mich besuchenden Cameraden öfter über diesen Aufputz meines Quartiers weidlich gelacht. Immer aber blieb dies doch nur Nebensache, und ich glaube nicht, darüber etwas an meinen Dienstpflichten verabsäumt zu haben; *) vielmehr habe ich, ohne dazu aufgefordert zu seyn, öfter des Nachts die Vorposten

*) Unterm 15. Decbr. 1815 schrieb mir der Herr General:

„Es ist mir höchst unangenehm, mitten im Geschäftsgange mich von einem Manne zu trennen, den ich selbst mir gewählt habe, und der jederzeit die Arbeiten, die ich ihm übertragen habe, zu meiner Zufriedenheit ausgeführt hat.“

Hinrichs.

Fünf Monat später meldete derselbe mir nach Wisbaden, daß er mich des Königes Majestät zum eisernen Kreuze in Vorschlag gebracht habe.

Digitized by Google

beritten, und Diensten mich unterzogen, denen ich mich überheben konnte.

Indessen war mir diese militärische Unthätigkeit, welche so sehr dem Zwecke zuwider war, um dessentwillen ich mich unter die Waffen gestellt hatte, doch im höchsten Grade zuwider, und ich hatte deshalb des Königs Majestät um meine Versetzung zur Armee gebeten. Im December 1813 ging hierauf der Befehl ein, daß ich als Adjutant zu dem Commandeur der neuerrichteten bergischen Brigade, Herrn Obristen von Carnal versetzt sey, welche zum fünften teutschen Armeecorps gehörte. Ich eilte nach Frankfurt am Main meiner Equipage voraus, um nichts zu versäumen, erschrak aber nicht wenig, als ich erfuhr, daß während meiner Reise die Bestimmung des Armeecorps abgeändert und solches befehligt worden sey, die Blokade von Mainz zu übernehmen. Es war dort die Wiederholung des militärischen Lebens bei Cüstrin, außer daß ich etwas mehr zu thun hatte, zumal der Herr Generallieutenant v. Hünerbein, welcher Brigadechef war, und die ganze Blokade von Castel commandirte, mir fortgesetzt Aufträge ertheilte, und mich dadurch unmittelbar an sich attaschirte.

Wäre es nicht ein betrübtes Schicksal gewesen, müssig zuzusehen, während die größere Zahl der Waffengefährten des Feindes Macht und Uebermuth demüthigte, so konnte ich mir keine günstigeren Verhältnisse wünschen, als diejenigen waren, in denen ich stand. Mein Commandeur ging mit mir auf dem freundschaftlichsten Fuße um, und der Herr General gab mir tägliche Beweise seiner Zuneigung und Zufriedenheit. Als Mainz endlich übergeben werden sollte, wurde ich in die Festung geschickt, um noch einige Verabredungen zu nehmen,

Digitized by Google

die Nacht hindurch dort zu bleiben, und am andern Morgen durch den mitgegebenen Offizier Nachricht zu geben, wenn es Zeit sey zum Einmarsch. Diese Nacht unter dem Feinde, in persönlicher Sicherheit zwar, aber doch der Gegenstand des öfteren Ausbruches des verhaltenen Grolles, war ungemein merkwürdig.

Wenige Tage nach der Besetzung der Festung wurde ich bei einem Besuche in meinem alten Standquartiere zu Wiesbaden krank, indem ein großer Abscess, als Folge des Reitens, unweit dem After, in Entzündung und Eiterung überging. Als er sich geöffnet hatte, ließ ich mich nach Mainz transportiren, und mußte noch drei Wochen das Bette hüten, weil das Geschwür nicht heilen und man durch die größte Ruhe die Bildung einer Fistel verhüten wollte. Für mich höchst merkwürdig mußte es seyn, daß ich in derselben Stube krank lag, in welcher die Buchdruckerkunst erfunden worden war, und das Guttenbergsche Wappen noch am Balken prangte. Wenn man den Einwohnern von Mainz vorgeworfen hat, daß sie die teutschen Truppen nicht freundlich empfangen hätten; so habe ich für meine Person alle Ursache, dem zu widersprechen. Denn ein Prinz könnte nicht sorgfältiger und kostbarer gepflegt werden, als ich von meinem Wirthe, dem berühmten Professor Weidmann, während meiner Krankheit besorgt worden bin. In dieser Periode ließ ich die kleine Schrift: Sachsen's Wiedergeburt, drucken. Der Hr. General v. Hünerbein aber, in der Absicht, mir in meiner Krankheit eine Freude zu machen, ließ mich durch seinen Adjutanten benachrichtigen, daß er auf den Vorschlag des Herrn Obristen v. Carnal mich Sr. Majestät entweder zum Avancement oder zum Orden empfohlen, und daß er überdem noch

CANTON DE VAUD BIBLIOTHEQUE CANTONALE LIBERTÉ ET PATRIE

Digitized by Google

an den Hrn. Staatskanzler meinetwegen besonders geschrieben habe. [6]) Zugleich schickte er mir das Concept zur Durchlesung. Nachdem ich nach Berlin zurückgekommen war, versicherte mich der Herr Obrist v. Thiele, vortragender Adjutant des Königs, daß diese Depesche auf jeden Fall verloren gegangen seyn müsse, da er von deren Eingang nichts wisse. So viel mir nun auch daran gelegen seyn mußte, daß Sr. Majestät von diesem Rapporte Kenntniß erhielten; so glaubte ich doch nicht, Höchstdieselben damit zu einer Zeit behelligen zu dürfen, wo ungleich wichtigere Dinge ihn beschäftigten.

---

6) Extract.

Mainz den 25. Mai 1814.

An den Herrn Staatskanzler.

Desgleichen empfehle ich Ew. ꝛc. den Capitain Grävell, der das Glück hat, persönlich von Ew. ꝛc. gekannt zu seyn, den Höchstdieselben Selbst aus den Sächsischen Civildiensten in Preußische gezogen und ihn darin anstellten. Dieser Offizier verließ ebenfalls seinen einträglichen Posten, um für sein Vaterland zu fechten, wurde als Capitain und Adjutant bei dem General v. Hinrichs angestellt, wo er bei der Belagerung von Ehstrin sich sehr ausgezeichnet hat, späterhin kam derselbe als Adjutant zu dem Obrist v. Carnal, Brigade-Commandeur der bergischen Truppen, dem er nicht allein bei der Formation dieser neuen Truppen sehr thätigen Beistand geleistet, sondern sich auch bei der Belagerung von Mainz als ein sehr thätiger und brauchbarer Offizier bewiesen hat.

Der Obrist und Brigade-Commandeur hat ihn mir zum Kreuz oder Avancement vorgeschlagen, doch hat der Capitain Grävell bereits wieder um Civil-Anstellung gebeten; ich habe denselben Sr. Majestät des Königs Gnade persönlich empfohlen, und ersuche Ew. ꝛc. diese Empfehlung allerhöchsten Orts gütigst zu unterstützen. Noch wage ich es schlüßlich beide erwähnte Offiziers Ew. ꝛc. väterlichen Gnade und Fürsorge zu empfehlen.

Hünerbein.

Digitized by Google

Erst im Sommer 1815 also reichte ich ins Cabinett die Originalbenachrichtigung des Herrn General v. Hinrichs, und eine Abschrift des von dem Hrn. General von Hünerbein an den Hrn. Staatskanzler erlassenen Schreibens, welche ich mir zu dem Ende aus den Acten geben lassen, mit der Anheimstellung der zu fassenden Entschließung ein. [7]) Ich muß sehr bezweifeln, daß diese Vorstellung zur Kenntniß Sr. Majestät gekommen sey, denn ich habe darauf keine Antwort erhalten, welches im Cabinette etwas ganz ungewöhnliches ist.

Ungeachtet dieser Freude, welche mir die Botschaft des Hrn. Generals machte, wollte meine Wunde doch nicht heilen, und es wurde mir gerathen, die Operation vornehmen zu lassen, wobei man jedoch, da die Fistel eine ganz ungemeine Tiefe hatte, mir zu erkennen gab, daß der Ausgang nicht mit Gewißheit verbürgt werden könne. In so weiter Entfernung von meiner Familie einer Operation mich zu unterziehen,

---

7) Meine Eingabe lautete: „Allerdings ist alles das, was ich habe leisten können, nicht viel. Doch habe ich die Ueberzeugung, des Kreuzes nicht unwürdig zu seyn. Zwar ist dessen Erwerb nicht das Ziel meiner Anstrengung gewesen, da meine innere Beruhigung und Zufriedenheit mein höchster Lohn seyn muß. Allein das Kreuz ist eine so ansprechende Belohnung und ein so rührendes Andenken der vergangenen Zeit, daß ich, nachdem ich dazu vorgeschlagen zu seyn, das Glück habe, darauf nicht freiwillig Verzicht zu thun vermag."

Man hat mir vor einiger Zeit bei Gelegenheit einer Erkundigung, wohin wohl diese Eingabe gekommen sey, den Rath gegeben, die Sache der Ordenscommission vorzutragen, zumal ich auf jeden Fall auf ein Erbkreuz ein Recht hätte. Diesen Rath habe ich unbefolgt lassen müssen, da es mir nicht darum zu thun war, nach einem Orden zu jagen, sondern darum, daß mein König wisse, daß ich auch als Soldat meinen guten Willen bewiesen habe, soweit es möglich war.

Digitized by Google

deren Ausgang ungewiß war, und wobei ich auf jeden Fall einer Pflege bedurfte, welche mir in der Fremde abgehen mußte, fand ich bedenklich, und machte daher lieber nach den mir ebenfalls angerathenen Versuch, durch den Gebrauch des Bades zu Wisbaden und fortgesetzte Ruhe Heilung zu erlangen. Obgleich die Einwohner der Umgegend von Mainz gewiß sehr froh waren, der Einquartierung des Blokadecorps überhoben zu seyn, und obgleich gerade in der Badezeit die Vermiethung der Quartiere ein Gegenstand von Wichtigkeit war; so bot mir doch dieselbe Familie, bei der ich vorher im Quartier gelegen hatte, nicht nur mein voriges Quartier freiwillig an, sondern verpflegte mich auch die Zeit über mit der freundschaftlichsten Sorgfalt. Mit meiner Wunde wurde es indessen nicht besser, und im Julius schwomm ich daher den Rhein herunter zu meinem Corps nach Düsseldorf, hielt mich jedoch hier nur einige Wochen auf, indem ich meinen Abschied eingab, und zugleich um vorläufigen Urlaub bat, um meiner Operation wegen zu Hause zu reisen.

Als ich bei meiner Durchreise durch Berlin mich dem Herrn Minister v. Schuckmann vorstellte, wurde ich von diesem wegen eines Schreibens zur Rede gestellt, welches ich an das Präsidium der Pommerschen Regierung einige Zeit zuvor erlassen hatte. Zufälliger Weise hatte ich nämlich aus einer Berliner Zeitung, die mir in Wisbaden in die Hände gefallen war, ersehen, daß, während ich im Felde war, zwei jüngere Assessoren bei derselben zu Räthen ernannt worden waren, obgleich der König den Vaterlandsvertheidigern die ausdrückliche Zusicherung gegeben hatte, daß ihre Abwesenheit im Felde ihnen keinen Schaden thun, und deshalb während der Campagne kein Civilposten definitiv besetzt werden solle

Digitized by Google

Sogleich beschwerte ich mich über dieses mir geschehene Unrecht bei dem Hrn. Staatskanzler, und trug dahin an, mein Rathspatent ausfertigen und zurückdatiren zu lassen; zugleich aber schrieb ich auch an das Präsidium der Pommerschen Regierung, erbat mir ein Attest über meine Dienstführung, forderte dasselbe auf, selbst für meine Genugthuung zu sorgen, und erklärte, daß ich nicht eher wieder in die Session kommen würde, bis mir jene zu Theil geworden. [8]). Dieses Schrei-

8) Man sieht, daß ich auch schon hier über ein geschehenes Unrecht mich ohne Umschweife und völlig klar aussprach. Dies ist von jeher mein Grundsatz gewesen, wie die Stelle aus einer Verantwortung ergeben wird, welche mir schon im Jahre 1809 über die Abfertigung der Anmaßung eines im Range mir vorgehenden Mannes abgefordert wurde. Die Verantwortung selbst war so leicht, daß ich sie im Tone der Ironie (zum günstigen Austrag der Sache) halten konnte. Weil aber unter den Standesgenossen des Beschwerdeführers einige übrigens achtbare Männer, welche zugleich meine Richter waren, ihren Corps d'esprit bereits hatten verlauten lassen, so schloß ich mit folgenden Worten, die auch noch gegenwärtig mein Glaubensbekenntniß in diesem Stücke enthalten:

„Es ist mir unlieb, daß ich wegen dieser Bagatelle so feierlich werden soll; aber ich kann nicht umhin, meine Denkungsart selbst zu bekennen, um in diesem und in jedem anderen Falle nicht unrichtig beurtheilt zu werden. Ich kümmre mich um andre Menschen gar nicht, und lasse sie ruhig ihren Weg gehen, wenn sie mir nicht in den Weg treten; wer mir aber in den Weg tritt, den schiebe oder werfe ich hinaus, so weit meine Kräfte zureichen. Denn da es mein fester Wille ist, um das Bild vom Wege beizubehalten, die Bahn der Pflicht nie zu verlassen, da der Weg der Tugend der gerade und sehr selten so breit ist, daß mehrere Fußsteige nebeneinander laufen könnten, so daß man fast nie aus seinem Gleise treten darf, ohne von der Rechtschaffenheit abzuweichen, und da alle andre Rücksichten, welche Urbanität, Leutseeligkeit und Humanität (was man in der Sprache der Convenienz darunter versteht)

Digitized by Google

ben war es, worüber der Hr. Minister mich zur Rede stellte, indem er hinzufügte: ob ich denn glaube, daß ich ein Recht auf meine Beförderung habe, welche doch lediglich von des Königs Gnade abhänge. Ich entgegnete, daß es allerdings des Königs Entschließung anheim gestellt bleiben müsse, ob Räthe creirt werden sollen; daß aber, wenn dabei ältere Diener, gegen deren Dienst keine Ausstellung zu machen gewesen, übergangen würden, solches an sich eine Zurücksetzung, mithin ein Unrecht sey; daß mir noch besonders der ausdrückliche Befehl Sr. Majestät zur Seite stehe; daß mir daher auf keine Weise zugemuthet werden könne, mich den mir vorgezogenen beiden Räthen nachzustellen, und ich daher bis zur höheren Entscheidung bei meinem Vorsatze beharren müsse. Jedoch sey ich bereit, die mir zugeschriebenen Sachen, so weit möglich, auf meiner Stube zu bearbeiten. Der Herr Minister widersprach nicht weiter, und mit diesem Entschlusse reiste ich nach Stettin ab, fand dort jedoch schon die Entscheidung

---

anbefehlen, dieser untergeordnet seyn müssen; so bleibt nichts andres übrig, als alle Hindernisse möglichst aus dem Wege zu heben, welche ihn versperren. Mit allen andren Menschen, welche ebenfalls den Weg der Pflicht gehen, kann ich nie zusammenstoßen, weil unsre Wege, welche von verschiedenen Standpuncten nach einem Ziele in gerader Richtung laufen, convergente Linien bilden, die sich nie durchschneiden können. Was mir also auf meinen Weg geworfen wird, kann nur Unrecht oder Unverstand seyn, und diese greife ich jedesmal derb an, weil ich weiß, daß man Vorurtheile und Laster mit schwachen Händen vergeblich aus ihrer Lage zu bringen sich bemüht. Jeder Umweg um sie, jede Schonung gegen sie, ist Abweichung von dem Wege der Pflicht. Nach dieser meiner fest begründeten, (nicht gerade allen Menschen gefallenden) Ueberzeugung werde ich überall handeln."

Digitized by Google

des Hrn. Staatskanzlers zu meiner Genugthuung vor, [9]) nach welcher denn auch demnächst mein Patent wirklich ausgefertiget worden ist.

Ich säumte in Stettin nicht, mich sogleich untersuchen zu lassen. Der Medicinalrath Hr. D. Sponitzer sprach indessen das Urtheil, daß er bei der Gefährlichkeit dieser Operation mir nicht rathe, solche in Stettin vornehmen zu lassen, sondern mich nach Berlin an den Hrn. Geheimenrath Gräf

---

9) Dem in Ew. Excellenz gefälligen, den Ober-Landesgerichts-Assessor Grävell betreffenden Schreiben vom 27. v. Mts. geäußerten Verlangen gemäß, benachrichtige ich Sie ergebenst, daß der ꝛc. Grävell seine Anciennität vor den Regierungsräthen von Mittelstädt und Mühlbach bei mir wirklich nachgewiesen hat, indem derselbe schon am 30. März 1805 zum Assessor bei dem Kammergerichte ernannt wurde, der Mittelstädt aber erst am 26. May 1811 und am 27. September 1813 zum Regierungs-Rathe; der Mühlbach aber das Patent als Kriegsrath am 30. August 1811 und das als Regierungs-Rath am 27. September 1813 erhielt.

Bei diesen Umständen und bei der Verdienstlichkeit, die sich der ꝛc. Grävell durch seine militairische Carriere erworben, die es wohl allein verhindert hat, daß er nicht früher als der ꝛc. Mittelstädt und der Mühlbach Regierungs-Rath geworden, muß unbedenklich das Patent desselben, denen der beiden vorbenannten Räthe vordatirt werden.

Berlin den 27. August 1814.

(gez.) C. Fr Hardenberg.

An des Königlichen Staats- und Ministers des Innern Herr v. Schuckmann Excellenz.

Abschrift von diesem Schreiben dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Grävell zur Kenntniß.

Berlin den 27. August 1814.

C. Fr. Hardenberg.

Digitized by Google

zu wenden. Dies geschah unverzüglich, und ich hatte alle Ursache, diesen Rath für ein großes Glück anzusehen, da selbst dieser so überaus geschickte Operateur zuweilen an meiner Genesung verzweifeln wollte. Denn die Wunde war dermaßen callös geworden, daß fast gar keine Eiterung hervorzubringen war, und nur durch häufige warme Kleibäder kam man endlich zum Ziele. Fast vier Monate vergingen bis zu meiner Wiederherstellung. In der Zwischenzeit suchte ich meine Zeit theils durch fortgesetztes Studium der Staatswirthschaft auszufüllen, theils verwendete ich solche auf die Vollendung des zweiten Theiles meines Commentars zu den Creditgesetzen, und auf einige andere kleinere Schriften, nämlich die Theorie der hypothecarischen Protestationen, drei Briefe über Preßfreiheit und Volksgeist, und endlich die Erwiederung auf die Antwort der allerhöchst ernannten Commissarien zur Aufstellung neuer liturgischer Formen auf Veranlassung des an sie erlassenen Glückwünschungsschreibens. [10]) Als die Verlags-

---

10) Nach dem Zeugnisse des Herrn Superintendenten Neumann darf ich mir das Verdienst beimessen, durch diese Schrift zuerst die Idee einer neuen Synodaleinrichtung öffentlich aufgestellt zu haben. Dagegen scheint ein andrer Gedanke, den ich in ebenderselben zur Sprache gebracht habe, nicht so dargestellt zu seyn, daß er lebendige Ueberzeugung geboren. Durch weltliche Ehre wird die Achtung des geistlichen Standes im mindesten nicht gehoben werden; noch viel weniger durch Exemtionen von Lasten, welche ihre Mitbürger übertragen sollen. Ueberhaupt ist es vergeblich diejenige Ehrerbietung zurückzurufen, welche der geistliche Stand in den finsteren Jahrhunderten genoß, wo er dem Stamme Levi gleich geachtet und seine Glieder noch für bevollmächtigte Diener des Herrn angesehen wurden. In einer aufgeklärteren Zeit kann die allgemeine Achtung nur durch eine größere Würdigkeit der Individuen des ganzen Stan-

Digitized by Google

Handlung dieses letztere Buch durch die Berliner Zeitungen ankündigen wollte, nahm die Censur Anstand, diese Ankündigung des mit Erlaubniß der Censur gedruckten Buches aufnehmen zu lassen, und erstattete darüber zuförderst Bericht an das königl. Ministerium des Innern. Dieses untersagte die Ankündigung; und erließ an mich ein Reskript, welches mir einen Verweis ertheilte, daß ich als Königl. Rath mir eine Kritik von Einrichtungen der mir vorgesetzten Staatsbehörde erlaubt hätte. Ich war damals noch so krank, daß ich mich die Treppen herauf und herunter tragen lassen mußte, begab mich aber doch persönlich zum Hrn. Minister v. Schuckmann, und stellte diesem vor, daß eine Unterdrückung des Buches nicht mehr möglich sey, daß aber auch, wenn dies noch der Fall wäre, ich mich aus allen Kräften dagegen auflehnen würde. Denn wenn ich nicht der Meinung wäre, etwas Nützliches geschrieben zu haben, und daß es sehr an der Zeit sey, über den Gegenstand freimüthig zu sprechen, so würde ich mich unstreitig damit nicht befaßt haben. Aus meinem Verhältnisse als Officiant würde ich aber niemalen eine Beschränkung meines wahren Urtheils als Staatsbürger mir aufdringen lassen, da ich in beiden Rücksichten eine verschiedene Person vorstelle. Der Herr Minister antwortete hierauf nicht, suchte mich aber durch Verweisung auf meinen persönlichen Vortheil von meinem Vorhaben zurückzubringen, indem er mich darauf aufmerksam machte, daß Se. Majestät der König alle Schriften in dieser Angelegenheit sofort an Allerhöchstdieselben einzuschicken befohlen habe, daß zu besorgen

---

des und durch seine erhöhte Thätigkeit in den Angelegenheiten der Kirche herbeigeführt werden.

Digitized by Google

sey, die meinige möchte mißfallen, da sie zum Theil demjenigen entgegenwirke, was die Königliche Verordnung ausgesprochen habe, und solches für mein ganzes Leben von nachtheiligen Folgen seyn möchte. Hierauf erwiederte ich, daß, wenn meine Schrift Wahrheit enthalte, ich sie um keinen Preis aufgeben würde, selbst nicht um den Preis des Königl. Mißfallens, so sehr ich sonst, solches zu vermeiden, bedacht seyn würde. Mit wahrer Würde sagte darauf der Herr Minister zu mir: Wenn Sie so denken, dann will ich sie nicht hindern! und am andern Morgen schickte derselbe die ihm wieder vorgelegte Ankündigung mit seinem eigenhändigen Inprimatur in die Redaction der Zeitungen.

Daß dieser Vorgang meine persönliche Ehrerbietung vor dem Manne, der dieser Empfindung empfänglich sich gezeigt hatte, begründen mußte, war natürlich; umgekehrt aber schien auch der Hr. Minister zu mir ein Zutrauen gefaßt zu haben, welches sich besonders in längeren und umfassenderen Gesprächen an den Tag legte, wenn ich in der Folge zu ihm kam. Bei einer solchen Unterhaltung machte ich den Hrn. Minister auf die Existenz der v. Schöningschen Stiftung im Cottbusischen, auf deren Bedeutung und Wichtigkeit, aber auch auf ihre den gänzlichen Verfall drohende Lage aufmerksam, so wie daß solche ressortmäßig wohl nicht von den Justizbehörden ferner zu administriren seyn möchte, sondern in das Departement des Ministerii des Innern gehöre. Der Hr. Minister war mit meinen Aeußerungen einverstanden, besprach sich mit mir weiter über die zu machenden Einleitungen, und genehmigte zugleich mein Anerbieten, die Regulirung dieser Angelegenheit zu übernehmen, da ich, bei der Aussicht einer Versetzung bei der Organisation der neuen Provinzial-Behörden,

Digitized by Google

ohnehin nicht erst nach Stettin zurückzugehen wünschte. Der Herr Minister befahl mir, von allen diesen ihm mitgetheilten Nachrichten einen schriftlichen Bericht vorzulegen, auf dessen Veranlassung er sich zuförderst mit dem Hrn. Justizminister darüber vereinigte, daß diese Sache von dem Königl. Kammergerichte abgefordert wurde. Demnächst erhielt ich zu deren Regulirung ein förmliches Commissorium mit ausgedehnter Vollmacht. Zwar hielten mich die Schwierigkeiten, welche der bisherige Decernent, aus mir unerklärlichen Gründen, der Ausantwortung dieser Acten wiederholentlich entgegen zu setzen bemüht war, noch bis zum Monat April auf; indessen begann ich die Sache mit alle dem Eifer anzufassen, welcher erforderlich war, um sie aus ihrem Wirrwarre herauszuziehen. Ich darf bloß anführen, daß über die Administration einer Stiftung, zu welcher acht Güter gehören, worin fünf herrschaftliche besondere Wirthschaften; seit dem Jahre 1808 nur ein einziges mäßiges Actenstück existirte; daß mit keinem Pächter, obgleich einige ermittirt worden waren, ein Pachtabschluß vorgenommen worden war, daß der angeordnete Sequester noch keine Rechnung gelegt hatte, und für die Constatirung der Passivmasse noch kein Schritt gethan war; um es begreiflich zu machen, daß hier vollauf aufzuräumen war. Mit Hülfe des mir vorgesetzten Ministerii, welches mich ernstlich unterstützte, gelang es jedoch, nach und nach immer mehr Licht in die Sache zu bringen, und sie in eine Lage zu versetzen, daß ihr, anfänglich von dem Ministerio selbst für höchst zweifelhafter gehaltener Erfolg, augenscheinlich und, wenn auf die Summe der gemachten Ersparnisse gesehen wird, handgreiflich wurde. Dafür hatte ich die Genugthuung, daß der Beifall und die Zufriedenheit des Ministerii mit meiner Geschäftsfüh-

Digitized by Google

rung mir wiederholentlich zu erkennen gegeben wurde. Denn obgleich später wegen einer in meiner damaligen Stellung angeordneten Züchtigung eines Gensdarmen von der Königl. Justizministerium eine fiscalische Untersuchung dieses, für meinen Excess angegebenen Verfahrens, angeordnet wurde, so theilte doch das Ministerium des Innern diese Ansicht nicht, nahm mich vielmehr von Anfang in Schutz, und bewies mir fortgesetzte seine Zufriedenheit. Nichts desto weniger nahm ich schon gegen das Ende des Jahres 1815 [11]) bei meiner Anwesenheit in Berlin eine große Veränderung in dem persönlichen Benehmen des Hrn. Staatsministers v. Schuckmann gegen mich bemerkt, und war in dieser Wahrnehmung bei meinen spätern Besuchen bestärkt worden. Da derselbe meiner Geschäftsführung Lob ertheilt hatte, und ich in gar keiner persönlichen Beziehung zu demselben stand, so mußte eine so sichtbare Veränderung unerklärlich gewesen, wenn ich nicht noch in einer Beziehung dazu Veranlassung gegeben haben konnte, mir eingestehen müßte. Ich kenne zwar die Gesinnungen des Hrn. Ministers über die Einführung einer Constitution nicht genau; kann aber mir auch nicht verhehlen, daß ich durch meine, im Jahre 1816 herausgegebene Schrift: Bedarf Preußen einer Constitution? mir so wenig als durch meine Briefe über Preßfreiheit, das Wohlwollen desselben habe erwerben können, welche der Constitution und Preßfreiheit hold sind, und sie als das Band der bestehenden Autorität betrachten.

11) Die Erlaubniß, den Feldzug von 1815 wieder mitzumachen, war mir versagt worden.

Gleichwohl kann ich sagen, daß ich die Schrift über das Bedürfniß einer Constitution für Preußen im wahren Herzensdrange eines für das Wohl seines Vaterlandes erglühten Mannes geschrieben, oder vielmehr aufs Papier geworfen habe. Denn da ich in Berlin gehört und gesehen hatte, wie alle Stände von diesem höchst wichtigen Unternehmen ergriffen waren, wie die einen ihre bangen Besorgnisse vor den damit verbundenen Gefahren verlautbarten, während die andern mit Ungeduld auf die Verzögerung des verheißenen Geschenkes schmähten, wie die einen ganz unzulässige Anforderungen und Wünsche aussprachen, und über das Wesen der Volksrepräsentation ganz unstatthafte Ideen hatten, während die andern die Furcht nicht unterdrücken konnten, daß das Volk leicht durch ein scheinbares Institut für den ersten Augenblick geblendet, dadurch aber der Saamen der Zwietracht ausgestreut werden möchte: so wurde auch ich von dem Gegenstande der allgemeinen Aufregung ergriffen, und es drängte mich, mein Scherflein beizutragen, um den richtigen Gesichtspunkt für eine so höchst wichtige Angelegenheit zu erfassen. Ganz besonders trug dazu bei, daß Hr. Accilian in seiner Schrift über Souveränität und Staats-Verfassungen einige Behauptungen aufgestellt hatte, welche meiner Ueberzeugung widersprachen, durch das persönliche Ansehen dieses in so bedeutenden Verhältnissen stehenden Mannes aber ein großes Gewicht erhielten, und für mich daher eine Aufforderung enthielten, diejenigen Gründe öffentlich kundbar zu machen, welche mich dagegen bestimmt hatten. So konnte ich nicht widerstehen, eine Schrift zu liefern, zu deren würdigen und genugthuenden Ausarbeitung ungleich mehr Zeit erfordert hätte, als ich darauf zu verwenden vermochte.

Obschon indessen der Hr. Minister v. Schuckmann mir nicht mehr die frühere Gewogenheit zeigte, so hatte derselbe doch bei der Organisation der neuen Regierungen im Jahre 1816 die Güte, mich aufzufordern, meine Wünsche in Betreff meiner Anstellung dabei auszusprechen, und dem gemäß erwählte ich selbst die Versetzung zu der neuen Regierung zu Merseburg, wohin ich im April desselben Jahres abging.

Diesen meinen neuen Posten trat ich mit dem Vorsatze an, auch ihm alle meine Kräfte zu weihen, und mit ganzer Seele dahin zu wirken, daß für die Provinz Alles gethan werde, was von Seiten der Regierung geschehen konnte. Obgleich ich in meiner Stellung als ein einzelner Rath des Collegiums einen directen Einfluß auf den ganzen Geschäftsbetrieb bei demselben nicht haben konnte; so faßte ich doch die Hoffnung, mit Bemerkbar und indirect durch Beispiel und unter Mitwirkung des Präsidii den Impuls mit zu geben, daß überhaupt mit möglichster Anstrengung, Eifer und Theilnahme für das Staat der unserer Vorsorge anvertrauten Einwohner des Landes gearbeitet und gesorgt werde. Denn nicht zu leugnen ist es, daß die wirkliche Ausführung und Behandlung des Staatsdienstes im Allgemeinen und der Mehrzahl nach, weit hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, welche die Nation ohne Uebertreibung und Unbilligkeit an die Beamten des Staats zu machen berechtigt ist, und welche die Regierungsinstruction vom 26. Decbr. 1808 in jeder ihrer Bestimmungen erheischt. Unstreitig gehört das eben angeführte Gesetz zu den durchdachtesten, welche die neuere Zeit geboren hat. Selbst wer nicht den ganzen Zusammenhang der Grundsätze, aus denen es hervorgegangen, und den edlen Geist, der die einzelnen Anordnungen erzeugt hat, aufgefaßt haben sollte, wird doch in

selben an alle Regierungsbeamte die Aufforderung finden, ihr Tagewerk nicht auf die Abmachung der einem Jeden zugetheilten Sachen zu beschränken, sondern aus dem Gesichtspuncte zu handeln, daß alle Kräfte, alle Thätigkeit, alle Anstrengung eines Jeden der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt gewidmet seyn solle, daß der Beamte zu keiner Zeit und an keinem Orte aufhören dürfe, diese Tendenz aus den Augen zu verlieren, und daß jede unbeachtete Gelegenheit einer solchen Wirksamkeit dem gewissenhaften Beamten als eine verletzte Amtspflicht erscheinen müsse. So habe ich wenigstens dieses Gesetz aufgefaßt, und in diesem Sinne nahm ich mir vor, in meiner neuen Stellung zu handeln, und dadurch nicht nur mir selbst zu genügen, sondern auch bei gehöriger Unterstützung des Präsidii, da ich einer der wenigen altpreußischen Räthe war, welche in dies neue Collegium eintraten, zu veranlassen, daß dieser Geist im ganzen Collegio durch einen edlen Wetteifer in Erfüllung unseres Berufes sich verbreite. Allerdings aber war es, um diese Absicht zu erreichen, wesentlich erforderlich, den Beifall, das Einverständniß und die Unterstützung des Präsidii bei dieser Handlungsweise zu besitzen, welches immer für einen großen Theil aller Uebrigen den Ton angeben mußte. In der That schmeichelte ich mir in den ersten sechs Monaten, meinem Ziele nahe zu kommen. Die Mitglieder des Präsidii, und besonders der Herr Chefpräsident von Schön, begegneten mir mit sichtbarem Wohlwollen, unterstützten meine Bemühungen, und beehrten mich mit ihrem Vertrauen. Die meisten Mitglieder des Collegii folgten diesem Beispiele, und wirkten mit mir in Einverständniß und Eintracht. Nur bei einigen Wenigen bemerkte ich, daß ich nach ihrer Meinung zu viel thue, und

daß, da sie nicht Lust hatten, dasselbe zu thun, sie vielmehr gegen mein Verfahren Einwendungen anzubringen bemüht waren. So leise diese Versuche im Anfange geschahen, so fanden sie doch nach und nach Eingang, und wirkten durch öftere Wiederholung nach dem Sprichworte, daß auch durch Tropfen ein Stein ausgehölt werden könne. Zu meinem Leidwesen wurde ich gewahr, daß der Hr. Chefpräsident auf diese Vorstellung von Zeit zu Zeit immer mehr einging, meine Thätigkeit auf mancherlei Weise zu beschränken, und meiner Wirksamkeit Hindernisse in den Weg zu legen suchte, welche ihm auf dem legalsten Wege nie mangeln konnten. Denn wenn der Vorgesetzte eines Collegii einem thätigen Manne entgegen seyn will, so wird ihm die Mitwirkung sehr Vieler nie entstehen, theils aus Rücksicht der Gunst des Vorgesetzten, theils zum Verdrusse dessen, dem man früher vielleicht sich nachgesetzt fühlte. Da es mir nicht gegeben ist, auf Umwegen mein Ziel zu verfolgen, und um die Gewogenheit irgend eines Menschen zu buhlen, so konnte es nicht fehlen, daß auf dem geraden Wege, den ich einmal eingeschlagen hatte und den ich furchtlos fortging, bei der eben geschilderten Stimmung die Reibung immer empfindlicher und entzündender wurde, und daß es darüber zu Erklärungen kam. Wäre bei diesen ohne Leidenschaftlichkeit, ohne Vorurtheil, ohne Ueberhebung, und vor allen Dingen ohne Persönlichkeit, mit reiner Festhaltung der Sachen, von beiden Seiten verfahren worden; so würde zwar nicht das frühere gute Vernehmen wieder hergestellt, aber ein offenbarer Streit gewiß vermieden, und die Sachen selbst würden zum Austrage nach Anleitung der Gesetze gediehen seyn. Unter Männern, die redlich das Rechte wollen, und gesetzverständig sind, ist dies zu erwarten. Wohl

habe ich daher Ursache über Unglück zu klagen, daß bei den sich entspinnenden Streitigkeiten nicht bloß der Gegenstand der verschiedenen Meinungen im Auge behalten wurde, sondern daß mein Widerspruch als persönliche Angelegenheit, als Insubordination betrachtet wurde. Und doch war gerade die allgemeine Grundlage der sich ergebenden Differenzen die Streitfrage, ob das Präsidium einer Regierung zu den Befugnissen berechtigt sey, denen ich widersprach. Mir wenigstens schien dadurch alles collegialische Verhältniß und alle darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen vernichtet, und gerade das in die Wirklichkeit gestellt zu seyn, was bei der neuen Organisation der Provinzialbehörden hatte vermieden werden sollen, nämlich die Bureaukratie und der persönliche Einfluß der Büreauchefs. Eben aus diesem Gesichtspuncte war es mir denn nun auch Gewissenssache, meinen Widerspruch nicht aufzugeben, sondern, so viel an mir wäre, die mir gesetzlich nach meiner Meinung angewiesene Stellung und das Gewicht meines Vori zu behaupten, die Entscheidung über die Richtigkeit meiner Ansicht aber lediglich der vorgesetzten Behörde zu überlassen. Daher habe ich auch nie den Versuch gemacht, etwa eine Parthei im Collegio für mich zu gewinnen, oder meine Collegen in meine Streitigkeiten zu verwickeln; im Gegentheil habe ich selbst gesucht, davon einen Jeden entfernt zu halten, und jedem die Unannehmlichkeiten einer Theilnahme zu ersparen. Meine Collegen haben sich ihrer Seits bei allen diesen Vorfällen ganz neutral gehalten, und weder für die eine oder die andere der entgegengesetzten Behauptungen, welche ihre Amtsstellung wie die meinige betrafen, sich geäußert. Vielleicht hat gerade dadurch die Sache das Ansehen erhalten, als wenn ich nicht für mein Amt, sondern für meine Person handelte,

Digitized by Google

wobei ich jedoch schwerlich den Muth und die Ruhe gehabt haben würde, die mich in der ganzen unangenehmen Zeit nicht verlassen haben. Da keiner von beiden Theilen dem andern nachgeben wollte, ich wenigstens für meinen Theil solches nicht thun zu dürfen glaubte, ohne der Sache selbst, deren Verfechtung ich mich unterzogen hatte, etwas zu vergeben und den Gegentheil darin zu bestärken, als sey mein Betragen aus willkührlichen Absichten, nicht aus der unwandelbaren Beobachtung meiner Pflicht entsprungen; so war es unvermeidlich, daß die vorgesetzte Dienstbehörde um Entscheidung der vorhandenen Widersprüche angegangen werden mußte. Diese Entscheidung fiel ganz gegen mich aus. Es war bei mir längst vorher entschieden, wie ich in dem einen oder andern Falle handeln wollte. Hätte man mir Recht gegeben, so würde ich dann sorgfältig jeden Schein zu vermeiden gesucht haben, als wollte ich auf den Gebrauch dieses Rechts ausgehen; vielmehr würde ich gezeigt haben, daß ich zu allen Zeiten der Sache Feind, der Person Freund gewesen sey. Aber eben dieser Gleichmuth und Festigkeit sollten mich auch dann, wenn die Entscheidung wider mich ausfiel, leiten, mein Betragen im mindesten nicht zu ändern, und eben dadurch zu beweisen, daß keine andern Beweggründe, als die unerschütterliche Ansicht meiner Berufspflicht mich getrieben haben. Mögen Andere darüber Zeugniß ablegen, ob ich diesem Vorsatze treu geblieben bin, und ob es mir gelungen ist, eben dadurch sowohl bei meinen Vorgesetzten, als bei meinen Collegen den Grad von Achtung mir zu erwerben, welcher von jeder Begegnung und Aeußerung Anderer unabhängig, und in sich selbst gesichert ist.

Digitized by Google

Wer einigermaßen mit den Verhältnissen bekannt war, mußte erwarten, daß die Ministerien der Finanzen und des Innern mich nicht gegen das Präsidium in Schutz nehmen würden; und für diesen Fall war beschlossen, die Sache ganz nackt und ungeschmückt dem höheren Ausspruche des Königs zu unterwerfen. Allein jene Ministerien begnügten sich nicht bloß dabei, sondern überschütteten zugleich meine Person mit allerlei Verunglimpfungen mit der sichtbarsten Heftigkeit und Bitterkeit. Eine so unwürdige und meinem amtlichen Charakter entehrende Behandlung nicht geduldig hinzunehmen, so viel stand im Augenblick bei mir fest. Ueber die Art der Genugthuung aber, welche mir gebührte, konnte ich nicht sogleich schlüssig werden. Soviel schien mir ausgemacht, daß, wenn die Minister die ihnen anvertraute Macht gebraucht hätten, mich persönlich zu beleidigen, die Berufung auf ein gesetzlich-richterliches Verfahren nothwendig, aber allein nicht ausreichend seyn könne, weil keinem Gerichtshofe eine Cognition über die Veranlassung gebenden Dienstverhältnisse zusteht, und weil die Minister, wenn sie einen ihrer Untergebenen tadeln, nothwendig die Vermuthung für sich haben müssen, mit der ihrem Standpuncte angemessenen Sachkenntniß und Unparteilichkeit dabei verfahren zu seyn. Die von den Ministern über mich ausgesprochenen Verunglimpfungen mußten hiernach auf mich bei allen Mitbürgern, welche davon Kenntniß erhielten, so lange haften bleiben, bis diese aus eigener Ueberzeugung durch die Einsicht aller Einfluß habenden Actenstücke von der Falschheit derselben überführt würden.

Eine Offenlegung dieser Actenstücke mußte ich daher als die Bedingung meiner Genugthuung ansehen, und bei dem

Digitized by Google

vollen Bewußtseyn meiner Integrität [12]) konnte ich keinen Augenblick unentschieden seyn, solche durch den Druck offen zu legen. Daß aber ein solcher Schritt den ganzen Zorn und Unwillen der betreffenden Ministerien gegen mich aufregen würde, durfte ich mir eben so wenig verhehlen, und deswegen kam ich zuerst auf den Gedanken, mir den Rücken zu sichern und ins Ausland zu gehen. Bald aber gab ich diesen Gedanken auf, und vorzüglich die Erinnerung an die Thaten des ehrwürdigen Reformators, [13]) dessen Andenken die ganze

12) Das heißt nicht, Unfehlbarkeit. Im Gegentheil bestreite ich gar nicht, daß ich gefehlt haben könne, nur wissentlich nicht und nicht aus egoistischen Rücksichten. Selbst aber wo ich gefehlt haben sollte, möchte ich es nicht verbergen, noch bemänteln; sondern werde es mit dem Vorsatze der Besserung eingestehen, sobald ich vom Unrechte überzeugt seyn werde. Niemals besser scheinen zu wollen, als man ist, das ist vielleicht die schwerste aller Tugenden. Als ich diese Regel das erstemal hörte, blieb ich vor Erstaunen über die Größe dieser Aufforderung unbeweglich bei dem Gedanken; aber eben diese Größe enthielt auch den Reiz, öfter darüber nachzudenken und mit jedemmale wurde mir die Nothwendigkeit der Beachtung dieses Gesetzes einleuchtender. Am faßlichsten und bestimmtesten drückt Garve solches aus in den Anmerkungen zu Cicero's Buch von den Pflichten. „Socrates sagt: das beste Mittel, etwas zu scheinen, ist, daß man es sey!" In ihrer ganzen Vollständigkeit wird diese Regel so heißen: „in allem, wozu dein Fleiß etwas beitragen kann, bestrebe dich zu werden, was du scheinen willst; in dem, was nicht von dir abhängt, da suche nie mehr zu scheinen, als du bist!"

13) Niemand wird hoffentlich aus meinen öfteren Berufungen auf Luther den läppischen Schluß ziehen, als wolle ich mich diesem großen Manne gleich stellen. So weit die Reinheit des christlichen Glaubens, so weit die Religion erhaben ist über jede weltliche Angelegenheit, so weit fühle ich mich unter jenen Glaubenshelden. Muß ich mir selbst eine Parallele wählen, so will ich sehr zufrieden seyn, wenn man mich dem ehrlichen

Digitized by Google

protestantische Christenheit zu feiern sich anschickte, bestimmte meine Entschließung. Offenbar war es ritterlicher und edler den Kampf auf der Stelle anzunehmen und auszufechten, wo er mir angeboten worden war, und so gefahrvoll war meine Lage unter der Regierung eines gerechten Monarchen nicht, daß die Klugheit mir es zur Pflicht gemacht hätte, mich auf einen Kampfplatz zurückzuziehen, wo Wind und Sonne gleicher getheilt gewesen wären. Aber einige Wochen zu verziehen, um mit völliger Ruhe und Ueberlegung meine Feder führen zu können, das gestattete ich mir, und hiernächst übergab ich

1) dem Kammergerichte eine förmliche Injurienklage gegen die mich persönlich beleidigenden Minister;

2) Sr. Majestät dem Könige die streitig gewordenen Puncte über das collegialische Dienstverhältniß zur allerhöchsten Bestimmung.

Hutten vergleichen will. Aber wozu wäre die Geschichte, wozu ihr Studium, wenn wir nicht daraus Erfahrungen und Belehrung sammeln, wenn wir nicht die großen Muster, welche sie aufstellt, uns zur Nacheiferung vorsetzen und durch sie begeistert werden wollten, ihnen nachzufolgen. Nachahmen und gleichen sind gewaltig von einander verschieden! Von meinem frommen Luther habe ich gelernt, der inneren Stimme des Rechts treu zu folgen, auf Gott zu bauen, Menschen weniger zu achten, ja sie zu verachten, wenn sie gegen das anwollen, was mir unbezweifelt recht scheint. Mit ihm sing ich getrost:

Eine feste Burg ist unser Gott,
Eine gute Wehr und Waffen.
Und wenn die Welt voll Teufel wär,
Und wollt uns gar verschlingen,
So fürchten wir uns nicht so sehr,
Es soll uns doch gelingen!

Digitized by Google

3) Dem Publico aber übergebe ich einige Wochen später, da meine sehr überhäuften Dienstgeschäfte, deren Hintenansetzung ich mir selbst nicht verziehen haben würde, mich nicht eher diese Erzählung haben vollenden lassen, die vollständigen Acten zu eigenen Beurtheilung; und zwar

sub א die Acten betreffend die Vorgänge wegen der Dienstverhältnisse in der Regierung;

sub ב, die Acten in der fiscalischen Untersuchung wegen vorgeblicher Dienstexcesse.

Mithin sub א Protestationen meiner Seits gegen Dienstüberhebungen Anderer, und sub ב Beschuldigungen eigner Dienstüberhebungen, daher schon wegen dieser Gegeneinanderstellung interessant, und besonders für den Juristen nicht unwichtig.

Die Acten sind getreu abgedruckt, und nur ein Paar für die Sache selbst unerhebliche Stellen sind darum ausgelassen worden, weil sie Personalitäten von andern Personen enthalten, deren öffentliche Nennung diesen unangenehm seyn möchte. Die Auslassung ist jedoch durch „—" angedeutet.

Was ich sonst noch anzuführen gehabt, ist in den Anmerkungen enthalten, meistentheils Allegate anderer Männer. Man wird deren vorzüglich mehrere von Garve finden. Ich habe geglaubt, daß, wenn meine Grundsätze mit dem Urtheile dieses anerkannt tugendhaften Mannes, dieses sanften Predigers der Sittlichkeit übereinstimmen, ich mich derselben nicht schämen dürfe.

Gar zu gern hätte ich alle Persönlichkeiten fortgelassen; aber das war nicht möglich, ohne den Zusammenhang zu zerreißen. Ueberhaupt wird es in die Augen fallen, daß, was

Digitized by Google

ich schrieb, ursprünglich nicht bestimmt war, vor dem Publico zu erscheinen. So mancher Ausdruck würde sonst vorsichtiger gewählt seyn. Ohnedem wird kein Geschäftsmann meine Qualification nach den hier vorgelegten Arbeiten beurtheilen, denn ein Jeder weiß, daß im Drange der Geschäfte die einzelnen Arbeiten nicht ausgefeilt werden können. Wäre es darauf angekommen, Staat zu machen, so hätte ich vielleicht einige organische Berichte aussuchen können; allein hier sollten bloß diejenigen Actenstücke vorgelegt werden, welche bei der Sache in Bezug genommen worden. Eben so wenig sind daher die abgedruckten Ministerialrescripte ausgewählt worden, um darauf eine Kritik der Verwaltung zu gründen, womit ich mich hier gar nicht befassen wollen. Diese behalte ich mir vor, und werde die Belege dazu zu finden wissen. Selbst das, was ich über das Collegium, dessen Mitglied ich bin, gesagt habe, gilt nur als mein individuelles, subjectives Urtheil, und betrifft nicht die einzelnen Collegen, sondern nur den Geist der Wirksamkeit des Ganzen, und ist daher für jedes Individuum unpräjudicirlich. Ueber das Ganze aber durfte und mußte ich meine Ansicht aussprechen, da ich allein gestanden und gekämpft habe, und von dem Ganzen isolirt zu handeln gedrungen war.

Immer hat die Art der erfahrnen Behandlung meine Zukunft mir erschwert. Denn wohin ich auch noch gehen möge, so wird die größte Vorsicht mich kaum davor schützen, daß nicht Vorwürfe, die mir einmal mit Recht oder Unrecht gemacht worden sind, wieder aufgewärmt werden sollten. Calumniare audacter, semper aliquid haeret. Doch mag ich darum nicht kleinmüthig werden. Ich begehre nicht für den besten Mann gehalten zu werden, sondern nur für einen guten, rechtschaffenen, und hoffe, besser zu werden.

Digitized by Google

No. I.

Merseburg den 7. Jan. 1817.

Ew. Wohlgeb.

Haben vor einiger Zeit die Einrichtung von Bureaux-Curatoren in Vorschlag gebracht. Da jedoch zu erwarten stehet, daß in der längst versprochenen Regierungs-Instruction auch dieserhalb Vorschriften erfolgen werden: so behält sich das Präsidium vor, bei deren Eingang und bei der Verfügung darauf die beschehenen Vorschläge mit zu berücksichtigen, und hat demnach geglaubt, daß es bis dahin bei der Instruction [1]) den formellen Geschäftsgang betreffend, bewenden könne.

Ich ermangele nicht, Ew. Wohlgeb. solches ergebenst zu eröffnen.

Schönberg.

No. II.

Mit Mißfallen haben wir aus einer Anzeige des Königl. Präsidii der Regierung zu Merseburg, in Betreff Ihrer demselben gemachten Vorschläge wegen Bestellung besonderer Büreau-Curatoren bei gedachtem Regierungs-Collegio, das Verhältnis ersehen, in welches Sie sich durch Ihre Aeußerungen gegen dasselbe gestellt haben. Wir können Ihre Ausdrücke in dieser Verhandlung keinesweges für angemessen erklären, und hätten wohl wünschen können, daß Sie sich um so bescheidener [2]) in dieser Sache gegen den Herrn

1) NB. vom Praesidio entworfenen.

2) Um das Publicum in den Stand zu setzen, über meine auf das vorstehende Schreiben gegebene Antwort, welche hier unbescheiden genannt wird, zu urtheilen, habe ich um deren Rückgabe gebeten, aber sie nicht erhalten können; weil sie beim Ministerio zurückbehalten worden. Ein Concept davon nicht besitzend, bleibt mir nichts übrig, als sie aus dem Gedächtnisse zu restauriren und den Gegentheil aufzufordern, die Uebereinstimmung zu bezeugen. Diese Antwort lautete: „daß mir ungemein daran gelegen sey, Eintracht und gutes Vernehmen im Collegio zu erhalten; daß aber dieses wohl nur alsdann auf

Regierungs-Präsidenten hätten äußern wollen, als das Königl. Präsidium vollkommen Recht hat, die Geschäfts-Vertheilung und Leitung, und die davon abhängige Controlle als ein Gegenstand seines Ressorts zu erklären, weshalb wir Ihnen bei dieser Veranlassung einen weniger anmaßenden Ton empfehlen müssen.

Berlin, den 9. März 1817.

Der Minister der Finanzen. Bülow.

Der Minister des Innern. Schuckmann.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn Grävell Wohlgeb. zu Merseburg.

No. III.

An ein Königl. hohes Finanz- und Ministerium des Innern zu Berlin.

Was das hiesige Präsidium in dem mir nicht mitgetheilten Berichte, welcher das an mich unterm 9. huj. erlaßne hohe Rescript veranlaßt hat, vorgetragen hat, ist mir zwar unbekannt; aber aus dem Rescripte selbst ersehe ich, daß der Streitpunct, worüber das Präsidium und ich differirt haben, nicht richtig aufgestellt ist. Es ist niemalen von mir behauptet worden, daß dem Präsidio die Geschäftsvertheilung und Controllirung in den Büreaus der Re-

---

die Dauer gelingen möchte, wenn den gegenseitigen gerechten Ansprüchen ein Genüge geleistet werde; dagegen das Vertrauen schwinden müsse, wenn ein Theil nur seine Rechte geltend machen würde, ohne die gegenseitigen Rechte zu achten. Nach meiner Ueberzeugung gehörte die Aufsicht auf die Subaltern-Büreaus vor das ganze Collegium, nicht bloß vor das Präsidium. Möchte aber diese meine Ansicht richtig seyn oder nicht, so hätte ich doch in dem an das Collegium eingereichten Aufsatze mein Votum niedergelegt, und dieses nicht zu achten, und meine Eingabe nicht zum Vortrage zu befördern, würde daher eine ganz offenbare Beleidigung gegen mich seyn. Aus diesem Grunde müsse ich dabei beharren, meinen desfallsigen schriftlichen Vorschlag zum Vortrag zu befördern."

Digitized by Google

gierung nicht zustehe, worüber der §. 90 der Instruction ausdrücklich sagt:

„das Präsidium revidirt und controllirt die Geschäftsführung sämmtlicher Büreaux sowohl im allgemeinen als Detail.“

Aber darüber

1) ob dies ausschließlich Präsidialsache, oder ein Geschäftsvorwurf der ganzen Regierung unter Leitung des Präsidii sey?

2) ob das Präsidium befugt sey, eine an das Collegium gerichtete Vorstellung, namentlich einen schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Collegii zurück und vorzuenthalten?

waltete eine Verschiedenheit der Meinungen ob, und ohne mir in diesem, wie in irgend einem andren Falle eine Entscheidung anzumaaßen oder meine Ansicht für die richtige auszugeben, trage ich kein Bedenken zu gestehen, daß ich von deren Richtigkeit bis jetzt überzeugt bin. Wenn ich nach dieser Ueberzeugung meine Meinung gegen das Präsidium ausgesprochen habe und selbst gegenwärtig gegen Ew. ꝛc. ausspreche; so wird dies weder eine Anmaaßung, noch Ueberhebung genannt zu werden verdienen. Der Gehorsam des Officianten ist unabhängig von seinem Urtheile. Den ersteren muß er unbedingt nach Maaßgabe der bestimmten Subordinationsverhältnisse beweisen; das letztere soll er sich frei erhalten und als braver Mann ohne Ansehn der Person nie verleugnen. Aus diesem Gesichtspuncte habe ich auch in der vorliegenden Sache meinem Chefpräsidenten, was ich über die Sache denke, unbefangen geschrieben. Es ist möglich, daß einige Ausdrücke dieses flüchtigen Billets nicht mit sorgfältiger Bedachtsamkeit gewählt worden sind; überdem war ich theils über den Gang dieser Sache selbst, theils über eine gleichzeitige andre, schon abgemachte, worin man unleugbar zwar aus guter Absicht, aber doch in der Procedur zu weit gegangen war, allerdings ägrirt. Doch bin ich sicher, nichts geschrieben zu haben, was der hohen Achtung widersprechen könnte, die ich gegen den Herrn Präsidenten hege. Denn sämmtliche Mitglieder des hiesigen Präsidii genießen die verdienteste Verehrung und der Preußische Staat würde ungemein glücklich seyn, wenn überall diese

Digitized by Google

Einsicht, Thätigkeit und Humanität an der Spitze der Provinzen ständen, welche hier jedes einzelne Mitglied des Präsidii bewährt. Das kann indessen nicht hindern, daß auch diese Männer eine falsche Ansicht haben können, oder daß wenigstens über eine zweifelhafte Sache verschiedene Ansichten geltend gemacht werden können.

Bevor ich indessen die Sache selbst näher berühre, sey es mir erlaubt, Ew. ꝛc. auf einige Verhältnisse des hiesigen Collegii aufmerksam zu machen, welche von Einfluß sind.

Das hiesige Collegium ist erst kürzlich in Wirksamkeit getreten und dessen Mitglieder standen vorher in den verschiedenartigsten Verhältnissen. Ein sehr großer Theil war vorher noch nie Mitglied eines Collegii, wenigstens keines preußischen; und es ist bekannt, wie sehr der Geist der Administration überhaupt und so auch der collegialischen Verhältnisse in Sachsen und Preußen von einander abweicht. Unter denjenigen Mitgliedern, welche früher schon in einem preußischen Collegio saßen, sind es doch nur die Regierungsräthe Hahn, Graf Henkel und ich, welche früher schon Mitglieder einer Regierung waren; und es ist ebenfalls bekannt, wie sehr sich die jetzigen Regierungen von den sonstigen Kriegs- und Domänen-Kammern unterscheiden.

Was von dem Collegio so eben angeführt worden ist, gilt insbesondre auch von den früheren Verhältnissen der Mitglieder des Präsidii. Es ist besonders zu bemerken, daß dieselben vorher beim Generalgouvernement von Sachsen Chefs besondrer Abtheilungen waren, daß dort die Geschäfte büreaumäßig bearbeitet wurden und die Chefs daher überall selbstständig und nach ihrem Gefallen decidirten. Ein Geschäftsgang, der von dem collegialischen Vortrage und Bearbeitung in der Regierung sehr abweicht.

Selbst der Umstand, daß ein großer Theil der Mitglieder des Collegii seine dermalige Stellung nur dem Vorworte des Präsidii zu verdanken hat, ist, unbeschadet der Rechtschaffenheit beider Theile, nicht ohne Einfluß, wo es auf die freie Aeußerung der Meinung ankommt.

Digitized by Google

Alles dies wird mit der Zeit sich abschleifen und von selbst durch den Geschäftsbetrieb formen. Aber für den Anfang ist es von Erheblichkeit. Zwar liegt die Regierungsinstruction vor. Aber ein ganz andres ist es, diese in jedem Falle nachzuschlagen, ein andres an ihre Vorschriften gewöhnt zu seyn und durch die Erfahrung in allen den Fällen, wo sie lückenhaft, dunkel, zweifelhaft oder unausgeführt ist, entschieden und vergewissert zu seyn.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß in der ersten Abtheilung der hiesigen Regierung ich das einzige Mitglied bin, welches früher schon Mitglied eines preußischen Landescollegii gewesen ist. Da mir der Dienst nicht gleichgültig ist und ich wahrnahm, daß einiges hier noch nicht so sey, wie ich es bei den alten Collegiis gefunden hatte und es mir löblich schien; so habe ich geglaubt, mir ein Verdienst zu erwerben, wenn ich in einzelnen Fällen darauf aufmerksam machte. Die Klugheit lehrte von selbst, dies nicht häufig zu thun: denn die Menschen, auch die besseren, lassen sich einmal nicht gern oft erinnern und hassen den, der es besser wissen will. Sey es indessen, daß ich dennoch nicht das rechte Maaß getroffen, oder daß ich meine Bemerkungen zu gradehin gegeben habe, oder daß sie schon vorgefaßte Pläne durchkreuzten; genug die Erfahrung hat mich gelehrt, daß der Erfolg meiner Absicht nicht immer entsprochen habe. Ob die gegenwärtig in der vorliegenden Sache von Ew. ꝛc. ertheilte Resolution es bessern werde, werden Hochdieselben Selbst ermessen.

Dies vorausgeschickt, muß ich bekennen, daß ich wenige Wochen nach meiner Ankunft, (nachdem ich bemerkt hatte, daß der Geschäftsgang in den Büreaux nicht ganz nach Wunsch sey und daß in meiner Abtheilung sichtbar die Räthe von der Aufsicht auf die Disciplin und Geschäftsführung, die Geschäftsanstellung und Auswahl der Subalternen ausgeschlossen und dies alles vom Directorio allein abgemacht wurde, die Subalternen sich daher auch gewöhnten, das Präsidium allein als Vorgesetzte anzusehen,) ein Pro Memoria an das Collegium einreichte, in welchem ich auf eine bei den älteren Regierungen statt findende Einrichtung, kraft deren

Digitized by Google

die Bestimmung des §. 78 der Instruction *) auf die sämmtlichen Büreaux angewendet wird, aufmerksam machte. Da diese Eingabe indessen in mehrern Wochen nicht zum Vortrag kam, so fragte ich darnach, hörte nun, daß es im Präsidio nicht genehm war, diesen Vorschlag zur Sprache zu bringen, und ließ mich durch die Vorstellung, daß die neue Regierungsinstruction, welche vielleicht darüber Bestimmungen enthalten werde, bald zu erwarten seyn, bewegen, darein zu willigen, daß die Sache zurückgelegt werde. Damals dachte Niemand daran, daß die Sache dem Collegio nichts angehe, vielmehr war man vom Gegentheile überzeugt. Nach mehrern Monathen veranlaßte mich das Verfahren einiger Subalternen, die Sache wieder anzuregen und den Herrn Director zu ersuchen, das Pro Memoria nunmehro zum Vortrag zu bringen. Statt dessen und erst nach wiederholter Erinnerung, wurde ich benachrichtiget, daß die Schrift dem Herrn Chefpräsidenten zur Abmachung zurückgegeben sey. Nunmehro erst kam die Behauptung zum Vorschein, daß es eine reine Präsidialsache sey und da hierüber bei einigen Besprechungen kein Einverständniß war, so entspann sich diejenige Correspondenz, welche Ew. ꝛc. vom Präsidio eingereicht seyn wird.

Daß nun die Anstellung und Aufsicht der Officianten nicht bloß Sache des Präsidii, sondern unter dessen Oberaufsicht und Leitung,

*) Dieser §. 78. heißt: „Ein Mitglied der Regierung hat die specielle Aufsicht und Curatel über die Hauptcasse und die dabei angestellten Beamten. Ihm gebührt der Vorschlag bei Anstellung derselben, und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Cassenverwaltung, für gehörige Cautionsbestellung der Cassenofficianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Controllen, innere und äußere Sicherheit der Cassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Cassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publicums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Cassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle, und prompte Anfertigung der jährlichen Cassenrechnung, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Cassenverwaltung gehört.

Digitized by Google

der Mitgliedern im Collegio ist dies nicht wohl zu besorgen. Ausdrücklich muß ich hier bemerken, daß ich von einer allgemeinen Ansicht der Sache handle, ohne Beziehung auf das hiesige Personal. Die schon ausgesprochne Achtung vor dem hiesigen Präsidio ist dafür Bürge. Indessen auch die besten Menschen bleiben Menschen mit Fehlern und Schwächen, welche der Listige zu streicheln, sich befleißiget, wogegen der gerade Mann daran oft am ersten anstößt.

Nach alle diesem ist mein Urtheil über die vorliegende Frage keinen Augenblick zweifelhaft gewesen. Wäre aber auch die Sache zweifelhaft, so dünkt mich, hätte das Präsidium nicht darüber absprechen, nicht Richter in seiner eigenen Sache seyn müssen; sondern es hätte die Sache mit dem Collegio besprechen sollen. Wäre das Collegium, wie es hier wahrscheinlich war, dem Präsidio beigestimmt, so würde ich mich dem Beschlusse des Collegii willig unterworfen haben; im Gegentheile stand es dem Präsidio ja nach §. 60. Litt. d. der Instruction frei, den Beschluß zu suspendiren und zur höheren Entscheidung zu stellen. Alsdenn würde in dem Berichte des Collegii das hier Gesagte vorgestellt und jene einseitige Berichtserstattung des Praesidii vermieden worden seyn. Eben dies ist es, was ich ausgestellt habe. Denn fest überzeugt halte ich mich, daß das Präsidium durchaus keine Vorstellung eines Mitgliedes des Collegii an das Collegium unterdrükken und vorenthalten dürfe. Das Präsidium darf nach §. 90 Litt. a überhaupt nichts zurückhalten, als die dort bestimmten Ausnahmen. Wenn ein Mitglied des Collegii einen schriftlichen Vortrag an das Collegium macht, so giebt es eben dadurch sein Votum dahin, daß die Angelegenheit vor das Collegium resortire, zu erkennen. Die Vota der Räthe unterliegen, aber nicht dem Urtheile des Präsidii, sondern nur der Pluralität des Collegii. Das Präsidium bekommt die Sache nur in die Hände, weil es das erste Mitglied des Collegii selbst und Leiter des formellen Geschäftsganges ist. Die Unterdrückung des Voti eines Rathes, ist offenbar eine Versagung seines mitcollegialischen Rechtes und jeder Jurist wird

Digitized by Google

damit einverstanden seyn, daß solches eine Beleidigung ist. Wer aber eine Beleidigung ruhig erträgt, verdient sie. Niemalen kann daraus ein Schade entstehen, daß über den Antrag eines Collegen im Collegio berathschlagt wird; wohl aber würde der gröste Nachtheil aus dem Gegentheile erwachsen. Dort kann das Präsidium allemal von seiner Suspensionsbefugniß Gebrauch machen; hier sind einseitige Berichte, Streitigkeiten zwischen dem Präsidio und den Räthen, oder wenn diese furchtsam sind, Unterdrückung ihrer, vielleicht noch so nützlichen Vorschläge nach den Absichten des Präsidii die unvermeidliche Folge.

Dies zu verhüten! wenn es möglich ist, ist die alleinige Absicht dieses Berichts, nicht eine Rechtfertigung meiner Handlungsweise. Daß auf die Anzeige des Präsidii, wie geschehen verfügt werden würde, habe ich vorhergesagt, und konnte solches bei einiger Erfahrung; zumal in dieser Zeit, welche alles Ansehn nach oben concentrirt, vorhersehn. Der Erfolg der Handlungen soll indessen ohne Einfluß auf die Entschließungen des Mannes seyn, so wie Personen und Sache immer zu unterscheiden sind! daher ich meinen Weg ruhig fortgehe[4]). Ew. ꝛc. erinnern Sich, daß ich bei meiner Anwesenheit in Berlin weder an diese Sache, noch überhaupt an meine hiesigen-Verhältnisse mit einem Worte gedacht habe. Allerdings bin ich zur Zeit noch mit dem Herrn Chefpräsidenten gespannt; allein das, hoffe ich, wird vorübergehen, und ich werde zu

4) Bei dieser bestimmten Erklärung von meiner Seite war es gewiß sehr zu bedauern, daß auf diesen Bericht gar kein Bescheid ergangen ist. Denn hatte ich Unrecht, so mußte ich zurecht gewiesen werden; hatte ich recht, so war das Präsidium zu rectificiren. Durch das Stillschweigen mußte ich in meiner Ueberzeugung bestärkt werden, während das Präsidium auf das Rescript vom 9. März fußte. Die Reibung konnte nicht ausbleiben; das war doch wohl vorher zu sehen. Schon die Sprache des nächst folgenden Berichtes wird zu Tage legen, wie die Verhältnisse und die Stimmung sich verschlechtert hatten. Das ist natürlich! Melanchthon, der bescheidene, sanfte Meister, tadelte Luthers Rede nicht, sondern rechtfertigte sie wörtlich durch die Regel: Wie der Klotz, so der Keil!

D

einem Verhältnisse gelangen, wie ich in Stettin mit meinem würdigen Präsidenten Bielke und in Plock mit dem jetzigen geheimen Ober-Tribunalsrath Bayer gestanden habe *). Würde aber diese Hoffnung auch durch das Dazwischentreten andrer Personen oder Begebenheiten unerfüllt bleiben, so denke ich doch, daß bei der offengelegten Hochachtung von meiner Seite, und bei der gegenseitigen Achtung, die ich mir zu erwerben schmeichle, solches für die Geschäfte ohne Nachtheil seyn wird.

Nur meine Meinung überall offen darzulegen, diesen Vorsatz werde ich nie aufgeben, wie auch derselbe benannt werden möge. Ich weiß recht gut, welchen Lohn ein altteutsches Sprichwort dem zutheilt, der die Wahrheit spricht; aber auch, wessen die Macht ist, das gute Korn, welches ausgesäet wird, wachsen und gedeihen zu lassen. Es ist mir in diesem Betrachte niemalen darum zu thun, meine Ansichten geltend zu machen; wohl aber nach meinen Kräften, Einsicht und Erfahrung das Gute zur Sprache zu bringen. Aber in Verbindung mit meinem collegialischen Berufe führt dies zur Thätigkeit. Will der König Präfecturen haben und mich zum

*) Um der Nachfrage willen, wenns beliebte, habe ich oben nur lebende Männer genannt. Aber hier, öffentlich, darf ich die Namen zweier verstorbnen Männer, die meine Chefs waren, nicht undankbar übergehen, des Generalauditeur Bohm und des Regierungsdirector von Goldenberg. Beide nannten mich ihren Sohn! und wer sie gekannt hat, wird es mir verzeihen, daß ich mir recht viel damit weiß. Friede ihrer Asche! Der Letzte hat mir später selbst erzählt, wie er mich lange geprüft habe, ehe er mir ganz vertraut habe; wie er besonders mir öfter gewisse Vorzüge eingeräumt habe, um zu sehen, ob ich dessen überheben würde. Einmal, als er bei einer Sache im Collegio dem Mitleiden folgen wollte, dagegen ich auf Strenge drang, wurde er so hitzig, daß er aufsprang und seinen Stuhl entzweistieß. Nach der Session wollte ich allein fortgehen, da ich, sonst immer mit ihm zu Hause fuhr. Als er es bemerkte, rief er mir nach: „Gräwell, seyn sie kein Kind! was hat unser Dispüt mit unsrer Person zu thun?"

Nie habe ich persönliche Bekanntschaften gesucht, nie ist es mir um Connexionen zu thun gewesen. Aber ich habe Freunde gefunden, und die Ich gefunden, geehrt, über mir und unter mir.

vortragenden Rathe machen, so werde ich auch darnach zu handeln wissen; aber als Mitglied eines Collegii, das wenigstens seinem Gewissen verantwortlich ist für die Ausführung alles Guten, was geschehen kann, werde ich niemalen mein Votum irgend einer willkührlichen Auctorität unterwerfen, sondern recht thun, und Niemand scheuen.

Merseburg den 20. März 1817.

Grävell.

No. IV.

An die Königl. Geheimen-Staats-Minister der Finanzen, des Innern und der Polizei, Herrn Grafen von Bülow, Herrn von Schuckmann und Herrn Fürsten von Wittgenstein Durchlaucht und Excellenzen.

Der Herr Chef-Präsident von Schönberg hat, auf Veranlassung eines in der Leuthold'schen Schuldsache erstatteten Berichts, in der letzten Plenarversammlung öffentlich erklärt, daß er mit mir über gewisse Maximen nicht einig werden könne, daß dies ihn mit mir in einen Zustand der fortgesetzten Uneinigkeit versetze, daß er es aber für Schwäche halten würde, irgend einen der von ihm gethanen Schritte zurückzuthun und daß er daher seine Beschwerde über mich ans Ministerium bringen werde, welches mir zur Nachricht bekannt gemacht würde, da man nicht gemeint sey, sich mit mir in eine Erörterung der entgegengesetzten Ansichten einzulassen.

Diese Erklärung setzt mich in die Nothwendigkeit, über mein hiesiges Dienstverhältniß, im Ganzen den hohen Ministerien Anzeige zu machen, um darnach zu ermäßigen, ob in meinem Benehmen in Wahrheit Veranlassung zu Anstellungen anzutreffen sey? Ich habe seit längerer Zeit das Gefährliche meiner Handlungsweise nicht verkennen können, indem es allemal ein Wagniß ist, sich in einem so ernsten Kampf mit dem weit Mächtigern und Angesehenern einzulassen. Allein abgesehen davon, daß der Erfolg auf die Entschließung des gerechten Mannes keinen Einfluß haben soll,

Digitized by Google

hege ich auf die Hoffnung, in einem Staate zu leben, wo die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse nicht das Urtheil über das Recht oder Unrecht der Sache entscheidet, und es als ein unhaltbares Vorurtheil anerkannt ist, daß immer der Vorgesetzte Recht behalten müsse. Ich habe die Hoffnung, daß allgemeine Urtheile meines Gegentheils nur dann Glaubwürdigkeit haben werden, wenn sie sich auf erwiesene Thatsachen gründen; und wenn ich mein ganzes Dienstbetragen mir wieder vors Gedächtniß stelle, so kann ich nichts finden, was in mir die frohe Zuversicht stören könnte, solches dem Urtheile meiner hohen Vorgesetzten, und aller meiner Mitbürger zu unterwerfen.

Zu dem Ende glaube ich mich verpflichtet, alle diejenigen Fälle gewissenhaft anzugeben, in denen ich seit meinem Hierseyn mit irgend Jemand im Collegio in ein Mißverhältniß, Wortwechsel oder Disharmonie gerathen bin, wenn auch meine Erzählung etwas lang werden sollte. Ich versichre auf meine Pflicht, daß ich außerdem keines andren Falles mich entsinne.

Es dürfte nicht unnütz seyn, diese Erzählung in zwei Epochen abzutheilen, in die vor und nach dem 20. März a. c., damit Ew. Durchlaucht und Excellenzen leicht übersehen können, ob ich das in dem Berichte von diesem Tage gegebne Versprechen: ruhig, aber sonder Scheu, meinen Weg fortzugehen, erfüllt habe? und wer von beiden Theilen seit dieser Zeit in seinem Benehmen immer weiter gegangen ist?

I. Vor dem 20. März a. c.

Als ich hier angekommen war, machten mir einige Räthe gleich in den ersten Wochen Mittheilungen über das Unangenehme des hiesigen Verhältnisses zum Präsidio, welches seinen Einfluß weiter treibe, und den Räthen mehr über den Kopf nehme, als billig sey. Da ich indessen diese Mittheilungen für mich bedeutlos, und halb bemerkte, daß gerade diese Beschwerdeführer die aller submissesten waren; „ — “ so gab ich nicht nur auf ihre Beschuldigung sehr wenig, sondern sah auch klar, daß man meine Hände brauchen wolle, um die Kohlen aus dem Feuer zu langen. Daher

bedacht sein, wenn irgend möglich mir das Vertrauen des Präsidii durch jede Zuvorkommenheit und Offenheit zu erwerben. Dies gelang mir auch im Anfange, allein es hielt nicht lange vor, und ich sahe jetzt wohl ein, daß es so, wie hier die persönlichen Verbindungen waren, nicht vorhalten konnte. Es giebt Menschen, welche nur sehr schwer ganz zu erkennen sind. So wie die Natur Früchte verschiedener Art geschaffen hat, einige, welche unter einer saftwässerichten Schale einen harten, bittern Kern verhüllen, wie die Pfirsiche, andere, welche, wie die Kokosnuß, in einer rauhen, harten Decke erquickendes Mark einschließen; so hat sie auch unter den Menschen diese Mannichfaltigkeit hervorgebracht. Aber Sokrates Ausspruch: Sage mir, mit wem du umgehest, so will ich dir sagen, wer du bist! ist so wahr, daß auch der Gegensatz wahr bleibt: das Ungleiche gesellt sich nimmer! Indessen mag ich nicht leugnen, daß ich den Herrn von Schönberg so ungemein lieb gewonnen hatte und so verehrte, daß, als ich das erstemal mit bekannte, meine Meinung ändern zu müssen, *) ich meiner bisherigen

*) Nämlich in Ansehung derjenigen Eigenschaften, welche eine innigere Freundschaft und Vertraulichkeit unter uns begründen konnten, die sich anfänglich anzuknüpfen schien, und deren Zerstörung zu den bittersten Täuschungen meiner Lebenshoffnungen gehört. Ich bekenne dies frei. Denn Herr v. Schönberg ist ein an Herz und Kopf durchaus schätzbarer Mann, und als Mensch und Präsident verehrungswürdig. Dies öffentlich zu bekennen bin ich ihm schuldig, und ich fordre alle Welt auf, ob man mich hier je anders als mit Achtung und Anerkennung seines Verdienstes von ihm sprechen hören? Dies kann aber nicht hindern, mich auch darüber zu äußern, was mir Unrecht geschienen hat. Ob dabei nicht die eingetretenen Verhältnisse auf mein Urtheil einen Einfluß gehabt haben? Ich will es nicht ganz bestreiten, denn wer ergründet die Tiefen des menschlichen Herzens? Nur das kann ich betheuren, daß ich in diesem Punkte sehr aufmerksam auf mich gewesen bin, mich gehütet habe und des Spruches eingedenk gewesen bin, „daß es ein Schalk ist, der den Splitter im fremden Auge, aber nicht den Balken im eignen gewahr wird." Wie sehr das Urtheil selbst gescheuter Leute von ihrer Stimmung abhängig ist, davon nur ein Beispiel von meinem Gegner! Als ich etwa drei Monate hier war und einmal den Hrn. Präsidenten besuchte, kam er mir mit der Aeußerung entgegen: „Ich habe da eben

Thränen nicht Herr war, obgleich ich ungern die Mitglieder des Collegii Zeugen einer solchen Rührung seyn ließ.

Bevor es jedoch dazu kam, gingen noch einige andere Thatsachen voraus, die erwähnt werden müssen.

A) Nach Fol. 7. der beiliegenden Acten No. 59 c [7]) erhielt ich ein Commissorium zur Ausmittelung eines Schießplatzes für die hiesige Scheibenschützengilde, deren bisheriger Platz als gefährlich von der Regierung untersagt worden war. Bei dieser Gelegenheit brachte ich in Erfahrung, daß der ꝛc. Hr. v. S., als Hauptmann der zweiten hiesigen Schützengesellschaft, nachdem er kurz zuvor einen Wortwechsel mit der Müller Preller, in deren Garten der Schießplatz dieser Gesellschaft war, gehabt hatte, mit einemmal der Gesellschaft den Gebrauch dieses Platzes verboten hatte. Es war dies kurz nach der Einweisung der Regierung, und die Meinung, welche am Orte selbst sich von deren Handlungsweise bildete, keineswegs gleichgültig für ihren Credit im ganzen Bezirke. Nachdem ich mich daher persönlich überzeugt hatte, daß eine Gefahr in diesem Garten außer aller Berechnung der Wahrscheinlichkeit lag, wurde die Fol. 10. der Acten befindliche Verfügung expediert, bei der gewiß alles vermieden war, was Hrn. v. S. hätte compromittiren können. Nichts desto weniger belegt das abschriftlich anliegende Schreiben sub A. No. 2. die Empfindlichkeit desselben, und nur auf mein Bitten hat der darin angegriffene ꝛc. Zehme die Sache auf sich beruhen lassen. Der Hr. Chef-Präsident wieß zwar damals seinen Vetter zur Ruhe, indessen hat dieser die Sache doch späterhin nicht vergessen.

---

ein Paar Berichte von ihnen liegen; es ist allemal ein Genuß für mich, ihre Berichte zu lesen, denn sie bleiben nicht bloß trocken bei dem Falle stehen, sondern sie verbinden ihn mit dem Ganzen und folgern aus allgemeinen Ansichten." Und eben diesem Manne war nachher, als die Spannung eingetreten war, eine geraume Zeit, fast keine meiner Arbeiten recht, bis man inne ward, daß auch dadurch mein Gleichmuth nicht zu stören sey. So sind die Menschen, auch die besten, Sclaven ihrer Neigungen!!

7) Vide die Anlagen sub A.

Digitized by Google

B) Mit Genehmigung des Collegii unternahm ich im September v. J. eine allgemeine Revisionsreise durch den östlichen Theil unseres Departements. Als Justitiar konnte ich nicht einen einzelnen Administrationszweig meiner Abtheilung besonders vor Augen haben, sondern glaubte mir den Plan machen zu müssen, nach Allem zu fragen, was die erste Abtheilung anging, soviel an einem Tage in jedem Orte geschehen konnte, außerdem aber alles Bemerkenswerthe, was mir aufstieß, auch für die zweite Abtheilung des Collegii in meinem Reisejournal nachrichtlich aufzuführen, da es in einem neuen Lande daran gelegen seyn mußte, dasselbe bald möglichst speciell kennen zu lernen. Die bei mir angebrachten mündlichen Beschwerden nahm ich zu Protocoll, und überschickte solche mit den schriftlich eingereichten dem Collegio zur Verfügung. Ich darf mir schmeicheln, daß diese Reise von wesentlichem Nutzen gewesen ist, nicht bloß wegen der zur weiteren Benutzung gesammelten Notizen, sondern noch weit mehr, wegen ihres Einflusses auf die Stimmung und das Zutrauen der Einwohner. Nicht auf die vielen Privatbriefe, die davon Zeugniß geben, will ich mich desfalls berufen; aber auf die Zeitungsberichte der Landräthe, und auf die Urtheile der Superintendenten. Der Hr. Regierungsrath Kiesewetter hat von meinem ganzen Reisejournal sehr zweckmäßige Auszüge fertigen und solche den betreffenden Departementsräthen vorlegen lassen. Ich füge dasselbe hier bei, *) damit Ew. ꝛc. Selbst ermessen können, ob ich irgendwo etwas gethan habe, was meinen Collegen einen Stein des Anstoßes hätte geben können. Die einzige Verfügung, welche ich mir über Dinge, die nicht ganz unmittelbar zu meinem Departement, als Polizeirath, gehörten, erlaubt habe, betraf die Sicherstellung der königlichen Casse des todtkranken, und wenig Tage darauf verstorbenen Einnehmers Sturm zu Wahrenbrück, wovon ich dem Collegio doch auf der Stelle Anzeige machte. Nichts desto weniger waren einige

*) Einen Auszug davon findet man sub B. Es ist dieser Tag blos darum gewählt worden, weil dadurch kein Beamter einer öffentlichen Rüge ausgesetzt wird. Sonst sind alle Tagewerke einander im Fleiße gleich.

Digitized by Google

Mitglieder der zweiten Abtheilung über die vermehrte Arbeit durch die abgegebenen Beschwerden und Journalextracte ungehalten geworden, und zu meinem Erstaunen fand ich bei meiner Zuhausekunft, daß der Hr. Chef-Präsident diese Stimmung zwar nicht direct billigte, aber ihr indirect allen Vorschub that. Als ich den Bericht zur Einreichung des Journales nach §. 94. der Instruction entworfen hatte, fragte derselbe mich schriftlich, ob ich dies für unumgänglich nöthig hielte oder nicht vielmehr die Einsendung unterbleiben könne? [9]) worauf, wenn ich nicht thöricht eitel war, nur eine Antwort möglich blieb. Was Sr. Excellenz, der Herr Finanzminister bei Ihrer Anwesenheit im Collegio hier sagten: „es sey das geringste Verdienst eines Rathes, seine Nummern abzuarbeiten; aber selbst thätig zu seyn und selbst den Antrieb zur Ordnung und Regsamkeit der Untergebenen zu geben, das sey mehr werth!" ist zwar allgemein wahr und schön gefunden worden. Doch scheint es mir, wenn ich mich umsehe, in der Regel nur zu den dogmatischen Wahrheiten zu gehören. [10])

---

9) Wie man es aber vertheidigen kann, eine solche, in ihrer Anwendung so fruchtbare, ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, geradezu zu übertreten; noch mehr, wie das Ministerium diese Uebertretung stillschweigend gut heißen können? das ist mir allerdings unbegreiflich. Sonach werden freilich diejenigen Vorschriften, welche eine selbstständige Betriebsamkeit der Räthe des Collegii erheischen und voraussetzen, für obsolet erklärt, und es wird absichtlich dahin gewirkt, daß es bei dem maschinenmäßigen Geschäftsbetriebe bewende. Sonach ist es kein Wunder, daß die §. 94 und 95 vorgeschriebenen Revisionsreisen, so wie die nach §. 88 jährlich abzulegende Rechenschaft über die Verwaltung jedes Departements in der Wirklichkeit überall unterbleiben.

10) Diese Behauptung kann ich nicht zurücknehmen; aber der Vorwurf trifft nicht sowohl die Mitglieder des Collegii, als das Präsidium. Denn wenn das Beispiel vor Augen ist, daß es zu Unannehmlichkeiten führt, sich nicht bloß auf das Decretiren der zugeschriebenen Sachen zu beschränken, so gehört gar viel Muth dazu, sich freiwillig in die Gefahr zu begeben.

„Analisiren wir den Ausdruck, dem Staate dienen, recht genau, so werden wir ihn nie ohne die Idee, nützlich zu werden, denken. Denn je

C) Sichtbarer wurde mir die veränderte Gesinnung des Hrn. Chef-Präsidenten, als ich mich mit dem hiesigen Deputations-Di-

---

nachdem ein Diener des Staats den Vortheil desselben im Auge behält und diesen entweder fördert oder seiner eigenen Vortheile wegen vernachläßiget, ist er ein ächter Staatsdiener, oder er gehört zur Classe der Miethlinge, die aus der Verwaltung des Gemeinwesens ein Handwerk machen. „„Hat Jemand ein Amt, so warte er des Amtes!““ Eine treffliche Ermahnung, die schon Paulus gab, und die jeder Beamtete, um sie keinen Tag zu vergessen, über seine Stubenthür schreiben sollte. Die Art, wie das Amt verwaltet wird, entscheidet Alles in Beziehung auf das Staatswohl. Beförderung des Wohls seiner Mitbürger muß des Staatsdieners einziger Zweck seyn; Zeit, Kräfte, sogar den Genuß seines Vergnügens, muß er diesem aufopfern; beinahe kann man sagen: seinem Herzen müsse er nichts einräumen. Um diesen Character zu behaupten, dazu gehört nun freilich viel Kraft, und eine Gewalt über sich selbst, die Wenige erlangen. Eigentlich bleibt es ein Werk der Neigung und des natürlichen Triebes, der den Amtsdienst nicht nach Tagen und einzelnen Stunden, sondern nach der Wichtigkeit des Gegenstandes berechnet. „„Aber das entschuldigt Keinen. Der Mensch soll nicht von seinen Trieben und Neigungen abhängen, sondern nach Maximen handeln, welche er bei der Untersuchung seines Standpunctes durch seine Vernunft auffindet.““ Die Activität des menschlichen Geistes ist seine erste Grundeigenschaft. Mit ihr fängt sein Daseyn an; durch dieselbe unterscheidet er sich in jedem Augenblicke seiner Dauer von den Dingen, die nicht Geist sind. Diese Thätigkeit wird in kindischen, gemeinen Seelen ganz erschöpft durch die Leidenschaften, die auf die Erhaltung und Verpflegung des Körpers, dann auf Erwerb von Vermögen, und endlich auf die Bemühung, in der Welt einen Rang einzunehmen, gerichtet sind. Es ist keine Möglichkeit, daß, wo der Mensch so ganz mit seiner Aufmerksamkeit an sein eignes äußeres Schicksal geheftet ist, er an dem Schicksale Andrer viel Theil nehmen, oder daß er, unruhig wegen seines eigenen Wohls, sich mit dem ihrigen beschäftigen könne. Nach dem Maaße, als er sich von sich selbst gleichsam loswindet, oder vielmehr nach dem Maaße, als er in sich etwas Zuverläßiges denkt, worauf er seine Glückseeligkeit bauen, und was ihm nie geraubt werden kann; nach dem Maaße erweitert sich sein Blick, seine Theilnahme und seine Thätigkeit. So wie sich auf der einen Seite seine Begierden mehr ins Enge zusammenziehn, sich mehr auf das, was sein inneres Selbst ausmacht, auf die Eigenschaften seines

Digitized by Google

rector, Hrn. D. S., einen öffentlich vertrauteren Umgang zu pflegen anfing. Daß ich solchen darum nicht aufgab, ist mir wohl zuzutrauen „—".

D) Bald darauf entspann sich die erste Differenz. Schon öfter hatte ich bemerkt, daß sowohl der Hr. Präsident, als der Hr. Director in den Concepten der Räthe nach Belieben strichen und Aenderungen machten, welche oft von Belang waren. Bei Dingen von weniger Erheblichkeit hatte ich dazu gar nichts gesagt, bei einigen andern aber dadurch Aufmerksamkeit zu erregen gesucht, daß ich in einer Note gegen den Inhalt der Abänderung irgend eine Bemerkung machte, und diese dem Collegio vortrug. Man wollte indessen nicht bemerken, oder bemerkte es nicht, daß dadurch auf das Unzulässige dieses Verfahrens selbst aufmerksam gemacht werden sollte, und fuhr damit fort. Als daher der Hr. Director Krüger wieder eigenmächtig die Abänderung in den beiliegenden Acten gegen die vorangegangene Besprechung im Collegio gemacht hatte, und ich bei dieser Gelegenheit zugleich gewahr wurde, daß der Hr. Präsident in dem früheren Berichte ebenfalls einige Stellen weggestrichen hatte, welche sehr absichtlich von mir aufgenommen waren; hielt ich es für gut, die Sache endlich geradezu zur Sprache zu bringen. Um indessen dies auf die beste Art zu bewerkstelligen,

---

Verstandes und Herzens, zu concentriren scheinen; so breiten sie sich von der andern Seite aus, und umfassen große Systeme von Wohlseyn und Glückseeligkeit. Eine reiche Quelle, die Wassers zuviel hat, um es ganz in sich fassen zu können, ergießt sich von selbst über das Land und befruchtet es. Ein Mensch, welcher Verstand und Empfindung hat, (zwei Grundeigenschaften, ohne welche nichts Gutes möglich ist,) und nicht beides ganz für sich selbst braucht, dessen Gedanken nicht ewig mit Befriedigung seines Vergnügens, mit Berechnung seines Gewinnstes, mit Anlegung von Entwürfen, um einen neuen Titel, ein größeres Amt zu erhalten, beschäftiget sind; einem solchen Menschen bleiben Zeit, Kräfte, Lust, Aufmerksamkeit und theilnehmende Empfindsamkeit übrig, um sich mit der Erhaltung oder der Wohlfahrt Andrer zu beschäftigen."

Garve.

Digitized by Google

ging ich zum Hrn. Reg. Rath — s, als vorsitzendem Rath, und bat ihn, diese Sache zu vermitteln, welches derselbe auch übernahm. Bald aber bemerkte ich, daß ich mich sehr übel addressirt hatte, und die Theile nur immer weiter entfernt wurden, statt sie zu nähern. Ich wählte daher den geradesten Weg, ging zum Hrn. Präsidenten von Schönberg, und bat ihn, zwischen dem Hrn. Director und mir eine Besprechung zu veranstalten. Bei dieser Gelegenheit besprachen wir uns zugleich selbst über die Sache. Ich bemerkte darüber,

a) daß mir schon die Schicklichkeit und das Verhältniß der Mitglieder eines Collegii zu verbieten schienen, daß das Präsidium die Arbeiten der in Absicht des Voti mit ihm gleich berechtigten Räthe nicht eben so einer Correctur unterwerfe, wie diese die Arbeit ihrer Expedienten; daß auch

b) die Instruction diese Befugniß nicht gestatte, sondern nur, bei verschiedener Meinung, die Sachen nochmals zum Vortrag zu bringen; und daß

c) in dieser Beziehung die Instruction keinen Unterschied mache, zwischen materiellen und formellen, wesentlichen oder unwesentlichen Abänderungen, auch einen solchen Unterschied nicht habe machen können, weil eine so unbestimmte Unterscheidung der Willkühr Thor und Thür geöffnet, und das collegialische Verhältniß ganz über den Haufen geworfen haben würde, zumal bei manchen Verfügungen gerade die Form das allerwichtigste sey.

Nichts desto weniger erklärte ich, daß ich in geringfügigen Abänderungen keinen Anstoß suchen würde; aber nur bitten müsse, nicht ganze Stellen wegzustreichen oder den Sinn zu ändern, sondern in solchen Fällen lieber mit mir Rücksprache zu nehmen, wobei ich mich darauf berief, daß in allen Fällen, wo dieses bis dahin geschehen sey, ich bisher meine Bereitwilligkeit zur Nachgiebigkeit an den Tag gelegt hatte. Der Hr. Präsident hatte gegen meine Vorstellung nichts zu erinnern, und gab vielmehr zu,

Digitized by Google

daß der Hr. Director im vorliegenden Falle zu weit gegangen sey. Noch denselben Abend redete mich dieser an, daß er bei der von ihm unternommenen Abänderung nicht gedacht habe, mich zu irriti-ren, vielmehr solche nur in Voraussetzung meines Einverständnisses gemacht habe. Es braucht bei mir nur eines solchen Wortes, um mich alles vergessen zu machen, und es ist wichtig zu bemerken, daß seit dieser Zeit zwischen dem Herrn Director und mir auch nicht die mindeste Störung oder Mißhelligkeit vorgefallen ist.

E) Mit der vorigen Begebenheit zu gleicher Zeit trug sich diejenige zu, welche den Gegenstand der an mich unterm 9. März a. c. erlassenen Verfügung und meines Berichts vom 20sten ejusd. ausmacht.

F) Kurze Zeit darauf glaubte ich, daß es von großem Nutzen seyn möchte, demjenigen Beispiele zu folgen, welches der Herr Reg. Rath v. Koeverden in Münster gegeben hat, und auch hier einen Centralhülfsverein zur Minderung der durch die Theurung verursachten Noth zu bilden, welche mir als Departementsrath dieser Partie zunächst bekannt war. In dem sub C) anliegenden Aufsatze führte ich die Gründe an, warum ich von einem solchen Verein mehr Nutzen erwartete, als von der Einwirkung der Regierung, ladete indessen, um keine Scheelsucht zu erwecken, alle Mitglieder der ersten Abtheilung dazu ein, und überbrachte dem Hrn. Präsidenten zuerst diesen Aufsatz. Erst nach erfolgter Mahnung erhielt ich darauf, jedoch ohne Rückgabe meines Aufsatzes, die angeheftete Antwort, worauf ich erwiederte, daß es mich allerdings befremden müsse, ohne meine Zustimmung von einer Privatveranstaltung einen officiellen Gebrauch gemacht zu sehen, daß natürlich die erstere hiernach von selbst aufgegeben werden müsse, ich indessen nichts desto weniger meine thätigste Theilnahme auch in dieser Form nicht entziehen würde. In der Sitzung nun wurde vom Hrn. Präsidenten die Lage der Dinge vorgetragen und in Vorschlag gebracht, in der bedrohtesten Gegend Untersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Zugleich ersuchte der Hr. Präsident den Hrn. Regier. Rath —s, der die Kunst studirt zu haben scheint, im steten Einverständnisse zu seyn, diese

Digitized by Google

Reise zu übernehmen. Auf diese wiederholte Aeußerung fand ich es angemessen, zu erklären: daß, da hiernach der Hr. Präsident der Meinung seyn müsse, daß dies Departement sich in diesen Händen besser befinde, als es bisher von mir besorgt worden; so müsse ich darauf antragen, daß es von diesem Collegen auch ferner bearbeitet, und ich davon dispensirt, allenfalls deshalb Bericht erstattet werde. Der Hr. Präsident wollte zwar nicht Wort haben, daß er einen Vorzug zu geben beabsichtiget habe, meinte auch, daß er um deswillen die Sache auf officiellem Wege ins Collegium gebracht habe, weil er nicht absehe, was der Amtsverwalter Sommer (ein bewährter Landwirth) und der Pastor Wankel (ein allgemein beliebter und für jedes Gute lebendig ergriffener Mann) dabei sollten; allein seit dieser Zeit war doch mein Vertrauen zu ihm, und seine Neigung gegen mich so gestört, daß nur noch die officielle Mittheilung, wo solche nöthig war, bestehen blieb. Soviel mir bekannt geworden ist, ist die Mittheilung der Nachrichten im dritten Stück des diesjährigen Amtsblattes die einzige Frucht dieser außerordentlichen Sitzung geworden.

Ich für meinen Theil faßte nun den Beschluß

1) zwar nicht das Streben, auch außer dem Dienste Nützliches zu wirken aufzugeben, aber mich nicht wieder einem solchen verunglückten Versuche bloßzustellen; daher nicht mehr durch das Collegium zu wirken, sondern das Vertrauen und die Liebe der hiesigen Einwohner, deren ich mich zu erfreuen habe, [11]) dazu zu benutzen. Auf diese Weise ist es mir z. B.

---

11) Ich mag nicht bergen, daß dieses Vertrauen und Liebe mir ungemein werth ist. Auch das Urtheil meiner Vorgesetzten für mich zu gewinnen, so weit es durch Fleiß, Geschicklichkeit und Treue möglich ist, verabsäume ich nicht. Aber nicht immer, ja selten reichen diese Eigenschaften zu, und alsdann weiß ich mich darüber zu trösten. Es ist eine schon oft wiederholte Wahrheit, daß das Urtheil der Vorgesetzten selten richtig sey, und daß, wer ein wahres Urtheil hören wolle, sich bei den Untergebenen und Standesgenossen befragen müsse, wenn diese nicht damit aus Furcht zurückhalten. „Unter allen Urtheilen ist dasjenige, welches über einen Menschen von seines Gleichen gefällt

neuerdings geglückt, hier einen Verein, nach dem Muster des Berlinischen, zum Verbrauch teutscher Zeuge und besonders zur Unterstützung der schlesischen Leinweber zu Stande zu bringen.

---

wird, das richtigste. Gleichheit ist so gut als kein Verhältniß, es entspringen daraus nicht eigne Beziehungsbegriffe; in dieser Lage wird also mehr auf das Wesentliche Acht gegeben. Ueberdies ist die Gelegenheit, Nachrichten über einen Menschen einzuziehen, oder ihn selbst zu beobachten, bei seines Gleichen am häufigsten." Garve! „Die Natur, philosophischer als die Staatskünstler, hat die wahre Quelle der Achtung dahin gesetzt, wo sie seyn muß, in die Empfindung des Volkes. Nothwendig frei, zieht diese Achtung sich zurück, sobald sie nicht mehr verdient wird. Sie ist der einzige Preis, der stets seiner würdig bleibt; der einzige, geeignet zu vortrefflichen Thaten zu begeistern, ohne den Durst der Eitelkeit und des Stolzes aufzuregen; der einzige endlich, den man gewinnen kann ohne Windung und Niederträchtigkeit." Sieyes. In einer geistreichen Kritik der Verfassung der Nordamerikanischen Freistaaten, Königsberg in Pr. 1817, heißt es: „Man geht dort von dem Grundsatze aus: das Volk allein hat wahre Bedürfnisse; das Volk soll demnach auch über die Besetzung öffentlicher Stellen und über ihre Belohnungen verfügen. Nach diesem Grundsatze kann nie der Fall eintreten, daß Aemter ohne Liebe eigenliebig verwaltet werden. Nie kann sich dort ein Heer kleiner, unumschränkter Volksregierer bilden, von denen ein Jeder sich von seinen Obern herabwürdigen läßt, weil er das Gleiche dem Untern bieten darf; mittlerweile der einzelne, stille Bürger im Staate seufzt, und mit seinem schlichten gesunden Verstande gar nicht begreifen kann, wie von einem sonst wohlwollenden Fürsten, doch so mancherlei Hartes, sogar Ungerechtes über ihn ergehen könne, wodurch das schöne menschliche Verhältniß zwischen Regierung und Volk verschwindet. Solchen kleinen Unterdespoten ist überdieß bei Fürsten, die selbst nicht sehen, auch nicht die Lust haben, sehen zu wollen, das Spiel ganz leicht, ihr Wesen zu treiben. Mit einer unumschränkten Macht bewaffnet, werden sie durch Eitelkeit, durch Herrschsucht, oft auch wohl durch Rachsucht, über alle Gränzen hingerissen. Sehr bald lernen sie, wenn sie es nicht schon vorher wußten, an nichts weiter, als an sich selbst zu denken, nur für sich zu sorgen, und das ihnen anvertraute Amt, als personelle Pfründe zu betrachten, die Rechte des Amtes geltend zu machen, zu behaupten, und daraus, so viel nur möglich ist, zu ziehen. Viele waren vielleicht vor-

Digitized by Google

2) Mich im Collegio um nichts zu kümmern, was mir nicht zugeschrieben würde, oder beim Vortrage oder Vollziehung zu meiner officiellen Kenntnißnahme käme; mit möglicher Vorsicht und Ueberlegung zu handeln; aber dem Unrechte, es geschehe in der Sache selbst, oder in der Verfahrungsart, mich unerschütterlich fest entgegen zu stellen.

Angenehm war ein solches Verhältniß nicht; aber ich bin nicht der Meinung, daß um der Unannehmlichkeiten willen ein Mann seinen Platz verlassen dürfe. Hat die Vorsehung bei der Ordnung der Schicksale und Einrichtungen allemal ihre weisen Absichten, so bin ich auch nicht ohne diese auf meinen Platz gestellt, und es gemahnt mich, daß gerade die ruhige Ertragung des Ungemachs, was meine Standhaftigkeit hier mir zuziehen mußte, das Opfer ist, welches ich bringen soll. Dabei kann ich betheuern, daß keine Bitterkeit oder Feindseligkeit mich eingenommen hat. [12]) Vielmehr hätte ich zu jeder Zeit gern jeden Schritt entgegen gethan, der eine Aussöhnung hätte zu Wege bringen können. Bloß in dieser Absicht habe ich meine Collegen Hrn. Weiß und Neander den Bericht vom 20. März a. c. lesen lassen. Aber selbst diejenigen, welche am aufrichtigsten eine Vereinigung wünschten, waren mit mir der Meinung, daß man die Gelegenheit dazu lediglich vom Zufall erwarten müsse, und daß jeder absichtliche Schritt von meiner Seite nur mehr schaden als nutzen könne.

II. Seit dem 20. März a. c. ist einige Zeit nichts vorgekommen, was neues Aergerniß herbeigeführt hätte.

---

her, ehe sie das Amt erhielten, recht gute, ehrliche Menschen; allein die unbeschränkte Macht erweckte ihre Begierden und entflammte ihre Leidenschaften.

12) „Widerstand ohne Haß, dies ist das Meisterstück der Moral. Das ist eigentlich Liebe der Feinde. Denn wo kein Widerstand nothwendig ist, da ist Feindschaft, Einbildung oder Haß."

Garve.

Digitized by Google

Aber die letzte Hälfte des vorigen Monats gab fast zu gleicher Zeit drei solcher Gelegenheiten.

A) Einige Anzeige des Hrn. Reg. Rath Le Plat, daß die Schiffer, welche Baumaterialien zum Schleusenbau anfahren, sich nicht verbieten lassen wollten, am Sonntage auszuladen, veranlaßte beim Vortrage in der Abtheilung eine weitläuftigere Besprechung, indem die beiden geistlichen Räthe diese Handlung nach dem noch nicht abgeschafften sächsischen Gesetze bestraft wissen wollten. Es wurde aber erwogen:

1) daß dieses Gesetz in Sachsen selbst wenig beobachtet wird; „—"

2) daß auch nach dem sächsischen Gesetze das Betreiben seines Gewerbes gestattet sey, wenn das Gegentheil erheblichen Schaden bringt. So wenig es nun Jemanden einfalle, einem Fuhrmanne oder Reisenden auf dem Lande aufzuhalten, eben so wenig könne die Fortsetzung einer Reise zu Wasser und das Ausladen verboten seyn, und noch weniger, weil der Schiffer auch an Sonn- und Feiertagen die Heuer seines Schiffsvolkes bezahlen muß.

3) Der Platz, wo die hier in Rede stehende Ausladung geschah, ist ein Obstgarten außerhalb der Stadt und Vorstadt, in welchen nicht einmahl eine Aussicht aus diesen geht, mit Ausnahme der Fenster des am entgegengesetzten Saalufer hochgelegnen Flügels des Schlosses, welchen der Hr. Chefpräsident bewohnt.

4) Das sächsische Gesetz enthält Bestimmungen in Absicht der Feier des Sabbaths, welche nach dem natürlichen Staatsrechte nicht zu vertheidigen seyn dürften, und mit den bestehenden preußischen Gesetzen nicht übereinstimmen. Diese letzteren sind gerade jetzt fast von allen Regierungen des Landes republicirt worden und der Hr. Regierungsrath von Kroseck hatte auch bereits die Aufnahme des desfallsigen Publicandi des Magdeburger Consistorii in unser Amtsblatt decretirt. Am wenigsten aber

5) dürfen Strafen gegen Unterthanen des Herzogthums angewendet werden, welche das preußische Recht nicht kennt.

In Erwägung dieser Gründe wurde beschlossen: die Publication des Magdeburger Publicandi noch auszusetzen und deshalb zuförderst einen Bericht, ohne Deduction der von selbst klaren Gründe zu erstatten, auch im vorliegenden Falle dem Schiffer zwar die Arbeit während des Gottesdienstes zu untersagen, es aber auch hierbei bewenden zu lassen.

Um diesem Concluso selbst in der Fassung ganz treu zu bleiben, expedirte ich selbst diese Verfügung nach fol. 1° sub D. anliegenden Actenbogen.

Vor der nächsten Plenarversammlung trat mich darauf der Herr Chefpräsident an, äußernd: „daß er selbst nicht nur zu der Le Platschen Anzeige die Veranlassung gegeben, sondern auch schon dem Justizamtmanne mündlich aufgetragen habe, das Sonntagsarbeiten zu verbieten, welches er aus seinen Fenstern beobachtet, indem er bis dahin die Anwendung des sächsischen Gesetzes vorausgesetzt habe. Wenn gleich er daher gegen den Beschluß der ersten Abtheilung nichts einzuwenden habe; so glaube er doch, daß es nicht die Absicht des Collegii seyn könne, ihn geradezu zu compromittiren und daß dieses vermieden werde, wenn die Bescheidung des Herrn Le Plat wegfalle."

Hierzu war ich auf der Stelle bereit, da dadurch Niemanden ein Unrecht geschah und ich bemerkte daher sogleich am Rande der mir vom Herrn Präsidenten dazu zurückgegebnen Expedition, daß die Reinschrift ausgesetzt werde. Erstaunen mußte ich, als mir nach mehrern Tagen die schriftliche Anweisung zukam, diese Sache nochmals in Pleno vorzutragen. Dies geschah indessen, jedoch ohne Erwähnung der persönlichen Veranlassung der Aussetzung der Le Platschen Bescheidung. Indessen nahm der Herr Präsident selbst das Wort, erzählte dem Collegio, wie er eigentlich die Veranlassung dieser Sache gegeben habe, daß er sich überzeugt halte, daß das sächsische Gesetz, da es noch nicht aufgehoben worden, noch befolgt werden müsse, und trug dahin an, daß es zwar bei dem beschlossenen Berichte bewende, zugleich aber der Policeicommission

anbefohlen werde, in Gemäßheit des sächsischen Gesetzes die Sonntagsarbeit den Schiffern streng zu untersagen oder sie im Uebertretungsfalle zu bestrafen. Jetzt hielt ich mich für verpflichtet, nicht nur die schon in der Abtheilung erwogenen Gründe zu wiederholen, sondern auch darauf aufmerksam zu machen, daß

a) es inconsequent scheine, in eben dem Augenblicke ein außer Achtung gekommenes Gesetz zu erneuern, wo wir über dessen Fortbestand selbst unschlüssig wären und erst höhere Anweisung einholen wollten;

b) daß wir durch ein solches Mandat an die Polizeicommission uns selbst compromittiren würden, da die Bestraften in jedem einzelnen Falle, wenn sie auf richterliche Entscheidung provocirten, gewiß seyn könnten, straflos wegzukommen. (§. 45 der Verordnung vom 26. Dcbr. 1808.)

Doch was wollen Gründe gegen die Leidenschaft! Man wiederholte fortgesetzt Petitio principii und suchte endlich die Ansicht dahin zu stellen, daß auch selbst in den preußischen Gesetzen öffentliche Arbeiten untersagt wären und die in Rede stehende Arbeit öffentlich sey. Hier glaubte ich nun äußern zu müssen: daß durch die Königl. Cabinettsordres der Sache gemäß nur solche Arbeiten untersagt würden, durch deren Verrichtung Andre in ihrer Andacht gestört würden, und daß überdem eine Arbeit in dieser Entfernung von allen menschlichen Wohnungen, und in einem Garten, wohin Niemand sehen könne, der nicht zufällig im Schlosse wohne und am Fenster stehe, auf keine Weise eine öffentliche genannt werden könne. Diese, nach meinem Gefühl für die Person unschuldige, für die Sache aber wichtige Bemerkung, hatte die Folge, daß der Herr Präsident die Discussion mit Heftigkeit beendigte und zum Votiren schritt. Dies fiel dann, wie hier im Plano gewöhnlich [15]), dahin

15) In den Wünschen der neuen Preußen bei der zu erwartenden Justiz-Reform in den Rheinländern, wird gesagt: „Welche Dictatur übrigens hier die Präsidenten ausüben, ist bekannt, ein Uebergewicht, das sie bei einer rein collegialischen Verfassung nicht haben können.

Digitized by Google

aus, daß alle Stimmen, selbst der andren Justitiarien, für den Präsidial-Antrag waren, und nur allein der Herr Regierungs-Rath Niemann bei dem früheren Beschlusse der ersten Abtheilung stehen blieb.

Tags darauf schickte mir der Herr Präsident das aufgesetzte Conclusum zu. Da es als Justitiar meine Obliegenheit ist, die vorhandenen Gesetze anzuführen, so bemerkte ich unter dem Beschlusse, daß ich zwar dessen Ausfertigung zeichnen würde, aber auf die Vorschriften des A. L. R. II. 20. §. 15 und A. G. O. I. 16. §. 2. No. 2 hinweisen müsse, wornach derselbe nullitate laborire. (Cfr. die Cabinettsordre vom 22. Juli 1816, in Kamptz Jahrbüchern XIV. S. 262.) Zugleich veranlaßte ich den Expedienten, diese Bemerkung dem Herrn Präsidenten noch vor der Ausfertigung vorzuzeigen. Dies ist geschehen, von ihm aber die Ausfertigung anbefohlen, und diese demnächst, so wie das Mundum von mir gezeichnet worden.

Seit dieser Zeit zeigt mir der Herr Präsident unverholen seinen Groll. Einige meiner Freunde, die es mit mir gut meinen, haben mich getadelt, daß ich in dieser Sache bei der Opposition geblieben bin, da es sichtbar gewesen, welches Gewicht vom Gegentheile darauf gelegt worden und da die Klugheit gebiete, bei minder wichtigen Dingen nachzugeben, um bei andern des Erfolges desto gewisser zu seyn. Allein so sehr die Klugheit diese Regel anempfehlen mag, so muß doch die Vernunft abhalten, davon im Collegio Anwendung zu machen. Denn

1) was ist das für ein Collegium, wo es solcher Kunstgriffe bedarf? Nicht daß meine Ansicht durchgehe, daran liegt

---

Man weiß recht gut, daß, wer den Präsidenten für seine Meinung eingenommen, auch den Prozeß schon so ziemlich gewiß gewonnen hat; man weiß recht gut, wie häufig sich Richter beschweren, daß ihre Meinung nie durchgeht, weil ihre Collegen immer nur urtheilen, wie der Präsident will; man weiß endlich recht gut, wie oft die Präsidenten die Richter aufeinden, die verschiedener Meinung zu seyn wagen." Vor allem Napoleonthume bewahre uns doch lieber Herre Gott!

ethus, sondern nur daß die Gründe sämmtlich erwogen und nach reiner Ueberzeugung votirt werde. Wer einige Zeit in einem Justizcollegio gesessen hat, wo täglich mehreremal votirt wird, der hat sich gewiß gewöhnt, seine Ansicht der Pluralität des Collegii ruhig zu unterwerfen. Aber daß alle Gründe unpartheiisch erwogen werden, daß nicht Leidenschaften mitwirken und am Ende Motive bestimmen, welche zur Sprache zu bringen man sich scheuen muß, darauf kommt es an.

2) Nach meinen Begriffen giebt es im Amte keine Geschäfte, wobei man mehr oder minder gewissenhaft seyn, mehr oder minder seine Ueberzeugung verleugnen könnte. Der geringe Betrag der mündig verausgabten Heuer, wozu der Schiffer gezwungen, oder der Strafe, in die er genommen werden sollte, ist mir viel wichtiger, als das Wohlwollen des Herrn Präsidenten, wenn es nicht anders, als durch blinde Unterwürfigkeit zu erwerben ist. Als ich meinen Richtereid ablegte, habe ich geschworen: „Jedermann, ohne Ansehn der Person, und Unterschied des Standes, unpartheiische Justiz, so viel an mir ist, zu administriren, und mich davon weder durch Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht, oder andere unlautere Bewegungsgründe abwenden zu lassen.“ Der Himmel wird mir die Kraft verleihen, des stets eingedenk zu seyn.[14])

3) Der vorliegende Fall betraf die Religion; und was diese angeht, ist allemal höchst wichtig. Es gehört nicht hieher, mich über die Verbindung der Religion und der Politik auszulassen, worüber wir die erschöpfendsten Sachen haben. Wären Gründe in diesem Falle nicht ebenso vergeblich gewesen, als die Vertheidigungsrede Ludwig XVI. so hätte ich wohl gewünscht, dem

14) Ungemein habe ich mich gefreut, als ich späterhin fand, daß auch mein alter Luther in seinem Doctoreide seinen Beruf und seine Pflichtmacht erkannt zu haben, erklärte, als er zur Rede gestellt wurde: Wer ihm befohlen habe, solch Wesen in der Christenheit anzurichten? — Ja wohl der Allensteid!

Digitized by Google

Collegio diejenige Lectüre mittheilen zu dürfen, welche zufällig eben meine Erholung macht, Garves Anmerkungen zu Ciceros Pflichten. — Aber Religiosität und Pietisterei sind Farben derselben Sache, so verschieden, als schwarz und weiß. Nicht alle, die zu mir sagen: „Herr, Herr!" werden ins Himmelreich kommen; sondern die den Willen thun meines Vaters im Himmel! Es kam bei der vorliegenden Sache darauf an, sich nach Grundsätzen zu bestimmen, und wenn diejenigen Grundsätze, wornach der Beschluß gefaßt ist, die richtigen sind; so muß die Logik in Consequenz auch die Verketzerungen und die Autodafes für gerechtfertigt anerkennen. Bis wohin übertriebner und falscher Religionseifer führt, davon enthält ja die Geschichte abschreckende Beispiele genug.

Entschuldigen Ew. Durchl. und Excellenzen, daß ich mich länger bei diesem Vorfalle verweilt habe. Er ist aber in allen einzelnen Theilen und Zügen das treueste Bild des hiesigen collegialischen Unwesens, welches geliefert werden kann, und darum wichtig.

B) Bei den ersten Organisationsvorschlägen hatte der Chefpräsident dahin angetragen, in Merseburg ein eignes Polizeidirectorium einzusetzen. Die Regierung hat, so lange sie fungirt, in diese Ansicht eingestimmt und in den Umständen hat sich nichts verändert, was eine andre Bestimmung hätte veranlassen können. Auch hat die Regierung bisher dem interimistischen Polizeidirector von der Heyde das vortheilhafteste Zeugniß zu geben, sich bewogen gefunden und ihn zu der Stelle für ganz qualificirt erklärt. Aber im März dieses Jahres handelte der ꝛc. v. d. Heyde bei einer officiellen Gelegenheit dem Herrn Regierungs-Rath — s entgegen nach fol. 27 und 31 der beiliegenden Acten der Cassino-Gesellschaft [15]) und seit dieser Zeit war es mir allzudeutlich, wie sehr sich die Meinung des Referenten im Collegio in den Organisationsangelegenheiten in Betreff der Fixirung des ꝛc. v. d. Heyde geändert hatte Derselbe ist viel zu klug, direct seine Absicht zu verfolgen, aber er

15) Vide Anlagen sub K.

bereitete dieselbe vor durch mancherlei Einmischungen bei den Vorträgen, welche ich, um allem Streite aus dem Wege zu gehen, habe auf sich beruhen lassen. Aber bei der definitiven Berichtserstattung fand ich die Fassung des Berichtes so, daß die Ministerien darauf geradezu abfällig bescheiden mußten. Dies war indessen nicht nur geradezu gegen den Beschluß des Collegii, wornach direct auf die fixirte Anstellung des v. d. Heyde angetragen werden sollte, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Staat zur Besoldung für immer jährlich 600 Rthlr. anweise, weil die Stadt mehr als den Zuschuß von 500 Rthlr. nicht aufzubringen vermöge; sondern es hieß dieses auch das Collegium selbst induciren. Da nun das Concept dieses Berichtes mir nicht zur Mitzeichnung vorgelegt worden war, obgleich es mein Departement so nahe anging, sondern ich denselben erst in Mundo zu Gesichte bekam; so blieb mir nichts übrig, als meine Meinung hinter dem Berichte unter meiner Unterschrift zu bemerken. Der Herr Director hat hierauf allerdings beide im Collegio verlesen, worauf die Deliberation von Neuem den Gesichtspunct auffaßte, ob es, da die neue Städteordnung noch nicht heraus ist, nicht besser sey, die definitive Einrichtung der Polizeidirection noch auszusetzen? Für die Affirmative waren bei der Abstimmung alle Räthe und daß in dieser Beziehung der expedirte Bericht abgehen könne. Diesen Beschluß unterwerfe ich natürlich lediglich höherer Ansicht, habe aber darauf angetragen, meine Bemerkung entweder in den Bericht mit aufzunehmen, oder solche originaliter mit einzuschicken, in der Absicht, besonders auf die Fassung des Berichtes aufmerksam zu machen, da diese selbst den, mit den erwähnten persönlichen Verhältnissen unbekannten Mitgliedern des Collegii entgangen ist.

C) Für einen gewissen Leithold, welcher eine Aufforderung an die Perâquationscasse hat, mußte auf den Antrag der Ausgleichungscommission um Anweisung der Zahlungsmittel berichtet werden. In dem Entwurfe dieses Berichtes hatte ich dahin angetragen, dieses Passivum der Perâquationscasse auf deren Activa anzuweisen. Als mir das Mundum dieses Berichtes vorgelegt wurde, sah ich,

Digitized by Google

daß diese Stelle von dem Herrn Präsidenten ausgestrichen und statt dessen bloß auf baare Zahlung angetragen worden war. Schon seit einiger Zeit hatte der Herr Präsident wieder häufige Correcturen vorgenommen, zu denen ich indessen still geschwiegen. Diese war aber zu stark! Ich machte also einen Umschlag um das Mundum, bemerkte darauf: daß, da ich den Grund dieser Abänderung nicht abzusehen vermöchte, ich zuvor bitten müßte, mich damit bekannt zu machen, um über meine Zustimmung zu beschließen, und schickte solchergestalt das Mundum in die Canzelei zurück, von wo es mir zugekommen war. Diesen Weg gestehe ich absichtlich gewählt zu haben. Denn wenn der Herr Präsident der Canzelei seine Abänderungen sehen zu lassen, kein Bedenken trägt; so darf er auch keinen Anstoß darin finden, wenn eben diese es sieht, daß der Referent dabei Bedenken hat. Den Umschlag erhielt ich darauf mit der kurzen Bemerkung des Herrn Präsidenten zurück [16]): daß dem Finanzministerio keine Disposition über die Perequationscasse zustehe; auch beim Vortrage gar nicht die Rede davon gewesen sey, dahin anzutragen. Hierauf antwortete ich, daß beim Vortrage von dem Fond gar nicht gesprochen, daher weder über die Meinung des Herrn Präsidenten, noch die meinige concludirt worden sey; daß ich mich sehr gern belehren zu lassen bereit sey, aber bitten müsse, entweder dies zu thun, oder die Sache im Collegio absprechen zu lassen. Weiter ist mir die Sache nicht zu Gesichte gekommen, denn in der nächsten Plenarversammlung erklärte der Herr Präsident, unter den Eingangs gedachten und mehrern andern Vorwürfen, daß

a) er es nicht angemessen finde, über den Punct der Differenz im Collegio noch einen anderweiten Vortrag zuzulassen, sondern daß, wenn ich nicht einverstanden sey, es mir überlassen bleibe, separat zu berichten und daß

b) überhaupt er davon nicht abgehen werde, daß in den Berichten nur der Beschluß des Collegii aufgestellt werde, und daß

16) Vide Anlagen sub F.

ein jeder, welcher mit diesem nicht einverstanden sey, nur für sich besonders seine Meinung einberichten könne.

Der Herr Präsident hat darauf auch wirklich dem Canzleiinspector aufgegeben, das Mundum sofort ohne meine Unterschrift abzuschicken.

Hier spricht sich denn die Tendenz der Handlungsweise klar aus [17]). Denn wenn der Herr Präsident es dahin gebracht hätte, daß seine Befugniß anerkannt werden müßte,

1) solche wesentliche Abänderungen nach seinem Gefallen zu machen, wie die vorliegende,

2) zu bestimmen, daß die Ansichten der Minorität in den Berichten nicht erwähnt werden dürfe, sondern

3) die Berichte ohne die Vollziehung der Dissentirenden abgeschickt würden, endlich

4) daß es von seiner Willkühr abhange zu bestimmen, ob ein Gegenstand beim Vortrage zur Sprache gebracht werden dürfe, oder nicht; (A. L. R. II. 10. §. 124.)

so würde er ganz seinen Endzweck erreichen, alles nach seinem Sinne

17) „Eine Art der Unbilligkeit ist, wenn der Andre sich Rechte über uns anmaaßt, die seinem Verhältnisse mit uns gar nicht gemäß sind, wenn er, so zu sagen, in unsre Gerichtsbarkeit, oder in die Gerichtsbarkeit eines Dritten eingreift. Der Unbillige handelt wider die Wahrheit der Sachen, wider die Schicklichkeit und seine Verhältnisse. Daher ohne Regeln und wider dieselben. Um deswillen ist gar nicht auf ihn zu rechnen; seine Aufführung, selbst seine Meinungen und Gesinnungen sind nicht vorauszusehen. Man kann also auch keine Vorkehrungen darauf machen. Vorsicht, Behutsamkeit, die strengste Beobachtung dessen, was wir ihm schuldig sind, selbst Achtung gegen seine Vorurtheile und Launen, hilft nichts. Denn wenn er falsch sieht, wenn er ganz nach Eigensinn handelt, wenn er hartnäckig auf Ideen beharrt, deren Unrichtigkeit man ihm augenscheinlich darlegt; wenn er ein andermal von Gesinnungen abgeht, die man sicher bei ihm angenommen hatte; so ist kein Plan zu erdenken, nach welchem man ruhig und ohne Streit mit ihm leben könnte.“

Garve.

Digitized by Google

gehen zu lassen, weil er einmal ganz sicher ist, die Pluralität des Ploni bei der jetzigen Zusammensetzung des Collegii allemal auf seiner Seite zu haben, und sodann, daß von der freigelassnen Befugniß zu Separatberichten nur sehr wenige Räthe überhaupt und allemal nur in ganz besondren Fällen Gebrauch machen würden. Wieviel Menschen giebt es in der Welt, welche an den Geschäften ihres Amtes ein höheres Interesse nehmen, als an ihren persönlichen Verhältnissen? und gehört zu jedem solchen Separatberichte nicht allemal der Entschluß, die letzteren um der erstern Willen zu gefährden? Gerade darum dünkt mich, hat die Instruction vorgeschrieben, daß die Berichte von allen Mitgliedern unterschrieben werden sollen, welches keine leere Form ist. Denn da von Niemanden vorauszusetzen ist, daß er sich durch seine Unterschrift zu etwas bekennen werde, was nicht seine Meinung ist; so wird eben dadurch die Gewißheit hervorgebracht, daß entweder das Collegium einerlei Meinung ist, oder daß die mehrern Ansichten zur höheren Entscheidung vorgetragen sind, widrigenfalls der Dissens bei der Unterschrift bemerkt seyn würde. Man darf nur die zahlreichen gedruckten Berichte der Behörden ansehen, um sich zu überzeugen, daß darüber noch niemalen in einem Collegio ein Zweifel entstanden ist.

Es ist gewiß sehr schwer, den Beweis zu führen, daß Eigenmacht und persönliche Rücksichten irgendwo vorwalten, und ich habe mich überdem darauf beschränken müssen, die mich angehenden Thatsachen aufzuzählen. Nur ein einziges Beispiel sey mir anzuführen erlaubt zum Erweise, wie dieser Geist des concussiven Zwanges sich weiter verbreitet. Die Regierung hat Einleitungen zur Vereinigung der drei Communen getroffen, aus welchen die hiesige Stadt besteht. Der Departementsrath hat sich vorbehalten, dieses Geschäft im Detail zu leiten und hat zu dem Ende mehrere Conferenzen mit den Repräsentanten dieser drei Communen gehalten, welche zur Regulirung ihres Schuldenwesens und ihrer Cassenetats erwählt worden sind. Einer dieser Repräsentanten kommt vorgestern zu mir, und bittet mich um meinen Rath, was sie thun soll-

ten. Sie hätten dem Herrn Regierungsrath in den Conferenzen erklärt, daß sie die wohlthätige Absicht der Vereinigung einsähen, daß sie und ihre Mitbürger nichts dagegen hätten, daß sie sich aber nicht für ermächtiget hielten, dieserhalb eine verbindliche Erklärung abzugeben, indem sie dadurch ihre Vollmacht überschreiten würden, daher sie antragen müßten, zuvor erst diese ergänzen oder andre Repräsentanten für dies Geschäft wählen zu lassen. Der Herr Regierungsrath sey aber hierüber in der letzten Conferenz sehr ungehalten gewesen und habe ihnen gedroht, daß die Regierung diese Widerspenstigkeit sehr übel vermerken und am Ende wohl gar dahin antragen werde, von hier wegzugehen.

So waltet dieser Geist! Schuldig bin ich es jedoch der Gerechtigkeit, ausdrücklich zu bemerken, daß die beiden Herrn Directoren hieran keinen Theil haben und in den beiden Abtheilungen Freiheit des Urtheils herrscht. Nur haben beide nicht den Muth, dem Herrn Chefpräsidenten Vorstellungen zu machen, sondern scheinen es für gerathener zu halten, sich an ihn anzuschließen. Auch dieser Mann besitzt verehrungswürdige Eigenschaften, und nur eine natürliche Heftigkeit, und ein aus früheren Verhältnissen mitgebrachter Geist der persönlichen Rücksichten, so wie Begriffe von dem Verhältnisse des Präsidenten zum Collegio; wovon ich in den preussischen Collegien bisher keine Spur gekannt habe und welche auch überhaupt in Collegien, deren Mitglieder ihre Stellen nach Verdienst und nicht nach Gunst erlangt haben, keinen Eingang finden können; sind die Ursachen solcher Vorfälle, welcher bei einer veränderten Auffassung des Standpunctes wohl werden vermieden werden.

Da ich lange genug als Auditeur, und als Generaladjutant, so wie beim Gouvernement zu Stargard meine Arbeiten meinen Vorgesetzten habe unterlegen müssen; so sind es gewiß nicht die vom Herrn Präsidenten gemachten Abänderungen, welche meinen Widerspruch veranlaßt haben; sondern nur die darin enthaltene Willkührlichkeit hat mich dazu bewogen. Denn so lange ich für mein Votum meinem Gewissen verantwortlich bin und Collegia bleiben sollen, werde ich mich einer Beschränkung desselben und

Digitized by Google

persönlichen Rücksichten allemal entgegenstellen. Ueber die Art aber, wie dieses geschieht, glaube ich mich am besten auf diesen Bericht berufen zu können, indem ich nicht in Abrede stellen kann, daß gerade so, wie der Ton und Haltung dieses Berichtes ist, auch mein ganzes Verfahren und Haltung in meinem officiellen Leben hier gewesen sey.

Merseburg, den 9. Juni 1817.

Grävell.

A. No. I.

An den Herrn Polizei-Director
von der Heyde.

Die Königliche Regierung hat beschlossen in diesem Jahre noch auf jeden Fall zuzugeben, daß die Vogelschützengesellschaft, welche nach der Anzeige des Commissarii der Regierung in dieser Angelegenheit, sich mit der Scheibenschützengesellschaft vereiniget hat, und deren Mitglieder schon das nächstemahl in sich aufnehmen wird, ihr dießjähriges Königsschießen noch im Rischgarten halte, da die Schützen solches wünschen, die Bereitwilligkeit zu der gewünschten Vereinigung eine Berücksichtigung verdient, und die besorgliche Gefahr dort wenigstens nicht so dringend zu seyn scheint, um ihretwillen Störungen auf der Stelle zu veranlassen.

Merseburg, den 23. July 1817.

Königl. Pr. Regier. I. Abtheil.

A. No. II.

An die löbliche Scheiben- und Vogelschützen-Gesellschaft.

Ob schon die Vereinigung der hiesigen Scheiben- und Vogelschützen-Gesellschaft durch den Herrn Regierungs-Rath Krebel Hochwohlgebohren ohne mein Vorwissen erfolgte und ich nur erst nachher gleichsam zufällig von dem allgemeinen gefaßten Beschluß benachrichtiget wurde; so ließ ich doch diese Beleidigung aus Achtung für die mir sehr schätzbare Scheiben-Schützen-Gesellschaft und

Digitized by Google

der Verbindung mit ihr, ungerügt, und freute mich der Vereinigung derselben.

Das fernere Betragen der sich einmischenden Personen, und beider Gesellschaften, welche alle Einrichtungen trafen, ohne mir nur ein Wort zu gönnen, so wie das ganz unschickliche Benehmen, des Beisitzer Herrn Zehmen, lassen deutlich sehen, welchen Begriffen von gegenseitiger Achtung man den Vorzug gewinnen läßt, und bestimmen mich ein Verhältniß zu lösen, was ich im entgegengesetzten Falle mit wahrer Anhänglichkeit festgehalten haben würde.

Ich lege also hiermit meine Stelle, als Oberhauptmann der hiesigen Vogelschützen-Gesellschaft nieder, und mache dieses hierdurch beiden Gesellschaften bekannt, indem ich den achtungswerthen Mitgliedern der löblichen Vogelschützen-Gesellschaft, für alle mir bis jetzt gegebenen Beweise Ihres Wohlwollens recht herzlich danke.

Merseburg, den 4. August 1816.

B.

Bei der Vergleichung zwischen Jessen und Schweinitz drängt sich ganz von selbst die Bemerkung auf, wieviel die Anwesenheit eines Judicii zum Wohlstande einer Stadt beytrage, und wie nachtheilig daher auch in dieser Hinsicht eine Justiz-Einrichtung wäre, wodurch mehrere Städte ohne Gerichtshof blieben, und deren Einwohner im Gegentheile gezwungen würden, sich in andern Städten Recht zu erholen. Denn Schweinitz ist viel kleiner wie Jessen, und hat durchaus keinen andern Erwerbzweig; aber die Anwesenheit des Amtes verursacht einen in die Augen fallenden Unterschied des Wohlstandes. Es scheint mir, daß keine Zeit versäumt werden dürfe, uns hierüber in einem Monats-Berichte auszusprechen, zugleich aber auch die Beschleunigung der Justizeinrichtung überhaupt anzuregen, da der jetzige precäre Zustand fast allen Officianten Muth und Frohsinn raubt, Gleichgültigkeit gegen das Amt und Vernachlässigung der Geschäfte nach sich zieht.

Digitized by Google

Die Stadt Schlieben ist ein Ort, den wir sehr in Ehren halten müssen. Es giebt da eine Sammlung vortrefflicher Männer ein Doctor Wagner, Stadtschreiber Meisner, Probst Oertel, Amtmann Freitag. Nur die Schule ist in schlechtem Zustande; es sind indessen alle drei jetzigen Lehrer erst seit nicht langer Zeit bei derselben angestellt, und ich habe ihnen ernstlich zugeredet, sich den Unterricht um so mehr am Herzen liegen zu lassen, da die Kinder zu sehr zurück sind.

Durch ein Rescript vom 24. Aug. c. hat die Königl. Regierung verordnet, daß eine Kammer, welche vordem zur Dienstwohnung des Rectors gehört hat, aber von den Stadt-Verordneten zur Erweiterung der zweiten Schul-Classe benutzt worden ist, wiederhergestellt werden sollte. Die Kirchen-Inspection hat diesen Antrag hauptsächlich aus diesem Grunde gemacht, weil die Stadt-Verordneten die Einrichtung eigenmächtig getroffen hatten. Ueber diese Eigenmacht habe ich denselben einen öffentlichen Verweis gegeben, zugleich aber, da ich mich an Ort und Stelle überzeugte, daß die Wiederherstellung nicht ohne dringende Besorgniß für die Gesundheit von 54 Kindern erfolgen könne, da hierunter die Kirchen-Inspection mit mir einverstanden war, und die Stadt-Verordneten sich dazu verstanden, dem Rector für die Kammer eine jährliche Miethe von 5 Rthlr. zu bezahlen, die Ausführung des befohlnen Baues so lange suspendirt, bis die Königl. Regierung anderweitig entschieden haben wird.

Die Stadt hat sich aber auch bereits entschlossen, überhaupt ein ganz neues Schulhaus zu erbauen, weil das alte offenbar zu klein ist, und schon bis jetzt den übeln Umstand veranlaßt hat, daß jede Schul-Classe, wegen Mangel an Raum, hat getheilt werden müssen, und die Kinder also nur drei Stunden täglich in die Schule gekommen sind. Ueberdem würde aus polizeilichen Ursachen nothwendig werden, zwei ganz neue massive Schornsteine aufzuführen und dazu eine bedeutende Ausgabe zu machen. Den Fond zur Erbauung des neuen Schulhauses hofft man theils aus dem Verkaufe des alten, theils durch freywillige Subscriptionen, und den Rest durch Auflagen aufzubringen, wenn Fiscus nur einigermaßen eine

Unterstützung gewähren wollte. In der Anlage hat die Commune noch besonders darum gebeten, und da sie allerdings bei der Kriegsschuldenmaße nicht im Stande seyn würden, den Bau ganz allein zu bestreiten, derselbe aber doch so sehr wünschenswerth ist, so kann ich nicht umhin mich dahin zu verwenden, daß

a) auf Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte
b) und Verabreichung des Bauholzes aus dem benachbarten Königl. Forste, wo selbst daran kein Mangel ist, angetragen werden möchte.

Die Kirchrechnungen waren bis Michaelis 1815 justificirt. Auch hier ist noch der Uebelstand, daß die Kirchencasse davon etwas lucrirt, wenn jemand die Ambition hat, sich auf dem Kirchhofe mitten in der Stadt begraben lassen zu wollen, dessen gänzliche Abstellung ich anheim stelle. Der Rath sowohl als die Bürgerschaft, verdienen nicht nur wegen ihrer Einigkeit, sondern noch mehr wegen ihrer regen Thätigkeit zu nützlichen Unternehmungen und zur Aufnahme des Orts eine ermunternde Belobung der Königl. Regierung. Nicht nur daß nicht eine einzige Beschwerde bei mir vorgekommen ist, ist das gute Vernehmen daraus zu ersehen, daß die Bürgerschaft vor Kurzem dem, das Factotum ausmachenden Stadtschreiber Meisner zu seinem Geburtstage einen silbernen Pocal verehrt hat. Auch sind gerade die angesehensten und vornehmsten Einwohner hier zu Stadtverordneten gewählt.

Wenn das Rechnungswesen der Stadt noch nicht in der Ordnung ist, wie es wohl seyn sollte, so liegt die Schuld daran, daß der Stadtschreiber zwei Jahre lang bei dem Etappen-Commissariate zu Herzberg angestellt gewesen ist, und daß wegen älterer Streitigkeiten manche Rechnungen und Acten sich bisher bei dem Amte befunden haben, und nur erst kürzlich wieder ausgeantwortet sind. Aus diesem letzteren Grunde fand ich die besondere Communalrechnung nur erst bis 1806 justificirt, jedoch bis zum ersten Januar c. gefertiget.

Die Kämmerey-Rechnung war bis zu Michaelis 1815 justificirt, und für die drei letzten Jahre zur Einschickung an die Regierung bereit. Der Rath und die Bürgerschaft beschlossen auf meine

Digitized by Google

Anregung, schon von jetzt an diese beiden Rechnungen in eine einzige gemeinschaftliche zusammenzuziehen.

So wie mit der Communal-Rechnung verhält es sich mit der Allmosen- Quatember- und Schock- Excurrent- und Quartalgelder-Rechnung. Es ist hierbei noch zu bemerken, daß weder aus der Kämmerei noch Communalcasse, noch aus dem Kirchenvermögen irgend etwas zu dem neuen Schulbau genommen werden kann. Im Gegentheil müssen schon jetzt die nöthigen Pfarr- und Schulbauten aus den Beiträgen der eingepfarrten Gemeinden bestritten werden. Die darüber geführten Rechnungen waren in Ordnung; aber nur aus den Acten des Justizamtmanns verständlich. Denn das Fiscus und der Rath Conpatroni der Kirche sind, so müssen Amt und Rath bei den vorfallenden Angelegenheiten conferiren, und das Justizamt hat dabei bisher das Directorium actorum geführt. Es wünscht und bittet aber der Rath, ihm dieses künftig ohne Präjudiz der Amtsgerechtsame zu übertragen, da die Stadt die größere Hälfte der Gemeinde ausmacht, und der Rath um deswillen auch wünscht, im Besitze der seine Rechnungen erläuternden Acten zu seyn.

In Ansehung der Landschulen in den Amtsdörfern bestehen hier einige sehr gute Einrichtungen. So z. B.

a — habe ich noch nirgends als hier die Thätigkeit der weltlichen Obrigkeit rücksichtlich der Coercirung der Schulversäumnisse angetroffen.

b — Jeder Amts-Schulmeister erhält schon aus der sächsischen Zeit her aus der Regierungs-Hauptcasse ein baares Gehalt von 80 Rthlr., und steht sich also sehr wohl. Auch hat mich der Probst Oertel versichert, daß die Schulen in sehr gutem Stande sich befänden.

Es waltet jedoch noch ein sehr großer Uebelstand auch hier ob; weil nämlich diese Schullehrer kein Bischen Garten oder Land haben, so müssen sie sämmtlich von ihrem Vorrath, um Kartoffeln, Rüben ꝛc. zu erbauen, sich Land bei den Bauern miethen, bekommen aber solches nicht anders, als gegen Uebernahme gewisser Erndtedienste, und werden dadurch nicht nur abhängig, sondern

Digitized by Google

selbst Tagelöhner ihrer Vermiether. In den ältern Ländern der Monarchie besteht bereits das Gesetz, daß jedem Schullehrer bei Separationen ein gewisser Platz von ein bis zwei Morgen zu einem Garten angewiesen werden solle, und es dünkt mich, die Anwendung dieser Vorschrift sey auch für den hiesigen Regierungsbezirk wohl in Anregung zu bringen.

Nicht nur auf die Schulen, sondern auf alle andere Gegenstände der Polizei hat das hiesige Amt sein Augenmerk gehabt, wie ich aus dessen Acten ersehen, so wie denn auch dessen Registrande gar keine Reste ergab. Ich habe mich mit dem Beamten darüber unterhalten, wiewohl die Localpolizei in den Dörfern künftig am besten einzurichten seyn möchte. Auch er hält es für das schicklichste, solche den Rentbeamten aufzutragen, jedoch in zu großen Aemtern oder in combinirten, wie z. B. bei Schmeinitz und Schlieben mit Zuziehung des Kornschreibers oder Amtslandrichters nach Beschaffenheit der Person.

Um Schlieben fangen die Nachrichten von der Erndte sich merklich zu verbessern an, und an der Gränze der Niederlausitz wollte man wissen, daß in diesem Lande heuer die Erndte zu den bessern gehöre, dahero auch die Preise hier bedeutend niedriger stehen.

Einen erfreulichen Anblick gewähren die ansehnlichen Baumpflanzungen, welche nicht nur die Stadt Schlieben, sondern auch die Amtsdörfer, letztere in Folge der Bemühungen des Justizbeamten angelegt haben, und immer noch erweitern. Eben dieser Mann hat die Leute auch für den Kleebau zu gewinnen gewußt, welcher in dieser Gegend große Fortschritte gemacht hat. Die Anleitungen zur Separation der großen Allmenden, welche ich Gesprächsweise zu verbreiten bemüht gewesen bin, schienen ebenfalls auf fruchtbaren Boden zu fallen.

Auch für die übrigen Gegenstände der Polizei ist man in Schlieben besorgt gewesen. Der sonst oft grundlose Weg nach Herzberg ist fast chausseeartig in Stand gesetzt worden. Während der Kriegszeiten hat der Rath für die Bäcker und Fleischer eine interimistische Polizeiordnung entworfen, in welcher ich etwas We-

Digitized by Google

sentliches zu ändern um so mehr Bedenken getragen habe, da für uns die Einführung der Gewerbefreiheit wohl nicht mehr sehr fern seyn wird. Auch eine neue Brauordnung war bereits entworfen, und zur Genehmigung eingeschickt, aber per Rescr. vom 26. Aug. 1815 noch eine Umarbeitung befohlen worden, und ich habe anjetzt nur vorläufig das Amt veranlaßt, dabei nicht ohne Concurrenz des Stadtraths zu Werke zu gehen.

Die Amtsgemeinde von Dubrau zeigte an, daß ihr zwar bereits der dritte Theil der aus den Jahren 1813 und 1814 rückständigen Zinsen erlassen worden, daß sie aber dennoch nicht im Stande sey, den Ueberrest aus der diesjährigen Erndte neben den heurigen zu erschwingen, und daß sie daher wenigstens bitten müsse, diese Reste nur terminaliter von ihr zu erfordern.

In dem Dorfe Großmarke, an der Gränze des Departements, habe ich eine ganz gute Dorfschule gefunden, wo die Kinder außer den Elementarwissenschaften sogar einige Realkenntnisse hatten.

Je weiter ich auf meiner Reise nach Osten gekommen bin, desto allgemeiner und lauter habe ich die Zufriedenheit der Einwohner mit der Regierung gefunden. Man erkannte besonders dankbar, die Thätigkeit und Sorgfalt der Königl. Regierung, bei den einzelnen, die Lage der Einwohner betreffenden Gegenständen. Nur allein über den erhöhten neuen Preis des Salzes habe ich, seitdem ich über die Elbe bin, bittre Klagen hören müssen. Man hat mir sehr naiv vorgeworfen, „wir hätten als das einzige Mittel gegen die Viehseuchen den häufigen Gebrauch des Salzes anempfohlen; aber auch zugleich den Preis dieses Mittels so gestellt, daß kein Mensch davon Gebrauch machen könne.“ Es sind mir von glaubhaften Männern Beispiele angeführt worden, daß arme Leute kein Brod backen können, weil sie sich das Salz dazu nicht haben anschaffen können.

Herzberg, den 4. Octbr. 1816.

Grävell.

Schluß.

Ich schmeichle mir, daß diese meine Reise nicht ohne Nutzen gewesen seyn werde, nicht sowohl wegen der einzelnen Veranlassun-

Digitized by Google

gen zu eingreifenden Verfügungen, welche ich gesammelt habe, sondern weit mehr dadurch, daß den Behörden Feuer unter die Füße gemacht worden ist, und daß das Vertrauen des Volkes auf die Vorsorge der Regierung belebt worden ist. Eben aus dieser letzteren Rücksicht wünsche ich freilich auch, daß es dem Collegio gefallen möge, auf alle Puncte und Anträge zu verfügen, damit ein jeder wenigstens die Ueberzeugung erhalte, daß sein Anliegen oder die bemerkten Gebrechen erwogen worden sind.

Merseburg, den 21. Octbr. 1816.

Grapell.

C. No. I.

Aus mehrern Gegenden des hiesigen Regierungsbezirkes werden die Nachrichten über die Folgen der Theurung immer bedenklicher, und noch steht die schlimmste Zeit bevor, wenn erst der ohnehin nicht reichliche Vorrath von Kartoffeln und der Naturalerdienst der Dreschfamilien verzehrt seyn wird. Die Königl. Regierung hat diesen Gegenstand schon seit dem Sommer nicht aus den Augen verloren und gesorgt, so viel sie gekonnt hat. Immer aber hat dies sich auf officielle Thätigkeit beschränken müssen, und die ganze Angelegenheit hat einen Theil der mehreren Sorgen ausmachen müssen, der auf ihren Schultern ruht.

Auch in der Provinz hat sich der Trieb der Wohlthätigkeit schon an mehrern Orten thätig, und zum Theil über alle Hoffnungen erfolgreich gezeigt und ich bin überzeugt, daß aus dieser Quelle recht viel Gutes nur dann hervorgehen kann, wenn man diesem Triebe keine Gewalt anthut und keine willkührlichen Schranken setzt, vielmehr ihm gestattet, sich in bekannten Kreisen und mit selbst erschaffnen Mitteln die Gegenstände seiner Wirksamkeit zu wählen. Immer aber bleibt noch zu wünschen übrig, daß

1) unsre eigne Thätigkeit, Betriebsamkeit und Geistesanstrengung sich nicht an dem genüge, was ein jeder officiell zu thun berufen ist; sondern daß wir die möglichen Mittel zur Minde-

rung der Noth zum Vorwurf ganz besondrer Ueberlegungen und Berathungen machen, und

2) einen Centraltpunct bilden, von welchem aus dieselbe Tendenz sich besonders in die bedrohten Gegenden allgemeiner verbreite, als doch im Ganzen geschehen ist, und daß auf diesem Wege

3) den einzelnen Ortsvereinen ein Weg, der, nicht officiellen, sondern freundlich-vertraulichen Berathung, so wie der Erwägung und Beförderung allgemeiner zu ergreifenden Maaßregeln, und endlich der Erweckung und Sicherung des öffentlichen Vertrauens zu ihnen selbst, gegeben werde. Ohne daher die freie Handlungsweise und Thätigkeit irgend eines Ortsvereins im mindesten zu behindern, und ohne selbst weder eine sammelnde, noch administrirende Instanz werden zu wollen, würde der von mir in Vorschlag gebrachte Centralverein hier dazu dienen, die einzelnen Ideen und Vorschläge der Ortsvereine zu erwägen, und denselben darüber Aufschlüsse zu geben, oder Vorschläge von größerer Ausdehnung der Königl. Regierung vorzutragen, dafür zu sorgen, daß überall, wo sich Noth zeigt, ein Unterstützungsverein in Thätigkeit gesetzt wird, daß diese Ortsvereine in Uebereinstimmung zu Werke gehen, wenigstens einander nicht stören, und endlich daß sie über ihre Verwaltung Rechnung ablegen, welche nach vorgängiger Prüfung dem Publicum offen gelegt wird.

Es versteht sich von selbst, daß wenn mein Vorschlag Beifall findet und ein Verein gebildet wird, dazu die Genehmigung der Königl. Regierung eingeholt werden muß und bis zu deren Eingang die ganze Sache nur ein Vorhaben bleibt. Ob aber überhaupt, und unter welchen näheren Bestimmungen der Vorschlag zur Ausführung zu bringen sey, wird einer gemeinschaftlichen Besprechung unterliegen müssen, zu welcher ich mir die Ehre gebe, auf nächsten Sonntag früh nach Beendigung des Gottesdienstes in

Digitized by Google

der Wohnung des Herrn Chefpräsidenten von Schönberg einzuladen.

Merseburg, den 21. Jan. 1817.

Gravell.

An Herrn Vice-Präsident Heyer.
— Regierungsrath Kiesewetter.
— — v. Kroseck.
— Regierungsdirector Krüger.
— Oberforstmeister v. Münchhausen.
— Amtsinspector Sömmer.
— Chefpräsident v. Schönberg.
— Regierungsrath Schulze.
— Doctor Starke.
— Regierungsrath Streckfuß.
— Prediger Wunkel.

C. No. II.

Ueber Ew. Wohlgeb. Vorschlag wegen Bildung eines Centralvereins, in Beziehung auf die gegenwärtige Theurung, habe ich mit Herrn Vice-Präsident Heyer und Herrn Geh. Rath mich besprochen. Wir verkennen keinesweges das Löbliche und Treffliche in der hierbei zum Grunde liegenden Absicht und wir sind vollkommen überzeugt, daß, da die Noth zum Frühjahre mehr zu als abnehmen wird, eingreifende Maaßregeln getroffen werden müssen. In einem der ersten Vorträge in Plenio über den dermaligen Nothstand habe ich schon darauf angetragen, für die bedürftigen Orte Localanstalten einzurichten und Suppenvertheilungen einzuführen. Damals wollte mein Antrag keinen Eingang finden. Ich bin mit Ew. Wohlg. vollkommen einverstanden, daß jetzt die höchste Zeit ist, thätig zu wirken.

Da die Individuen, welche nach Ihrer Ansicht sich der Sache unterziehen sollen, größtentheils Mitglieder der 1. Abtheilung sind, so glauben wir, daß es gut gethan seyn würde, Ew. Wohlgeb. Vorschlag in einer anzuberaumenden Session dieser Abtheilung, wobei ich mit Herrn Vice-Präsident Heyer zugegen seyn

Digitized by Google

werde, zu berathen. Hr. Geh. Rath Krüger wird es den Herren Räthen noch besonders bekannt machen, daß diese Session den Sonnabend früh statt finden wird.

23. Jan. 1817.

Schönberg.

C. No. III.

So schmerzlich es mir fällt, daß meine Ansichten nicht mehr mit denen übereinstimmen wollen, die ein Mann hat, dem ich weit lieber nachtreten, als mich gegenüber stellen möchte; so werden Ew. Hochwohlgeb. ꝛc. doch Selbst darin übereinstimmen, daß wenigstens in Privatsachen jede Meinung unverschränkt seyn müsse. Als Privatmann hatte ich Ew. Hochwohlgeb. zu einem Privatvereine eingeladen, aber keine Vollmacht gegeben, ohne mich der ganzen Sache die ganz entgegengesetzte Richtung zu geben und officiell zuerst zur Sprache zu bringen, was ich mit gutem Bedachte erst zuletzt officiell anzuzeigen vorschlug.

Meine desfallsigen Gründe ergeben sich theils aus meinem Aufsatze, theils aus der Bekanntmachung des in Münster gestifteten Centralvereins im dortigen Amtsblatte. Es versteht sich von selbst, daß ich der vom Präsidio angeordneten Sitzung nicht nur beiwohnen, sondern auch darum, weil die Sache nicht nach meinem Plane geht, mich ihr nicht entziehen werde. Indessen ist diese Einleitung eine ganz andre, als die von mir beabsichtigte, und die letztere kann mit der erstern nicht bestehen. Ich ersuche Ew. Hochwohlgeb. daher um die Rückgabe meiner Einladung, um mir wenigstens zum Andenken zu dienen, daß ich auch hier die Erfahrung mache, daß mir Blei an die Sohlen gelegt wird, eine Erfahrung, die mich zwar nicht stören wird, aber mir doch gerade hier recht weh thut.

Mit der größten Hochachtung werde ich dennoch bleiben Ew. Hochwohlgeb.

ganz gehorsamster
Grävell.

22. Jan. 1817.

Digitized by Google

C. No. IV.

Ew. Wohlgeb. schreiben mir unter andern, daß Sie mir keine Vollmacht gegeben hätten, ohne Sie der in Frage befangenen Sache eine ganz entgegengesetzte Richtung zu geben und daß es Ihnen wehe thäte, die Erfahrung zu machen, daß Ihnen Viel an die Seite gelegt werde. Ich muß Ihnen hierauf erwiedern, daß ich keiner Vollmacht bedarf, um in einer Sache, über welche nach Ihrer eigenen Angabe die Genehmigung der Königl. Regierung eingeholt werden muß, mit den Mitgliedern des Präsidii mich zu besprechen und eine Sitzung anzuordnen. Uebrigens ist mein Gemüth gewiß für jedes Gute und Große empfänglich. Ich bin weit entfernt hier etwas zu hemmen, aber über die Mittel eine gute Absicht zu erreichen, darüber darf ich wenigstens eine Meinung haben [18]).

Der mir mitgetheilte Aufsatz folgt anbei zurück.

25. Jan. 1817.

Schönberg.

D. No. I.

Merseburg, am 13. April 1817.

1) An den Herrn Regierungs-

Rath Le Plat Wohlgeb.

Auf Ew. ꝛc. gefällige Anzeige vom 13. huj. bemerken wir, daß wir Anstand nehmen müssen, den Frachtschiffern, zumal bei der Entlegenheit des Orts, und den Kosten der Unterhaltung der Schiffsbemannung, das Ausladen der zum Schleußenbau anzufahrenden Materialien, den ganzen Sonntag hindurch zu untersagen. Während des Gottesdienstes darf solches indessen allerdings nicht geschehen, und wir ersuchen daher Ew. ꝛc. wenn dieselben sich solches nicht verbieten lassen, die Verfügung zu treffen,

18) Andre Leute doch aber auch? — und wenn die Ansichten verschieden sind, noch dazu bei einer confidentiel mitgetheilten Angelegenheit, ist es da artig und anständig, dem Andern die Sache über den Kopf zu nehmen und das Amtsansehn einzumischen?

Digitized by Google

daß die bestellten Aufseher davon auf der Stelle dem hiesigen Polizeydirectorio Anzeige machen.

2) Abschrift hiervon nachrichtlich dem Polizey-Directorio.

3) An Ein Königl. Hochlöbl. Ministerium des Innern, zweite Abtheilung zu Berlin.

H. P. S.

Das Consistorium zu Magdeburg, und mehrere Regierungen haben neuerdings auf den Grund der allerhöchsten Cabinettsordres vom 25. und 30. Jan. 1810 die Vorschriften, wegen Heiligung des Sabbaths in Erinnerung gebracht, und auch wir finden solches für um so nöthiger, da allerdings die vergangenen Kriegs-Jahre Vieles dieserhalb aus dem Gedächtnisse verwischt haben. Indessen haben wir zu bedenken, daß unser Bezirk zum Theil aus altpreußischen, zum Theil aus sächsischen Landen zusammengesetzt ist, und daß in diesen letzteren noch das Patent vom 14. Juli 1811, wovon ein Exemplar beiliegt, gesetzliche Kraft hat. Da nun die in diesem ausgesprochenen Grundsätze nicht ganz mit dem Ausspruche jener Cabinettsordres übereinstimmen, es aber gerade bei diesem Gegenstande am allerwenigsten thunlich seyn möchte, die respectiven Einwohner auf verschiedene gesetzliche Bestimmungen zu verweisen, gleichwohl wir auch nicht ermächtigt sind, weder in dem einen oder dem andern Landestheile, etwas in den bestehenden Gesetzen zu ändern: so haben wir um diesfallsige hohe Anweisung und Verhaltungsbefehle ganz gehorsamst bitten wollen. Auf jeden Fall bitten wir gehorsamst um eine vollständige Abschrift der beiden erwähnten Cabinettsordres.

4) Sr. Excellenz dem Königl. Pr. General der Infanterie ꝛc. Herrn Grafen Kleist v. Nollendorf.

Im Begriff, auf den Grund der allerhöchsten Cabinettsordres vom 25. und 30. Jan. 1810. die Vorschriften wegen der Heiligung

des Sabbaths zu erneuern, haben wir nicht umhin gekonnt, Ew. ꝛc. davon in Kenntniß zu setzen und gehorsamst anheim zustellen, ob Hochdieselben nicht für gut finden, Sich mit uns dahin zu vereinigen, daß von Seiten des Militairs diesen Anordnungen ebenfalls nachgelebt, und nichts vorgenommen werde, was die Wichtigkeit derselben in den Augen der Bürger herabsetzen könnte. Es dürfte hierzu besonders gehören, daß an Sonn- und Feiertagen alles Exerciren möglichst vermieden, oder wenn diss in besondern Fällen nicht möglich wäre der Sammelplatz wenigstens entfernt von den Kirchen bestimmt wird, und während des Gottesdienstes der Ausmarsch ganz still erfolgt, wie Sr. Maj. der König sich darüber ausgesprochen haben.

Ew. ꝛc. haben wir die desfallsigen Befehle an die Orts- und Truppen-Abtheilungs-Commandanten anheimzustellen, und bemerken nur, daß das Consistorium zu Magdeburg die Vorschriften für das Civil bereits publicirt hat.

24. April 1817.

Grävell.

D. No. 2.

Conclusum Collegii in Pleno

den 14. May 1817.

1. Der Bericht an das Ministerium des Innern ist in der von der ersten Abtheilung bereits resolvirten Maaße zu erstatten, jedoch noch auf die Verschiedenheit, welche in den Verordnungen der Regierungen zu Magdeburg (St. 5. d. a. 1817. No. 12.) und zu Minden (St. 21. d. a. 1817. No. 125.) wegen der öffentlichen Arbeiten und derjenigen in den Häusern, welche Geräusch machen, außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes Statt zu finden scheint, aufmerksam zu machen.

2. Das Schreiben an den Hrn. Reg. Rath Le Plat fällt in der resolvirten Maaße ganz weg, und ist dagegen an das hiesige Polizeydirectorium zu verfügen, daß, da nach beschehener Anzeige, die Steinschiffer an Sonn- und Festtagen arbeiteten, darauf, daß

Digitized by Google

solches nicht geschehe, Aufsicht zu führen, und bei wieder vorkommenden Contraventionen gegen die Schuldigen in Gemäßheit des Sächsischen Generalis vom 24. July 1811 die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn- Fest- und Bußtagsfeyer betreffend, welches in den Sächs. Theilen des Bezirks noch bestehe, zu verfahren sey. Dem Hrn. ꝛc. Le Plat ist durch Abschrift der zu erlassenden Verfügung hiervon Nachricht zu geben.

3. Das Schreiben an den Hrn. General Graf Kleist von Nollendorf Excellenz wegen der von Seiten des Militärs zu beobachtenden Vorschriften der Sonntagsfeyer, ist nicht in der Allgemeinheit zu erlassen, sondern auf ein Factum zu begründen, wozu dermalen der Zeitungsbericht des Landraths von Dankelmann pro April Veranlassung giebt.

Schönberg.

Vidi, und werde ich nach dem Beschlusse des Collegii zwar die Expeditionen zeichnen, muß aber meiner Pflicht, als Justitiarius, gemäß bemerken, daß der Beschluß ad 2. nach der A. G. O. I. 16. §. 2. No. 2. Nullitate labyrirt, da kein preußischer Gerichtshof Handlungen bestrafen darf, welche zwar nach sächsischen, nicht aber nach preußischen Gesetzen verpönt sind, (A. L. R. II. 20. §. 9. und 15.) wie denn eben dies dem Collegio erst kürzlich vom Oberlandesgerichte in der Untersuchungssache wider einen Küster, wegen angeblich begangenen Ehebruchs, zu erkennen gegeben worden ist.

Hr. Refer. v. Bomsdorf hat daher die Expeditionen nach dem Concluso zu machen, und behalte ich mir nur vor, bei Vollziehung des Berichts in separato mein Sentiment und die Veranlassung zu erwähnen.

Den 16. May. Grävell.

Abschrift.

D. No. 3.

Der Königlichen Regierung werden die in dem Berichte vom 14ten vorigen Monats begehrten vollständigen Abschriften der Kö-

Digitized by Google

nglichen Kabinetts-Ordres vom 25sten und die darauf ergangene Verfügung vom 30. Januar 1810. hierüber zugefertigt.

Sie mag unter Berufung auf diesen allerhöchsten Befehl, wie auch auf das Königl. Sächs. Generale vom 24. July 1811. die Heilighaltung der Sonn- und Festtage im allgemeinen einschärfen, und die übereinstimmenden Verfügungen beider Rechtsquellen in ihrer Bekanntmachung, übernehmen, ohne zu erklären, daß der in ihrem Publicandum nicht übernommene Inhalt des Sächsischen Generale außer Kraft gesetzt werde.

Berlin, den 16. Juny 1817.

Ministerium des Innern.
Schuckmann.

An die Königl. Regierung
in Merseburg.

E. No. I.

An die Direction der Cassino-Gesellschaft
in Merseburg.

Da der Sänger Hübsch bis zu diesem Augenblick noch keine Erlaubniß von der hohen Regierung:

Vorstellungen im hiesigen Orte geben zu dürfen,

produciren kann, so muß ich bei Rücksendung des anliegenden Circulars, dem ich aus den angeführten Gründen meine Namens-Unterschrift versagen muß, Eine Hochgeehrte Direction ganz ergebenst bitten, dem ꝛc. Hübsch nur unter Vorzeigung eines polizeylichen Attestes, die Erlaubniß im Saale des Casinos Vorstellung zu geben, zu ertheilen. Dieses Attest werde ich dem ꝛc. Hübsch aber nur dann zustellen, wenn die erforderliche Genehmigung der Königl. Regierung für ihn beigeschafft worden ist, unter jeden andern Umständen, werde ich mich dem Vorhaben des ꝛc. Hübsch nach meiner Pflicht widersetzen.

Merseburg den 15. März 1817.

von der Heyde.

Digitized by Google

So wenig die Regierung eine Cognition darüber verlangt, wenn ein Privatmann in seinem eignen Hause einen fremden, polizeylich übrigens unverdächtigen, Virtuosen singen, und mimische Darstellungen geben lassen will, so wenig wird sie, wenn in einer Privatgesellschaft ein solches Vergnügen Statt finden soll, annehmen, daß deshalb zuförderst bei ihr angefragt werde.

Uebrigens veranlaßt mich dieser Vorgang, zu erklären, daß ich künftig nicht mehr Vorsteher der Gesellschaft seyn kann. Ich bitte meine hochgeehrtesten Mitvorsteher, denjenigen, der nach mir die meisten Stimmen hat, zu ernennen, und mache meinen Entschluß der Gesellschaft heut bekannt. Es kann nicht fehlen, daß, da ich zu der Vorstellung meine Einstimmung ertheilt hatte, ich durch die polizeyliche Vorsicht des Herrn von der Heyde, über die ich übrigens durchaus nicht absprechen will, mich als Regierungs-Rath doppelt compromittirt finden muß.

— s.

NB. Mehrere Veranlassungen haben mich überzeugt, daß das Amt eines Vorstehers im Casino mit meinen übrigen Geschäften gänzlich unvereinbar ist. Indem ich daher den verehrten Mitgliedern des Casino für das schmeichelhafte Vertrauen, daß sie durch ihre Wahl mir bewiesen haben, ergebenst danke, zeige ich Ihnen an, daß ich die Vorsteherstelle niedergelegt, und meine hochgeehrtesten Herrn Mit-Vorsteher ersucht habe, denjenigen, der nach mir die meisten Stimmen gehabt hat, in ihre Mitte aufzunehmen.

Uebrigens werde ich als Mitglied gleich lebhaften Antheil wie vorher an der Gesellschaft nehmen.

Merseburg den 1. März 1817.

— s.

NB. Da Herr Hübsch mir versichert hat, daß er von Seiten Einer Hochlöbl. Regierung die Erlaubniß erhalten, ich deshalb eingestimmt habe, und sich besonders auf die Erlaubniß des Herrn Regierungs-Directors Krüger bei mir berufen hat, so bin ich, unter der Voraussetzung, daß dieses in der Wahrheit begründet ist, wie ich bereits äußerlich erfahren, um so mehr der Meinung

des Herrn Regierungs-Raths —s, daß bei der ganzen Sache kein Bedenken obwalte.

Sommer.

Nachdem Herr Hübsch von der hiesigen Polizey-Commission die allerdings unentbehrliche Erlaubniß erhalten hat, habe ich das Circulare gern vollzogen. Denn ohne diese Erlaubniß würde die Benutzung des Casino-Lokales nur eine Umgehung des Verbotes gegen öffentliche Vorstellungen ohne Concession gewesen seyn. Indessen wünsche ich, daß die Verschiedenheit der Ansichten in einem einzelnen Falle nicht das gute Vernehmen der Vorsteher unter sich stören möchte.

Merseburg, den 1. März 1817.

Grävell.

E. No. 2.

An den Hrn. Regier. Rath —s.

Wohlgeboren.

Es hat E. E. Stadtrath uns denen Repräsentanten der hiesigen Stadt-Commun des Ew. Wohlgeboren unter dem 24. huj. an denselben erlassene Schreiben den 26. d. bekannt gemacht, und uns aufgegeben der in demselben enthaltenen Anforderung, unsere Erklärung an Ew. Wohlgeboren binnen 3 Tagen schriftlich einzureichen:

Ob wir 300 Rthlr. als Besoldungs-Zulage für den dermaligen Polizey-Director Herrn von der Heyde auf den Commun-Etat zu bringen einverstanden sind?

aufs baldigste nachzukommen.

Wir beeilen uns daher dieser Anforderung sogleich Gnüge zu leisten, und bitten Ew. Wohlgeboren nachfolgendes bemerkbar machen zu dürfen.

Um jeden möglichen Vorwurf einer zu voreiligen Bewilligung einer jährlichen Gehalts-Zulage für den hier als Polizey-Director zeither angestellten Herrn von der Heyde von uns zu entfernen, und den dermaligen Zustand der Commun-Casse

Digitized by Google

berücksichtigend, finden wir es als rathsam und nöthig, um die Erlaubniß zu bitten, einige, diesen Gegenstand näher erörternde Fragen Denenselben vorlegen zu dürfen, und um schriftliche Beantwortung derselben gehorsamst zu bitten, da wir die in den älteren Preußischen Provinzen eingeführte Stadt-Ordnung bis jetzt nur den Namen nach, und mithin die Gränzen der von unsern Committenten uns durch unsere Wahl gegebene Vollmacht besonders in Hinsicht der Bewilligung von Gehalten an Staats- und Städtische Beamte, so wie, was die Wahl der letzteren betrifft, nicht genau kennen.

Zu bestimmen, ob hier ein Polizey-Director überhaupt angestellt werde oder nicht, ob derselbe mit der Verwaltung der Polizey nur allein beauftragt, oder ob er zugleich ein anderes Amt bei hiesiger Commun begleiten könne, so wie die Anordnung, die Polizey selbst betreffende Einrichtungen, haben wir durchaus als nicht in unserer Competenz liegend, stets erkannt, wir nehmen in dem vorliegenden Falle an, daß die Anstellung eines Polizey-Directors der Städte-Ordnung gemäß, und Befehl Sr. Majestät des Königs sey:

1. — ob dieser Befehl ausdrücklich bestimmt, daß das Polizey-Directorium einer Person, welche nicht zugleich ein Amt bei hiesiger Stadt bekleidet, ausschließlich übertragen werde, oder ob
2. — dieses Amt so wie in andern und größern Städten des Herzogthums Sachsen, einem schon angestellten oder noch anzustellenden Städtischen Beamten mit übertragen werden könne? und ob
3. — bei der Wahl eines Polizey-Directors, als Städtischen Beamten betrachtet, die Bürgerschaft eine Stimme habe?
4. — wenn ihr dieselbe gestattet wäre, ist die Wahl und Entscheidung der Repräsentanten hinreichend, oder wird die Stimme jedes einzelnen Bürgers erforderlich, und sind überhaupt die dermaligen Repräsentanten ermächtiget bloß für sich, unter der Leitung der bestehenden Obrigkeit eine Person zu irgend einer Stelle, z. B. eines Commun-Cassen-Beamten zu wählen? wir sind

5. — ferner in Ungewißheit, ob ein hier anzustellender Polizey-Director unter die Classe der Staats- oder der Städtischen Beamten zu rechnen oder beides zugleich sey, und die sogenannte Polizey-Casse als Staats- oder Commun-Casse zu betrachten ist. Im ersten Falle würde der Staat die Besoldung eines Polizey-Directors so wie der andern Staats-Beamten billigerweise wohl ganz zu übernehmen haben; in beyden letztern Fällen, und wenn die Polizey-Casse als eine Commun-Casse zu betrachten wäre, scheint es uns, daß derselbe sich eine Controlle wie andere Commun-Cassen-Beamten gefallen lassen müsse.

Wenn wir aber annehmen, daß ein Polizey-Director Staats-Beamter und die Polizey-Casse eine Staats-Casse ist, daß derselbe für die Direction der generellen Polizey von dem Staate besoldet würde, und nur dafür, daß derselbe die specielle Polizey der Stadt mit dirigirt, aus der Commun-Casse eine Gehalts-Zulage zu bewilligen verlangt wird; so bitten wir Ew. Wohlgeb. zu bemerken, daß die Besoldungen derjenigen Rathspersonen, welche ehedem die Polizey verwalteten, darauf ausgesetzt waren, daß sie dieses Geschäft mit besorgten, und nach dieser Norm sind auch die jetzt provisorisch auf den Etat gebrachten Besoldungen angesetzt worden. Die Commun würde also einmahl eine Gehalts-Zulage für den jedesmaligen Polizey-Director, und dann auch eine der Polizey-Verwaltung wegen erhöhte Besoldung an die Raths-Personen zu bezahlen haben, da diese noch das nehmliche erhalten, als wie die Verwaltung der Polizey noch in ihren Händen war.

Wenn nun der jetzige Polizey-Director Hr. von der Heyde 600 Rthlr. aus den Staats-Cassen erhält, welches aber Ew. Wohlgeb. noch als ungewiß annehmen, und 300 Rthlr. als Gehalts-Zulage bewilligt würden; so etschien die Summe von 900 Rthlr. als Gehalt eines hier in Merseburg angestellten Polizey-Directors. Würde nun der Hr. v. der Heyde in längerer oder kürzerer Zeit seinen Platz verlassen, und es würde ein anderer als Polizey-Di-

Digitized by Google

rector hier angestellt, so würde dieser den nehmlichen Gehalt wie der Herr v. d. Heyde verlangen. Da es nun jetzt noch ungewiß zu seyn scheint, ob der Herr v. d. Heyde von Seiten des Staates 600 Rthlr. als Besoldung erhält, um wie viel ungewisser würde es dann seyn, daß der Staat jene 600 Rthlr. auch dem nach ihm folgenden Polizey-Director bewilligte, und dann wäre es wohl wahrscheinlich, daß von der Commun jene 900 Rthlr. auf den Etat zu nehmen verlangt würden, eine Summe, die der am meisten mit Arbeiten belastete, und bei diesen nicht unterstützte, Städtische Beamte nicht als Gehalt erhalten würde.

Der Zustand der Commun-Casse ist Ew. Wohlgeb. hinreichend bekannt, nach einer zwar nicht genauen Berechnung des durchgesehenen Entwurfs zu dem Etat des Kämmerey-Vermögens, würde noch immer die Ausgabe die Einnahme jährlich um ohngefähr 1600 Rthlr. übersteigen, zu deren Deckung wir leider bis jetzt noch kein anderes Mittel kennen, als solches von der Commun durch Auflagen aufzubringen, und unter diesen 1600 Rthlr. befinden sich 700 Rthlr., welche zu einem, gegen ehedem, vermehrten Aufwand der Polizey erfordert werden.

Als: 300 Rthlr. welche in die Polizey-Casse als Besoldungs-Zulage gegeben werden.
244 — zur Straßenreinigung ꝛc. desgl.
156 — Sold für 4 Stadtsoldaten, welche mehr als ehedem angestellt worden sind.

uts

Rechnet man nun hierzu das Aufbringen der Summe, welche jährlich zu Bezahlung der Kriegsschulden, der Straßenerleuchtung ꝛc. durch Auflagen von der Commun erhoben werden müssen, und wahrscheinlich in der Folge noch manche Ausgabe entsteht, welche durchaus nothwendig ist, so werden Ew. Wohlgeb. es gewiß billigen, wenn wir uns die größte Sparsamkeit zum Gesetz machen, und wir versichern, daß es für uns ein sehr unangenehmes Gefühl ist, den Wünschen Einer Hochlöbl. Regierung, deren Sorg-

Digitized by Google

fällt wir dankbar verehren, nicht immer entgegen kommen zu können.

Die Repräsentanten der Stadt-Commun.

E. No. III.

Bericht

der Regierung zu Merseburg die bleibende Anstellung des Polizey-Directors von der Heyde betreffend: ad. Resor. vom 14. März 1816.

Auf das aus dem Hohen Polizey-Ministerio wegen der definitiven Anstellung des Polizey-Directors v. d. Heyde unterm 14. dies. J. an uns erlassene Rescript, ermangeln wir nicht, hiemit folgendes gehorsamst anzuzeigen.

Die von dem v. d. Heyde bei dem hohen Polizey-Ministerio eingereichte Vorstellung vom 11. März c. enthält eine Berechnung nach welcher, wenn der Staat zu seiner Besoldung von 800 Rthlr. die Summe von 600 Rthlr. zuschösse, die Stadt ihrer Seits zu den Kosten der Polizey-Verwaltung nur jährlich 140 Rthlr. beyzutragen haben soll. Diese Berechnung scheint aber eine genaue Prüfung nicht auszuhalten. Denn seither schon hat nach unserm gehorsamsten Berichte vom 15. März p. — die Stadt, jedoch nur provisorisch und zu großer Beschwerde der gänzlich unzulänglichen Kämmereycasse, monatlich 25 Rthlr. zur Polizey-Casse bezahlt, wohin außerdem 5 Rthlr. monatlich von Seiten des Domkapituls und laut des Hohen Rescripts vom 14. Juny v. J. 10 Rthlr. aus hiesiger Hauptcasse, als ein Beitrag des Fisci geflossen sind.

Wahrscheinlich würde bei der definitiven Einrichtung der Polizey der letztere Beitrag wegfallen, indem die 600 Rthlr. auf deren definitive Bewilligung das Hohe Rescript vom 14. März c. uns Hoffnung macht, dann als alleiniger Beitrag des Fisci zu der hiesigen Polizey-Verwaltung zu betrachten seyn würde. In diesem Falle müßten dann diese 10 Rthlr. noch von der Stadt übertragen werden, und deren Beitrag nach dem jetzigen Verhältnisse auf 35 Rthlr. monatlich, folglich auf jährlich = 420 Rthlr. anzeigen.

Digitized by Google

Und bei diesem jetzigen Bedürfnisse ist noch auf einen Zuschuß zu der Besoldung des ꝛc. von der Heyde, die er jetzt ganz aus der Haupt-Casse erhält, nicht gerechnet, daher denn, wenn dazu, nach dem Wunsche des Hohen Polizey-Ministerii, statt 200 Rthlr., auf die der ꝛc. von der Heyde selbst anträgt — 300 Rthlr. bestimmt werden sollten, der ganze städtische Beitrag zur Polizey-Verwaltung auf 720 Rthlr. anwachsen würde.

Nun ist zwar aus dem, über die Polizey-Casse abgelegten Rechnung zu ersehen gewesen, daß bei einer definitiven Einrichtung manche Ausgabe, die zeither aus dieser Casse bestritten wurde, wird erspart oder vermindert werden können, z. B. die für das Quartier, indem es möglich seyn wird, ein Polizey-Bureau auf dem Rathhause einzurichten, für Heizung ꝛc. Auch ist im vorigen Jahre eine nicht unbedeutende Ausgabe, die eigentlich nicht für eine städtische Casse, sondern für den Fiscus gehört, für theilweise Ausfüllung der, vor dem hiesigen Sipti-Thore auf Grund und Boden des Fisci befindlichen, in unserm an die Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 1. Febr. c. erstatteten Berichte näher beschriebenen, höchst polizeywidrigen großen Grube, bestritten worden, und es würde, wenn dieß nicht geschehen wäre, in der Polizey-Casse ein Bestand von 150—200 Rthlr. vorhanden seyn. Allein demungeachtet ist es gewiß, daß bei aller Sparsamkeit, wenigstens ein Zuschuß von Seiten der Stadt von 300 Rthlr. wird erforderlich seyn, um mit Hinzunahme der Polizey-Sportuln, dem ꝛc. von der Heyde bei Bewilligung von 600 Rthlr. von Seiten des Fisci ein Einkommen von 900 Rthlr. zusichern.

Da zeither schon der provisorische Zuschuß der 300 Rthlr. der Casse zur großen Beschwerde gereicht hat, und die alten städtischen Beamten gar oft auf ihre Besoldungen Monate lang haben warten müssen, so mußten wir Bedenken finden, durch direkten Befehl diesen Zuschuß, von welchem sich übrigens bei der Ungewißheit der übrigen Einnahme, der Polizey-Sportul-Casse, noch nicht einmal übersehen läßt, ob er immer ausreichen werde, auf die Stadt-Casse zu überweisen.

Digitized by Google

Denn nach den angestellten, jedoch noch nicht völlig beendigten Erörterungen, schließt der Kämmerey-Etat für dieses Jahr ohnehin mit einem Deficit von ungefähr 1600 Rthlr.

Hierbey ist noch nicht Rücksicht genommen auf die Straßenbeleuchtung, die ungefähr 1200 Rthlr. kosten, und auf die Armen-Casse, die wenigstens 800 Rthlr. brauchen wird.

Hierzu kommen die Zinsen von den eben jetzt in der Regulirung begriffenen Stadtschulden an wenigstens 20,000 Rthlr. mit 1000 Rthlrn., und, um diese successive abzuzahlen, jährlich etwa 400 Rthlr.

Auch muß ein Beitrag von wenigstens 1000 Rthlrn., jedoch wahrscheinlich bedeutend mehr auf den Beitrag der Stadt zu den über 250,000 Rthlr. betragenden Stift Merseburgischen Provinzialschulden gerechnet werden, so daß die ganze Summe der von der Stadt aufzubringenden extraordinären Bedürfnisse den zeither erhobenen enormen Servis, bei der Hoffnung des Wegfalls desselben, nicht mitgerechnet, sich auf ungefähr 6,200 Rthlr. beläuft, eine Summe, die bei einer Stadt von noch nicht 7000 Menschen, unter welchen nur wenig bedeutende wohlhabende, und sehr viele ganz Arme sich befinden, neben allen den verschiedenen landesherrlichen Steuern und Prästationen als ganz außerordentlich groß erscheint, und die Kräfte der Stadt beinahe übersteigen dürfte.

Außerdem hinderte uns an jenem directen Befehle der Umstand, daß bei der Erwartung einer neuen Städte-Verfassung, besonders auch bei der angekündigten Trennung der von dem Stadtrathe dermalen noch verwalteten Justiz, von der Städtischen Administration das Verhältniß der ältern Städtischen Beamten selbst äußerst ungewiß ist, indem sich erst nach Regulirung dieser Angelegenheit und nach Vereinigung dieser verschiedenen Stadttheile in eine Commun wird mit Bestimmtheit übersehen lassen, welche von den jetzigen Beamten bei der Administration bleiben, und welche zur Justiz übergehen, welche Beamten überhaupt nöthig, und welche Geschäfte zwischen sie zu vertheilen sind, was natürlich gegenwärtig die definitive Anstellung eines neuen Beamten doppelt bedenklich erscheinen ließ.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen glaubten wir, die Erfüllung desjenigen, was in dem hohen Rescript vom 14. Mirz c. mehr als Wunsch, denn als Befehl ausgesprochen ist, am besten mit den bestehenden Verhältnissen zu vereinigen, wenn wir die Einstimmung zur Uebernahme des nöthigen Zuschusses auf den Kämmerey-Etat durch Verhandlung mit den bürgerschaftlichen Repräsentanten zu erlangen suchten. Gegen den von uns hierzu ernannten Commissarius und auf dessen Vorschlag, hatte der ꝛc. von der Heyde sich erklärt:

In der Voraussetzung, daß aus der Hauptcasse ihm fernerhin 600 Rthlr. definitiv verwilligt, und ebenfalls definitiv 300 Rthlr. aus der Kämmereycasse zur Polizeycasse verabreicht würden, sich mit dem Besoldungszuschusse, lediglich auf letztere weisen zu lassen, in dem Falle, daß letztere dazu nicht ausreichte, mit den Commungeldern zurückzustehen, und einen weitern Anspruch an die Stadtcasse deshalb nicht zu formiren, wogegen, wenn Ueberschüsse in der Polizeycasse verbleiben, diese wieder in die Stadtcasse, in welche nach der zeitherigen Verfassung Polizey-Strafen und Sportuln gehören, zurückfließen sollten.

Auf den Grund dieses Vorschlags ist nun mit den Commun-Repräsentanten wegen definitiver Bewilligung jenes Zuschusses aus der Kämmerey verhandelt worden; allein eine fest bestimmte Erklärung von ihnen nicht zu erlangen gewesen. Wenn sie auf der einen Seite die Nothwendigkeit einer besondern Polizey-Behörde in Merseburg, nach den stattfindenden Local- und Personal-Verhältnissen als nöthig anerkannt haben, so glauben sie auf der andern, bey der Lage der städtischen Casse eine neue Bewilligung gegen die Bürgerschaft um so weniger verantworten zu können, als wir unserseits bey der Stellung des Hohen Rescripts noch nicht einmal die definitive Zusicherung zu geben ermächtiget gewesen sind, daß 600 Rthlr. als bleibender Zuschuß von Seiten des Staats zu der Besoldung der hiesigen Polizey-Verwaltung werden gegeben werden, und die Commun-Repräsentanten daher das aller-

dings nicht unerhebliche Bedenken geäußert haben, es möchte vielleicht, wenn auch jetzt dem ꝛc. von der Heyde 600 Rthlr. als persönliches Wartegeld gegeben würden, nach dessen dereinstigen Versetzung, wenn die Einrichtung einmal getroffen wäre, der Commun die ganze Besoldung zur Last fallen. Dabey haben sie auch geäußert, daß, wenn es sich auch bloß um definitive Bestimmung des Zuschusses handle, sie wünschten, daß solcher durch bestimmten Befehl festgesetzt werden möchte, indem sie ihrerseits durch Bewilligung irgend einer neuen Ausgabe, ihren Mitbürgern und Konstituenten zu bitterer Kritik Veranlassung geben würden.

Unter diesen Verhältnissen müssen wir, da wir diesen Befehl zu geben uns nicht für ermächtigt halten dürfen, unter Berufung auf dasjenige, was wir über die Nothwendigkeit einer besondern Polizey-Behörde in Merseburg bereits früher angezeigt haben, die Entschließung lediglich den Hohen Ministerien gehorsamst anheimstellen, auch jedenfalls um Hochgeneigte bestimmte Erklärung bitten:

Ob die Errichtung derselben noch vor Organisation der Städteordnung nach den zu erwartenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statt finden solle? und welcher Zuschuß dazu von Seiten des Fisci der hiesigen Commun als bleibend zugesichert werden dürfe?

Merseburg, den 30. July 1817.

Die Königk. Regierung zu Merseburg,
Erste Abtheilung.

Da mir dieser Bericht im Concepte nicht zur Mitzeichnung vorgelegt worden ist, obgleich die Polizeyverwaltung dermalen mein Departement ist; so finde ich mich bewogen, eine Bemerkung, welche ich schon beym Vortrage gemacht habe, nachzutragen. Es scheint mir nämlich die Organisation der künftigen städtischen Verfassung in gar keiner nothwendigen Verbindung mit dem vorliegenden Gegenstande zu stehen. Ist hier ein besonderer Polizeydirector nöthig oder nützlich, wie solches theils in den Organisations-Berichten unsres Chef-Präsidenten, theils vom Collegio selbst früher ausge-

Digitized by Google

sprochen worden ist; so möge der Stadtrath künftig gestaltet werden, wie er wolle, es kann dieses der definitiven Anstellung des Polizey-Directors so wenig im Wege stehen, als solches in Halle und Naumburg der definitiven Anstellung der Stadtkreis-Directoren im Wege gestanden hat. Dieß um so mehr, da unter der Voraussetzung, daß Fiscus zur Besoldung 600 Rthlr. anweist, die Stadt dazu auf keinen Fall mehr wird zuschießen dürfen, als sie zu dem gegenwärtigen Interimisticum aufbringt. Denn da ein Ueberschlag ergiebt, daß die Polizey-Sportelcasse jährlich 300 Rthlr. im Durchschnitt abwirft, und dabei noch ansehnliche Ersparungen gemacht werden können; so ist mit

Gewißheit anzunehmen, daß diese 300 Rthlr.
die bisher aus der Kämmerey gez. 300 —
die vom Domstift gezahlten 60 —
und die vom Fisco bewilligten 600 —

Summa 1200 Rthlr. zur angetragenen Besoldung des Polizey-Directors und eines Subalterns von zusammen 1200 Rthlr. hinreichen werden.

Auch ist zu bemerken, daß der erwähnte Zustand der städtischen Cassen sich auf höchst unvollständige und unordentliche Rechnungen, wie die sämmtlichen städtischen Rechnungen sind, gründet und darauf daß obgleich die Kämmerey wirklich arm ist, doch früher alle Communalanstalten darauf gewiesen worden sind, ohne daß die Bürgerschaft etwas dazu aufgebracht hat. Da nun das Regierungs-Personale allein von seinen Gehalten einen Beitrag von 1500 Rthlr. jährlich gegen die frühere Einnahme mehr liefert; so wird so viel klar seyn, daß die städtischen Cassen keineswegs ein Argumentum Contrarii abgeben können. Auf jeden Fall würde es ein, den preußischen Grundsätzen gerade zu entgegenstehendes Verfahren seyn, wenn der Gehalt des Personals auf die Sportelcasse angewiesen werden sollte. Endlich finde ich in der Vorstellung der Repräsentanten nur den Ausdruck der Besorgniß eines möglichen nicht, bitterer Vorwürfe.

Merseburg, am 30. July 1817.

Grävell.

Digitized by Google

F. No. 1.

Da ich in dem Mundo des Berichts eine Abänderung des von mir gezeichneten Berichts-Concepts finde, wovon ich nichts weiß, noch den Grund davon abzusehen vermag, so muß ich zuvor bitten, mich davon bekannt zu machen, um mich über meine Beistimmung zu erklären.

Grävell.

F. No. 2.

Der Veräquations-Cassengelder-Fonds stehet nicht zur Disposition des Finanz-Ministerii, auch war es nicht Conclusum Collegii auf diesen Fonds den Antrag zu richten.

Schönberg.

F. No. 3.

Bei dem Vortrage ist davon, auf welchen Fond die Zahlung anzuweisen sey, gar nicht die Rede gewesen, mithin hat das Collegium darüber noch gar nicht concludirt, und wenn der Hr. Chef-Präsident und ich verschiedener Meinung bleiben sollten, so müßte ich bitten, erst die Entscheidung des Collegii einzuholen, oder beiderlei Meinungen mußten in dem Berichte vorgetragen werden. Indessen bin ich sehr bereit mich belehren zu lassen, daß meine nachfolgenden Gründe nicht ausreichen:

1. Ist mein Antrag aus dem frühern Präsidialberichte selbst entlehnt;

2. Wenn von dem Ministerio die Bezahlung von Veräquationsschulden gefordert wird, so scheint mir dadurch auch dessen Dispositionsbefugniß über den dazu vorhandenen Fond begründet zu seyn, und

3. Wenigstens auf denselben Argumenten zu beruhen, aus welchen die Disposition über die eingeschickten Staatspapiere in Antrag gebracht worden ist.

Grävell.

Digitized by Google

No. V.

Aus Gründen, die das dortige Königliche Regierungs-Präsidium Ew. Wohlgeboren näher eröffnen wird, müssen wir das von Ihnen in Ihrem Dienstverhältnisse beobachtete Verfahren, weshalb Sie Sich in der Eingabe vom 9ten v. M. rechtfertigen wollen, mißbilligen, und haben Sie deshalb besondere Zurechtweisung durch das Königl. Regierungs-Präsidium zu erwarten. Die sämmtlichen von Ihnen eingereichten Acten und Pieces erfolgen hiebei zurück.

Berlin, den 13. Julius 1817.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

abwesend.

Namens desselben. Namens desselben.

Borsche. Köhler.

An den Hrn. Regier. Rath Grävell
Wohlgeb. zu Merseburg.

No. VI.

Vor einigen Wochen sahen wir uns in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, über Ew. Wohlgeboren Benehmen, sowohl in einigen damals besonders zur Sprache gekommenen Sachen, als überhaupt in Ihren Verhältnissen gegen das Präsidium, im Pleno des Collegii Vortrag zu machen. Es mußte mit Bedauern bemerkt werden, daß es uns bey Ihnen nicht gelungen sey, das Vernehmen zu begründen, welches zwischen uns und den übrigen Mitgliedern des Collegii Statt findet, und daß nunmehro nichts übrig bleibe, als bei dem hohen Ministerium über Ew. Wohlgeb. Beschwerde zu führen, und die weitern Maaßregeln höherer Entschließung schuldigst anheimzustellen.

So gern wir dieser angekündigten Berichtserstattung überhoben gewesen wären, so wurden wir dazu doch um so mehr aufgefordert, als Sie in Ihrer Ergegnung, weit entfernt sich auf irgend eine Weise schuldig zu bekennen, jedes Versehen von Ihrer Seite sehr bestimmt von sich abzulehnen, ja noch überdies auf

Digitized by Google

eine auffallende Weise unser Befugniß zu bestreiten suchten, in den zur Superrevision uns vorgelegten Concepten in Formalien Abänderungen zu machen.

Wir mußten daher zu der Beschwerdeführung schreiten; und wir haben dieses mit Beziehung nicht nur auf die damals vorliegenden, sondern auch auf die früher angekommenen Fälle gethan, um die hohen Ministerien zu überzeugen, daß wir es unserer Seits nicht an Nachsicht und Schonung gegen Ew. Wohlgeb. haben ermangeln lassen; auch gab uns eine von Ihrer Seite begonnene Actenkundig gemachte Streitigkeit mit dem Hrn. Regierungs-Rath —s in Sachen des Dom-Capituls zu Naumburg, hinreichende Veranlassung, die darüber sprechenden Acten, als einen Beweis Ihres Benehmens auch gegen Ihre Herren Collegen [19]) bei den hohen Ministerien einzureichen.

Aus dem in beglaubigter Abschrift anliegenden verehrlichen Rescripte vom 13ten d. M. werden Sie nun ersehen, wie höchst mißfällig Ihr Betragen von der ermeldeten Behörde vermerkt und was über Ihr Verhältniß gegen uns und einige von Ihnen in Zweifel gezogene Formalien des Geschäftsganges geäußert worden ist.

In Gemäßheit des uns ertheilten hohen Auftrags sehen wir uns daher aufgefordert, Sie nach dem Inhalte obigen Rescriptes zu bedeuten und ernstlich zurecht zu weisen, auch zugleich aufzufordern die dictirte Ordnungsstrafe von fünf und zwanzig Thalern zum Behuf deren Verrechnung an uns zu übersenden.

Merseburg den 30. July 1817.

Das Königliche Regierungs-Präsidium.

Schönberg. Heyer. Krüger.

An den Königl. Regierungs-Rath
Hrn. Grävell Wohlgb. Hier.

---

19) Woher denn hier der Pluralis? Hätte man mehrere Fälle gewußt, würden sie nicht so gut, als dieser, angeführt worden seyn, der ihnen so wenig zur Sache gehörte? Warum überhaupt ist dieser Fall eingemischt worden? Wenn ich nun auch verschiedene Anecdoten aus dem hiesigen Geschäftsleben anführen wollte, deren Erzählung nicht ange-

Digitized by Google

Die Berichte des Königlichen Regierungs-Präsidii vom 4ten und 12ten vorigen Monats, deren Original-Anlagen hierbei zurück erfolgen, gewähren uns leider! die Ueberzeugung, daß der hortige Regierungs-Rath Grävell sich nicht allein durch Anmaaßlichkeit im officiellen Betragen, durch Rechthaberei und eine gewisse Ungeschliffenheit [20]) der Manieren unangenehm auszeichnet, sondern auch zu Mißgriffen hinreißen läßt, die eine ernstliche Rüge verdienen. Er will, wie auch aus der Fassung seiner hier eingereichten Rechtfertigungs-Schriften und vieler von ihm concipirten Berichte an die Ministerien deutlich ersichtlich ist, überall belehren, zurechtweisen, den Klügeren und Unterrichteteren spielen, und die Meinung beherrschen, wovon z. B. seine Revisions-Reise und namentlich der Ton und die Fassung in seinem Circular-Schreiben an die Landräthe ꝛc. vom 12. September v. J. [21]) den Be-

---

nehm seyn möchte! Denn welcher Mensch hat nicht seine Schwächen, oder übereilt sich nicht einmal! Aber ich will nichts anführen, was nicht zur Sache gehört. Denn ich will nicht angreifen, sondern bloß mich vertheidigen. Möge man mich zu keiner weiteren Vertheidigung nöthigen. Ich fürchte den Krieg nicht, aber ich liebe den Frieden.

20) Die Geschliffenheit dieses Rescripts, soll sie mir zum Vorbilde dienen? Ich habe keine Hoffnung, aber auch nicht den Willen, sie zu erreichen.

21) Als ich diese Stelle las, eilte ich mir die Akten vorlegen zu lassen, um zu sehen, wodurch ich diesen Vorwurf mir zugezogen hätte; aber ich fand das Concept dieses Schreibens darin nicht, sondern es war bei der Abreise unter meinen Papieren liegen geblieben.

Nothwendigerweise hat also das Präsidium erst um ein Mundum desselben von einem der Herrn Landräthe sich bemühen müssen, wozu nur die Politik des Herrn Directors der 1. Abtheilung die Veranlassung hat geben können. Denn diesem hätte ich das Concept, bevor ich es mundiren lassen, zur Einsicht zugestellt. Es entsteht also die Frage:

1) wenn demselben darin etwas aufgefallen ist, warum hat er es damals nicht geäußert?

2) wenn er damals geschwiegen, wo er officiell zu reden Veranlassung hatte, warum kommt er denn später darauf?

3) warum ist dies hier überhaupt vorgebracht worden?

Digitized by Google

lag liefern. Eben so gehet seine Anmaaßlichkeit und Rechthaberei aus seinen Beschwerden über die von dem Königl. Regierungs-Präsidium gemachten Concept-Abänderungen hervor, und seine Neigung zur Eigenmacht verführt ihn zu mehreren offenbaren Irrthümern über den Dienst überhaupt. Denn eben seine Meinung, daß das Präsidium in den Concepten nichts ändern dürfe, gehört schon dahin, indem die Schranke des letzteren nicht auf dem Eigendünkel eines Rathes, der seinen Stiel über jeden Makel erhoben achtet, sondern darauf beruhet, daß nichts contra conclusum Collegii geändert werde. Hieher gehört auch die Meinung des ꝛc. Gravell, daß, wenn ein Rath (oder die Minorität) bei Abfassung eines Berichts anderer Meinung ist, diese Meinung durchaus in dem Berichte mit vorgetragen oder angeführt werden müsse. Dies ist gar nicht nöthig, außer wenn das Collegium selbst dafür concludirt. Sein Separat-Votum ad acta geben, kann jeder Rath; aber daß das Collegium es einsende, oder weiter davon Gebrauch mache, kann er überhaupt nicht verlangen; es selbst in seinem Namen einzuschicken, bleibt ihm unverwehrt. Eine zweite noch davon unabhängige Unförmlichkeit hat der ꝛc. Gravell bei dem unter den Anlagen befindlichen Berichte der Königl. Regierung vom 12. May d. J. wegen Anstellung des interimistischen Polizei-Directors v. d. Heyde dadurch begangen, daß er sein Votum dem Mundo angehängt hat. Dazu war er auf keine Weise befugt. Es ist auch sogar das ein Irrthum, daß ein Rath sich der Mitunterschrift eines Berichts darum entziehen könne, weil er anderer Meinung ist. Als Rath des Collegii ist er vielmehr jedenfalls verpflichtet, den Bericht des Collegii mit zu vollziehen, wenn auch das Conclusum seiner Ansicht entgegen ist; denn der Bericht spricht das Conclusum aus, nicht aber die Unanimität. Derselbe Irrthum kommt in der Leithold'schen Sache

---

Ich lobe mir weniger Politik, aber mehr Offenheit in der Handlungsweise. Mit aller seiner Politik besteht man am Ende gegen diese doch nicht im Felde.

In der Anlage A. folgt das Concept des angefochtnen Schreibens.

Digitized by Google

vor, wiewohl hier noch gehäuft mit der besondern Unschicklichkeit des Benehmens, [22]) und mit dem klaren Unrecht auf Seiten des ꝛc. Grävell quo ad Formalia. Endlich und vorzüglich setzt der ꝛc. Grävell den collegialischen Anstand öfter aus den Augen, welches, abgesehen von minderen Verstößen dieser Art, besonders

a) in der Correspondenz mit dem Hrn. Präsidenten von Schön-berg wegen der Hülfsvereine ꝛc. wo er sagt — ihm werde auch hier Blei an die Sohlen gelegt. [23])

b) In der Sache wegen des Dom-Capitels zu Naumburg, wo er in seinem Separat-Voto gegen den Decernenten Regierungs-Rath —s sagt:

„da indessen Herr Referent es besser verstehet und sich an „die Erfahrung zu binden nicht für nöthig hält" ꝛc.

und vorzüglich

c) in der Sache wegen der Arbeiten am Sonntage der Fall ist. Dieses alles veranlaßt uns, dem Königl. Regierungs-Präsidio auf-

---

22) Worin besteht denn diese Unschicklichkeit? Man muß wissen, daß nach dem Geschäftsgange die Concepte aus der Superrevision des Präsidenten nicht erst an den Referenten zurück, sondern gleich in die Canzelei kommen. Also erst bei der Unterschrift der Munda bekommt der Referent die Sache wieder zu Gesicht, und wenn er nun sein Concept, wie das Exercitium eines Schülers, durchstrichen und corrigirt sieht, so soll er seine Zweifel und Bedenken nicht auf demselben officiellen Wege zurückgelangen lassen, auf welchem das Concept, in dem eben beschriebenen Zustande, an ihn gelangt ist. Giebt es etwa eine Schicklichkeit, die nur nach Zeit und Personen schicklich ist? Oder ist nur alles das schicklich, was der Vornehmere gegen den Geringern sich erlaubt, und alles unrecht, was jenem an und von diesem mißfällt? Ich sehe wohl so viel, daß meine Begriffe vom Schicklichen von denen der Ministerien sehr abweichen müssen; aber ob ich die letzteren je zu begreifen vermögen werde, scheint mir nach dieser Probe selbst zweifelhaft.

23) Auch dieser Ausdruck wäre unanständig, wenn es mit der Sache seine Richtigkeit hat? — „Le pouvoir de proscrire, sur le prétexte de mauvais ton, des expressions exactes, souvent même énergiques, est encore un droit des privilegiés." Sieyes!

Digitized by Google

zutragen, dem ꝛc. Strvell hienach zu bedeuten und ernstlich zurecht zu weisen, wie denn auch desselbe besonders wegen der unangemessenen Aeußerungen gegen den ꝛc. — s in eine Ordnungsstrafe von

Fünf und zwanzig Thaler

hierdurch genommen wird, deren Einziehung und Verrechnung das Königl. Regierungs-Präsidium zu verfügen hat.

Berlin den 13. July 1817.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Namens desselben. Abwesend.
Namens desselben.

Borsche. Köhler.

An das Königl. Regierungs-Präsidium zu Merseburg.

A.

1) An den Geh. Rath und Kammerdirector v. der Lochau Hochwohlgeb. zu Bitterfeld u. s. w.

Nachdem beschlossen worden, daß ich den westlichen Theil des Regierungsbezirks in diesem Herbste bereise, um nicht nur die Provinz und deren Bedürfnisse, die Person der Officianten und deren Amtsthätigkeit, so wie die Lage und Wünsche der Einwohner an Ort und Stelle kennen zu lernen; und ich zu dem Ende am Abend des

ad 1) den 23. huj. nach Zörbig,
den 24. — nach Bitterfeld,
den 25. — nach Düben
u. s. w.

kommen werde, um den folgenden Tag an den benannten Orten meine Geschäfte vorzunehmen; so habe ich nicht umhin gekonnt, Ew. ꝛc. hiervon in Kenntniß zu setzen; und ersuche Sie, solches

Digitized by Google

nicht nur den Stadträthen der benannten Orte bekannt zu machen, damit die Magistratspersonen, Superintendenten, Amtleute, Schulmänner und sonstigen Officianten auf jeden Fall einheimisch und bereit sind, die von ihnen erforderte Auskunft zu geben, sondern auch dasselbe in Ihrem ganzen Kreise zur öffentlichen Kenntniß mit dem Zusatze zu bringen, daß es Jedermann frei stehe, mich auf meinem Wege mit seinen Beschwerden oder Bitten anzutreten.

Ad 1—6 Em. ꝛc. Bekanntschaft hoffe ich persönlich in ad 1) Bitterfeld u. s. w. zu machen, und ersuche Sie, mich daselbst erwarten zu wollen, im Voraus aber die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu empfangen. [24])

Merseburg den 12. Septbr. 1816.

Grävell,
Reg. Rath qua Commiss.

---

24) Und nun frage ich: welche Stelle dieses Schreibens giebt zu einem Tadel Anlaß? Zuförderst ist bekannt, daß Commissarii die Notiz von ihrem Auftrage in der Regel den Interessenten selbst geben. Bei Visitationsreisen ist dies aber sogar gesetzlich vorgeschrieben, wie wir gleich hören werden. Darin kann es also nicht liegen. Aber worin sonst? Niemand hat es mir sagen können. Ins Ohr hat man mir geraunt: es sey die allgemeine Aufforderung der Einwohner auf meinem Wege, ihre Beschwerden und Anliegen bei mir anzubringen. Das kann es aber auch nicht seyn, was gemißbilliget worden ist. Denn sonst müßte man wiederholen; „Herr vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun! Es hat nämlich Sr. Majestät der König Allerhöchst selbst in einer Cabinettsordre vom 26. Juli 1800 an das gesammte Staatsministerium eine strengere Aufsicht auf alle Civilofficianten anbefohlen, und darin besonders auch öftere und häufigere Visitationen der Unterbehörden vorgeschrieben. Ueber das Verfahren bei dergleichen Visitationsreisen ist von dem Justizministerio unterm 30. März 1803 eine ausführliche Anweisung ausgearbeitet und durchs Neue Archiv bekannt gemacht worden, und in dieser heißt es ausdrücklich: „Gleich bei der Ankunft des Commissarii am Orte, muß dem Publico durch öffentliche Anschläge davon Nachricht gegeben werden, damit Jeder, welcher Beschwerden anzubringen hat, sich melden könne. Die sich meldenden Supplicanten muß der Commissarius mit Adhibirung der zu erfordernden Acten genau vernehmen, dem Befinden nach ungesäumt dem Gericht die zweckmäßige Anweisung und den Par-

No. VII.

Das Ministerium fertigte der Regierung mehrere Exemplare eines Entwurfs zu einer Dienst-Instruction für die Landräthe im ganzen Lande, mit der Aufforderung, darüber die Landräthe selbst zu hören und demnächst gutachtlich darüber zu berichten. Nach der Bestimmung des Präsidii wurden einigen Räthen im Collegio Exemplare dieses Entwurfs zur Begutachtung zugestellt. Zu diesen gehörte auch ich, und ich übergab am 30. Julius 1817 mein Gutachten. Unter andern heißt es §. 7. des Entwurfs:

„Die Landräthe sollen künftig mit den Regierungsräthen in und außer dem Dienste gleichen Rang nach dem Datum der Patente, und im Fall ihrer Anwesenheit in dem Hauptorte des Regierungs-Departements, auf gebührendes Ansuchen beim Präsidium, Behufs der Discussion einzelner Angelegenheiten, auch Sitz und Stimme in der ersten Abtheilung der Regierung haben." —

Zu dieser Stelle machte ich die Anmerkung:

Ad §. 7. Daß den Landräthen frei gelassen wird, nach ihrem Gefallen, in das Collegium zu kommen, halte ich für etwas besondres Nachtheiliges, indem daraus nur die Folge entstehen kann, durch persönliche Anwesenheit etwas durchzusetzen. Es ist we-

---

theien die nöthige Bescheidung ertheilen, oder wenn die Sache so angethan, daß eine Erwägung und Verfügung des vorgesetzten Collegii erforderlich wird, die Beschwerde an dasselbe mit einer gutachtlichen Anzeige einsenden." Man vergleiche hiermit den §. 94 und 95 der Regierungsinstruction, und man wird finden, daß sie hiermit übereinstimmt, nur kürzer gefaßt.

Selbst aber wenn dieses Verfahren nicht gesetzlich vorgeschrieben gewesen wäre; so würde es die Vernunft geboten haben. Denn daß ein neues Collegium sein Departement und seine Untergebnen genau kennen zu lernen suche, daß es zu dem Ende Commissarien an Ort und Stelle schicke, welche den Geschäftsbetrieb untersuchen, die Klagen und Anliegen der Einwohner hören, und durch deren Beförderung an das Collegium die lebendige Ueberzeugung erwecken, daß Allen geholfen werden solle, so weit solches zulässig; kann etwas Vernünftiger seyn?

Digitized by Google

nigstens denkbar, daß mehrere Landräthe, zumal wenn sie mit dem Präsidium einig wären, sich nur bereden dürften, um jeden einstimmigen Beschuß des Collegii aufzuheben. Ueberhaupt dürfte das Votum im Collegio, dem Begriffe widersprechen, daß die Landräthe die Organe des Collegii seyn sollen. Ich würde daher vorschlagen zu setzen:

Wenn dem Collegio daran gelegen ist, über einen Gegenstand durch mündliche Besprechung schnelle und erschöpfende Nachrichten zu erlangen; so können die Landräthe auch zur Theilnahme an den Sitzungen des Collegii eingeladen werden, ohne jedoch ein Votum zu haben.

Zwei Tage darauf erhielt ich dieses Gutachten, worin die Worte: „zumal wenn sie mit dem Präsidio einig wären," roth unterstrichen waren, mit folgendem Schreiben zurück.

Die Aeußerungen, welche Ew. Wohlgeb. in dem, an das Collegium gerichteten Gutachten über den Entwurf der landräthlichen Instruction ad §. 7. in Beziehung auf das Präsidium haben einfließen lassen; sind eben so unangemessen, als beleidigend. Indem wir Ihnen daher den Aufsatz mit dem Bemerken, daß wir solchen in dieser Maaße nicht annehmen werden, zurückgeben, verweisen wir Ihnen zugleich den dadurch aufs neue dargelegten Mangel an der uns gebührenden Achtung und bedeuten Sie, Sich dergleichen Aeußerungen künftig zu enthalten, und uns nicht zu anderweiten Beschwerden über Sie zu veranlassen.

Merseburg den 1. Aug. 1817.

Das Präsidium der Königlichen Regierung.

Schönberg. Heyer. Krüger.

An den Königl. Regier. Rath
Hrn. Grävell Wohlgeb.

Das Präsidium der hiesigen Königl. Regierung hat mir ein Exemplar des anhero geschickten Entwurfes zur landräthlichen Instruction zu dem Ende zugestellt, um darüber mein Gutachten abzugeben. Nachdem ich solches eingereicht hatte, ist mir dasselbe

Digitized by Google

vom Präsidio mittelst Schreibens vom 1. huj. zurückgegeben worden. Beide Schriften überreiche ich daher originaliter Ew. Excellenzen zum beliebigen Gebrauch, insbesondere stelle ich anheim, ob meine gemachten Bemerkungen Aufmerksamkeit verdienen.

Ich glaube mich dabei nicht aufhalten zu dürfen, daß mir kein Passus der Instruction bekannt ist, welcher dem Präsidio die Befugniß einräumt, wegen eines vermeintlichen Mangels der ihm gebührenden Achtung eine Eingabe an das Collegium ohne Vortrag bei dem letzteren zurückzuweisen. Eben so wenig werde ich mich dabei aufhalten dürfen, daß, da von mir, nach meiner Ueberzeugung ein Gutachten erheischt worden ist, das Präsidium wohl nicht darüber absprechen durfte, ob meine Bemerkung angemessen sey, oder nicht. Wäre sie nicht nach meiner Ueberzeugung angemessen, würde sie nicht dastehen.

Aber wo in meiner Bemerkung irgend eine Beleidigung für das hiesige Präsidium zu erfinden ist, darnach sehe ich mich vergeblich um. Meine Seele hat bei der ganzen Arbeit nicht an Merseburg gedacht. Es ist nirgends, auch nur in einer Anspielung davon die Rede, sondern von einem allgemeinen Gesetze für alle Regierungen und für das ganze Land. Indem ich darüber mein Gutachten abgeben sollte, mußte ich mich nothwendig in die Stelle des Gesetzgebers versetzen, dessen Klugheit es erfordert, bei der Fassung des Gesetzes die möglichen Fälle vorauszusehen. Zu diesen Fällen gehört nun folgender, dessen Wahrscheinlichkeit gar nicht so entfernt ist, um dazu viel Scharfsinn nöthig zu haben, ihn zu erkennen. „Einige Landräthe machen Anträge, welche vom Collegio einstimmig verworfen werden, jedoch mit Ausnahme des Präsidii, welches entweder ganz der Meinung der Landräthe beitritt, oder wenigstens ihnen, wenn sie sich bei demselben melden, ihren Sitz im Collegio einnehmen zu wollen, nicht entgegen ist. Dem gemäß vereinigen sich mehrere Landräthe zum Erscheinen."

Wo findet sich denn hier irgend ein Mangel von Achtung gegen das hiesige Präsidium? Aber dem Reinen ist Alles rein! Wer

sen Gewissen aber nicht rein ist, [25]) dessen Phantasie malt überall Schreckbilder, und unterlegt Anderen Absichten, die ihnen nie eingefallen sind. Es ist dies die erste Frucht [26]) des mit einen Tag früher eröffneten Ministerialrescripts vom 13ten v. M. in meiner Ressortstreitigkeit mit dem Präsidio.

Merseburg den 4. August 1817.

An die Königl. hohen Ministerien
der Finanzen und des Innern
zu Berlin.

No. VIII.

An ein Königl. hochlöbl. Regierungspräsidium. Hier.

Das mir communicirte Ministerialrescript vom 13ten v. M. habe ich allerdings so nicht erwartet! Denn wenn gleich es mir immer wahrscheinlich gewesen ist, daß ich den kürzeren ziehen würde; so konnte ich doch so heftige Aeußerungen und eine so gefliessentliche Kränkung nicht vermuthen. Indessen sind diese insofern mir nicht unlieb, als sie vor dem Foro, vor welches nunmehro die Sache kommen muß [27]), hoffentlich nicht ungünstig für

25) Um jedes Mißverständniß zu verhüten, mache ich darauf aufmerksam, daß hier lediglich von der Ausbreitung und Vermehrung des Einflusses und der Macht die Rede ist, aber von keinem andern Unrechte, dessen Vorwurf sich auch gar nicht mit der Hochachtung vereinigen lassen würde, zu welcher ich mich schon wiederholentlich bekannt habe.

26) Und, zur Steuer der Wahrheit sey es gesagt, auch bis heute den 2. Septbr. 1817, die einzige!

27) „Es giebt ein sicheres Mittel, den Staatsdiener im Wege der Rechtlichkeit und Ehrlichkeit zu erhalten; dies ist die öffentliche Aufmerksamkeit und die Publicität. Je freier ein Volk ist, desto eifersüchtiger ist es auf seine Rechte. Was Wahrheit ist, was Trug, muß auf diesem Wege rein erscheinen; und so muß auch vor das furchtbare Gericht der öffentlichen Meinung jede Vernachlässigung, jede Thorheit, jedes Verbrechen der öffentlichen Staatsdiener gezogen werden können. Wie Vieles würde in unsern Staaten und bei ihren Verwaltungen

Digitized by Google

mich zeugen werden. Wenigstens ist das Motiv, welches dieses Rescript dictirt hat, allzudeutlich darin ausgesprochen. Es ist aber auch dabei in der Berechnung der Wirkung, welche dasselbe auf mich machen würde, eben so sehr geirrt worden, [28]) als bei dem darin entworfenen Gemälde meines Charakters oder meiner Handlungsweise.

Die mir abverlangten 25 Rthlr. werde ich bezahlen, weil die mir vorgesetzte Macht sie mir abfordert, und ich es zu kleinlich finden würde, darum des Königs Majestät zu behelligen. So wie der Hr. Minister von Bülow sich seine Dienstentlassung in Westphalen gefallen lassen müßte, ohne daß darum ein Vorwurf auf ihm sitzen geblieben wäre; so wird, denke ich, auch mir diese Begebenheit nicht schaden. Doch gestehe ich, nicht recht zu wissen, wofür ich bestraft werden soll. Merkwürdig genug ist es, daß mir so eben eine Beschwerde des Landrath v. F— an das Ministerium vorliegt, in welcher derselbe nicht nur die Schreibart in einer an ihn erlassenen Verfügung der Regierung unanständig nennt, sondern von den Referenten auch behauptet, „daß sie in eigner Rauheit das Ehrgefühl rechtlicher Männer verletzen." Gleichwohl ist dafür weder eine Strafe, nicht einmal ein Verweis verfügt worden.

Es hat mir von Anfang an Leid gethan, daß eine Sache, welche lediglich das Ressortverhältniß betraf, persönlich geworden ist. Meine Absicht ist nie auf etwas anderes gegangen, als ein freies

---

ganz unmöglich werden; wie manche Kränkung würde den Fürsten und so auch den Völkern erspart werden, wenn man, so bald man bevorstehende Kränkungen ahnete, sich offen dagegen erklären dürfte." Die Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten.

28) Man sagt, die Pommern wären herzensgute Leute, die kein Kind betrüben, ehrlich und treuherzig. Aber dem offnen Feinde gegenüber amüsiren sie sich nicht lange aus der Ferne, sondern gehen ihm mit umgedrehten Kolben auf den Leib. Nun ich bin ein Pommer, und finde nicht den mindesten Beruf, meine Nationalität zu verleugnen. Was sie für den preußischen Thron und für den Staat werth ist, hat König Friedrich II. in seinem Testamente bekannt.

Digitized by Google

und rücksichtloses Urtheil aller Räthe im Collegio zu Wege zu bringen. Die Einwendungen, welche ich gegen die Beeinträchtigungen des freien Voti nach meiner Ueberzeugung gemacht habe, betrafen das Amtsverhältniß, worüber ohne alle Erbitterung die höhere Entscheidung eingeholt werden konnte. Der Erfolg beweiset indessen, daß das Präsidium sehr richtig calculirt habe, indem es diese Differenz in einen persönlichen Streit mit mir verwandelte. Dennoch gehörte meine Erklärung in der Naumburger Angelegenheit auch nicht einmal dazu. Da indessen beliebt worden ist, auch davon Erwähnung zu thun; so muß ich ergebenst bitten, mich gefälligst zu benachrichtigen:

ob dem Ministerio zugleich davon Anzeige gemacht worden ist:

a) welcher Vorgang der Erklärung in der quäst. Sache vorangegangen ist?

b) daß der Herr R. R. — s sich im versammelten Collegio herausgenommen, sein Urtheil über mein Verfahren rücksichtlich des Präsidii in sehr starken Ausdrücken aussprechen zu wollen, und daran nur durch meine Erinnerung der Incompetenz verhindert worden;

c) daß eben derselbe im versammelten Collegio auf die Bemerkung, daß ich ein Gutachten als technischer Rath abgegeben, die Aeußerung that: „er habe zwar keine juristische Bücher geschrieben, aber einmal Jura studirt.“ [29])

Es ist mir nichts daran gelegen, denselben etwa um 25 Rthlr. zu bringen, so wie ich überhaupt eine Aeußerung in der Aufwallung weder von diesem noch von einem andern Collegen gleich für eine Kränkung angesehen habe; aber keineswegs kann es mir gleichgültig seyn, zu erfahren, ob das Präsidium diese Thatsachen verschwiegen, oder was das Ministerium darauf verfügt habe.

29) Diese unfreiwillige Aeußerung enthält keine Beleidigung, ist aber darum höchst merkwürdig, weil sie Aufschluß über den Bewegungsgrund vieler Vorfälle giebt. Man erinnere sich dessen, was ich von meinem Eintritte in das Collegium zu Soldin erzählt habe.

Digitized by Google

In Betreff der neueren Zuschrift vom ersten huj. erlaube ich mir zu bemerken, daß ich in der Instruction (A. L. R. II. 10. §. 124.) durchaus keine Stelle finde, welche dem Präsidio die Befugniß gäbe, eine Eingabe an das Collegium wegen vermeintlichen Mangels der ihm gebührenden Achtung, nicht anzunehmen und zum Vortrag zu befördern. Indessen habe ich dieses Schreiben original mit der Anlage dem Ministerio überreicht, um mich nicht weiter mit der Sache zu befassen.

Schlüßlich muß ich ergebenst bitten, mir auf 8 bis 10 Tagen Urlaub zu einer Erholungs-Reise nach Thüringen zu verwilligen. Ich habe über das, was ich weiter zu thun habe, noch keinen Entschluß gefaßt, und wünsche dazu erst diejenige Freiheit der Seele zu gewinnen, worin ich hier allzu oft gestört werde. Denn ich pflege es so zu halten, daß ich, ehe ich handle, erst reiflich überlege, dann aber auch meinem Vorsatze treu bleibe, und der jetzt zu fassende Vorsatz ist auf jeden Fall wichtig.

Merseburg, den 4. Aug. 1817.

Grävell.

No. IX.

Die von Ew. Wohlgeboren in Beziehung auf das, von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 13ten vorigen Monats, über Ihr Benehmen erlassene Rescript, bei uns eingereichte Vorstellung vom 4ten dieses Monats reichen wir dato im Original hei hochermeldeter Behörde ein. Demnächst erwiedern wir Ihnen auf die, in jener Vorstellung enthaltenen Anfragen, daß wir zu dem an die hohen Ministerien über Sie erstatteten Berichte uns hauptsächlich auf die von Ihnen gegebenen schriftlichen [20]) Beweise bezogen und deshalb auch die Acten in der Sache, wegen des Domcapituls zu Naumburg beigefügt haben.

Ueber die von Ihnen ad a) et b) bemerkten Vorgänge ist uns

---

20) Schriftlich oder mündlich, was ist hierbei für ein Unterschied? Doch nur der eine, daß von mir bloß schriftliche, von Andern bloß mündliche Vorträge zu referiren gewesen wären.

etwas deutlich nicht erinnerlich, [31]) wenigstens nicht bewußt, daß von Seiten des Herrn Regierungs-Rath — s eine auffallende Aeußerung gemacht worden sey. In Ansehung dessen, was Sie aber ad c) erwähnen, da erinnere ich mich der Geheime Rath Krüger allerdings, daß, als der Herr ꝛc. — s in einer Sache, worinne Sie als Justitiar ein Gutachten abgegeben hatten, als Correferent dagegen Erinnerungen machte, Sie solche unter dem Bemerken, daß Sie dieses Gutachten als technischer Rath abgegeben hätten, als statthaft nicht anerkennen wollten, und daß derselbe hierauf, im Gange der Discussion, sich in der angegebenen Art geäußert hat.

Uebrigens ertheilen wir Ihnen hiermit den erbetenen Urlaub auf 8 bis 10 Tage.

Merseburg, den 7. August 1817.

Das Präsidium der Königl. Regierung.
Schönberg. Heyer. Krüger.

An den Königl. Regierungs-Rath
Hrn. Gräbell Wohlgb. Hier.

---

31) In der That? Auch wenn darüber ein eidliches Zeugniß abgelegt werden müßte? Wenigstens muß es mich befremden, daß das Gedächtniß so treu die gegen mich anzuführenden Fälle aufbewahrt hat, aber weniger treu ist, wenn es für mich zeugen soll. Es genügt aber für meinen Zweck das Zugeständniß einer dunklen Rückerinnerung. Denn ich habe überhaupt nur darauf aufmerksam machen wollen, daß gerichter Weise

1) das Ministerium nicht hätte entscheiden sollen, ohne mich vorher über die Anklage zu hören. Audiatur et altera pars ist eine so heilige Rechtsregel, daß deren Verletzung immer zur Einseitigkeit und zum Unrechte führt.

2) daß das Präsidium, wenn es mich wegen der geschehenen Aeußerung anklagen wollte, nicht versäumen durfte, alle motivirende Umstände getreu mit anzuführen; so wie es die Unpartheilichkeit erforderte, der sonst vorgekommnen Fälle eben sowohl Erwähnung zu thun, als des in Rede stehenden. Aber die A. G. O. III. 2. §. 8. verordnet sogar, daß das Präsidium bei bloßen Privatstreitigkeiten unter Collegen zur Vermeidung des Aergernisses alle Mühe anwenden soll, die Partheien

No. X.

An ein Königl. hochlöbl. Kammergericht zu Berlin.

Frei.

Die Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern haben sich erlaubt, in einem an das Präsidium der hiesigen Königl. Regierung gemeinschaftlich erlassenen Rescripte d. d. Berlin d. 13. Juli a. in Beziehung auf meine Person folgende Worte zu gebrauchen:

„seine Neigung zur Eigenmacht verführt ihn zu mehreren „offenbaren Irrthümern über den Dienst überhaupt."

Es enthält eben dieses Rescript noch mehrere Anzüglichkeiten gegen mich; da indessen es nicht zur Competenz der Gerichtshöfe gehört, darüber zu erkennen, ob gedachte Ministerien dadurch einen Mißbrauch der ihnen vom Staate beigelegten Auctorität getrieben haben oder nicht; so muß ich mir vorbehalten, jene Verunglimpfungen am gehörigen Orte zur Sprache zu bringen. Aber der Vorwurf der Eigenmacht ist der Vorwurf eines Verbrechens, und mithin eine Injurie (A. L. R. II. 20. §. 543 und 544.), und die Beleidigung ist hier um so größer, da sogar eine Neigung zu diesem Verbrechen behauptet worden, und da die ganze Behauptung eine Unwahrheit ist. Denn die genannten Ministerien werden aus meiner ganzen Dienstführung unter ihrer Aufsicht nicht eine Thatsache anzuführen vermögen, welche den Vorwurf der Eigenmacht auf mich ziehen, geschweige denn die Beschuldigung einer Neigung dazu rechtfertigen könnte. Selbst aber, wenn das Gegentheil existirte, würde der Vorwurf eine strafbare Injurie einschließen. (§. 14. Abschn. 4. der C. V. vom 30. Decbr. 1798.) Hätte ich mich des angeschuldigten Verbrechens je theilhaftig gemacht, so war es die Schuldigkeit meiner Vorgesetzten, mich deshalb zur Un-

---

zu vergleichen. Wie viel mehr bei Streitigkeiten im Dienste! Wäre dies Gesetz beachtet worden, so würden alle diese Erörterungen vermieden worden seyn.

Digitized by Google

tersuchung und Strafe zu ziehen; keineswegs aber durften sie mir deshalb anderweitig Vorwürfe machen. Es ist hierdurch zugleich der Einwand beseitigt, daß jener Vorwurf mir in Kraft der Statt findenden Disciplinaraufsicht gemacht worden sey. Denn es springt in die Augen, daß diese Disciplinaraufsicht sich nicht über die Gesetze erheben und auf keine Weise die Befugniß einschließen kann, unter diesem Vorwande Kränkungen und Verunglimpfungen auszustreuen. Welcher Mann von Ehre möchte Staatsdiener seyn, wenn den Vorgesetzten gestattet wäre, ihm ungeahndet Verbrechen anzudichten und muthwillig seinen guten Namen zu kränken? Im Gegentheil hoffe ich in einem Staate zu leben, wo jedweder, so hoch er auch stehe, für seine Handlungen verantwortlich ist, und wenigstens vor dem Gesetze und dessen Vollstreckern kein Ansehen der Person entscheidet. In diesem Vertrauen stelle ich hiermit gegen die Königl. Geheimen Staats-Minister, Herrn Grafen von Bülow und von Schuckmann bei dem mit dem Kammergerichte vereinigten Königl. Geheimen Justiz-Rathe, die Injurienklage an, mit dem Antrage,

die Beklagten nach dem §. 617. des A. L. R. c. l. gesetzlich zu bestrafen.

In Abrede kann die Thatsache selbst nicht gestellt werden, widrigenfalls ich auf Edition des erwähnten Rescripts antragen muß.

Da ich in dieser Zeit des persönlichen Einflusses Niemanden in die Verlegenheit setzen will, durch freiwillige Vertheidigung meiner Gerechtsame sich den Haß der Beklagten zuzuziehen; so bitte ich um die Bestellung eines Assistenten ex officio. Den Werthstempel und den Kostenvorschuß bin ich zu erlegen bereit.

Merseburg den 24. Aug. 1817.

Grävell.

No. XI.

Die von Ihnen unter dem 24. dieses Monats angemeldete Injurien-Klage gegen die Geheimen Staats-Minister Herrn Grafen von Bülow und Herrn von Schuckmann ist nicht gesetz-

Digitized by Google

lich begründet. Neigung zur Eigenmacht ist kein Verbrechen, sondern nur die gesetzwidrigen Handlungen, zu denen sie hinreißt kann, wenn ihr nicht stärkere, moralische Motive entgegen stehen werden Verbrechen. Nach Ihrer eigenen Angabe ist Ihnen nur zum Vorwurf gemacht, daß jene Neigung Sie zu mehreren offenbaren Irrthümern verführt, und von der Anschuldigung eines Verbrechens oder auch der Neigung zu Verbrechen, ist mithin in dem Rescripte vom 13. July dieses Jahres überall nicht die Rede. Ueberdieß aber wird die Absicht zu beleidigen dadurch gänzlich ausgeschlossen, daß das Urtheil, über welches Sie sich beschweren, in einer amtlichen Verfügung der höhern Behörde an Ihren Vorgesetzten im Amte ausgesprochen ist, so wie ferner durch die Bestimmung des §. 557. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, wonach selbst Verweise der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen als Injurien nicht anzusehen sind. Sind Sie der Meinung, daß die Ministerien auch durch das mehrerwähnte Urtheil über Sie das nach dem Angeführten für eine Injurie nicht anerkannt werden kann, die Ihnen vom Staate beigelegte Auctorität gemißbraucht haben, so ist doch von Ihnen selbst anerkannt, daß hierüber zu entscheiden, zur Competenz der Gerichtshöfe nicht gehört. Da Ihnen nicht unbekannt seyn kann, daß die Ministerien wegen ihrer Dienstführung nur des Königs Majestät Allerhöchsten Person verantwortlich sind, so muß Ihnen mithin überlassen bleiben, gegründete Beschwerden über die Ihnen vorgesetzte höchste Dienstbehörde durch des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht Sr. Majestät dem Könige vorzutragen.

Berlin den 1. Septbr. 1817.

Königl. Preuß. Kammergericht.
Oldermann.

Fiebing.

An den Königl. Regierungs-Rath
Hrn. Grävell zu Merseburg.

Digitized by Google

No. XII.

An ein Königl. hochlöbl. Kammergericht zu Berlin.

Bei der hohen Verfügung vom 1sten huj. in Sachen meiner wider die Herren Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann glaube ich mich nicht beruhigen zu können.

Daß unerlaubte Selbsthülfe zu den Verbrechen gehört, ergiebt das A. L. R. II. 20. §. 157., und daß unerlaubte Selbsthülfe und Eigenmacht Synonima sind, wird in der Deduction aus den bewährtesten Wörterbüchern leicht zu erweisen seyn. Vorläufig wird es indessen genügen, mich darauf zu berufen, daß beide Ausdrücke in den Gesetzen selbst promiscue gebraucht werden, wie z. B. im A. L. R. I. 14. §. 463 u. 465., und A. G. O. I. 24. §. 1. Hiernach glaube ich, daß die mir zugefügte Beleidigung nach dem A. L. R. II. 20. §. 543. offenbar sey. Wäre aber auch die Eigenmacht wirklich kein Verbrechen, so würde der Vorwurf derselben doch nach §. 544. ibid. unbedenklich eine Injurie seyn, und es bedarf wohl keiner Ausführung, daß die Behauptung einer Neigung zu tadelnswerthen Handlungen noch viel ehrenrühriger sey, als die Behauptung der einmaligen Begehung einer solchen Handlung, welche aus Uebereilung, oder andern zu entschuldigenden Ursachen geschehen seyn kann.

Der §. 557. l. c. scheint mir auch auf keine Weise im Wege zu stehen. Denn Verhaltungen und Verweise setzen bestimmte Thatsachen des Untergebenen voraus, deren Mißbilligung in dem Verweise von dem Vorgesetzten an den Tag gelegt wird. Aber allgemeine, auf gar keine, am allerwenigsten auf bestimmte Thatsachen gegründete Urtheile und Beziehungen können niemalen dahin gerechnet werden, wie der §. 562. l. c. ergiebt, wenn man ihn umkehrt. Dies sind Behauptungen, deren Gehalt für sich selbst beurtheilt werden muß; und wenn sie sonst Beleidigungen sind, so kann es auch nichts ändern, daß solche bei Gelegenheit eines ertheilten Verweises gebraucht worden sind. Denn in diesem Falle

müßten sie als Injurien, bei Gelegenheit einer Amtshandlung verübt, angesehen und nach Vorschrift des §. 362. ibid. und des Anh. z. A. G. O. §. 252. zur gebührenden Strafe gezogen werden. (Cfr. Kamp. XI. S. 21.)

Gewiß wird der Brodherr, der seinem Bedienten ohne Ursache Neigung zum Stehlen vorwirft, bestraft werden. Und die Ehre eines Staatsdieners sollte leichter der Willkühr seiner Vorgesetzten Preis gegeben seyn?

Je höher ein Staatsbeamter steht und je mehr Macht der Staat ihm anvertraut, desto mehr Vorsicht und Sorgfalt ist von ihm billiger Weise bei seinen Handlungen zu erwarten, und desto weniger sind Ueberschreitungen der Gesetze zum Drucke seiner Untergebenen zu entschuldigen. Wenn einer der letzteren daher den Schutz der Gesetze gegen zugefügte Kränkungen anruft, so darf er von der Gerechtigkeit der Gerichtshöfe williges Gehör voraussetzen. In diesem Vertrauen erlaube ich mir also meinen Antrag vom 24. v. M. zu wiederholen.

Merseburg den 14. Septbr. 1817.

Grävell.

No. XIII.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster Herr!

Nachdem ich früher bereits bei vier verschiedenen Landescollegien gestanden habe, bin ich im Frühlinge des vorigen Jahres zur hiesigen Regierung versetzt worden, wo ich hauptsächlich die Departements der Justiz- und Landes-Polizeisachen zu bearbeiten habe. Ich glaubte hier zu bemerken, daß der Chefpräsident des Collegii theils Sachen, welche zum Ressort des Collegii mir zugehören schienen, demselben zu entziehen suche, theils durch seine Auctorität und Verfahren der freien Stimmenäußerung Hindernisse in den Weg lege, und überhaupt eine solche Stellung annehme, welche mit dem Begriffe der collegialischen Verfassung nicht vereinbar sey,

Digitized by Google

und wovon mir bei denjenigen Collegien, wobei ich früher gestanden, keine Spur vorgekommen war. In der Anlage A. überreiche ich das Verzeichniß der sämmtlichen vorgekommenen Streitfragen. Indem ich darin meine Ansicht, und die Gründe dafür, niedergeschrieben habe, sind die gegentheiligen Behauptungen daraus leicht abzunehmen. Indessen war ich weit entfernt, dieserhalb uncollegialische Beschwerden oder Klagen höheren Ortes zu führen, vielmehr hielt ich es für hinreichend, aber auch mich als Rath im Collegio dazu für verpflichtet, dasjenige, was mir dabei Unrecht schien, offen zu erklären, und durch schriftliche Vermerkung bei den respectiven Actenstücken zu verhüten. Der Chef-Präsident wollte sich nicht überzeugen, daß diese meine Handlungen lediglich der Sache galten, nahm solche vielmehr für persönliche Angriffe und Widersetzungen und erklärte mir, daß er darüber Beschwerde bei den Ministerien führen werde. Nach dieser Erklärung blieb mir nichts übrig, als diejenigen Fälle, wobei die Differenzen vorgekommen waren, mit Beifügung der Acten und Offenlegung meiner Gründe, getreulich anzuzeigen. [52]) Ich habe mich hierauf beschränkt, indem ich hoffen und erwarten durfte, daß die Ministerien, nicht bloß von allem Persönlichen abstrahirend, bloß die Sachen ins Auge fassen, sondern auch von den einzelnen Fällen auf das Allgemeine der dabei strittigen Fragen unbefangen vorgehen würden. Das darauf ergangene, abschriftlich beiliegende Rescript vom 13. July a. c. scheint mir aber zu beweisen, daß von den Ministerien die

52) „Der gerechte Mann geht am offnen Tage, am hellen Sonnenlichte einher. Was er thut, hat immer eine ganz begreifliche, klare, Jedermann in die Augen fallende Absicht, und diese ist erlaubt. Kaum ist ein andrer Angriff gegen ihn möglich, als ein offenbarer und gewaltsamer. Und wenn auch sein guter Name insgeheim verwundet werden kann, wenn man eben dadurch sein Betragen verdächtig macht, weil es von dem gewöhnlichen abweicht; so hat er doch keine andren Maasregeln nöthig, um alle diese Machinationen zu vereiteln, als standhaft fortzufahren, zu thun, was er immer gethan hat."

Garve.

Digitized by Google

Sache lediglich aus dem Gesichtspuncte einer persönlichen Streitigkeit zwischen dem Präsidenten und dem Rathe eines Collegii aufgefaßt, und nach dem Grundsatze entschieden worden sey, daß um der Subordination willen dem Untergebenen allemal Unrecht gegeben werden müsse. Nicht bloß die Entstellung der Bewandniß in der erwähnten Leitholdschen Sache, in welcher der Ober-Präsident nicht bloß eine formelle, sondern eine materielle und wesentliche Abänderung eigenmächtig vorgenommen hat, welches nach der eigenen Meinung des Ministerii nicht geschehen durfte; sondern auch die gänzliche Uebergehung der Streitfragen sub No. II. III. und VII. und die für die übrigen angegebenen Entscheidungsgründe; endlich die ganze Fassung dieses Reskriptes lassen mir darüber keinen Zweifel übrig.

Wäre die Entscheidung anders ausgefallen, so würde ich durch die größte Zuvorkommenheit und Aufmerksamkeit die gegenseitige Zuneigung wieder herzustellen bemüht gewesen seyn. Meine Freunde können darüber Zeugniß geben, daß dies mein Vorsatz war.

Bei dieser ministeriellen Entscheidung glaube ich es nicht bewenden lassen zu dürfen; aber es scheint mir höchst nothwendig, von jetzt an alles Persönliche bei dieser Angelegenheit streng von der Sache selbst abzusondern.

I. In Absicht meiner Person habe ich für jetzt bei Ew. Majestät nichts zu bitten, obgleich es mir unmöglich gleichgültig seyn kann, welche Meinung Ew. Majestät von mir hegen, und ob Allerhöchstdieselben die in dem Ministerialreskripte mir gemachten Beschuldigungen für wahr halten. Es würde aber Ew. Majestät ermüden, wenn ich über jede dieser Beschuldigungen meine Rechtfertigung vorlegen sollte. Ueberdem ist der Inhalt des Reskriptes nicht nur hier, sondern auch, wie mir gemeldet wird, in Berlin im Publico allgemein bekannt; und ich bin es mir also schuldig, meinen guten Namen vor meinen Mitbürgern zu wahren. [55]) In diesem Betrachte habe ich

55) „Da die Ehre selbst nur in der allgemeinen Meinung der Menschen besteht; so kann nichts die gekränkte ersetzen, als was diese Meinung

Digitized by Google

1) bereits bei dem Kammergerichte gegen die beiden Minister, Grafen von Bülow und von Schuckmann, wegen der mir angedichteten Neigung zur Eigenmacht eine förmliche Injurienklage eingereicht, und gewärtige deren Austrag.

2) Zur Widerlegung der übrigen Beschuldigungen konnte ich nichts einfacheres thun, als die sämmtlichen Actenstücke in dieser Angelegenheit, mit den dazu gehörigen Beweisstücken, dem Publicum vorzulegen. Sobald der Druck vollendet seyn wird, werde ich nicht verfehlen, Ew. Königl. Majestät ein Exemplar zu überreichen, und begnüge mich daher vorläufig bloß, in der Anlage sub B einige allgemeine Bemerkungen über dieses Rescript vorzulegen, welche mir von vorzüglicher Wichtigkeit gewesen sind. Möchten Ew. Majestät bis dahin Ihr Urtheil über mich suspendiren. So wenig eine Behauptung um deswillen, weil sie aus dem Munde eines vornehmen oder mächtigen Mannes kommt, eine Wahrheit wird; so wenig fürchte ich, daß dieses Rescript meinem Rufe bleibend nachtheilig werden könne, wenn die Acten bekannt seyn werden.

II. Weit wichtiger aber, als meine Person, ist mir die Sache selbst. Vor allen Dingen muß ich bezweifeln, daß die beiden Ministerien, welche das Rescript vollzogen haben, befugt gewesen sind, die Entscheidung der vorliegenden Streitfragen auszusprechen. König Friedrich der Große hat in der Cabinettsordre vom 14. April 1780 den Ministern sehr ernstlich untersagt, sich zu unterfangen in die Gesetzgebung einzugreifen oder sich authentische Declarationen

---

so herstellt, wie sie vor der Beleidigung gewesen ist. Man sieht schon, daß dies in der Gewalt keines Richters, keines Landesherrn, wenigstens nicht für den gegenwärtigen Augenblick stehe; weil kein einzelner Akt, selbst der unumschränktesten Gewalt, eine herrschende allgemeine Idee ändern kann."

Garve.

der Gesetze zu erlauben. Mir ist nicht bekannt, daß diese Anordnung jemalen aufgehoben worden wäre, vielmehr haben Ew. Majestät, indem Sie in einzelnen Fällen Vollmacht zu erklärenden Bestimmungen ertheilt haben, dadurch zugleich die Regel bestätiget. Die Regierungsinstruction vom 26. Dcbr. 1808 ist ein von Ew. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst vollzogenes Gesetz, und mich dünkt daher, daß diese so tief eingreifende, überdachte und zusammenhängende Verordnung nicht durch einzelne Ministerialbestimmungen declarirt, und zum Theil sogar abgeändert werden dürfe. Möge dem aber seyn, wie ihm wolle, so werden Allerhöchstdieselben doch bei Erwägung der sämmtlichen Streitfragen nicht verkennen, daß solche von der höchsten Wichtigkeit sind. Es bestimmt deren Entscheidung die wichtige Frage, ob die Provinzialcollegien als Collegien der Wirklichkeit nach, oder bloß dem Namen nach fortbestehen, und die Präsidenten wahrhaft als Präfecten unter dem Namen der Collegien die Administration führen sollen. Es ist mir bekannt, wie sehr früher die Frage erwogen worden ist, ob bei der neuen Organisation Präfecturen, und Regierungen den Vorzug verdienen. Das Land kann Ew. Majestät nicht genug danken, daß Sie den letzteren den Vorzug gegeben haben, denn sie sind, wie der Eingang der Verordnung vom 30. April 1815 wahrhaft ausspricht, die Schutzmauern der Liberalität und der Unpartheilichkeit. Eben darum habe ich es wider meine Pflicht erachtet, an der collegialischen Einrichtung irgend etwas corrumpiren und in die collegialische Berathung irgend eine Auctorität eindringen zu lassen. Ich gehorche anjetzt, wie ich als Officiant muß, der ministeriellen Bestimmung; aber, als Patriot, bitte ich Ew. Majestät, die vorgelegten Fragen Allerhöchst Selbst zu erwägen und zu entscheiden, zumal gegenwärtig, wo an einer neuen Regierungsinstruction gearbeitet wird.

Erlauben mir Ew. Majestät schlüßlich noch die Bemerkung, daß ich weiß, wie gut der Chef-Präsident von Schönberg bei Ihnen angeschrieben steht; wogegen ich bei Allerhöchstdenenselben durch mein Schreiben, womit ich im Jahre 1808 den antiplatoni-

Digitized by Google

schen Staat überreichte [54]), keinen günstigen Eindruck zurückgelassen haben soll. Nichts destoweniger lege ich Gegenwärtiges Ew. Majestät mit vollem Vertrauen vor, nicht bloß weil die Betrachtungen mir Muth geben, womit die Anlage Q. schließt, sondern weil ich Ew. Majestät Gerechtigkeit vertraue und in diesem Vertrauen ersterbe Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigster

Grävell.

Merseburg, den 24 Septbr. 1817.

---

54) An Sr. Maj., Friedrich Wilhelm, König von Preußen.

Sire!

„Ew. Majestät haben mir unterm 15. Decbr. v. J. die Erlaubniß ertheilt, meine Abhandlung über die innere Organisation einer Staatsverwaltung drucken zu lassen, wovon ich sogleich Gebrauch gemacht habe, und nunmehro Allerhöchst demselben ein Exemplar davon um so mehr unterthänigst überreiche, da ich das Ganze mit nunmehriger Erlaubniß der Censurbehörde völlig umgearbeitet habe.

Das Ueberreichen eines Productes an einen Regenten ist sehr oft ein Anspruch an die Freigebigkeit desselben. In dieser Hinsicht erlauben mir Ew. Majestät die Bemerkung, daß ich, durch die Verhältnisse, in welche mich der Krieg gesetzt hat, gedrungen, die pecuniären Vortheile, welche die Herausgabe meines Buches mir verschaffen konnte, mitgenommen habe. Wollten aber Ew. Majestät mich noch für dessen Ueberreichung beschenken, so würden Sie mir dadurch das Bewußtseyn und das Selbstgefühl rauben, nicht fürs Geld, sondern aus heißer Liebe fürs Vaterland und aus lebendigem Triebe, demselben zu nutzen, gedacht und gearbeitet zu haben.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Gelegenheit die letzte ist, Ew. Königl. Majestät meine Gedanken vorzutragen. Denn da mich der Himmel nicht auf einen Platz gestellt hat, wo ich durch Wahrheitsliebe, Freimüthigkeit und Kenntniß auf das Wohl der Nation einwirken könnte; so werde ich die Nachsicht, mit welcher Allerhöchstdieselben das erstemal meine Abhandlung aufgenommen haben, nicht mißbrauchen. Aber indem ich in dieser Ew. Majestät meine Gedanken über Staatsverwaltung vortrug, und indem ich noch einige nicht unbedeutende Dinge hinzuzufügen habe, doch aber sehr wohl zu unterscheiden weiß,

Digitized by Google

A.

Behauptungen des Regierungs-Rath Grävell.

I.

Die Geschäftsvertheilung unter den Subalternen des Collegii, die Aufsicht auf dieselben, deren Anstellung, Belohnung und Beförderung, ist keine bloße Präsidialangelegenheit, sondern gehört, unter Direction des Präsidii vor das Collegium.

Gründe dafür.

Wer die Regierungsinstruction vom 26. Dcbr. 1808 auch nur oberflächlich ansieht, der wird finden, daß darin

A) die formelle Leitung des Geschäftsganges und

B) die materielle Bearbeitung der Sachen

genau unterschieden ist. Die erstere gehört ausschließlich vor das Präsidium, und in dieser Beziehung sind die Mitglieder des Präsidii auch Vorgesetzte der Räthe des Collegii. In Absicht der materiellen Bearbeitung wird jede Regierung in zwei von einander ganz abgesonderte Collegia getheilt, nämlich das Präsidium und das Regierungscollegium. Das Ressort des ersteren ist genau bestimmt und nach §. 90 der Instruction, gehören alle andre Angelegenheiten vor das letztere, in welchem, so lange nicht Stimmengleichheit eintritt, die Mitglieder des Präsidii und die Räthe, durchaus gleiche Stimmen haben. Insbesondre ergeben die §§. 31. 39. 41—44. 90. 94. u. 107. der Instruction, so wie die §§. 27 und 46. der Verordnung vom 26. Dcbr. 1808, daß alles, was die Subalternen des Collegii betrifft, vor das Collegium gehört; wie denn auch gerade dadurch die möglichst unpartheiliche Beurtheilung dieser Sachen und die Entfernung aller Begünstigungen bewirkt wird.

---

was gedruckt werden darf, was nicht; so habe ich diesen Weg der schriftlichen Vortrages zu wählen, nicht umhin gekonnt. Ich schreite zur Sache:" ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

II.

Das Präsidium ist nicht befugt, Eingaben an das Collegium unter irgend einem Vorwande vorzuenthalten, oder zurückzugeben.

Für das letztere räumt die Instruction gar keine Befugniß ein, und für das erstere nur allein in den §. 90, Litt. b, sub c. c. angegebnen Fällen, eine interimistische Maasregel, welche eben darum, weil sie Ausnahme von der Regel ist, nicht ausgedehnt werden darf.

III.

Auch unter dem Vorwande, daß der Gegenstand eine Präsidialangelegenheit betreffe, dürfen schriftliche Anträge der Räthe des Collegii, diesem nicht vorenthalten werden.

Wenn ein Rath einen, ihn nicht selbst angehenden, Antrag an das Collegium macht, so gibt er dadurch sein Votum, für welches er verantwortlich ist, daß diese Sache vors Collegium gehöre. Da im Collegio alle Vota gleich sind, so können die Mitglieder des Präsidii nicht über das Votum des antragenden Rathes absprechen, sondern nur die Pluralität kann darüber entscheiden. Ist diese der Meinung des Präsidii, so ist die Sache von selbst abgethan. Im entgegengesetzten Falle steht dem Präsidium immer noch frei, nach §. 90 Litt. d, den Beschluß zu sistiren und auf Berichterstattung anzutragen. Es kann also aus diesem Gange des Verfahrens nie ein Nachtheil entspringen. Aus dem entgegengesetzten Verfahren aber würde der Nachtheil erwachsen, daß entweder der Rath über das Präsidium Beschwerde führen müßte, welches allemal eine bedenkliche Sache ist, oder daß dem Präsidium in Praxi frei gestellt wird, alle Sachen, welche es nicht vor das Collegium kommen lassen will, für sich abzuthun. Sollte die Bestimmung des §. 29, daß allemal wenigstens ein Rath die Munda mit vollziehen soll, nicht eben in der Absicht gegeben seyn, daß

das Präsidium nichts ohne Vorwissen des Collegii abmachen könne?

IV.

In den Berichten muß nicht bloß die Meinung der Majorität des Collegii, sondern auch die der Minorität, auf Verlangen vorgetragen werden.

Bei den vier Collegien, bei denen ich früher gestanden habe, ist hierüber nie ein Zweifel entstanden, auch glaube ich, überhaupt noch nie gewesen, außer hier. Man darf nur die einige hunderte von Berichten in Eisenberg, Klein, Matthis u. s. w. ansehen; so wird man sich leicht davon überzeugen. Berichte sollen nach §. 35 seq. überhaupt nur erstattet werden, wenn das Collegium zweifelhaft ist oder es an ausreichenden Vorschriften fehlt, oder der Gegenstand, seiner Wichtigkeit wegen, der ministeriellen Entscheidung vorbehalten ist. In allen diesen Fällen kann es nicht darauf ankommen, den Antrag der Majorität des Collegii durch einseitige Ausführung der dafür sprechenden Gründe zu unterstützen und dadurch die Ministerien zu induciren; sondern es muß daran gelegen seyn, daß die Sache von allen Seiten beleuchtet, und alle Gründe für und wider zur Sprache gebracht und erwogen werden.

V.

Wenn ein Mitglied gegen den Inhalt eines ihm im Mundo zur Unterschrift vorgelegten Berichts, erhebliche Einwendungen zu machen hat; so ist dasselbe so befugt, als verpflichtet, dieselben bei seines Namens Unterschrift zu vermerken.

Nach dem eingeführten Geschäftsgange wird nämlich das Concept des vom Referenten entworfenen Berichts, blos von dem Correferenten, dem Director und Präsidenten gezeichnet; sodann sogleich mundirt und das Mundum den Mitgliedern des Collegii zur Vollziehung vorgelegt. Wenn nun ein Mitglied findet, daß durch eine unwahre, oder schiefe Darstellung der Thatsachen, durch

geflissentliche Hinterziehung solcher Umstände, welche von Einfluß sind, oder durch sophistische Entwickelungen die vorgesetzte Behörde inducirt werden würde; soll dasselbe demnach einen solchen Bericht ohne Weiteres unterschreiben? Das Ministerium hat für die Affirmative entschieden, weil ein jeder sich dem Beschlusse des Collegii unterwerfen müsse, und seine abweichende Meinung in einem Separatberichte ausführen könne. Aber

1) was ist denn durch dieses letztere gewonnen? Ist es nicht weit kürzer, zweckmäßiger und ehrlicher, wenn diese Erinnerungen unter dem Berichte selbst von dem dissentirenden Mitgliede vermerkt werden? Jeder solcher Separatbericht hat die Natur einer Denunciation und muß schon darum vermieden werden.

2) Es kann aber auch keinem Rathe zugemuthet werden, einen Bericht durch seine Unterschrift zu bekräftigen, mit dem er durchaus nicht einverstanden ist. Von einem so umsichtsvollen und durchdachten Gesetze, als die Regierungsinstruction ist, läßt sich nicht erwarten, daß dasselbe irgend etwas ohne Absicht und Grund vorgeschrieben haben solle, und es kommt nur darauf an, diesen Grund aufzufinden. Wenn nach §. 29 und 30 die Unterfertigung der Berichte und Ausfertigungen auf verschiedene Weise geschehen soll, so ist es mir nie zweifelhaft gewesen, daß dies darum so verordnet sey, weil

a) bei den Ausfertigungen es nur auf eine Beglaubigung ankommt, daß dieselbe dem Conclusо Collegii gemäß sey;

b) bei den Berichten hingegen, denen ihrer Natur nach gar kein Conclusum materialiter zum Grunde liegen kann, sondern welche entweder bloß Anfragen oder Gegenvorstellungen enthalten können, soll die vorgesetzte Behörde durch die Vollziehung aller Mitglieder vergewissert werden, daß der Bericht, wie es §. 35 heißt, völlig erschöpfend, wahrhaft und den Pflichten gemäß abgefaßt sey, welche jedes Mitglied in seinem Amte auf sich hat. Am allerwenigsten ist die, ganz von den das Concept zeichnenden Personen, abhängende

Art und Weise des Vortrages, für einen Beschluß des Col-
legii zu achten; und wenn nun eben in diesem Vortrage ein
Rath etwas seinem Gewissen zuwider findet; so sollte er
dennoch gehalten seyn, durch seine Unterschrift seinen Bei-
fall dazu zu erkennen zu geben, ohne sich zu verwahren?

VI.

Wenn bei der Ausfertigung einer Sache der Prä-
sident und Referent über einen vorher im Collegio
gar nicht zur Sprache gekommenen Punct, sich nicht
vereinigen können; so ist der Präsident nicht befugt,
seine Meinung ohne Weiteres in die Ausfertigung
zu setzen und den anderweitigen Vortrag der Sache
zu untersagen.

Es ist kaum zu glauben, daß das Gegentheil behauptet oder verlangt werden könne. Dennoch ist es geschehen. Der §. 30. Litt. c. giebt jedem Mitgliede des Präsidii ausdrücklich nur die Befugniß, wenn es mit einer Verfügung nicht einverstanden ist, die Sache zum nochmaligen Vortrage im Pleno zu schreiben, bei dessen Beschlusse es sein Bewenden haben soll.

VII.

Wenn das Collegium einen Beschluß contra cla-
rum jus in thesi faßt; so ist der Justitiarius so be-
fugt als verpflichtet, hinter dem Conclusо zu vermer-
ken, daß er diesen Beschluß um des zu allegirenden
Gesetzes willen, für null und nichtig halte.

Die Befugniß hierzu folgt schon aus der allgemeinen Befugniß, sein Votum separatum ad Acta zu geben. Aber auch eine Verpflichtung, glaube ich, ist hierzu vorhanden. Denn der Justitiarius soll, als technischer Rath, nach §. 10., überall, wo es auf Rechtskenntniß ankommt, sein Gutachten abgeben, und daher vor allen Dingen Nullitäten und offenbare Gesetzübertretungen verhüten

Digitized by Google

Ob eine Nullität vorhanden sey, muß er wissen, da er im Justizcollegio darüber absprechen müßte.

VIII.

Die Mitglieder des Präsidii sind nicht befugt, eigenmächtig Abänderungen in den von den Referenten entworfnen, oder gezeichneten Concepten vorzunehmen.

In der ganzen Regierungsinstruction steht nicht ein Wort, was auch nur entfernt auf eine solche Befugniß hindeuten könnte; vielmehr ist bloß und allein nachgelassen, im Mangel des Einverständnisses die Sache zum nochmaligen Vortrag zu schreiben. Diese Bestimmung scheint mir überaus weise. In dem Ministerialrescripte vom 13. Juli a. c. ist zwar behauptet, daß dem Präsidio formelle Abänderungen unbedenklich frei stehen müßten. Der dafür angegebene Grund ist indessen augenscheinlich bloß eine Invective gegen den Unterschriebenen, aber von keinem Gewichte für die Sache. Denn

1) die Instruction, welche auch dem Präsidium zur Norm dient, (A. L. R. II. 10. §. 124.) giebt keinen Anlaß zu einer solchen Befugniß; schreibt vielmehr ein andres, und entgegengesetztes Verfahren vor und schließt dadurch jenes aus.

2) Bei der Bearbeitung der vor das Collegium gehörenden Sachen, haben alle Mitglieder, mit Einschluß des Präsidii, durchaus gleiche Rechte und es ist jedes Votum nur dem Beschlusse der Pluralität, keineswegs der Ansicht eines andren Mitgliedes, wenn es gleich zum Präsidium gehört, unterworfen.

3) Es würde daher schon der Stellung der Räthe zu den Mitgliedern des Präsidii entgegenlaufen, wenn die letzteren die Arbeiten der ersteren in eben der Art sollten corrigiren dürfen, als wenn sie bloß ihre Secretarien oder Hülfsarbeiter wären. Alle Mitglieder des Collegii, ohne Unterschied, sollen

Digitized by Google

ja die Beweise ihrer Qualification zu den ihnen obliegenden Arbeiten gleichmäßig beigebracht haben. Wenn daher

4) die zu machenden Abänderungen unwichtige Dinge betreffen, so würde es überflüssig seyn, dem Präsidio eine solche Befugniß einzuräumen, da von geprüften Räthen erwartet werden muß, daß sie zu arbeiten verstehn; betrifft die Abänderung aber wichtige Dinge, so würde eine solche Befugniß gefährlich seyn, welche das ganze collegialische Verhältniß über den Haufen werfen würde, indem nicht bloß darüber, was geschehen soll, sondern auch darüber, wie und auf welche Art es geschehen soll, allen Mitgliedern ein gleiches Stimmrecht gebührt, und nur die Pluralität entscheiden kann. Eben hieraus

5) ergiebt sich auch schon, daß der, zwischen materiellen, und bloß formellen Abänderungen gemachte Unterschied, gar nicht zulässig ist. Ueberdem würde in vorkommenden Fällen noch schwerlich zu entscheiden seyn, was materiell oder formell wäre! Wo ist hier die Gränzlinie? Nicht selten ist die Art und Weise der Einleitung und Fassung einer Sache, die Form, viel wichtiger und schwieriger, als der Gegenstand selbst. Es kann mithin kein Grund vorhanden seyn, dort größere Willkühr zu statuiren, als hier.

In Praxi werden überall immer noch Fälle genug vorkommen, wo die Präsidia sich, ohne Rücksprache, Abänderungen erlauben und die Räthe werden dazu in der Regel schweigen, theils weil es bei minderwichtigen Dingen sich nicht des Redens verlohnt, theils weil der Widerspruch immer eine Unannehmlichkeit mit sich führt. Aber dem Präsidio eine gesetzliche Befugniß dazu zusprechen, und es dadurch in seine Willkühr zu stellen, wo es das Votum der Räthe respectiren, oder nach eigner Ansicht verfahren wolle, scheint mir höchst gefährlich.

Digitized by Google

B.

Bemerkungen über das Rescript vom 13. Juli 1817.

I. Meinen Vertheidigungsbericht vom 9. Juni a. c. hatte ich nicht bloß an die Ministerien der Finanzen und des Innern, sondern zugleich an das Polizeiministerium gerichtet; die beiden erstern haben aber darüber ohne Zuziehung des letztern entschieden. Ob sie dazu befugt gewesen sind, muß ich anheimstellen. Ich aber gestehe, daß ich sehr absichtlich mich zugleich an das Polizeiministerium gewendet hatte, nicht bloß weil der zur Sprache gekommne Fall: über die Besetzung des hiesigen Polizeidirectorii, hauptsächlich zu dessen Ressort gehörte; sondern auch weil ich, als Polizeirath nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 12. der Verordnung vom 30. April 1815 in eben der Maaße unter der Disciplinar-Aufsicht des Polizeiministerii stehe, wie ich als Justitiarius den andern Ministerien verantwortlich bin. Ich hielt mich überzeugt, und bin es noch, daß wenn diese beiden Ministerien nicht allein die Sache entschieden hätten, sie auf keine Weise den Ausgang genommen haben würde, wie anjetzt. Denn niemalen hat sich eine Spur gezeigt, daß das Polizeiministerium Vorschläge oder Gegenvorstellungen, welche ihm gemacht worden, übel genommen hätte; sondern immer sind solche in dem Geiste aufgenommen worden, welchen das A. L. R. II. 20. §. 156. von den Departementschefs erheischt. Gewiß hat dieses Ministerium eben so viel, von mir abgefaßte Berichte erhalten, als die andern Ministerien, und da ich mit dem einen in keinen andern Dienst- oder Privatverhältnissen stehe, als mit den übrigen; so darf ich Ew. Majestät wohl bitten, von dem Polizeiministerio darüber Erklärung zu fordern, ob es jemalen Veranlassung zu irgend einem derjenigen Vorwürfe von mir erhalten habe, welche mir das Rescript vom 13. Juli a. c. macht? Noch mehr! Ich habe persönlich lange Zeit unter zwei Männern gearbeitet, welche Ew. Majestät wohl bekannt sind, und welche eben so wenig geeignet gewesen wären, sich von mir etwas bieten zu lassen, als sie geeignet sind, ein competentes Urtheil

über mich zu fällen, der Großcanzler v. Beyme und der General-lieutenant v. Hünerbein! Möchten Ew. Majestät diese Männer sich darüber aussprechen lassen, ob sie mich in dem Bilde wieder erkennen, welches das vorliegende Rescript von mir gezeichnet hat.

II. Auf der andren Seite ist es merkwürdig, daß eine so kurze Zeit, als ich bei der hiesigen Regierung stehe, seit dem April v. J., den Ministerien hingereicht hat, mich so genau kennen zu lernen, um ein so allgemeines Urtheil über mich zu fällen. Denn ob ich gleich früher ein halbes Jahr bei der pommerschen Regierung gestanden habe, so waren meine Verhältnisse dort doch von der Art, daß ich wenig bemerkt werden konnte und das sub ● anliegende Attest [55]) bezeugt, daß dort kein Anlaß zu irgend einer Unzufriedenheit vorgekommen ist. Nachher bin ich mit zu Felde gewesen und nach beendigtem Kriege auf Commission nach Cottbus geschickt worden, und das sub □ abschriftlich beiliegende Rescript vom 4. Jan. 1816 [56]) spricht die unbedingteste Zufriedenheit mit meiner Ge-

---

55) ● Der Herr Oberlandes-Gerichts-Assessor Grävell hat während seiner Dienst-Anstellung bey der Unterzeichneten Königlichen Regierung bis zu seinem Abgange zum Militair-Dienst, mit vielem Fleiß, Kenntniß und Bereitwilligkeit gearbeitet, und die Zufriedenheit des Präsidii und Collegii sich erworben.

Solches wird dem Herrn Grävell hiermit attestiret, da derselbe bey seiner veränderten Dienstlage um ein schriftliches Zeugniß über seine hiesige Dienst-Führung angesucht hat.

Stargardt, den 22. Octbr. 1815.

Präsidium der Königl. Regierung von Pommern.

Jngersleben. Bleike. v. Ryhr.

56) □ Indem ich Ew. Wohlgeb. auf Ihren General-Bericht in der von Schöningschen Stiftungssache vom 15. v. M. die damit eingesandten II Vol. Acten, mit Ausnahme des Voluminis No. XI. welche Sie schon separatim zurückerhalten haben, hierbey remittire, gebe ich Ihnen meine völlige Zufriedenheit mit Ihrer bisherigen Bearbeitung dieser Sache zu erkennen, und werde möglichst darauf bedacht seyn, Ihnen bei der jetzigen allgemeinen Organisation aller Provinzial-Regierungen eine solche Stellung zu verschaffen, daß ich Ihre Ein-

Digitized by Google

schäftsführung aus, welche auch noch in den späteren Rescripten vom 2. März und 13. April ejusd. wiederholt mir geäußert worden ist. Es ist also nur erst, seitdem ich hier bin, daß man mit mir unzufrieden zu seyn Ursache zu haben vermeint. Der wahre Grund dieser Unzufriedenheit ist aber in dem Rescripte vom 13. Juli c. selbst ausgesprochen, wenn es heißt:

„Der Grävell will überall belehren, den Klügeren und Unterrichteteren spielen, und die Meinung beherrschen, — wie aus der Fassung vieler von ihm concipirter Berichte hervorgeht."

Wenn von vielen Berichten hier die Rede ist, so muß ich widersprechen, indem ich mich nur dreier Fälle entsinnen kann, welche den Ministerien unangenehm gewesen sind oder seyn können, und ich darf dieselben dreist auffordern, mehrere Belege ihrer Behauptung beizubringen. Diese drei Fälle will ich getreulich angeben.

1) Schon im Juni des vorigen Jahres sah ich die Theurung voraus, welche kommen würde und veranlaßte das Collegium zu Anträgen bei den Ministerien, um bei Zeiten dagegen Vorkehrungen zu treffen. Ob nun gleich höhern Ortes diese Besorgniß für ungegründet erklärt wurde, so brachte ich solche doch im Monat October nochmals zur Sprache [87]). Dieser Bericht, wie ich durch Zeugen erweisen kann, ist mir im Finanzmini-

---

sichten und Ihren Eifer auch für die von Schöningsche Stiftungssache noch ferner zu benutzen Gelegenheit behalte.

Berlin, den 4. Januar 1816.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

An den Herrn Regierungs-Rath Grävell Wohlgeb. zu Cottbus.

87) Diese Berichte folgen sub L.

Digitized by Google

sterio sehr übel genommen worden; man hat mir indessen damals nichts darüber gesagt, sondern solches bis zur gelegneren Zeit verschoben. Ich aber wünschte, daß ich noch viel nachdrücklicher hätte schreiben und eine ganz andre Thätigkeit hätte zu Wege bringen können; denn der Jammerton einer hungernden Familie dringt mir mehr zu Herzen, als die Ungnade, die ich mir dadurch zugezogen habe.

2) In einem von mir allein erstatteten Berichte habe ich mir erlaubt, auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche die jetzige Serviseinrichtung mir unvermeidlich mit sich zu führen scheint. Sie scheinen gering und kaum sichtbar, aber ich fürchte, daß ihre Wirkung groß und sehr gefährlich seyn werde, wie überhaupt in der Natur die größten Erscheinungen unbemerkbar vorbereitet werden. Da es überhaupt schwer ist, in der Zukunft klar zu sehen, so ist es um so leichter möglich, daß ich geirrt habe; allein die Erfahrung hat schon öfter bewiesen, daß ich aus den aufgefaßten Wahrnehmungen leider richtige Folgerungen gezogen habe [88]).

3) Da es auffallend war, daß, besonders beim Ministerio des Innern dritte Abtheilung, jeder neue Vorschlag zurückgewiesen wurde; so benutzte ich die Gelegenheit, bei Vorschlägen zur Beförderung der Obstcultur, mich allgemein über die Nachtheile auszulassen, welche für die Landeswohlfahrt aus der Beachtung, oder Nichtbeachtung gemeinnütziger Vorschläge erwüchsen, indem ich darüber das Urtheil eines der scharfsinnigsten Politiker anführte. Diese Benutzung des Urtheils andrer Ge-

---

88) Man lese, was in den Wünschen und Hoffnungen der neupreußischen Staatsbürger ꝛc., einem Buche, das sich eben so sehr durch seine Mäßigung, als durch seine Gründlichkeit auszeichnet, S. 46 über das Verhältniß des Civils und Militairs gesagt worden ist. Solche Aeußerungen verweht der Wind nicht! Was ich darüber gesagt habe, ist in den Anlagen sub ß. zu finden.

Digitized by Google

Lehren gebört zu meinen Eigenthümlichkeiten [39]). Denn wie wenig vermag ein Mensch, auch der klügste, aus sich selbst zu nehmen? Ist es daher nicht Pflicht, so viel als möglich, zu studiren, was andre gescheute Männer ausgedacht haben und sich die Früchte ihres Nachdenkens anzueignen? Was ich in den verschiedenen Berichten, die ich entworfen habe, und auch bei dem in Rede stehenden, an- und ausgeführt habe, davon ist fast immer die Quelle in den Werken Andrer nachzuweisen. Indessen bewies das auf diesen Bericht ergehende Rescript, daß ich zwar eine empfindliche Stelle getroffen, aber nichts ausgerichtet hatte [40]).

Außer diesen drei Fällen, wie schon gesagt, glaube ich nicht, daß irgend ein Bericht von mir die Ministerien gegen mich habe eingenommen haben können. Im Gegentheil kann ich nur wünschen, daß alle meine Arbeiten vorgelegt werden möchten, welche den Beweis liefern würden, daß selbst in denjenigen Fällen, wo die höchste Veranlassung zu stärkeren Erklärungen gegeben war, ich doch nur allein mich auf dasjenige beschränkt habe, was um der Sache willen unvermeidlich war, und dieses mit möglichster Schonung. Statt mehrerer Beispiele will ich mich auf die Medicamentenangelegenheit der Frankeschen Stiftungen in Halle [41]) berufen, und auf die Gränzregulirungsangelegenheit. [42]) Wohl aber

39) Es kommt mir vor, als wenn es eine Verschwendung von Zeit und Denkkraft wäre, womit Haus zu halten wohl eine große Kunst ist, da Niemand deren zu viel hat, wenn man noch einmal denken will, was schon vortrefflich ausgesprochen ist, und eine Anmaaßung, wenn man sich einbildet, es noch besser zu geben. Man wird daher auch in meinen Schriften finden, daß ich viel abgeschrieben habe. Irgend ein witziger Kopf weiß vielleicht auch darin einen Beweis von Anmaaßung zu finden. Denn dieses Modewort gilt für Alles, was nicht mit dem großen Haufen, oder nach der Absicht der Machthaber geschieht.

40) In den Anlagen sub y. findet man den Bericht und die Antwort.

41) Vide die Anlagen sub J.

42) Vide die Anlagen sub z.

Digitized by Google

bezweifle ich nicht im mindesten, daß verschiedene Aeußerungen, welche ich als Schriftsteller mir erlaubt habe, besonders in den Briefen über Preßfreiheit, [43]) angestoßen haben mögen. Schon früher habe ich einen sehr merkwürdigen Beweis erhalten, daß wenn Ew. Majestät nicht die Freimüthigkeit ehrten und die Preßfreiheit beschützten, selbst ein höchst verehrungswürdiger Minister darüber erzürnen und mit Verfolgungen drohen kann. [44]) Diese Scene wird sich noch öfter erneuern. Man wird allemal dem subordinirten Staatsdiener entgelten lassen, was man dem Schriftsteller nicht anhaben kann, so verschieden auch beide Personen in dem nämlichen Subjecte sind. Allein wer nicht den Muth hat, zu vertreten, was er schreibt, und wer nicht beim Schreiben die ungeschminkte Wahrheit und das Recht über Alles ehrt; der kann mit seiner Arbeit wenig Nutzen schaffen.

III. Darf es befremden, daß es mir so ergeht, da selbst die Collegien, nachdem sie von dem Staatskanzler noch besonders aufgefordert worden waren, mit Freimüthigkeit in den Zeitungsberichten an Ew. Majestät zu sprechen, bald darauf von den Ministerien wieder die Weisung erhielten, die Ausführungen und auf Entschließungen hinwirkende Vorstellungen aus den Zeitungsberichten fortzulassen und darin allenfalls nur historisch zu erwähnen, was die-

43) Es ist in denselben S. 40 der Beweis geführt, daß die Gesetzgebung eines jeden Landes zurückbleiben müsse, welche lediglich von dem Ministerio ausgeht, und daß ein solcher Staat immer in seinen alten Einrichtungen versinken werde.

44) Als ich den Antiplatonischen Staat geschrieben hatte, verweigerte die Censur das Imprimatur. Darauf überschickte ich das Manuscript Sr. Majestät dem Könige und erhielt die erfreuliche Antwort:

„Die unterm 21. v. M. eingereichte Abhandlung, die ich anbei zurücksende, enthält viel Gutes und Gemeinnütziges; und da sie in einem ruhigen, gemäßigten Tone geschrieben ist, so genehmige ich es recht gern, daß Ihr dieselbe drucken laßt."

Als das Buch gedruckt war, überschickte ich ein Exemplar davon einem damals angesehnen Minister. Dessen Antwort und meine Erwiederung sind sub K. abgedruckt, und es ist interessant, die erstere mit dem vorstehenden Königl. Handschreiben zu vergleichen.

Digitized by Google

ferhalb an die Ministerien gebracht worden? [45]) Daß bestimmte Anträge und Vorschläge nicht in die Zeitungsberichte gehören, ist den ergangenen Bestimmungen gemäß. Aber folgt hieraus auch alles Uebrige, was theils ausgesprochen, theils unverkennbar angedeutet worden ist? (C'est ecrit dans le blanc, entre les lignes; regardés y bien, sagt Gagliani.) Welche Wirkung muß eine solche Weisung haben? Sind nicht ohnehin schon die meisten Menschen, mithin auch die Majorität der Behörden geneigt, alles zu vermeiden, was die gute Stimmung der Oberen stören, bei ihnen Besorgnisse und Unzufriedenheit erregen, und aus diesen Quellen rückwirkende Folgen nach sich ziehen könnte? Sind nicht ohnehin die meisten geneigt, höheren Ortes den Glauben zu unterhalten, daß Alles wohl stehe, und auf sich selbst dadurch den Schein des Verdienstes zu ziehen, Alles wohl gemacht zu haben? Darf es da, wo dieser Sinn selbst von oben her unterhalten wird, befremden, daß ein Mann andren Sinnes gescholten wird? daß seine Vorschläge — Eigendünkel und Anmaßung; Gegenvorstellungen — Rechthaberei, und ungeschminkte Wahrheit — Ungeschliffenheit genannt wird?

IV. Wenn Ew. Majestät die gelehrten und politischen Tageblätter der letzten Jahre zur Hand nehmen, so würde Allerhöchstdenenselben unstreitig die Menge der Anstellungen gegen die Administration des Landes und besonders über die Kraftlosigkeit der Behörden in der ausführenden Verwaltung auffallen. Es geziemt mir nicht, über den Werth und die Richtigkeit dieser Urtheile abzusprechen, deren öftere Wiederholung für mich hier bloß von Wichtigkeit ist. Soviel aber kann ich wohl als eine ausgemachte Wahrheit behaupten, daß die Kraft sich selbst zeigt und von selbst Achtung gebietet, und daß nichts vergeblicher und possirlicher ist, als Höchachtung gebieten und erzwingen zu wollen. Nur äußere Ehrenbezeugungen lassen sich vorschreiben, werden aber auch, wenn sie nicht von innerer Achtung begleitet sind, nur wie Zwangsdienste geleistet werden. Personen und Behörden, welche Achtung durch

45) Vide die Anlagen sub A.

sich selbst einlösen, werden nie in der Lage seyn, sich über verletzte Ehrverletzung zu beklagen, aber sie werden solche auch nie in Dingen suchen, wo sie nicht hin gehört. Man schlage die Geschichte auf, und man wird überall finden, daß große Staatsmänner nie darauf bedacht gewesen sind, die Meinung und Ansichten Anderer zu verkümmern. Auf die pünctliche Befolgung ihrer Befehle und Anordnungen haben sie stets gehalten, aber dieselben zu beurtheilen, nie verwehrt, im Gegentheil vernünftige Urtheile gut aufgenommen und geachtet. Wo dagegen widersprechende Verordnungen einander aufheben, und auf die Vermuthung führen, daß sie nicht wohl erwogen oder nicht um der Sache selbst willen erschienen sind; wo Jedweder nur darauf bedacht ist, seinen Einfluß und sein Ansehen zu vermehren; wo die einzelnen Behörden mit einander im Kampfe sind, und nur dann zusammenhalten, wenn ein gemeinschaftlicher Feind der angenommenen Stellung zu unterdrücken ist: da verliert sich, wie die Geschichte lehrt, die Ehrfurcht und der Gehorsam vor dem Gesetze; da schwindet die gleiche und gegenseitige Anerkennung der Rechte Aller, welche aus dem Gesetze entspringt, und an deren Stelle tritt persönlicher Einfluß und Berücksichtigung, und ein Drängen und Ringen, durch persönliche Verbindung eine solche Stellung zu gewinnen, wo man viel fordern könne, aber wenig zu leisten brauche; Jeder ist hauptsächlich für sich, wenigen für das Allgemeine bedacht; die Staatsämter bilden von Stufe zu Stufe einen mehr privilegirten Stand, und das gegenseitige Betragen der Inhaber derselben nimmt alle die Eigenthümlichkeiten an, welche der Kastengeist erzeugt; der Nepotismus nimmt immer mehr überhand; Friede, Eintracht und Vertrauen unter dem Volke werden dagegen täglich seltener; aber die gegenseitigen Klagen über Anmaßungen täglich häufiger. Denn der eine Theil nennt es Anmaßung, daß gewisse Forderungen gemacht werden, während der andere es so nennt, daß sie nicht gewährt werden. Diese geschichtlichen Wahrheiten sind unleugbar, aber die Anwendung davon zu machen, will mir nicht anstehen. Gewiß aber möchte es für Ew. Majestät von Wichtigkeit seyn, aus der ersten und ungetrübtesten Quelle zu erfahren, was Ihr Volk dar-

Digitized by Google

über denkt. Wie sehr Allerhöchstdieselben von diesem Volke geliebt werden, davon sprechen die gegebenen Beweise seiner Anstrengung und Aufopferungen. Eben so wenig zweifelt irgend Jemand im Volke, daß Sie es lieben, und daß Ihr einziges Streben sein Glück ist, und daß es Sie bekümmern und betrüben würde, wenn Mißmuth und Unzufriedenheit unter demselben herrschte. Nicht über meinen Wirkungskreis hinaus will ich bei Beantwortung dieser Frage gehen. Aber ich bitte Ew. Majestät, von dem Oberpräsidenten der Provinz, geheimen Staatsrath von Bülow, welcher einige Wochen sich hier aufgehalten hat, einen pflichtmäßigen und gewissenhaften Bericht zu erfordern, ob die Stimmung des Publicums und der Ortsbehörden, welche unmittelbar auf das Volk wirken, seit der Auflösung des Gouvernements hier in Merseburg günstiger oder ungünstiger geworden sey, und welche Officianten der Regierung ein allgemeines Vertrauen genießen, welche nicht.

V. Durch die Herrschaft Napoleon's ist die Herrschaft der Gewalt über das Recht in der ganzen Welt verbreitet worden, und wenn gleich das sinnliche Reich dieses Gewalthabers zerstört worden ist, so ist doch das geistige Reich der durch ihn erweckten Idee noch nicht aus der Welt verbannt. Noch glauben die Meisten zu alle dem befugt zu seyn, was sie ungestraft thun können; noch glauben viele Mächtigere und Höhere gegen ihre Untergebenen mehr Rechte, aber keine Pflichten zu haben. Unter den Streitigkeiten, welche ich hier gehabt habe, geben einige den Beleg dazu. Schon der Umstand, daß die Worte: Verhältnisse und Rücksichten, diejenigen sind, welche bei Erwägung der Sachen am häufigsten vorkommen, daß man sie täglich und stündlich hören muß, ist ein böses Zeichen der Zeit, und die Erfahrung eines Jahres hat mich hier drei Erfahrungen machen lassen, wo Sachen ganz offenbar hiernach entschieden worden sind. Eben dies ist der Gegenstand meiner Anstrengungen! Daß bei den Behörden die Sache Alles, die Person nichts entscheide, das ist es, was ich beabsichtiget habe, und wovon ich nie abgehen werde. Möchte es mir doch auch bei der Entscheidung der den Ministerien vorgelegten Streitigkeiten so gut geworden seyn!

Digitized by Google

VI. Aber Ew. Majestät werden Selbst, wenn Sie das Reskript vom 13. Julius c. durchgelesen haben, beurtheilen, ob der ganze darin herrschende Geist und Ausdruck dem entspreche? oder ob es nicht vielmehr klar sey, daß der Concipient dieses Reskriptes leidenschaftlich Parthei gegen mich genommen, und mit großer Geflissenheit auf diejenigen Ausdrücke studirt habe, welche mich am meisten kränken sollten. Dies ist zwar gerade darum verfehlt worden, weil das Maaß, nach meinem Gefühl, zu sehr überschritten worden ist, und ich in keinem Stücke wirklich eines begangenen Unrechtes mich schuldig fühlen konnte, außer in Betreff des gerügten Ausfalles gegen den Regierungsrath —s, welcher vielleicht zu entschuldigen, aber auf keine Weise zu rechtfertigen ist. In der Anlage sub ** ist der Vorgang vollständig aus den Akten vorgetragen. Ob er von so großer Erheblichkeit, um ihn auf die geschehene Art zu rügen, ob dergleichen Vorfälle nicht überhaupt unter Collegen zuweilen vorkommen, und am angemessensten mit Stillschweigen übergangen werden, wie es der Regierungsrath —s, und ich selbst wieder gegen ihn, und bei zwei noch stärkeren Aeußerungen anderer Collegen gethan hatte, ob das Präsidium überhaupt zu loben ist, daß es diesen gar nicht zur Sache gehörigen Fall eingemischt hat, und ob es nicht wenigstens ehrlicher Weise hätte anführen sollen, daß und wie ich dazu gereizt worden? Alles dies wage ich nicht zu entscheiden, sondern bekenne vielmehr meine Uebereilung. Wenn es aber in dem gedachten Reskripte ferner heißt, daß ich öfter gegen den collegialischen Anstand verstoßen hätte, so muß ich diese Behauptung für factisch unwahr erklären. Denn die beiden sub a. und c. angeführten Beispiele sind offenbar darum unrichtig gewählt, weil

ad a. mir vielmehr in dieser gar nicht collegialischen, sondern Privatangelegenheit, der Anstand gegen mich verletzt zu seyn scheint, und

ad c. erst die sub No. VII. aufgestellte Frage über die Competenz des Justitiarii bei nichtigen Beschlüssen zu meinem Nachtheile entschieden werden mußte, und vielmehr in dieser

Sache von meiner Seite alle mit meinem Gewissen vereinbare Nachgiebigkeit und Bereitwilligkeit bewiesen worden ist.

Wären außerdem noch andere Fälle vorgekommen, würden sie gewiß nicht übergangen seyn. Zur vollen Ueberzeugung, daß ich keinem meiner Collegen weiter jemalen etwas in den Weg gelegt habe, habe ich deren schriftliches Zeugniß unter dem sub v anliegenden Circuläre darüber erfordert. Ew. Majestät werden nach allem dem Allerhöchst Selbst beurtheilen, ob der Ton des vorliegenden Reskriptes ein Betragen ist, wie es sich gegen einen Königlichen Rath ziemt und seiner Stellung im Staate angemessen ist? Unstreitig würde man diesen Ton in älteren Zeiten sich nicht erlaubt haben. Ich will nicht davon reden, daß es sich hier von der Entscheidung höchst wichtiger Zweifel handelte; daß diese Zweifel nur durch kein Gesetz entschieden waren; daß ich für meine Meinung Gründe hatte, welche wenigstens nicht offenbar grundlos waren; daß ich sonach berechtiget war, meine Ansicht für die richtige zu halten; und daß endlich, wenn sie höheren Ortes demnach gemißbilliget werden wollte, wohl der Fall meiner Belehrung, aber auf keine Weise eine Veranlassung vorhanden war, mir Verweise zu geben oder Unannehmlichkeiten zuzufügen. Aber wenn wirklich mir einen Verweis zu ertheilen für gut gefunden wurde, durfte gegen einen Königlichen Rath so verfahren werden? Ist dies nicht eine Geringschätzung gegen den Stand überhaupt, zu welchem ich gehöre? Daß die größte Kraft der Administration, die Wohlfahrt des Landes und das Gedeihen des Staats, auf den Provinzialcollegien ganz vorzüglich beruhe; daß deren Einfluß und Wirksamkeit nach dem Maaße des Ansehens und der Achtung, in welchem sie bei den höheren Behörden, bei sich selbst und bei ihren Untergebenen, so wie dem Volke stehen, wachsen oder abnehmen müsse; endlich daß dieses Ansehen in neuerer Zeit unendlich verringert worden sey; alles dies sind Wahrheiten, welche kein Sachkundiger bestreiten wird. Die Ursache dieser letzten Erscheinung ist leicht in der Art der neuesten Zusammensetzung der Collegien aufzufinden. Vielleicht hat es die Nothwendigkeit der Stellenbesetzung unvermeidlich gemacht, von dem sonstigen Grundsatze abzugehen, daß

K

Niemand Rath werden konnte, der nicht seine Qualification dazu auf die vorgeschriebene Weise ausgewiesen hatte. Gegenwärtig besteht die Hälfte der Collegien aus Räthen, die dazu auf Empfehlungen ernannt worden sind. Die Folgen davon sind klar. Wie können die Vorgesetzten eine Classe von Männern, die sie alle Tage nach Gutdünken ergänzen können, so achten, als wenn diese Männer um ihrer unzweideutigen Qualification willen dazu berufen werden mußten? Die Räthe selbst können ihre Stellung nicht mehr so achten, als da sie solche als die Frucht erwiesenen Verdienstes und als den verdienten Erfolg ihrer dargethanen Anstrengung anzusehen befugt waren. Endlich das Volk kann eine Stellung nicht sonderlich achten, zu welcher auf so mancherlei Wegen zu gelangen ist. Daher sind anjetzt so manche Erscheinungen erklärbar, welche sonst mit der Würde Königlicher Räthe unvereinbar erachtet worden seyn würden. Wenig Dinge möchten daher wohl so dringend seyn, als eine strenge Verordnung, daß ohne die vorgeschriebenen Prüfungen [46]) durchaus kein Rath in Vorschlag gebracht werden dürfe.

VII. Hätte man aber endlich auch bei Abfassung des vorliegenden Rescriptes meinen Stand aus den Augen setzen wollen, so dünkt mich doch, hätten zwei Bemerkungen sich aufdrängen müssen,

46) Es würde eine grosse Albernheit seyn, zu behaupten, daß nicht unexaminirte Räthe eben so würdige und brauchbare Mitglieder der Collegien seyn könnten, als examinirte. Davon ist hier nicht die Rede, sondern blos davon, welche Folgen die unterlaßne Prüfung im Allgemeinen habe, ob ohne sie in der Regel eine sichere Wahl und ein festes Vertrauen in den Geschäftsmännern selbst statt finden könne? Jeder Mensch verfolgt die einmal betretene Laufbahn, so lange nicht eine grössere Kraft als seine eigne, ihm eine andre Richtung giebt. Wer durch Connexionen eine Stelle erlangt hat, wird sie in der Regel nur als Mittel eines gewissen Maaßes von Ansehn, Einkommen und Einfluß betrachten, das Amt daher nicht um des Amtes willen ehren, sondern das Mittel dem Zwecke nachsetzen, und den Zweck auf demselben Wege weiter verfolgen. Man gebe noch so viele Ausnahmen hiervon zu; Ausnahmen machen nie eine Regel.

Digitized by Google

welche, wenn auch nicht Achtung, doch wenigstens Schonung meiner Person wohl hätten gebieten sollen. Denn

1) wer sich so stellt, wie ich mich hier gestellt habe, der muß gewiß ein gutes Gewissen und das feste Vertrauen besitzen, daß, außer dem Irrthume, dem er als Mensch unterworfen ist, ihm nichts Nachtheiliges nachgesagt werden könne. Was gegen ihn aufzustellen war, das mußte er gewärtig seyn, und durfte sich nicht beklagen, daß es zur Sprache gebracht wurde. Wichtiger noch scheint mir die andere Rücksicht,

2) daß bei allen vorgewesenen Streitigkeiten nicht mein Interesse, mein Ansehen, mein Vortheil auf irgend eine Weise ins Spiel kam; sondern daß ich mich den unangenehmsten Verhältnissen, Widerwärtigkeiten und Anfeindungen bloß stellte, einzig und allein in der Pflicht-Ueberzeugung, daß Niemand sich über das Gesetz erheben solle, daß dessen Vorschriften beobachtet werden, daß keine Auctorität im Collegio absprechen und die Sachen nach seinem Willen lenken solle, sondern daß die durchs Gesetz sanctionirte Pluralität überall entscheide. Dieses ist die Auctorität, der ich mich willig unterwerfe, aber keiner Willkühr! Darum habe ich in dem Circulare sub » zugleich darüber Zeugniß geben lassen, ob man jemalen von mir gehört habe, daß ich gegen einen legitimen Beschluß des Collegii irgend eine Ausstellung gemacht habe. Ich füge noch ein anderes Zeugniß sub • hinzu, welches bestätiget, daß ich in Verhältnissen, wo es mir nach meinen Standesverhältnissen leicht gewesen seyn würde, mir ein Ascendant beizulegen, nie versucht habe, meiner Meinung ein Gewicht vor anderen beizumessen. Wie sollte dies wohl meine Absicht in meinen Amts-Verhältnissen haben seyn können, wo solches so viel schwieriger war?

VIII. Ist nun dem allem so, so werde ich daraus die Folgerung ziehen dürfen, daß in dem vorliegenden Rescripte theils ein verhaltener, aber nicht gerechter, Groll des Concipienten ausgesprochen sey, theils der alte, aber eben so verwerfliche Grundsatz,

Digitized by Google

daſſelbe motivirt habe: es dürfe den Vorgeſetzten keine Demenli gegeben werden. Denn wenn dies ohne Ungerechtigkeit nicht geſchehen kann, ſo wird dadurch das Uebel nur noch ärger gemacht, weil nur das Rechte und Wahre Achtung, das Unrechte und Falſche allemal Haß und Verachtung zu Wege bringt. Kein Anſehen der Perſon und keine Macht kann das ändern! In wenig Wochen feiern wir das Säcularfeſt eines Mannes, deſſen hoher Werth darin beſtand, daß er die Wahrheit gegen menſchliches Anſehen verfocht, und ſich nicht der Willkühr derer unterwarf, welche, obgleich über ihn geſtellt, ihm das Recht verweigerten. Durch dieſe Feier ſelbſt erkennen wir das Verdienſt und das Edle dieſer Handlungsweiſe an. Was Luther gegen den Papſt und deſſen Hierarchie that, auf demſelben Wege will ich gegen die weltliche Willkühr der Staatsbeamten fortgehen, meine Ueberzeugung frei und furchtlos bekennen, ſie offen darlegen, die Entſcheidung dem Könige und meinen Zeitgenoſſen überlaſſen, und den Erfolg in die Hand deſſen ſtellen, deſſen Weisheit allein es zu beſtimmen vermag, wann es die rechte Zeit iſt, daß die Wahrheit Eingang finde. Ob ſeine Gnade mir einen Schutz erwecken werde, wie Luther ihn bei Friedrich dem Weiſen fand; oder ob ich unterliegen ſoll, wie ſeine Vorgänger, das will ich getroſt erwarten. Aber mit ihm ſag' ich: Ich kann nicht widerrufen, Gott ſtehe mir bei! Es iſt kein Recht in der Welt, das nicht aus Kampf geboren worden wäre, und keine Wahrheit, die nicht durch Märtyrer hätte bekräftigt werden müſſen. Aber beſſer unrecht leiden, als unrecht thun! Der am Kreuze für ſeine Lehre geopfert wurde, zu deſſen Religion ich mich bekenne, er wird mich führen, daß ich auf rechtem Wege bleibe.

Grävell.

Digitized by Google

No. I.

Sr. Excellenz dem Königl. Geheimen Staats- und Finanz-Minister. Ritter des großen rothen Adler-Ordens, Hrn. Grafen v. Bülow zu Berlin.

Die Regierung zu Merseburg berichtet wegen Begünstigung der Einfuhr

ausländischen Getraides.

Der Anblick einer bedeutend großen Anzahl Wintersaat-Felder hat uns darauf aufmerksam gemacht, uns überhaupt über die Aussicht auf die bevorstehende Erndte, eine allgemeine Uebersicht zu verschaffen. Nach den eingezogenen Nachrichten war im ersten Frühjahr die Besorgniß einer gänzlichen Mißerndte drohender, als gegenwärtig, wo die eingetretene günstige Witterung nicht nur dem Wintergetraide sichtbar nachgeholfen hat, sondern besonders die Sommersaat so üppig steht, daß sie in vielen Artikeln den Mangel des Wintergetraides aushelfen wird. Ein wirklicher Getraide-Mangel ist daher nicht zu befürchten; dagegen, besonders für das nächste Frühjahr eine immer drückende Theurung des Roggens und Weizens. Denn nach den Berichten unserer ansehnlichsten Beamten sind ihre Vorräthe schon anjetzt, bis auf die bis zur Erndte nöthige Brodtung aufgezehrt. Man kann annehmen, daß in unserm Bezirke vielleicht der vierte Theil aller Wintersaat im Frühjahre umgepflügt worden ist, daß ein anderes Viertheil ganz schlecht steht, und kaum die Saat wiederbringen wird, und daß ungefähr nur der vierte Theil der ganzen Aussaat eine Erndte verspricht, wie sie in gewöhnlichen Jahren gewonnen wird. Wir haben zwar keine ausreichenden Nachrichten über die Beschaffenheit in den entfernten Theilen des benachbarten Königreichs Sachsen; nach der bekannten Beschaffenheit des Landes aber ist vorauszusetzen, daß im Erzgebirge und einem Theile des Voigtlandes die Saaten gewiß noch viel schlechter stehen, und daß dahin aus unse-

Digitized by Google

rem Regierungs-Bezirke eine gar sehr ansehnliche Consumtionsausfuhr statt finden werde, welche zu verhindern oder zu erschweren nicht nur den nachbarlichen Verhältnissen, sondern auch dem Buchstaben des jüngsten Friedensinstrumentes und den besseren Staatswirthschaftlichen Grundsätzen ganz entgegen seyn dürfte.

Es ist bekannt, daß die Besorgniß des Mangels und der Theurung weit umfassendere und schlimmere Folgen hat, als selbst die Wirklichkeit, und daß diese durch jene immer über alles Verhältniß und Wahrheit gesteigert wird. Eben darum scheint es uns von der höchsten Wichtigkeit, nicht nur der wirklich drohenden, und dem in unserm Bezirke aufblühenden Gewerbe- und Fabrikenfleiße so sehr nachtheiligen, Theurung der Brodtfrüchte, sondern noch mehr der gefährlichen Besorgniß der Theurung, dadurch vorzubeugen, daß ausländisches Getraide eingeführt, und das Publicum versichert wird, daß eben wegen dieser Einfuhr es dem Wucher und Dardanariate nicht gelingen könnte, ihm die vorhandenen Vorräthe vorzuenthalten und Theurung zu erzeugen.

Es scheint uns dieses das einzige wirksame und zulässige Mittel, da es längst anerkannt ist, daß alle gewaltsame Maaßregeln und Verbote der Ausfuhre, des Branntweinsbrennens u. s. w. unwirksam und schädlich sind, auch nach der Lage unseres Bezirkes und den Verhältnissen zum Königreiche Sachsen gar nicht ausführbar seyn würden.

Die Heranschaffung des fremden Wintergetraides könnte nun auf einem zweifachen Wege geschehen, entweder durch die unmittelbare Wirksamkeit der Regierung oder nur mittelbar auf deren Veranlassung und durch deren Begünstigung.

Es hat auch der bisherige Commissionär Zerf, welcher früherhin bei dem russischen Armee-Corps des Hrn. Grafen v. Wittgenstein gestanden hat, und in dieser Beziehung in Riga auf manchen Vorschub rechnet, sich bei uns erboten, nach Riga zu gehen, und dort für Rechnung der Regierung einen ansehnlichen Getraide-Aufkauf zu machen. Es hat dieser Mann früherhin beim russischen Generalgouvernement in Sachsen Lieferungsgeschäfte gemacht, und scheint ein vermögender Mann zu seyn, so daß gegen seine Quali-

Digitized by Google

fication zu einem solchen Geschäfte nichts einzuwenden ist. Nichts desto weniger halten wir dafür, daß es nicht nöthig seyn werde, daß die Regierung sich unmittelbar mit diesem Gewerbe befasse, sondern daß der Zweck, den etwa fahlenden Bedarf aus dem Auslande herauszuschaffen und durch die Gewißheit davon die inländischen Vorräthe ebenfalls auf den Markt zu bringen, vollkommen dadurch werde erreicht werden, wenn Privatpersonen zu dergleichen Geschäften durch zweckmäßige Begünstigungen veranlaßt werden. Diese Begünstigungen aber halten wir auch für nothwendig, nicht bloß um durch die Gewißheit einer vortheilhaften Concurrenz die Speculation zur Unternehmung dieses allerdings mit Kosten und großem Verlage verbundenen Geschäftes anzureizen, sondern eben dadurch auch die Anschaffungskosten des auswärtigen Getraides dergestalt zu verringern, daß es den Unternehmern möglich wird, für einen billigen Preis zu verkaufen. Zu dem Ende erlauben wir uns unmaaßgeblich vorzuschlagen

A) Die Erlassung aller Eingangs- und Binnenzölle und Abgaben mit Ausnahme der Schleußen- Canal- und Wege-Zölle, von allem aus dem Auslande einzubringenden Waizen und Roggen, möge die Einfuhr über Stettin oder Hamburg geschehen.

B) Die Erlassung der erhöhten Landaccise vom fremden Getraide, welche im Herzogthum Sachsen noch besonders statt findet. Seit dem Jahre 1771 ist zwar schon der bedeutende Grenzzoll von dem ausländischen Getraide suspendirt; aber bei der Landaccise findet eine Versteurung von 3 Pf. vom Thaler des Werthes des ausländischen Getraides statt, welche nach Annahme der folgenden Werthsätze pro Dresdner Scheffel betragen würde,

vom Waizen zu 5 Rthlr. 1 Rthlr. 3 Pf.
vom Roggen 4 — 1 —

dagegen beträgt die Landaccise vom Scheffel inländischer
Waizen nur 8 Pf.
und beim Roggen nur 4 —
dabei ist das inländische Getraide, welches auf freiem Markte oder sonst zur Hausconsumtion verkauft wird, von der Land-

accise nach Scheffeln gänzlich frei. Bei der General-Accise ist zwar die Handlungsweise bei dem Handel mit ausländischem Getraide auf dem platten Lande um ein geringes höher, als vom inländischen Erzeugnisse; es wird jedoch dieserhalb keiner Aenderung bedürfen, da bei dem Handel in den Städten die Sätze gleich sind, und das auswärtige Getraide schon von selbst seinen Markt in der Regel in den Städten haben wird. Da nun auch die Eingangs-Accise vom ein- und ausländischen Getraide gleich ist: so geht unser Antrag bei diesem Puncte nur dahin:

Die Landaccise von fremdem und einheimischem Getraide durchaus gleich zu stellen.

c) Die dritte Begünstigung endlich, welche wir für diejenigen, die ansehnliche Quantitäten fremdes Brotgetraide einbringen, anregen zu müssen glauben, ist, die entweder ganz unentgeltliche, oder doch sehr wohlfeile Ueberlassung von Magazin-Verhältnissen zur Auf- und Anschüttung ihrer Vorräthe, deren Beschaffung außerdem manchen Speculanten die meisten Schwierigkeiten machen möchte. Die Regierung gewinnt dadurch einen ganz unmerkbaren Einfluß auf die Dislocation der aus der Fremde eingebrachten Vorräthe, in so fern es nöthig seyn sollte, hierauf Bedacht zu nehmen.

Wir glauben, daß diese Begünstigungen und deren öffentliche Bekanntmachung hinreichen werden, bei mehreren Speculanten die Unternehmung von Aufkäufen in der Fremde zu erregen, können aber nicht umhin, noch den Wunsch hinzuzufügen, daß es Ew. ꝛc. gefällig seyn möchte, die Begünstigungen sub A. et B. auch für das durch die dießseitigen Lande ins Königreich Sachsen durchgehends fremde Wintergetraide zu bewilligen. Denn nach der Lage dieses Landes, und selbst nach den Bestimmungen des letzten Friedens, kann die Ausfuhr des Getraides ins Königreich Sachsen nicht behindert werden. Würden daher die Speculanten im Königreiche Sachsen mit Durchgangsabgaben herangezogen; so würde die Folge davon seyn, daß das wohlfeilere Getraide im Herzogthume aufge-

Digitized by Google

kauft und dorthin ausgeführt würde. Es würden alsdann die darauf angelegten Capitalien der einländischen Speculanten fast ausschließlich den nachbarlichen Ausländern nützlich werden, nicht aber dem eignen Lande, welches das Getraide beinahe um so viel theurer würde bezahlen müssen, als der Staat Transitoabgaben von dem Nachbar verlangt.

Wenn dagegen der Letztere mit dem Einländer gleich behandelt wird, oder wenn höchstens von dem ersteren, nur so viel mehr entnommen wird, als ohnehin der Unterschied der Kosten eines Interims-Depots in unserm Lande betragen würde; so läßt sich hoffen, daß auch die Capitalien des Auslandes, besonders des reichen Leipzig, auf diesen Artikel werden angelegt, und uns mit zu Gute kommen werden.

Es hat zwar nach der bisherigen Erfahrung die Kaufmannschaft von Leipzig noch nicht große Geschäfte im Getraidehandel gemacht; aber es folgt daraus nicht, daß dies nicht geschehen werde, wenn die Capitalien dabei vortheilhaft angelegt werden können. Denn nach der Regel wendet sich das Handlungs-Capital allemal dahin, wo es am meisten und am sichersten rentirt.

Merseburg, den 6. Juny 1816.

Die Königl. Regierung.

m. No. 2.

Wenn sich auch vorhersehen läßt, daß die Roggen- und Waizenfelder wegen der Verluste, welche die ungünstige Witterung des letzten Winters und Frühjahrs verursacht hat, im Bezirke der Königlichen Regierung dieses Jahr nur einen mittelmäßigen Ertrag liefern werden, so ist doch, wie dieselbe in dem, wegen des dabei einschlagenden Interesses auch an das unterzeichnete Polizeiministerium mit zu Nichten gewesenen Berichte vom 6. d. M. richtig bemerkt, keine hinreichende Veranlassung zu der Besorgniß vorhanden, daß in der dortigen so fruchtbaren Provinz Getraidemangel eintreten könne, und wir sind daher darin mit der Königlichen Regierung einverstanden, daß die Anwendung außerordentlicher Vor-

Digitized by Google

sichtsmaasregeln zur Sicherung ihres Departements nicht nöthig sey, und am wenigsten von einem Verbot der Ausfuhr, oder von der Untersagung des beliebigen Verbrauchs des Getraides zur Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse, namentlich nicht von der Untersagung der Anwendung zur Verfertigung des Branntweins die Rede seyn könne.

Den vorgeschlagenen Erlaß des Eingangs und einer Ermäßigung der im Innern statt findenden Consumtions-Abgabe, oder deren Gleichstellung zu bewilligen, ist auch keine Veranlassung, da dieselben so unbedeutend sind, daß sie die Einfuhr nicht hindern, auch die Consumenten nicht belästigen können.

Wegen der Transitoabgaben für das durch das dortige Departement nach dem Königreich Sachsen gehende Getraide wird die Königl. Regierung besondern Bescheid erhalten. Ausgangsgefälle dürfen nach dem mit dem Sächsischen Gouvernement geschlossenen Tractate nicht erhoben werden.

Wenn der Königl. Regierung übrigens Magazin-Behältnisse zur Disposition stehen, welche nicht zu öffentlichen Zwecken gebraucht werden; so kann sie dieselben solchen Personen, welche die Einfuhr vom Getraide zum Gegenstande ihrer Speculationen machen werden, immerhin überlassen. Dies ganz unentgeldlich zu thun, ist aber um so weniger erforderlich, als das Publikum dadurch nicht gewinnen, und es überdies auch nicht angemessen seyn würde, auf die Dislocation der Getraide-Vorräthe, welche aus der Fremde eingeführt werden möchten, irgend einen Einfluß zu üben.

Berlin, den 29. Juni 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.
Bülow.

Der Minister der Polizey.
Wittgenstein.

An die Königl. Regierung zu Merseburg betreffend die vorgeschlagene Begünstigung der Einfuhr ausländischen Getraides.

Digitized by Google

a. No. 3.

An Ein Königl. Preuß. Hohes Polizey & Ministerium zu Berlin.

Als durch das hohe Rescript vom 29. Juni c. unsre frühere Besorgnisse wegen bevorstehender Theurung zurück gewiesen wurden, beschlossen wir, zunächst den Ausfall der heurigen Erndte abzuwarten, um mit klarerer Ueberzeugung die weiteren Schritte zu überlegen. Indem Ew. ꝛc. daher uns per Rescr. vom 19. Aug. a. c. aufgetragen haben, anzuzeigen, ob bereits in den angränzenden Ländern Verordnungen über diesen Gegenstand erschienen sind, erhalten wir dadurch zugleich Veranlassung über die Erfahrungen in unserm eignem Bezirke Vortrag zu machen, wozu wir uns um so mehr verpflichtet halten, da wir die Vorsorge der Regierung für die Erhaltung ihrer Unterthanen, mithin auch für die Beschaffung der unentbehrlichen Lebensmittel, für eine der unerläßlichen Obliegenheiten halten und die Einwohner unsers Bezirks bei diesem Gegenstande vertreten zu müssen, uns verpflichtet erachten, da noch keine Repräsentation und kein Organ vorhanden ist, durch welches das Volk selbst seine Bedürfnisse und seine Wünsche vortragen könnte.

Die diesjährige schlechte Erndte scheint sich sehr weit durch Deutschland zu erstrecken, und an der östlichen Gränze unsers Bezirkes anzufangen, dann aber nach Westen bis über den Rhein fortzugehen. In Böhmen und Bayern ist alle Getraideausfuhr verboten, und dieß für die hiesigen Gegenden, um so wichtiger, da nun das Erzgebirge und der Thüringer Wald seinen Bedarf fast allein aus unsrer Gegend zieht. Vom Rheine und Hannover lauten die Nachrichten von der Erndte höchst traurig. In Hamburg gilt die Last Roggen schon 135 Rthlr. Die Großherzoglich Weimarsche und die Fürstlich Reussischen Regierungen haben uns aufgefordert mit ihnen gemeinschaftlich Sache zu machen, um das Brandweinbrennen zu verbieten, welches wir aber schon aus den, in unserm Berichte vom 6. Juni c. angeführten Gründen ganz abgelehnt haben. In-

Digitized by Google

unserm eignen Bezirke geben die eingezogenen Nachrichten über die Erndte ebenfalls ein trauriges Resultat.

Von dem Wintergetraide ist ungefähr der 4. Theil, und drüber, ganz umgepflügt worden, und der Rest hat zwar im Durchschnitt einen mittelmäßigen Ertrag an Schocken, aber so wenig Körner gegeben, daß an manchen Orten aus dem Schocke nur ½ Scheffel Berliner Maaß ausgedroschen worden.

Nun ist zwar das umgepflügte Land mit Gerste und Hafer bestellt worden, auch sind diese Sommerfrüchte im Ganzen vorzüglich gerathen, so daß besonders von der Gerste eine sehr beträchtliche Zubuße zur Brodtung wird entnommen werden können, zumahl diese Gerste in diesem Jahre ein vorzüglich gutes Mehl liefert. Allein nichts desto weniger ist der Mehrgewinnst dieser Sommerfrüchte nicht hinreichend, den Ausfall der Wintererndte zu decken, indem —

1) Die Kartoffeln, dieses wichtige Surrogat des Brodtes ebenfalls misrathen sind und, mit wenigen Ausnahmen, kaum die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages liefern, nicht zu gedenken, daß viele Kartoffelfelder in den Niederungen von den übergetretenen Flüssen ganz ausgewaschen, und eine andere nicht minder unbedeutende Anzahl Felder bereits vor der Zeit von den Menschen ausgeleert worden sind, welche das theure Brot sich nicht haben anschaffen können.

2) Das Heydekorn und der Hierse sind gänzlich fehlgeschlagen, und Erbsen und Linsen haben ebenfalls eine weit geringere als mittelmäßige Erndte gegeben. Alle Gartenfrüchte sind dieses Jahr fast gar nicht in Rechnung zu bringen.

3) Da bei den Fortschritten der Cultur viele der erfahrenern Landwirthe seit einigen Jahren angefangen haben ihr Schaafvieh mit Körnern zu füttern, so wird besonders in diesem Jahre die Consumtion des Sommergetraides für diesen Artikel sehr groß seyn, weil nicht nur die steigenden Wollpreise, zur bessern Pflege der Thiere ermuntern, sondern hauptsächlich weil

Digitized by Google

durch die zweyfachen großen Ueberschwemmungen in dem verlebten Sommer ein beträchtlicher Theil des Rauchfutters gänzlich weggeschwemmt oder verdorben ist, so daß die Pferde und Schaafe größtentheils mit Körnern werden durchwintert werden müssen.

Nach dem allen ergiebt ein ungefährer Ueberschlag, daß der gesammte Ertrag der heurigen Erndte kaum hinreichen könne, das eigne Bedürfniß des Landes bis zur nächsten Erndte zu decken, wenn auch darauf Rücksicht genommen wird, daß durch die Verspätung der heurigen Erndte, doch nur vielleicht ein Monat für das Consumo gewonnen worden ist.

Aeltere Vorräthe von einiger Bedeutung sind in unserm Bezirke gar nicht in Anschlag zu bringen, und es würde also schon die größte Sparsamkeit, und eine kaum zu bewerkstelligende Vertheilung des Ertrages der heurigen Erndte, eintreten müssen, um zu verhüten, daß nicht in einzelnen Gegenden wirklicher Mangel vor der nächsten Erndte eintrete. Eine solche Conservation des Vorraths ist aber rücksichtlich des Königreich Sachsens nicht statthaft, da der Friedensschluß die freye Ausfuhr stipulirt, auch Ausfuhrverbote überhaupt allemal ihren Endzweck verfehlen. Diese Ausfuhr nach Sachsen muß aber sehr stark werden, da, wie gesagt, die Erndte im Gebirge fast ganz mißrathen, und der Bedarf allein aus Preußen zu erholen ist. Bereits anjetzt kaufen Gebirgsfuhrleute in der Gegend von Ortrand den Dresdner Scheffel Kartoffeln zu drey Thalern auf.

Wenn aber auch nirgends wirklicher Mangel eintreten sollte; so ist doch eine mit der größten Besorgniß zu erwartende Theurung in ihren Wirkungen von derselben Furchtbarkeit, als die Hungersnoth.

Denn wer nicht vermag, die Lebensmittel zu bezahlen, für den existiren sie nicht und der Unmuth über diese Unerschwinglichkeit und das bittre Gefühl des Verschmachtens bei möglicher Rettung, erhöht nur noch das Unglück der Leidenden.

Digitized by Google

In der Regel sind die Preise nach der Erndte die Regulatoren der Preise bis zur nächsten Erndte und da dermalen der Berliner Scheffel Roggen 3½ Rthlr. und der Scheffel Kartoffeln über einen Thaler gilt, so sind die Aussichten gewiß sehr bedenklich. Wir sind zwar überzeugt, daß diese Preise bis Weihnachten noch um etwas sinken werden, weil die verspätete Erndte den Erdrusch bis jetzt behindert hat und die Nothwendigkeit der Entrichtung der Steuern die kleineren Grundbesitzer zwingen wird, ihren wenigen Ueberschuß zu Markte zu bringen. Aber wenn dieser verzehrt seyn wird, so werden die Preise im Frühjahr auch gewaltig in die Höhe gehen, wenn nicht Hülfe kommt, und vielleicht bis zu 5 Rthlr. für den Berliner Scheffel Korn steigen, ein Preis, den eine große Zahl von Menschen nicht aufzubringen vermag und der die traurigsten Folgen nach sich ziehen muß. Denn von den Besitzern der größeren Erndtevorräthe bringen nur wenige ihr Getraide auf den Markt, und bewirken daher keine den Preis heruntersetzende Concurrenz. Die meisten vielmehr verkaufen in größeren Quantitäten, an Müller, Bäcker und Getraidehändler, wodurch diese Lebensbedürfnisse ein Handelsartikel werden, und mithin auch kaufmännisch zur Erlangung des größtmöglichen Gewinnes benutzt werden. So lange daher noch eine Steigerung des Preises zu hoffen ist, werden die Vorräthe zurückgehalten und Gutsbesitzer oder Pachter, welche hinlänglich genug sind, und nur ihren Vortheil im Auge haben, handeln nach der üblichen Maxime. Unsre Wuchergesetze hindern das nicht, denn die §§. 1290. und 1291. des A. L. R. Thl. 2 Tit. 20 erfordern

1) ein ausdrückliches Verbot, welches nicht existirt, und auf welches hin anzutragen am wenigsten gesonnen sind, da ein solches nur gehässige Controllen nach sich ziehen und seinen Zweck verfehlen würde;

2) Hat die juristische Interpretation die Anwendung dieses Gesetzes schon auf ein dolöses Verheimlichen und auch nur bei den ersten Erbauern der Lebensmittel beschränkt, nicht bei denen, die damit Handel treiben.

Digitized by Google

Sobald daher nur irgend eine Besorgniß des Mangels im Lande laut wird, so ist gerade diese Besorgniß der Beweggrund, welcher eine künftige Theurung herbeiführt, und die Noth vergrößert, bis der gedrückte Haufen im Gefühle, daß der Staat ihn verlassen habe, und daß das Gesetz der Billigkeit und der Nächsten-Hülfe im Staate auf einem gewissen Punote allemal eine Zwangspflicht konstituire, der Regierung vorgreift und sich eigenmächtig der Mittel bemeistert, ohne welche er sein Daseyn nicht stiften kann.

Daß der Staat darauf rechne, es werde die Liebe zum Gewinn von selbst die Speculanten ermuntern, die nöthigen Vorräthe herbeizuführen, reicht auf keine Weise hin. Denn einmal ist dies ungewiß, und kann wenigstens erst zu einer Zeit geschehen, wo die Hülfe zu spät kommt. Sodann bleibt dabei der arme Theil der Einwohner immer noch der Gewinnsucht der Speculanten und der Versuchung ausgesetzt, sich nicht mit einem kleinen, sondern dem größtmöglichsten Profite zu begnügen. Wäre aber kein Profit zu erholen, so würde auch die Speculation ruhen, es möchten im Lande so viel Menschen verhungern, wie da wollten. Ueberdem würden hierher schon sehr ansehnliche Privatlieferungen kommen müssen, und auf den Preis durch Aufhäufungen zu wirken, weil die Erfahrung ergiebt, daß alles bisher durch Privatunternehmungen herangebrachtes Getraide sogleich in großen Massen aufgekauft worden ist, um entweder es in die Gebirgsgegenden zu fahren, und davon dort größeren Profit zu machen, oder es wohl auch noch auf theuerere Zeiten aufzuschütten. Der Kaufmann Jean Bet, der Amtsrath Spiegel, der Müller Heurme haben schon große Quantitäten russisches Getraide auf der Saale verkauft, ohne daß solches aus den angeführten Ursachen auf den Getraidepreis den mindesten wohlthätigen Einfluß gehabt hätte.

Wenn aber die Zuversicht eines behaglichen Zustandes das Glück eines Volkes ausmacht, und wenn umgekehrt die beständige Furcht vor dem schrecklichsten Schicksale, dem Hungertode, alles Volksglück zerstört; kann und darf die Regierung dabei ruhige Zuschauerin bleiben?

Digitized by Google

Und wenn Königs Friedrichs Heere Sachsen noch viel mehr gekostet hätten, so wird sein Andenken doch gepriesen, daß er einen großen Theil vom Hungertode rettete. Wir administriren hier eine neue Provinz, und die künftige Gesinnung dieses Volkes wird davon abhängig seyn, ob dasselbe in der preußischen Regierung väterliche Fürsorge und Weisheit, und Unterstützung in der drückenden Noth findet; oder ob es in dem Gefühle, unbedacht sich selbst überlassen zu bleiben, sich selbst berechtiget hält, frühere Abneigung mit neuem Unwillen zu verknüpfen. Sollen wir uns sagen lassen, daß die preußische Regierung von der Noth des Volkes habe Gewinn ziehen wollen, indem sie die Steuern von derjenigen Einfuhre der Lebensmittel bezog, über deren Theurung das Volk schon ohnehin verzweifelt? Wenn diese Steuern gering sind, ist es nicht gerade darum besser, die Staatscassen diesen geringen Ausfall tragen zu lassen, als die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen darum zu verscherzen?

Erlauben Ew. Durchlaucht uns dasjenige, was wir vorgestellt haben, durch einige Stellen eines Schriftstellers zu belegen, der vielleicht unter allen, die über den Getraide-Markt geschrieben haben, der scharfsinnigste ist. Rien n'est si vrai, sagt Galiani, que les prix des blés laissés en liberté se mettent en équilibre; rien n'est si vrai que le commerce rendu libre repandra du blé par tout, ou il y aura de l'argent et des consommateurs; rien n'est si vrai en theorie, parceque tous les hommes courent après le gain, cequi était à demontrer. Mais prenons garde en pratique, qu'il faut un tems physique à la poste des lettres pour envoyer la nouvelle du defaut de blé d'une ville à un Pays, qui en a; il faut un autre espace de tems pour que le blé arrive; et si cet espace du tems est de quinze jours, et que vous n'ayez des provisions que pour une semaine, la ville reste huit jours sans pain, cet et insecte apellé homme n'en a que trop de huit jours de jeune pour mourir, ce qui n'étoit pas a faire. Considerons donc de ne pas laissez à la nature le soin de nos petites gouilles? Elle est trop grande dame pour cela! La politique n'est autre chose que la science de prevenir ou de parer les maux

vemens instantanés, qui se font par des causes extraordinaires. Or si vous laissez l'approvisionnement de la ville à la prévoyance des particuliers; vos magasins ne seront point remplis, et vous n'y trouverez pas une demie année de provisions suffisantes pour un peuple entier.

Les etres asservis font un raisonnement bien simple; ils disent à leur maitre, vous nous aves privés entierement de nos forces; ainsi on faites, ou rendéz nous la liberté de faire. N'allez pas nous dire, qu'un accident imprévu est survenu. Ce n'est pas a nous a examiner si cet accident pouvait ou ne pouvait pas etre prevu; vous devéz prevoir et parer l' imprevu; vous devez même vous attendre a l'inattendu.

La gaieté interieure du coeur de l' homme est l'effet du repos et de la securité qu'il sur son état et sur son avenir.

Si la valeur numeraire de toutes les choses est changée, le troub e s'empare de tous les coeurs; on ignore son sort, la gaieté disparait.

Si les fonts des halles son contents, il n'arrivera aucune tache ni aucun desastre a l'administration. Sayés persuadé de cette theorie que je vais vous dire. Les grands conspirent et se revoltent; les bourgeois se plaignent et restent dans le celibat; les paysans et les artisant se desesperent et s'en vont; les portefais s'ameutent. Cela ne change jamais!

Diese Besorgniß spricht der Landrath des Mannsfeldischen Kreises geradezu aus, daß die Theurung, verbunden mit der Fortdauer der drückenden westphälischen Grundsteuer, das Volk bis zu dem Grade des Mismuthes treiben werde, daß er Unruhen besorge.

Uns indessen treibt diese Besorgniß weniger, als die Ueberzeugung von der Obliegenheit der Regierung, die Theurung nicht bis zu dem Grade steigen zu lassen, daß sie das Lebensglück der Einwohner und deren Gewerbthätigkeit gefährdet. Selber helfen können sich die wenigsten Städte; sie sind zu arm um einen Vorschuß aufzubringen, und besitzen keine Kaufleute, welche Handlungsverbindungen anzuknüpfen verstehen. Naumburg möchte wohl in

unserm Bezirke allein im Stande seyn, Magazine für eigene Rechnung anzulegen, und es ist auch solches durch die Bemühungen des Kreisdirector Leysius schon geschehen.

Für die übrigen Städte, besonders für das so volkreiche Halle, so wie für die Städte im Mannsfeldischen und ehemaligen Churkreise sehen wir keine Hülfe ab, wenn die Regierung nicht zutritt.

Zu den Mitteln, wodurch dieselbe helfen kann, zählen wir aber keinesweges ein Verbot, welches in die bürgerliche Freiheit unrechtmäßiger Weise eingriffe, und nur das Uebel noch schlimmer machen könnte. Denn wie oben erwähnt, nicht der wirkliche Mangel ist es, welcher drückt; sondern bloß die Furcht vor der immer höher steigenden Theurung, und die darauf berechnete Speculation, sind die Quellen des Uebels. Jedes Verbot der Regierung bezeichnet nur, daß auch sie von dieser Furcht befallen sey, erhöht sie daher, und macht das Uebel noch schlimmer. Soll Hülfe geleistet werden, so muß sie darin bestehen, daß diese Furcht gehoben wird, daß Maaßregeln getroffen werden, welche die Zuversicht wecken, daß man die Zukunft nicht zu fürchten brauche. Eine solche Zuversicht kann aber nur dadurch erweckt werden, daß sie auf Realität beruht, daß die Speculation nicht hoffen darf, durch Zurückhaltung der Vorräthe die Preise in die Höhe zu treiben.

Dahin rechnen wir nun

1) den schon in unserem Berichte vom 6. Juni c. vorgeschlagenen Erlaß der Abgaben auf die Getraideimportation. Es ist uns dabei weniger um den wirklichen Vortheil der Kaufleute zu thun, als um die Meinung von der Unterstützung und Vorsorge der Regierung. Denn die Meinung überhaupt ist es ja, worauf es ankommt. Doch möchte gegenwärtig dies Mittel nicht hinreichen, sondern die Regierung wird

2) nun auch wirklich in den Ostseehäfen oder in Rußland Einkäufe machen, und Magazine anlegen lassen müssen, aus welchen

a) die ärmere Volksclasse

b) in kleinen Quantitäten, z. B. wöchentlich jede Familie nicht mehr als höchstens einen Berliner Scheffel

c) zu einem bestimmten und unveränderlichen Preise bis zur Erndte, z. B. zu 3 Rthlr. für den Berliner Scheffel,

ihr Bedürfniß erholen könnte. Ob diese Ankäufe für unmittelbare Rechnung der Regierung, oder durch Lieferanten, denen Vorschüsse und Unterstützungen gegeben werden, am besten zu bewerkstelligen seyn, stellen wir anheim, und bemerken nur, daß diese Magazine am besten mit den Rentamtsschüttboden zu verbinden und die Vorräthe auf diesen zu demselben Preise zu verkaufen seyn dürften.

Schaden wird die Regierung bei diesem Geschäfte wohl nicht leicht machen; wenn sie aber auch wirklich zusetzte, so würde sie ebendies wieder bei den Entreprisen der Militärverpflegung gewinnen, welche mit dem Anschwellen der Getraidepreise immer höher steigen werden.

Indessen ist, was die Verpflegung des Militärs betrifft, sehr anzuempfehlen, daß der diesfallsige Bedarf, wenigstens an Roggen, im Auslande erkauft werde, weil der Staat durch die, mittelst Licitationen in dem bisherigen Maaße zu machenden Entreprisen bei dermaligen Umständen nur mit großem Schaden operiren kann.

Unerläßlich aber scheint uns die Anlegung der Magazine für Rechnung der Regierung, weil bei allen Privat-Unternehmungen die Bedingungen sub b) und c) nicht zu bewerkstelligen sind, ohne deren Erfüllung die Vorräthe der ärmeren Volksclasse nicht zu Gute kommen und der Aufkäuferei kein Einhalt zu thun ist. Völlig überzeugt aber sind wir, daß diese anzulegenden Magazine nicht von übergroßer Bedeutung seyn dürfen, wenn die Gewißheit deren Anlegung anjetzt schon officiell bekannt wird, und das Publicum die Ankäufe dazu machen sieht. Denn unter dieser Voraussetzung werden die im Lande vorhandenen Vorräthe hoffentlich auf den Markt kommen, und die Concurrenz die Preise sinken machen.

Merseburg, den 25. Octbr. 1816.

Die Königl. Regierung.

Digitized by Google

§. No. 1.

An des Staatskanzlers Hrn. Fürsten
v. Hardenberg Durchl.,
des Ministers des Innern, Herrn
v. Schuckmann,
und des Ministers des Kriegs, Herrn
v. Boyen Excellenzen.

Indem die Königl. Regierung hierselbst wegen der Verfügung des Serviszuschusses Bericht zu erstatten beschlossen, beehre ich mich, in Antrag, zugleich die in der Anlage berührten Gegenstände in diesem Berichte mit zur Sprache zu bringen. Man war indessen zwar mit der Wichtigkeit und Richtigkeit dieser Bemerkungen völlig einverstanden, hatte indessen doch die Besorgniß, daß dadurch leicht der Verdacht einer Art von Beschwerdeführung gegen die betreffenden Ministerien erregt werden könnte. Ich habe daher gern von meinem Vorschlage abstrahirt, kann mir aber nicht versagen, für meine Person diese Gedanken hiermit gehorsamst vorzulegen, da jene Besorgniß mich nicht hält. Denn einmal hoffe ich, daß des Herrn Ministers des Innern sowohl, als des Krieges, Excellenzen, von meiner persönlichen Verehrung und ganzen Ergebenheit gegen Sie so überzeugt sind, daß dieser Schritt dagegen keinen Zweifel erregen wird. Große Männer kennen keine kleinliche Eifersucht auf die Ideen Anderer. Im Bewußtseyn ihres Werths gestatten sie andern gern, auch zu denken und ihre Gedanken zu äußern.

Andern Theils glaube ich auch als Regierungsrath nur meine Pflicht zu erfüllen, wenn ich Zweifel und Bedenken von dieser Art zur Sprache bringe. Denn die Regierungen sind, nach meiner Vorstellung, nicht blos ausführende, sondern auch consultative Behörden, und es gehört zu ihren Obliegenheiten, den Einfluß der Gesetze und Verordnungen zu beobachten, zu erwägen, und den höheren Behörden nach ihrer besten Ueberzeugung zu schildern. Um deswillen habe ich auch diese Angelegenheit nicht zum Gegenstande einer Denkschrift machen, sondern solche als Staatsdiener

einberichten wollen, den höchsten Behörden vertrauend, daß mein meine Ansichten irrig und verwerflich wären, doch die Wichtigkeit des Gegenstandes bei ihnen zur vollständigen Rechtfertigung dieses meines Unternehmens dienen werde.

Denn welcher preußische Staatsbürger wird nicht bei Betrachtungen über die künftige Sicherheit seines Vaterlandes ergriffen werden? Diese aber ist es, welche bei den in Rede stehenden Gegenständen mir in Betrachtung gekommen ist. Die bedenkliche politische Lage Preußens scheint es mir unerläßlich zu machen, daß jedweder Einrichtung fern hinaus den Einfluß derselben auf die Erhaltung und Sicherheit des Staats genau zu beobachten. Von Gränzt von Nachbarn, welche physisch ungleich mächtiger sind, kann es die Bürgschaft seiner Erhaltung nur in der moralischen Ueberlegenheit seiner Bürger und Institutionen finden. Eben diese erregt aber nothwendig wieder die Scheelsucht und den aus Schaam geborenen Neid der Uebrigen, und so wird Preußen nie auf Andere rechnen dürfen, so wie es anjetzt schon anerkannte Thatsache ist, daß Preußen und die Preußen im Auslande fast überall beliebt sind. Ueberhaupt aber ist ja nur der stark, der sich auf sich selbst verlassen kann, und seine Kräfte kennt. Ist diese Zuversicht für Preußen unentbehrlich, so nöthigt sein Verhältniß zu seinen Nachbarn es, alle seine Kräfte zu benutzen, zusammenzuhalten und zu üben. Ich bitte um Entschuldigung über die Anführung dieser allgemeinen und bekannten Sätze; es ist nur darum geschehen, um dadurch anzuzeigen, wie daraus das Resultat in der Anlage hervorgegangen ist, und warum es mir von so ungemeiner Wichtigkeit zu seyn scheint. Weit entfernt aber, darüber abzusprechen, unterwerfe ich dieses Räsonnement gern Ew. Durchl. und Excell. höherem Ermessen.

Anlage.

Der pecuniäre Nachtheil, den die Einrichtung des Servis-Zuschusses für einzelne Orte mit sich führt, so ungemein groß er ist, scheint mir dennoch immer noch der unbedeutendste zu seyn. Unendlich größer erscheint mir der Nachtheil, der daraus auf den Volks- und Nationalgeist und auf die ganze Organisation des

Digitized by Google

Staates sich verbreitet, indem durch diese Einrichtung die alte Spaltung der Nation zwischen Militär und Civil genährt wird. Diese Folge ist nothwendig, nicht bloß, weil diese Zubuße für das Militär eine unmittelbare Last der Bürger, und ein Gegenstand des Unwillens und des Verdrusses wird; sondern noch weit mehr, weil er den weitesten Spielraum zu Plackereien giebt, welche mit der Zeit eine wahre Antipathie zwischen Civil und Militär herbeiführen müssen. Man gehe an alle Garnisonorte, so wird man die häufigsten Klagen hören von vielen Militärs, das ihren Ansprüchen und Wünschen noch immer kein Genüge geschieht, von Seiten der Einwohner aber, daß Offiziere großen Theils ihre Prätensionen zu weit treiben, und nicht zu befriedigen sind. Dies kann nicht anders seyn, da die gesetzlichen Bestimmungen der willkührlichen Auslegung allzu viel Spielraum lassen, da in allen Ständen eine große Zahl von Menschen ihren eigenen Vortheil für die höchste Rücksicht ihrer Handlungsweise halten, da hierdurch auch die billigeren und besseren verleitet werden, nicht schlechter dazu seyn zu wollen, als ihre Mitbürger und Cammeraden, und da am Ende auch der Weg der Beschwerde an die vorgesetzten Behörden diesem Zustande kein Ende macht, indem einmal bei der Entscheidung ebenfalls gar viel von den gewohnten Ansichten der Vorgesetzten abhängt, andren Theiles um des lieben Friedens willen nicht selten fünfe gerade bleibt.

Es scheint mir aber der ganze Serviszuschuß auf gar keinem haltbaren Grundsatze zu beruhen. Eine gänzliche Gleichstellung aller örtlichen Verschiedenheiten ist ein Ding der Unmöglichkeit, und wenn überhaupt das Tractament wegen der örtlichen Verschiedenheit der Theurung der ganzen Lebensart nicht verschieden gegeben wird, so ist gar kein Grund vorhanden, warum gerade bei dem einen Artikel der Lebensbedürfnisse, der Miethe, eine völlige Gleichstellung nothwendig sey. Es mögen allenfalls die Garnisonorte nach Verhältniß der Theurung der Wohnung und Feurung in mehrere Classen eingetheilt, und nach diesen Classen verschiedene Servissätze bestimmt werden. Damit aber sey es auch genug, so hören alle Prägravationen, Chicanen, Plackereien und

Digitized by Google

Klagen wegen des Serviszuschusses oder Naturalquartieres mit einemmale auf. Diese Angelegenheit führt aber auf eine allgemeine Betrachtung über das staatsrechtliche Verhältniß des Militärs und Civils zu einander. Das weiseste, einflußreichste und wohlthätigste Gesetz unter allen der jüngsten Zeit ist unstreitig die neue Landwehrordnung. In ihr ruht die Kraft und die Sicherheit des Staats. Die große und heilige Idee, daß jeder Bürger sein Vaterland vertheidigen müsse, liegt ihr zum Grunde. Jeder Bürger ist sonach geborner Soldat, und muß, sobald es gilt, alle Pflichten und Gefahren des Soldaten übernehmen. Wo dem so ist, in einem solchen Lande kann es keine Kaste geben, welche allein die Pflicht hätte, im Kriege für ihre Mitbürger zu bluten und zu sterben, dafür aber auch im Frieden von ihren Schützlingen gepflegt und geehrt werden müßte. In Preußen darf es im Frieden im ganzen Lande nur Bürger geben, welche alle für den Krieg gerüstet und geübt sind, so wie es im Kriege nur Wehrmänner giebt. Eine Verschiedenheit von Ständen, welche sich dem Kriege oder dem Gewerbe widmen, darf für uns nicht existiren. Jede Einrichtung, welche eine solche Unterscheidung ausspricht oder nährt, steht im directesten Widerspruche mit dem Grundsatze der Landwehrordnung, und führt eine Inconsequenz der Gesetzgebung herbei, welche für längere Zeit einen Zustand des Schwankens und der Schwäche verursacht, und am Ende doch mit dem Untergange des einen oder des andern der widersprechenden Principe endigen muß. Will man das nicht, so dürfen in Preußen alle Einrichtungen und Anordnungen nur allein die Tendenz haben, alle Bürger zu kampfbereiten Männern zu bilden, aus allen Soldaten zu machen, welche, indem sie ihr friedliches Gewerbe treiben, den militärischen Sinn bewahren und einen Stolz darin finden, des Vaterlandes Vertheidiger zu seyn. Es darf bei uns also keinen Stand geben, welcher diesen militärischen Sinn vorzüglich bewahren soll, und welcher eben dadurch ein Gegensatz für das ganze übrige Volk würde. Das stehende Heer darf nur als die Pflanz- und Uebungsschule der ganzen Nation dastehen, außerdem aber muß es mit der Nation durchaus in allen Verhältnissen und

Digitized by Google

Rücksichten eins und dasselbe seyn. Der Soldat im Lande muß also durchaus im Lande Bürger seyn; nichts muß ihn vom übrigen Bürger unterscheiden, nichts dem Gedanken Nahrung geben, daß der Soldat nicht Bürger, der Bürger nicht Soldat sey. Es müssen also alle Gesetze, Anordnungen und Einrichtungen für beide gleich gelten, der Soldat der bürgerlichen Obrigkeit ganz gleichmäßig Gehorsam schuldig seyn, und durchaus keine Exemtionen statt finden, noch viel weniger Einrichtungen, welche beide trennen und in lästigen Gegensatz stellen.

Die Erfahrung hat uns 1806 gelehrt, wie wenig ein noch so geübtes Heer ist, das von der Nation getrennt ist; aber seit 1813, wie viel ein Volk vermag, welches selbst die Waffen zu führen bereit ist, seinen König, sein Vaterland und seine Gesetze liebt. So stark wird Preußen immer seyn, wenn die Gesetzgebung diesen Geist unterhält. Der Geist der Gesetze, nicht ihr Buchstabe ist es, welcher die Nationen bewegt und ihre Schicksale bestimmt. Die schwellende Saat und ihr Seegen, ist abhängig von dem kleinen Korne, das der Erde Schooß verbirgt. Ist dem so, so muß ich glauben, daß zwei neuerdings ergangne Verordnungen vom 9. August c. p. und vom 19. April c. nur nachtheilig wirken können. In der ersteren ist bestimmt, daß obgleich die Vorspannpflichtigkeit auf alle Landeseinwohner ohne Unterschied ausgedehnt worden, demnach davon das Militair nicht bloß rücksichtlich der Dienstpferde, wo es sich von selbst versteht, sondern auch rücksichtlich seiner Luxuspferde gänzlich ausgenommen werden solle. Wozu diese Ausnahme? Um unangenehme Berührungen zu vermeiden! Aber der Soldat, als Staatsbürger, soll den geordneten Obrigkeiten und den Gesetzen gehorchen: er soll daran gewöhnt, nicht davon eximirt werden. Wer den bürgerlichen Gesetzen gut gehorcht, wird es auch den militairischen und die Disciplin wird ihm nicht schwer seyn.

Das zweite Reskript an die Bromberger Regierung verordnet, daß alle Militairs von allen Communallasten und Abgaben frei seyn sollen, mit Ausnahme derer, welche eigentlich Staatsabgaben sind, und nur communweis aufgebracht werden. Diese Bestimmung wird

besonders wichtig bei der Abzahlung der fast alle Orte drückenden Kriegsschulden. Die Gelehrten sind darüber noch sehr uneinig, ob Kriegsschulden überhaupt als eine das ganze Land und den ganzen Staatsverein treffende Last, oder ob sie als bloß örtliche Lasten angesehen werden müssen. Die Rechtsphilosophie hat für die erstere Meinung sehr triftige Gründe, und wenn sie überwiegend seyn sollten, so würde das Militär zur Tilgung der Lasten, welche das allgemeine Unglück auf das Land gebracht hat, auf jeden Fall beitragen müssen. Möge dem aber seyn, wie ihm wolle; so ist es gewiß nicht gut, die Offiziere der Armee rücksichtlich der Communalabgaben anders zu behandeln, als alle übrigen Staatsdiener. Die Offiziere sind Officianten des Staats für die Waffenübung der Nation; sie müssen also wie alle übrigen Officianten behandelt werden. Daß ihr Aufenthalt unbestimmter, kürzer und unsicherer ist, kann gar keinen Grund abgeben. Auch jeder andere Officiant muß sich die Versetzung zu jeder Zeit gefallen lassen, und auch der Offizier muß doch an irgend einem Orte leben und daselbst den Schutz der bürgerlichen Einrichtungen und alle Vortheile des Communalverbandes genießen. Es ist unbillig, daß dieser sein Genuß von seinen Mitbürgern übertragen werden soll und es muß dies auf der einen Seite stille Vorwürfe, auf der andern Seite aber den Geist der Exemtion und Ueberhebung erwecken. Unläugbar hat der Staat, indem er die Gehalte seiner Diener, und zugleich den Ort ihres Aufenthaltes bestimmt, das Recht anzuordnen, wie viel sie nur von ihrem Gehalte zu den Communallasten abgeben dürfen. Dies ist für die Civil-Officianten durch Festsetzung des Satzes von 1 bis 2 pro Cent geschehen. Glaubt man, daß der Offizier solches von seinem Tractamente nicht abgeben könne, so möge dies nach Verhältniß erhöht werden. Nur bleibt zu wünschen, daß er, gleich allen andern Staatsdienern behandelt und keine schädliche Unterscheidung statuirt werde.

Alle solche Bestimmungen haben die wohlgemeinte Tendenz, jede unangenehme Reibung zwischen dem Civil und Militair zu verhüten und die Eintracht zu erhalten. Aber zwischen Körpern,

Digitized by Google

welche keine verschiedenartige Fläche darbieten, kann gar keine Reibung statt finden, und da die Berührung des Civil und Militairs doch in tausend Verhältnissen statt finden muß; so kann es wenig fruchten, einige Berührungen zu verhüten. Vielmehr ist das einzige radicale Mittel, jede Verschiedenheit abzustellen und fortzuschaffen und beide Stände zu gleichartigen Massen zu formen. Jedes andere Mittel ist ein Palliativ, welches bald verrauchen muß, aber den großen Nachtheil mit sich führt, daß die dadurch zurückgehaltene Stimmung, der erregte Widerwille und Haß, mit concentrirter Kraft losbricht, wenn es zur Explosion kommt. Gewiß ist Preußen verloren, wenn es je wieder dahin kommen könnte, daß die Stände sich selbst unterscheiden und der eine die Demüthigung des andern, wenn auch nicht mit Freuden, doch mit stiller Billigung, ansehen könnte.

Grävell.

Die Gegenstände, welche Ew. Wohlgeb. in Ihrem Pro Memoria vom 2. d. M. zur Sprache bringen, sind vorlängst von den Ministerial-Behörden sowohl, als von mir erwogen.

Ueber das Servis-Wesen zur Erleichterung der Städte liegen bei den Ministerien besondere Plane vor.

Die Befreiung der Offizierpferde vom Vorspann, ist bei der geringen Zahl der Offizierpferde, die zu den Luxuspferden gezählt werden können, bei der großen Beschränkung der Vorspannleistungen und da übrigens alle Pferde, die von Königlichen Beamten des Dienstes wegen gehalten werden, von der Vorspannpflicht frei sind, nicht von solchem Werth, um darüber Differentien zu erwecken, die bei der Ausführung unvermeidlich entstehen würden.

Die bedingte Concurrenz der Militärpersonen zu den Communal-Lasten, ist nach Grundsätzen, die in der Sache selbst liegen, und durch unmittelbare Bestimmungen Sr. Majestät zur Anwendung vorgeschrieben sind, bereits berichtigt.

Ihre auf eine allgemeine und unbedingte Theilnahme des Offiziers gerichtete Meinung, beruht auf einen wesentlichen Irrthum,

Digitized by Google

weil das active Offizier niemals ein Mitglied der Commune [47]), werden kann, indem er nach dem bestimmten Befehl Sr. Majestät nirgend einkörpern soll. Sein Stand-Quartier ist ein fortwährendes Lager, und der Communalverband für ihn ganz gleichgültig, weil er das Wohlthätigste desselben, einer dauerhaften häuslichen Einrichtung, entbehrt.

Wenn sich indeß in den Bemerkungen Ew. Wohlgeb. auch kein Anlaß findet, eine besondere Verfügung der Behörden darauf zu richten; so gebe ich Ihnen doch gern meinen Beifall zu erkennen, daß Sie den Kreis Ihrer Kenntnisse auch über Gegenstände der Verwaltung, durch fortgesetztes Studium zu erweitern bemüht sind.

Berlin, den 12. März 1817.

E. Fr. Hardenberg.

An des Königl. Regierungs-Raths Herrn Grävell Wohlgeboren in Merseburg.

9. No. 1.

An die Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern zu Berlin.

Die Regierung zu Merseburg macht Vorschläge zur Beförderung der Obstcultur.

Da wir aus den Amtsblättern der Rheinischen Provinzen ersahen, daß die Obstcultur dort ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sey, und wir darauf unser Augenmerk zu richten, nicht weniger uns verpflichtet halten, so haben wir uns von dorther die diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Instructionen communiciren lassen und daraus ersehen, daß diese Parthie daselbst

47) Das werden alle Schutzverwandte eines jeden Ortes auch nicht. Irgendwo genießt doch auch der Offizier die Vortheile des Communalverbandes, und der dadurch erzeugten polizeilichen Anstalten.

als ein besonderer Zweig der Landesadministration förmlich, durch Ansetzung von Plantagenmeistern und Aufsehern organisirt ist, und besonders den Communen bestimmte Vorschriften über die Anlegung von Obstanpflanzungen ertheilt worden sind.

Die Nachahmung dieser Einrichtungen scheint uns indeß für unsern Regierungsbezirk nicht angemessen. Nur die Veredlung der Bäume erfordert besondere Geschicklichkeit, wozu kunstmäßige Anleitung zu wünschen ist, wird aber bei dem dermaligen Zustande der Dinge zweckmäßiger in eignen größeren Baumschulen betrieben, zu deren Besorgung derjenige, welcher sie unternimmt, sich auch die gehörigen Kenntnisse verschaffen wird. Für das bloße Versetzen und Anpflanzungen der jungen Bäume und deren Wartung sind so wenige Kenntnisse erforderlich, daß dazu uns die Ansetzung besonderer Kunstverständigen unnöthig scheint, indem nicht leicht ein Ort seyn wird, wo nicht einige Leute jene Geschäfte verstünden. Ueberdem führt jede Art von Aufsicht, Zwang und Nöthigung etwas der menschlichen Natur unangenehmes bei sich, was dem Gedeihen des damit verbundenen Gegenstandes widersteht, und daher vermieden werden muß, so weit es immer möglich ist. Den dazu zu verwendenden Fond glauben wir vielmehr auf nützlichere Weise für die indirecte Unterstützung der Obstanpflanzungen in Anspruch nehmen zu dürfen. Denn wer da sagen wollte, daß alles Nützliche und Vortheilhafte sich von selbst und durch den Eigennutz der Menschen, verbreiten und heben werde, der würde wenig Erfahrung in der wirklichen Welt verrathen. Vorurtheile, Gewohnheit, Indolenz, schlechte Balancirung des augenblicklichen Verlustes mit dem künftigen Gewinne, Unwissenheit und Mangel der ersten Anlagekosten, sind eben so viel Hindernisse des Fortschreitens nützlicher Einrichtungen.

„Das Gute," sagt einer unsrer ersten Politiker, „was der Weise thun kann, ist die Zeit der Berichtigungen und Beschleunigungen. Er kann einem Volke viel vergebliche Versuche, und viele Proben ersparen, die es auf seine Unkosten hätte machen müssen, und ihm oft theuer zu stehen gekommen seyn würden. Er sieht und berechnet das Gute, Nützliche und Zeitmäßige und beschleunigt

Digitized by Google

die Ausführung. Vielleicht würde die sich selbst überlassene Natur die Menschen durch verschiedene Versuche, durch begangene Irrthümer nur durch den daraus erwachsenen Schaden eben dahin gebracht haben; aber vielleicht zu spät. Auf jeden Fall später und nichts ist ja unbezahlbarer als die Zeit und der Verlust der inzwischen entbehrten Vortheile."

So ist es auch mit dem Obstbaum. Die Erfahrung hat gelehrt, daß seine Fortschritte ohne Aufmunterung und Unterstützung nur sehr langsam fortgehen. Die sächsische Regierung hat ihn daher aufzuregen bestrebt und nicht vergeblich. Besonders in Thüringen haben viele Gemeinden ihre Allmenden mit Obstbäumen bepflanzt, und die Städte Sangerhausen, Zeitz, Pertrix ꝛc. ziehen einen ansehnlichen Theil ihrer Kämmereieinkünfte aus solchen Plantagen. Demnach ist noch weit mehr zu thun übrig, und die von der sächsischen Regierung angewandten Mittel sind gegenwärtig theils gerade zu aufgehoben, theils eingeschränkt.

Es bestanden dieselben aber theils in directen Befehlen theils indirect in Prämien. Zu den erstern gehört die Verordnung, daß jeder neue Anbauer auf dem Lande sechs Obstbäume anpflanzen mußte. Diese Anordnung führt zwar nur einen geringen Zwang mit sich; ihr Erfolg ist aber auch für das Ganze von weniger Bedeutung und die Controlle fällt fast ganz weg. In den Städten war diese Verordnung meistentheils dahin motivirt, daß sie in ein Geldäquivalent verwandelt worden ist, welches zu einer Casse gezogen wurde, aus welcher für gemeine Rechnung die Pflanzungen besorgt wurden. Dieß ist allerdings zweckmäßig, weil die Anpflanzung einer kleinen Zahl von Bäumen nicht fortkommen kann.

Die jungen Bäume erfordern in den ersten Jahren so viel Aufsicht und Schutz gegen Wetter, Menschen und Thiere, und dieser verlohnt sich nur bei großen Anpflanzungen dergestalt, daß er immer fortgeleistet werden kann, so daß kleine sich selbst überlassene Anlagen immer eingehen müssen. Dieß bestätigt die Erfahrung vollkommen. Von diesen directen Verordnungen ist daher, nach unsrer Meinung nicht viel zu erwarten.

Digitized by Google

Ungleich wirksamer sind die Prämien gewesen, welche die sächsische Regierung verwilligt hatte, und die jetzt aufgehört haben. Es ist aber nicht unsre Absicht, auf deren Wiedereinführung anzutragen, sondern vielmehr auf noch indirecteren Wegen der Obstcultur zu Hülfe zu kommen. Hiernach gehen unsre Vorschläge dahin:

1 — den Ankauf guter veredelter junger Bäume zu erleichtern. Es giebt in unserm Bezirke Gegenden, wo es gar keine Obstschulen giebt, und andere wo die jungen Bäume mit 8 u. 12 bezahlt werden müssen, ohne daß dieser hohe Preis zu mehreren Anlagen Veranlassung gäbe. Bei einem solchen Preise muß aber wohl den Einwohnern die Lust vergehen, Obstbäume anzupflanzen, und es bedarf wohl weiter keiner Ausführung, daß die Obstcultur durch nichts so sehr ermuntert werden könne, als wenn es den Einwohnern möglich gemacht wird, die jungen Stämme so wohlfeil als möglich anzukaufen. Dieß würde dadurch zu bewirken seyn, wenn

a) die Gärtner in den Königl. Gärten angehalten werden, ansehnliche Obstschulen zu halten und eine gewisse Quantität Bäume alljährlich zum Absatz zum Preise von 4 gr. für das Stück veredelter Bäume und von 2½ Fl. für Pflaumen- und saure Kirschbäume, bereit zu halten. Dieß könnte in den Königl. Gärten Pretzsch und Elsterwerda geschehen. Wir behalten uns hierüber jedoch einen nähern Bericht bevor, wenn wir die eingeforderten nähern Nachrichten über die jetzige Benutzung dieser Gärten erhalten werden.

b) — Außerdem aber möchte es von Nutzen seyn, noch hin und wieder Privat-Obstschulen dadurch entstehen zu machen, daß Fiscus denjenigen, welche die Unternehmung machen wollen, ein Stück Sandland, (denn auf schlechtem Boden müssen sie ohnehin angelegt werden,) von einem oder etlichen Morgen unentgeldlich überließe, und ihnen ebenfalls das Holz zur Umzäunung unentgeltlich gäbe, unter der Bedingung, daß sie alle Jahre so viel junge Bäume, als der

Digitized by Google

7. Theil des Flächen-Inhalts zu tragen vermag, zum Verkaufen bereit halten, und das Stück Land, von wenigstens einem Zoll Durchmesser, zu höchstens 4 Gr. und resp. 2½ Gr. verkaufen, auch dafür Sicherheit bestellen.

Das Holz zur dichten Umzäunung ist allerdings unentbehrlich, um die Obstschule vor dem Wildfraße zu schützen, würde aber nur zur ersten Anlage herzugeben seyn. Der Rentbeamte Echtermeyer zu Libenwerda hat sich bereits zu einer solchen Anlage erklärt, und meint sogar den Stamm zu 3½ Gr. verkaufen zu können, und da er uns als ein zuverlässiger Mann bekannt ist, so tragen wir darauf an, mit ihm den ersten Versuch machen zu dürfen.

Diese Unterstützung durch den wohlfeilen Ankauf, halten wir für hinreichend, um eigentliche Obstplantagen, d. h. zusammenhängende Flecke mit Obstbäumen bepflanzt, hervor zu rufen. Dagegen dürfte

2— zur Ermunterung der Anpflanzung von Alleen auf Wegen noch eine wirkliche Prämie nützlich seyn. Die Aufsicht ist hier, sowohl wegen der größeren Ausdehnung, als der Frequenz der Straße ungleich schwieriger, dagegen der Ertrag, theils aus dem letztern Grunde, theils um des Staubes willen geringer ist.

Gleichwohl verdienen gerade diese Anpflanzungen vorzügliche Begünstigung zur Verschönerung der Gegenden, und weil dieser Grund und Boden auf andere Weise nicht benutzt werden kann; um deßhalb tragen wir darauf an:

denjenigen, der eine Allee von (wenigstens) 300 Stück Obstbäumen anlegt, eine Unterstützung durch unentgeltliche Verwilligung der Hälfte der hölzernen Pfähle aus den königlichen Forsten oder des Werths derselben zu Theil werden zu lassen, nicht minder zu verordnen:

daß zur Befriedigung der jungen Bäume gegen den Wildfraß die Dornen von Gemeindeplätzen oder aus den Waldungen unentgeldlich entnommen werden können.

Digitized by Google

Da aber in manchen Gegenden der Boden und die Localität die Anpflanzung von Obstbäumen nicht erlaubt, gleichwohl zu wünschen ist, daß die Wege, Markgränzen, Grabenufer ꝛc. wenigstens benutzt würden, um Nutzholz darauf zu ziehen, als Birken, Eschen, Rüstern, Erlen und besonders Eichen, woran es in der Folge wohl mangeln möchte; so stellen wir zugleich anheim, ob nicht diese Anpflanzungen dadurch zu befördern seyn möchten, daß

den Unternehmern die jungen Bäumchen schockweis aus den Königl. Forsten zu einem civilen Preise, und bei ansehnlichen Unternehmungen zum Theil gratis abgelassen werden müßten, so weit solche für die eigne Forst-Cultur zu entbehren sind, und daß auf deren Vorrath in den Forsten überall zu sehen ist.

Merseburg, den 1. November 1816.

Königl. Pr. Regierung. Erste Abtheil.

No. 2.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihren an das Finanz-Ministerium erstatteten und von demselben an das unterzeichnete Ministerium abgegebenen Bericht vom 1. November d. J. die Beförderung der Obstbaumzucht betreffend, hiermit eröffnet, daß

ad 1. a) wegen Benutzung der Königl. Gärten zu Pretzsch und Elsterwerda zu Obstbaum-Plantagen, Ihr näherer Bericht erwartet wird.

ad 1. b) Kann zwar nach Umständen eine erbpachtliche Ueberlassung von Domainen- und Forst-Grundstücken, Behufs der Obstbaumzucht statt finden, jedoch ohne Bewahrungs-Holz, und ohne einschränkende Bedingungen für die Erwerber hinsichts der Benutzung, da die Erfahrung im Allgemeinen bewiesen hat, daß solche Begünstigungen und Einschränkungen den Zweck nicht erfüllen. Eben so wenig ist es

ad 2. — rathsam, Prämien oder Holz-Begünstigungen für Obst-Alleen auszusetzen, da, wie die Königl. Regierung selbst zugesteht, wenig Ertrags-Nutzen gewähren, und anderntheils dem allgemeinen Zwecke von Alleen an den Landstraßen weniger zu sagen, als wilde Bäume [48]).

Uebrigens hat die Königliche Regierung dem Referenten eine kürzere Schreibart und Weglassung aller überflüssigen Declamationen in den Berichten zu empfehlen [49]).

Berlin, den 2. Januar 1817.

Ministerium des Innern. Dritte Abtheilung.

C. Fr. Hardenberg.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

---

48) Einige Wochen später wurde der Regierung ein Entwurf zur Wege-Ordnung zur Begutachtung zugefertiget, in welchem es §. 25. heißt:

„Es muß die für jeden Boden angemessene Baumart gewählt werden. Obst- und andre fruchttragende Bäume verdienen vor allen den Vorzug; doch müssen sie von der Ortspolizei in guter Aufsicht gehalten werden. Die Kreis-Verwaltungen haben den Regierungen Vorschläge zu machen, wie deren Anbau am zweckmäßigsten in Aufnahme gebracht werden kann."

49) Die Regierung zu P., welche vor einiger Zeit einen ähnlichen Auftrag erhielt, hat darauf geantwortet, daß sie solchen nicht annehmen könne, und daß wenn die Referenten nicht vor ähnlichen Unannehmlichkeiten sicher wären, dem Collegio nicht zugemuthet werden könnte, die Referenten ferner auf den Berichten zu benennen. Das heiß ich mir ein Collegium, das seine Stellung kennt! Die Regierung zu St— sträubte sich ein halbes Jahr lang gegen die Anzeige der Referenten, weil solches nicht nur der Freiheit der Aeußerungen hinderlich sey, sondern auch die persönlichen Verhältnisse der Referenten beim Ministerio und beim Collegio nachtheilig auf die Sachen einwirken könnten. Das Ministerium bestand aber auf die Angabe der Referenten, weil dies der einzige sichere Weg sey, dieselben kennen zu lernen.

Wenn aber 1) der Referent, ohne Hinzufügung seiner eignen Ansicht bloß dasjenige niederschreiben darf, was der Beschluß des Collegii ihm in den Mund legt, und wenn 2) seine Arbeit noch überdem vom Prä-

M

d. No. 1.

Es ist der Königl. Regier. sehr erfreulich gewesen, in der Fol. 22. Ihren mit dem Berichte vom 11. v. M. eingeschickten Commissions-Acten befindlichen Erklärung des D. v. Madai zu finden; daß er, in dem festen Vorsatze, den Vortheil des Waisenhauses mehr als den eignen zu berücksichtigen, keineswegs seine Trennung von der Anstalt billigen könne, sondern einem solchen Schritte die Hand zu bieten für pflichtwidrig halte.

Es sind dieß die Gesinnungen, welche die Königl. Regierung bei einem würdigen Abkömmlinge des v. Madaischen Hauses voraussetzt, und welche auch für sie bestimmend seyn müssen, eine solche Trennung auf keine Weise herbeyzuführen. Es scheint wohl, daß bei der Verfügung vom 27. Januar a. c. die Voraussetzung gewaltet habe, als ob eine solche Trennung für das Waisenhaus nützlich werden könne, und als ob diese Voraussetzung durch die Erklärung des Hrn. D. v. Madai gegen das Hrn. Oekonomie-Commissarius Mohr motivirt worden. So wie aber der erste bereits auf die von Ew. Wohlgeb. demselben gemachten Vorstellungen, solche zum Theil schon zurückgenommen hat, und bei vollständigerer Vorstellung des wahren Sachverhältnisses zuverlässig ganz abändern wird; so ist unter dieser Voraussetzung nur von der weitern Verbindung der Anstalt mit dem Hrn. D. v. Madai Vortheil abzusehen.

Denn

1 — hat derselbe als einmal angestellter Officiant ein unbezweifeltes Recht auf seine Beibehaltung und Fortzahlung seines Gehalts, und es ist nicht abzusehen, warum nicht dagegen auch seine Arbeit für die Anstalt benutzt werden sollte.

---

sidio nach Gefallen abgeändert und verstümmelt werden kann; wie will das Ministerium daraus den Referenten kennen lernen? Man sieht auch hieraus, daß so wie man sich von dem Wahren und Richtigen entfernt, man auf Inconsequenzen kommt.

Digitized by Google

2 — Ist er bereits nicht nur in sämmtliche Arcana eingeweiht, sondern auch mit dem Maniement der Fabrikation vertraut, und nicht abzusehen, warum ein anderer Officiant erst damit vertraut, und bis er diese Erfahrung und Geschicklichkeit erworben, Schaden gemacht werden solle? Im Gegentheil

3 — erwecken, die Eingangs erwähnten Gesinnungen des D. v. Madai, das Vertrauen, daß die Medikamenten-Expedition des Waisenhauses den größten Vortheil von seiner Geschäftsführung und Bemühungen ziehen werde.

Auf der andern Seite unterliegt es aber auch keinem Zweifel, daß es nothwendig sey, der ganzen Medikamenten-Expedition eine andere Gestalt zu geben, die Fabrikationsart compendiöser einzurichten, und das Rechnungswerk so zu organisiren, wie es bei einer öffentlichen Anstalt formirt seyn muß. Früherhin wo die Frankeschen Stiftungen sich allein unterhielten, und nur von ihren Directoren abhängig waren, machten diese eine Einrichtung mit den Vorstehern der Medikamenten-Expedition, wie es ihnen convenirte, und eine Rechnungsform einführen, welche auf die gegenseitige persönliche Wissenschaft und Vertrauen allein gegründet war.

Nachdem aber diese Anstalten Staatsanstalten geworden, versteht es sich von selbst, daß auch die ganze Geschäftsführung in allen einzelnen Theilen nach der Ordnung gestaltet werden müsse, welche die eintretende Oberaufsicht des Staats erfordert.

Dem kann und wird höffentlich der Herr D. v. Madai auf keine Weise entgegen seyn, besonders, wenn er sich durch eine sorgfältige Prüfung der wahren Sachverhältnisse übergeugt haben wird, daß das vermeintliche Familienrecht, worauf seine bisherigen Weigerungen gegründet gewesen sind, in der Wirklichkeit nicht existirt.

Damit Ew. Wohlgeb. denselben davon überzeugen können, müssen sie ihn in die in den eingeschickten Acten enthaltenen, aber noch keinesweges vollständig benutzten Nachrichten aufmerksam

machen, aus deren Zusammenstellung jene Ueberzeugung sich vollständig ergeben wird.

Schon manchmal hat sich früher in der Richterschen und Madaischen Familie der Gedanke geregt, daß gewisse Familienrechte an den Medikamenten des Waisenhauses ihnen zuständen. Namentlich hat der ältere Hofrath v. Madai im Jahre 1740 diesen Gedanken laut werden lassen, aber sich auch durch die christlichen Vorstellungen des Professors Franke Fol. 7. und 9. in Actis, betr. des Hofrath Madai Attentata, das Arzneywesen des Hauses zu einer Familien-Sache zu machen, von seinem Unrechte überzeugen lassen und nachher sein ganzes Leben hindurch zu keiner Klage weiter Anlaß gegeben.

Eine eben so rechtschaffene Handlungsweise läßt sich von seinem Enkel erwarten, wenn er folgende actenmäßige Momente erwogen haben wird.

Es müssen hierbei die verschiedenen Arzneyarten unterschieden werden, und obgleich Ew. Wohlgeb. noch nicht dem Fol. 5. Inn Commissions-Acten gegebenen Befehle genügt haben, vielmehr solches noch vor allen Dingen nachholen müssen; so ergiebt sich doch schon aus den Acten so viel mit Gewißheit, daß

I. Der v. Madai auf die 4 Fischerschen Mittel der essent. amara, elixir polychrestum, balsamus vitae, und magisterium solare gar kein Recht hat.

II. Dasselbe gilt von den verschiedenen Arten essent. dulcis und dem schwarzen Pulver.

Denn

1) dem Hofrath Sigismund Richter stand gar kein Rechtstitel als Erfinder der Arzeney zu.

Es ist actenmäßig, daß dieser vom Stifter des Waisenhauses zuerst als Inspector des Pädagogii, nachher als Hausarzt angestellte Beamte, im Jahre 1700, wo die Goldtinctur erfunden wurde, mit dem Laboratorio noch gar nichts zu thun hatte,

Digitized by Google

sondern die Erfindung ausschließlich von Christian Friedrich Richter seinem Bruder erfolgte, und jener nur erst später ins Laboratorium mit aufgenommen wurde, und zwar im Jahre 1704, wo sein Bruder Christian Friedrich zugleich Rendant der Haupt-Casse des Waisenhauses war. Verbessert hat der Sigismund die Arzeney und Medizin allerdings, aber dadurch auch nicht den mindesten Anspruch erlangen können, da er mit allen seinen Kräften nützlich zu werden, als angestellter laborirender Arzt verpflichtet war.

2— Aber auch der Christian Friedrich Richter hatte aus seiner Erfindung nicht den mindesten Eigenthums-Anspruch darauf.

Denn er war salarirter Arzt des Hauses, und erhielt als solcher von dem Professor Franke das Burgsteller'sche Manuscript, mit dem Auftrage, darnach chemische Versuche anzustellen, zu welchem Ende er nicht nur von seinen ärztlichen Geschäften gänzlich dispensirt, sondern auch auf Veranstaltung des ꝛc. Franke eigne Laboratoria erbaut, und die ansehnlichen Kosten, der anfänglich unglücklichen Versuche aus der Casse der Waisenhausapotheke hergegeben wurden. Was er also erfand, erfand er nicht sich, sondern demjenigen, der ihm dazu den Auftrag gegeben, und die Kosten angelegt hatte. Trotz dem, daß späterhin in Folge der zwischen ihm und dem Director des ganzen Instituts entstandenen Streitigkeiten, der Erfinder einige Mal die Miene annahm, als habe er über die Anwendung und Benutzung seiner Erfindung ein Wort mit zu reden; so hat doch weder er noch sein Bruder auf irgend eine Weise jemalen zu erkennen gegeben, daß sie diese Medikamente und die Recepte dazu auf irgend eine Weise als ihr Eigenthum ansehen oder darüber verfügen wollten, sondern sie haben solche als Officianten der Anstalt, gegen das ihnen ausgesetzte Gehalt präparirt, auch

3— Trotz der großen Eigenmächtigkeiten des Christian Friedrich Richter bei Veränderung in den Gebäuden und Laboratorien,

Digitized by Google

sich selbst nie anders, denn als untergebene Beamte der Anstalt unter dem Directorio des Stifters angesehen, und daher,

a — in der eigenhändig aufgesetzten Instruction für die Officianten des Laboratorii (in Act. D. I. J. S. II. §. 8.) die Beschwerden über sie selbst, der Entscheidung des Directorii unterworfen, nicht minder

b — demselben alljährlich von den Einkünften der Medikamenten-Fabrikation, nach Abzug des Aufwandes, Rechnung abgelegt.

Bis 1713, also bis über den Revers von 1711 hinaus, ist diese Rechnung ganz in aller Form abgelegt, von der Zeit an zwar weit summarischer, aber doch immer vollständig. Die Form der Rechnungslegung ist auch an sich, wie schon bemerkt, ganz gleichgültig, da diese von dem Vertrauen des Directors zu den Rechnungslegern abhängig war.

c — Als daher bei den Verhandlungen über den herabzusetzenden Preis der Essentia dulcis, der Christian Friedr. Richter sein Gehalt auf die Fabrikationskosten dieser Medizin schlagen wollte, war der Director Francke darüber im höchsten Grade entrüstet, weil jener sein Gehalt von der Anstalt beziehe, und es dahero von dem Directorio derselben abhängen müsse, welche Geschäfte ihm dafür aufgetragen würden. (Fol. 156. in Act. D I. A. No. 1).

d — Bei dieser Gelegenheit wurde auch sehr gerügt, daß der Christian Friedrich Richter, in der spätern Ausgabe der Erkenntniß des Menschen wahrheitswidrig die Geschichte der Erfindung des Arcani ganz anders erzählt habe, als er selbst solches in der frühern Ausgabe gethan habe, daher nur die letztere als ein wahres Bekenntniß anzusehen sey, (Fol. 1. ibid.) obgleich auch in der letzten Ausgabe noch in der Vorrede unumwunden zugestanden worden, daß die Erfindung auf Kosten des Waisenhauses geschehen, und D. 356., daß dem Waisenhause die Einkünfte davon gehörten.

Digitized by Google

e — Der Hofrath Richter erklärt auch (p. 87. ibid.) unumwunden, daß ihm der Preis der Medikamente ganz gleichgültig seyn könne, da er davon weder Ehre noch Unehre, weder Nutzen noch Schaden für seine Person habe, und ferner, (pag. 12. in Act. D I. A. No 4.) daß der D. Franke nicht besorgt seyn dürfe, daß einer oder der andere damit umgehe, das Medikament dem Waisenhause zu entziehen.

f — Daher hat auch Chr. Fr. Richter im Jahre 1703 bei der Einführung des D. Künstel, in dem von ihm selbst aufgesetzten Reverse nach Angabe der Acten, diesen nicht sich, sondern dem Waisenhause obliegen erklärt. Eben dies ist vom Hofrath Sigismund Richter bei der Einführung des D. Baeker geschehen und endlich bei der Vocation des Rath Lysthenius, welcher nicht wie sonst gewöhnlich geschehen, durch den Vorsteher der Medikamenten-Expedition, sondern durch den Director des Waisenhauses unmittelbar angestellt worden. Der letztere Revers befindet sich in Act. D I. A. No. 8. S. 59. dagegen die beiden ersteren noch zu den Acten zu bringen sind.

g — Wie wenig endlich beide Gebrüder Richter einen Gedanken davon gehabt haben, daß ihrer Familie das mindeste Recht an den Arcanis zustehe, ergiebt sich hauptsächlich daraus, daß beide, während der obgewalteten Zwistigkeiten mit dem Professor Franke diesen durch den Br. v. Cannstein um Zusicherung einer Pension für ihre Wittwen und Kinder 150 Rthlr. haben angehen lassen, jedoch durch dessen Grossmuth, die ihnen mehr zugestand, als sie begehrten, beschämt von dem Verlangen der schriftlichen Zusicherung wieder abgestanden sind. (Cfr. das Attest in D I. A. No 2. und Fol. 27. in Act. D I. A. No.)

4) Das größte Gewicht legt der Herr D. v. Madai auf den eigenhändigen Revers des Stifters, Professors Franke vom 14. Febr. 1711.

Allein

a — ist dieser Revers ein Referens ohne Relatum, welches eben darum ohne Beibringung dieses letztern gar nichts beweist. Daß aber ein solcher Gegenrevers wirklich ausgestellt worden sey, ist nicht nur p. 27. und 136. in Act. D I. A. ersichtlich, sondern auch von dem ältern Hofrath v. Madai eigenhändig angeführt worden. (S. 186. §. 6. in Act. D I. A. No. 4.).

Ebenderselbe

b — bemerkt schon selbst, (§. 5. ibid.) daß dieser Revers lediglich auf die Person der beyden Gebrüder Richter sich beziehe, aber deren Erben gar keine Ansprüche gebe, wie denn eben dieß auch

c — der Inhalt des Reverses selbst ergiebt, welcher bloß bedingungsweise, für den Fall, daß der Professor Franke das Directorium des Waisenhauses verlasse, ausgestellt ist, und ausdrücklich die Voraussetzung enthält, daß, wenn dieß nicht geschehen sollte, die Gebrüder Richter sich verpflichtet hätten, mit Hintansetzung eignen Nutzens bei dem Franke zu bleiben, es möge dieser die Direction des Waisenhauses behalten, oder sich anders wohin wenden, und gegen Vorsorge für ihren leiblichen Unterhalt, mit ihm die zur Ehre Gottes und gemeinen Besten abzielende Intention eigenthümlich prosequiren.

Es ist hieraus, so wie

d — aus dem Zeugnissen, der bei den Streitigkeiten zwischen dem ꝛc. Franke und den Gebrüdern Richter, als Vermittler sich geritenden Personen, des Baron v. Cannstein (S. 27. in Act. all. No. 1.) und des Rendanten Neubauer (S. 100. ibid.) der Inhalt des quästionirten Gegenreverses ganz außer Zweifel gestellt. Der Professor Franke hatte nehmlich Argwohn, daß ihm das Directorium des Waisenhauses entnommen werden möchte.

Digitized by Google

Da nun der contracte Burgsteller das Recept zu der Gold-Arzney nicht dem Waisenhause, sondern dem rc. Franke, jedoch unter der Bedingung, daß er es zur Ehre Gottes anwende, geschenkt, und überdem die Gebrüder Richter mit demselben sich eng verbunden hatten, zu demselben Zwecke mit ihm gemeinschaftlich, jedoch unter seiner Direction, wo es auch sey, zu wirken, so wollte der rc. Franke sich, auf dem Fall seiner Entfernung vom Waisenhause, sicher stellen, daß das Arcanum seiner Disposition nicht entzogen, und nicht wider seinen Willen für das Waisenhaus in Beschlag genommen werden könne. Um deswillen gab er den Gebrüdern Richter ein Attest, daß sie nicht an das Waisenhaus, sondern bloß an seine Disposition gebunden, und bei ihm zu bleiben verbunden wären, worüber diese sich in einem Gegenreverse erklärten. Es leuchtet hiernach ein, daß das Attest vom 14. Febr. 1711. auf keine Weise zum Vortheile der Gebrüder Richter, sondern bloß zur Aufrechthaltung der freien Disposition des Ausstellers über den Ertrag des Arcani, ausgestellt worden ist.

5) Daß der D. Christian Friedrich Richter junior eine ganz andere Anwendung machte, und auf eine wirkliche betrügerische Weise durch

α) heimliche Entwendung vorräthiger Medicamente

β) durch fraudulente Erbvogung von 600 Rthlr. aus der Medicamenten-Casse, und Einziehung vieler Schuldposten, die an ihn als Laboranten der Anstalt eingingen.

γ) Durch Anmaßung derjenigen vier Fischerschen Medicamente, deren Besitz sogar in jenem Reverse dem Waisenhause auf alle Fälle vindicirt worden war, so wie ebenfalls

δ) der sogenannten Nebenmedicamente, worauf die Madaische Familie ein ausschließliches Recht prätendirte,

sich ein Eigenthum auf diese Medicamenten-Fabrication anmaßte, und in deren Betriebe von dem Waisenhause nicht gestört worden

ist; kann dem Herrn D. v. Madai eben so wenig Anspruche geben. Denn

a — ist der Herr v. Madai gewiß weit entfernt, sich mit jenem in eine Classe setzen zu lassen, dem in Wahrheit Betrug und Entwendung zur Last zu legen ist. Wenn aber das Waisenhaus gegen einen Betrüger nicht sein Recht gerichtlich geltend machte, so folgt daraus nicht, daß es sein Recht gegen keinen Andern geltend machen dürfe. Es ergeben auch die Acten, D I. A. No. 6. und 7., daß

b — die gerichtliche Belangung dieses Christian Friedrich Richter, gegen den Willen des Hofrath Madai nur aus Mitleid des D. Francke sun. unterblieben ist, welcher durch eine solche Handlung theils die Dankbarkeit gegen den Vater desselben zu verletzen, theils der göttlichen Gerechtigkeit vorzugreifen fürchtete. Dagegen hat

c — das Waisenhaus jenes Unternehmen niemals gut geheißen, vielmehr allen Correspondenten und selbst dem Königl. Ministerio, in verschiedenen Status causus (ibid.) die wahre Bewandnis seines unstreitigen ausschließlichen Rechtes dargestellt, und an diesen Orten Zeitrind gemacht. Nicht minder hat

d — der Hofrath Madai dieses Unternehmen seines Vetters für ganz unrechtmäßig, und dahin ausdrücklich erklärt,

„daß es ein falscher Wahn des D. Richter sey, wenn er die „Medicamente sich als ein Eigenthum anmaße, und nicht „nach dem Beispiele seines Vaters und Oheims, an die „Anstalten des Waisenhauses die Neuenüen davon überlasse. „(In Act. D I. A. No. 7.)"

e — Da indessen der Christian Friedrich Richter und dessen Erben im ungestörten Besitze blieben, so erwarben sie durch Verjährung ein Eigenthum, was ihnen ursprünglich nicht gebührte, und nach dieser Zeit konnte das Waisenhaus dieses solcher gestalt von ihnen erworbene Recht nur durch freiwillige Abtretung wieder zurück bekommen.

Digitized by Google

Dieß geschah durch den Cessionsvertrag vom 5. April 1800, bei welchem wohl zu bemerken ist, daß solcher

a — nur allein von den Directoren des Waisenhauses abgeschlossen, und vollzogen worden ist, ohne alle Erwähnung des Hofrath v. Madai und daß

b — auch der Inhalt ergiebt, daß nur ausschließlich das Waisenhaus der Cessionen der Richterischen Erben ist, welches alles aber

c — für die v. Madaische Familie um so verbindlicher seyn muß, da nach den Acten D. I. A. No. 12. gerade der Hofrath v. Madai der Unterhändler zwischen beiden Theilen gewesen, und kein Schritt und Buchstabe ohne sein Vorwissen und Dazwischenkunft gemacht worden ist.

7) Im Introitu dieses Cessionsvertrages heißt es zwar, daß der Cessionar, die Direction der Anstalten des Waisenhauses und der dabei befindlichen Medicamenten-Expedition sey.

Daraus folgt aber nicht, daß diese Expedition ein von dem Waisenhause getrenntes Interesse haben könne, sondern nur, daß die Direction des Waisenhauses für diejenige Officin desselben das acquirirte Recht erwerbe, durch welche sie allein für das Waisenhaus benutzt werden konnte. Dieß folgt

a — schon daraus, daß nur die Direction des Waisenhauses contrahirt hat, und

b — daß das Waisenhaus mehrere verschiedene Officinen hat, welche ihre besondern Geschäfte von einander abgesondert betrieben, aber insgesammt dem Waisenhause gehören, z. B., die Apotheke, Buchladen, Stereotypendruckerey rc.

c — Mit einer jeden dieser Officinen ist auch die Medicamenten-Expedition gleich zu stellen, und von jeher gleichgestellt worden, und was bei ihrem besondern Geschäftsbetriebe obwaltet, gründet sich theils nur auf die Eigenthümlichkeit der Behandlung eines Arcani, wobei die Offenbarwerdung desselben verhütet, und denen Personen, denen es anvertraut

worden, volles Vertrauen bewiesen worden, theils auch die Gefühle der Dankbarkeit gegen die Erfinder und Verbesserer desselben.

d — Daß aber von jeher diese Officin in den Grundsätzen den übrigen gleich gestellt worden ist, ergiebt

e — nicht nur die Deduction Fol. 13. in Act. all. No. I. sondern auch

f — daß das Gehalt der Gebrüder Richter und ihrer Nachfolger im Laboratorio immer vom Directorio des Waisenhauses bestimmt worden ist.

Schon ꝛc. Francke hat so das Gehalt der Gebrüder Richter auf 500 Rthlr. bestimmt, (S. 28 u. 102 b. a.) und der Director Freilinghausen hat unterm 21. April 1773 in einer an den ꝛc. v. Madai übergebenen und noch zu den Acten zu bringenden Erklärung eben dieses Quantum allgemein angeordnet. Der Hofrath Madai erbot sich im J. 1739 eine Zulage zu seinem damaligen Gehalte. (S. 45 in Act. all. No. 4.).

g — Es ist auch die Medizinal-Expedition in älteren Zeiten ganz als ein Zweig der Apotheke behandelt worden, und z. B. die ganze Correspondenz durch die Apotheke gegangen, so wie denn auch

h. der Handel mit diesen Arzneywaaren nur allein auf den Grund des, dem Waisenhause ertheilten Privilegiums betrieben worden (S. 175 in Act. all. No. 6.), an welchem Privilegio die Richtersche Familie nach der eignen Bemerkung des Hofraths Madai keinen Theil hat (S. 4 in Actis all. No. 7.).

i. Bei der Anstellung des Hofrath Madai im Jahre 1740 und des Raths Lysthenius hat das Directorium des Waisenhauses factisch dargethan, wem eigentlich die Anstellung der Officianten, und selbst des Vorstehers der Medicamenten-Expedition, gebühre, und es ist mithin daraus, daß in der Regel die Vorsteher selbst, jedoch un-

Digitized by Google

ter Genehmigung des Directorii, die übrigen Officianten bei dem Laboratorio ausgewählt und angestellt haben, um so weniger etwas zu folgern, da es die Natur der Beybringung eines Arcani ebenfalls mit sich bringt, daß demjenigen, welchem solches anvertraut worden, in der Regel auch die Auswahl überlassen sey. Hieraus

i. folgt auch die sehr natürliche Erscheinung, daß der Vater schon immer bei Lebzeiten den Sohn als seinen Gehülfen angenommen, und ihn in die Künste der Zubereitung eingeweiht hat. Zu wem in der Regel sollte er und das Directorium mehr Vertrauen haben? Niemals aber ist solches als ein Familienrecht in Anspruch genommen, noch irgendwo von Jemanden sich vorbehalten worden; sondern die Söhne sind allemal als Gehülfen in officio mit Beilegung eines Gehaltes angenommen worden.

Dies hat auch namentlich

k — der Hofrath Madai ausdrücklich anerkannt, indem er nicht nur

a) sich der bei seiner Anstellung für gut befundenen Veränderungen ohne Rückhalt unterworfen (S. 99 in Act. all. No. 4.), sondern auch

b) erklärt hat (S. 4 in Act. all. No. 7.), daß ihm der Hr. Professor Franke als Director die Aufsicht über das Arzneywesen aus gutem Vertrauen übergeben habe. Daher er denn

c) auch, die nach denselben Acten ausgefertigten Atteste, in denen absichtlich allemal gesagt worden, daß dem ꝛc. Madai die Aufsicht vom Directorio anvertraut worden, ohne Umstände an die Correspondenten der Anstalt selber versendet hat. Ebenso bekennt derselbe

b) daß ihm und dem Christian Friedrich Richter das Geheimniß nur unter der Condition von seinem Schwiegervater anvertraut worden, daß sie bei Verlust göttlichen

Digitized by Google

Seegens in ihren übrigen Geschäften und Angelegenheiten solches Werk ferner zum Dienste der Armen continuiren sollen.

A. Wenn daher auch der Hofrath Richter bei der Anstellung dieses seines Schwiegersohnes den sonst gewöhnlichen Revers über die Bewahrung des Geheimnisses nicht hat ausstellen lassen, so folgt daraus nicht das allermindeste. Denn der Revers ist kein Bestandtheil des Amtes, und wer ein Amt übernimmt, ist auch ohne besondern Revers zur Beobachtung aller Amtspflichten und Treue verbunden.

Der H. Madai trat in die Stelle des H. Becker, dem der Revers abgefordert worden war, und wenn der damalige Vorsteher der Medicamenten-Expedition solchen bei der Anstellung seines zweiten Schwiegersohnes nicht erforderte; so ist dies ohne eigenmächtige Abänderung des eingeführt gewesenen Gebrauches, aus welcher weder er, noch seine Nachkommen Folgerungen für sich herleiten können. Eben so wenig ist daraus, daß die Direction des Waisenhauses sich darum nicht bekümmert hat, sey es, weil sie den Personen auch ohne Revers hinlänglich vertraute, oder weil sie kein Mißtrauen aufregen wollte, irgend ein haltbarer Schluß zu ziehen.

8) Daß endlich die Madaische Familie selbst nie in der Meinung gewesen ist, daß sie irgend einen Eigenthums-Antheil an den Recepten der Arcanorum habe, leuchtet schon daraus ein, daß dieser Gegenstand, von so großer Erheblichkeit derselbe doch früher gewesen, bei den mehrmaligen Erbtheilungen niemals zur Schätzung oder Theilung gezogen worden ist, sondern daß diese Familie selbst überzeugt gewesen ist, daß ihr an den Vortheilen der Medicamente gar kein Antheil zustehe, sondern nur das Gehalt wirklich angestellter Mitglieder dieser für ihre Arbeit gebühre (Fol. 55 d.) Ihrer Commissions-Acten.

Aus alle dem folgt unwiderleglich, daß entweder der Herr D. v. Madai seine Stelle als Lazarus bei der Medicamenten-Ex-

peditionen keineswegs aus irgend einem Familienrechte besitze, sondern daß er rücksichtlich dieser Stelle lediglich als Officiant des Waisenhauses betrachtet werden könne, auch nur als solcher, nicht aber vermöge eines Eigenthumsrechtes, die in seine Hand gegebenen Recepte und Geheimnisse besitze.

III. Eben dasselbe versteht sich auch, ohne die vorgehenden Thatsachen zu wiederholen, von denjenigen acht Medicamenten, welche Christian Friedrich Richter schon vor der Erfindung der Essent. dulcis dem Professor Franke in den Recepten, als einen Beitrag zu dem, von diesem frommen Manne in der ganzen Welt gesammelten Fond, übereignete, und die Schenkungsurkunde mit seinem Blute unterschrieb. (S. 133 in Act. all. No. 1.)

Es braucht weder ausgeführt zu werden, wie viel Gewicht in den damaligen Zeiten auf eine solche Ceremonie gelegt worden, noch daß weder dem Hofrath Sigis. Richter, noch seinen Nachkommen an diese, bloß durch ihre Anstellung in dem Laboratorio des Waisenhauses in Erfahrung gebrachten und ihnen vertrauten Mittel, irgend einen Eigenthums-Anspruch haben können.

IV. In Rücksicht des Pulvis vitalis ist von dem Hofrath Madai (S. 45 in Act. all. No. 4.) ausdrücklich erwähnt, daß solches dem Waisenhause gehöre, und sein Schwiegervater nur bei dessen Bereitung und Verkauf eine besondere Tantieme außer seinem Gehalte bezogen habe.

V. In Ansehung der übrigen Nebenmedicamente endlich, ist die Sache noch zweifelhaft, und es scheint wirklich dem Madaischen Hause ein Familienrecht zuzustehen, da

1 — von dem Pulvis solaris (S. 45 in Act. all. No. 4.) ausdrücklich angemerkt ist, daß die Provision davon der Hofrath Richter allein beziehe, und nach ihm der Hofrath Madai, und

2 — daß der letztere außer dem noch einige andere neue Pulver bereite, und zugleich mit den Medicamenten des Waisenhauses verschicke.

Digitized by Google

Indessen ist hierbei doch noch zu erwägen, daß

a — ausgemacht werden muß, ob nicht das Pulvis solaris und polychrestus den wesentlichen Bestandtheilen nach dieselben Medicamente sind, als das Magisterium solare und Elixir polychrestum. Denn ist dies der Fall, und die genannten Pulver nur unter einer andern Form dargestellte Medicamente des Waisenhauses, so versteht es sich von selbst, daß darauf weder der rc. Richter noch der rc. Madai einen Eigenthums-Anspruch machen durften, indem sie die ihnen als Officianten anvertrauten Kenntnisse nicht zu ihrem Privatvortheil anwenden, vielmehr alle ihre Wissenschaft und Kräfte auf ihr officium verwenden mußten.

b — daß nur von neuen Pulvern des rc. Madai die Rede ist, nicht aber von andern Medicamenten, daher denn der Herr D. v. Madai den Titel seines, an dem liquor absorbens und tinctura corallina habenden Anrechts noch um so mehr erst darthun muß; da die tinctura corallina schon zur Zeit der Trennung des D. Christ. Friedr. Richter jun. fabricirt wurde, indem dieser das Recept davon mit an sich genommen hat, und damals sogar für die Fabrikation dieses Medicamentes der Hofrath v. Madai kein besonderes Honorar sich ausbedung;

c — daß überhaupt bei dem Laboratorio des Waisenhauses die Einrichtung obwaltet, daß jeder Laborant gewisse Präparate und (Materialien) Medicinalien bearbeitet, und dafür besonders honorirt wird, z. B. der D. Richter, daher es denn das natürlichste ist, zu vermuthen, daß eben dies Verhältniß auch bei dem von Madai obgewaltet habe, ohne daß der eine oder der andere sich darum ein Eigenthum anmaßen kann noch darf.

d — Auf jeden Fall hat das Waisenhaus durch den Cessionsvertrag vom 5. April 1800 das Miteigenthum auf diese Medicamente erworben, bei denen

Digitized by Google

annoch zur Gewißheit zu bringen ist, ob solche überhaupt Arcana, oder, wie auch einige andere Mittel, solche Medicamente sind, die auch anderwärts fabricirt werden.

Mit Ausnahme dieser vier noch näher zu erörternden Medicamenten aber, kann kein Zweifel obwalten, daß das Waisenhaus selbst einen förmlichen Rechtsstreit mit der v. Madaischen Familie nicht scheuen dürfe, vielmehr versichert seyn könne, daß der Hr. D. v. Madai verurtheilt werden müßte, die ihm vermöge seines officii anvertrauten Recepte zu ediren, und Caution für dise Bewahrung des Geheimnisses zu bestellen. Die Königl. Regierung selber aber kann einen solchen Prozeß einzuleiten nicht gemeint seyn, da

α) derselbe selbst beim günstigsten Ausgange nicht bloß mit Gefahren, sondern auch in der Zwischenzeit mit wirklichem Nachtheile verbunden ist, und

β) dasjenige, was die Madaische Familie seit mehr denn hundert Jahren für das Waisenhaus geleistet hat, die größte Erkenntlichkeit erheischt, und darum schon vermieden werden muß, wo möglich mit denselben zu rechten.

Die Königl. Regierung ist daher noch ferner geneigt, mit dem Hrn. D. v. Madai ein gütliches Abkommen schließen zu lassen, nur muß derselbe billigere Bedingungen eingehen, als diejenigen sind, welche er unterm 20. July a. c. gemacht hat. Dies ist von demselben auch zu erwarten, nicht bloß um der Versicherung willen, die sein Vater über ihn bei seiner Anstellung schriftlich von sich gegeben hat, sondern weil auch auf ihm der Geist der Stifter des Waisenhauses ohne Zweifel übergangen seyn wird, der sich in den Worten Franke's ausspricht:

„Ehe ich durch irgend einen übermäßigen Vortheil mein Gewis„sen beschwere, möchte ich lieber nie alle diese Medicamente ken„nen gelernt haben."

Es ist aber anjetzt unumgänglich nothwendig, daß

A) Die Verhältnisse des Waisenhauses zur Madaischen Familie fest regulirt werden, bevor die Zeit solche noch mehr verdun-

kelt, oder in Vergessenheit bringt, als schon jetzt geschehen ist.

B) Daß die Einrichtung der ganzen Medicamenten-Expedition und deren Rechnungswesen auf denjenigen Fuß gesetzt werde, welcher für den Ertrag des Waisenhauses der vortheilhafteste ist, und der vorgesetzten Behörde die ordnungsmäßige Uebersicht gewährt.

A. Rücksichtlich des ersten Punktes werden sie autorisirt, dem Hrn. D. v. Madai zu eröffnen, daß die Königl. Regierung ein Meyereres auf keinen Fall zugestehen könne, als

1) er selbst für seine Person bleibt, so lange er kann und will, erster Vorsteher der Medicamenten-Expedition, und erhält ein, auf der einen Seite, mit Rücksicht auf sein jetziges Einkommen, auf der andern Seite mit Rücksicht auf den dermaligen Ertrag der Medicamente zu bestimmendes Gehalt.

2) Dieses Gehalt wird

a. in einem Fixum

b. in freier Wohnung, und

c. in einer Tantieme von dem Netto-Ertrage sämmtlicher Canae bestehen, wogegen alle übrigen bisherigen Emolumente aufhören.

3) Seiner verwittweten Frau Mutter wird in Rücksicht, daß auch die Wittwe des D. Becker und andere solches erhalten haben, eine Pension von 200 Rthlr. zugestanden, und

4) damit nicht diejenigen Nachkommen der ersten Erfinder, welche treu beim Waisenhause ausgehalten haben, schlechter daran sind, als diejenigen, welche solches treulos verlassen haben, soll der Wittwe des Hrn. D. v. Madai eine Pension von 300 Rthlr. und seinen Kindern ersten Grades zusammen, nach beider Eltern Tode, eine Pension von 200 Rthlr. incl. [illegible] Gold zugesichert werden.

5) Dagegen giebt Hr. D. v. Madai eine bündige Erklärung von sich, daß weder er noch seine Familie irgend einen Eigenthums- oder Familien-Anspruch an die sämmtlichen Medicamenten besitze, noch jemals geltend machen werde, daß

Digitized by Google

solche das ausschließliche Eigenthum des Waisenhauses sind, und daß er die Rezepte dazu, nur vermöge des ihm aufgetragenen Amtes in Händen habe, solche treulich an Jedermann verborgen halten, und auf Erfordern zu allen Zeiten abliefern wolle.

6) Hierzu wird derselbe resp. die Verzichtleistung und Specialvollmacht seiner Mutter und sämmtlichen Geschwister beibringen. Von den ferneren Verwandten desselben wird solches zwar nicht für nöthig erachtet; es muß sich jedoch Hr. D. Madai verpflichten, das Waisenhaus gegen jedweden Anspruch derselben zu vertreten, und mit seinem Vermögen Eviktion leisten.

7) Die in dem Protocolle vom 20. July a. c. sub No. 6 u. 9. gemachten Vorschläge werden genehmiget, dagegen

8) der Hr. D. v. Madai sämmtliche Vorräthe der Nebenmedicamente sogleich abliefern, und sich mit Erstattung der zu liquidirenden Bereitungskosten begnügen muß.

Der Hr. D. v. Madai wird hoffentlich bei diesen Bedingungen die schon ausgesprochenen Gesinnungen der Königl. Regierung nicht verkennen.

Möge indessen der Vertrag mit ihm sofort zu Stande kommen oder nicht, so muß

B. die zweckmäßigere Organisation der Medicamenten-Expedition sofort vor sich gehen, da die Prätensionen des Hrn. D. v. Madai derselben, selbst wenn sie gegründet wären, auf keine Weise hinderlich seyn können.

Ew. Wohlgeb. werden daher beauftragt: dem Hrn. D. v. Madai, und Hrn. Apotheker Stoltz aufzugeben, gemeinschaftlich einen Plan für den künftigen Betrieb der Medicamenten-Fabrication auszuarbeiten, welches geschehen kann, ohne dem Herrn ꝛc. Stoltz für jetzt in die Geheimnisse einzuweihen. Diesen Plan werden Sie demnächst dem Director des Waisenhauses communiciren und dasselbe veranlassen, solchen unmittelbar mit seinem Gutachten anhero einzureichen. Es muß dies aber dergestalt beschleunigt wer-

Digitized by Google

den, daß der neue Geschäftsbetrieb, spätestens mit dem 1. April d. J. anfangen kann. Dieser Plan muß auf folgenden Grundsätzen beruhen:

1. — Es muß für die Bewahrung des Geheimnisses Sicherung der aufzubewahrenden Recepte und Unentdecklichkeit der Arbeiten vorzüglichst Bedacht genommen werden. Dies wird vorzüglich durch Theilung der einzelnen Arbeiten geschehen können, so daß immer nur die beiden Vorsteher der Fabrik das Ganze kennen. Auf der andern Seite

2. — muß aber auch dafür gesorgt werden, daß, da von den ältesten Zeiten her behauptet wird, es komme nicht bloß auf die Kenntniß der Recepte an, sondern auch auf die Bekanntschaft mit gewissen Verrichtungen, und auf die Erlangung einiger Fertigkeiten, dafür hinlänglich gesorgt werde, daß diese durch einen plötzlichen Todesfall nicht aussterben.

3. — Alle auswärtigen und für eigne Rechnung zu fertigenden Arbeiten und Präparate müssen ganz aufhören, da sie die Aufsten zersplittern, die Uebersicht erschweren und keine Sicherheit geben.

4. — Auf die möglichste Kosten-Ersparung bei der Fabrication ist ohnehin Bedacht zu nehmen, und zu dem Ende, die Zeit der beim Laboratorio angestellten sämmtlichen Arbeiter nach Verhältniß ihres Gehaltes zu benutzen, und in Beschlag zu nehmen.

5. — Mit der Apotheke des Waisenhauses ist die Medicamenten-Expedition dergestalt in Verbindung zu setzen, daß sie als ein integrirender Theil jener erscheint, und davon nur so weit abgesondert wird, als die Bewahrung des Geheimnisses solches erfordert. Zu dem Ende sind

a) alle diejenigen Medicamente, welche nicht wirkliche Arcana sind, künftig bloß in der Apotheke zu fabriciren.

Digitized by Google

b) Aber auch zu den Arcanis sind die Materialien und Medicinalien aus der Apotheke des Waisenhauses ausschließlich zu entnehmen. Dadurch kann das Geheimniß nicht verrathen werden, da

α) die Materialien in Masse zu sämmtlichen Medicamenten auszunehmen sind, und

β) überhaupt das Geheimniß nicht in der Kenntniß der Bestandtheile besteht, die keinem Chemiker verborgen bleiben können, sondern in der Bereitung und Zusammensetzung.

c) Die Laboratorien, Gefäße und Utensilien der Apotheke und Medicamenten-Expedition müssen, so weit ohne Verrath des Geheimnisses geschehen kann, gemeinschaftlich benutzt werden.

d) Der ganze Vertrieb der fertigen und abgewogenen Medicamente, muß durch die Apotheke, mit Beibehaltung der bisherigen Signatur geschehen.

6) Endlich ist das künftige Rechnungswerk, sowohl für die Naturalien, als Geld, mit Beifügung der Chemate, zu projectiren, wobei

a) so viel solches geschehen kann, auf gehörige Belege zu sezzen ist, und

b) bei denjenigen Operationen, welche mit der Verbergung des Arcani unzertrennlich verbunden sind, wie die Justification der Rechnungsposten zu bewerkstelligen ist.

Was die bisherigen Rechnungen anlangt, so liegt es theils in der Unmöglichkeit, solche in die gehörige Form umzuschaffen, theils kann der Hr. D. v. Madai auch dazu nicht gezwungen werden, da die Rechnungen in derjenigen Form geführet worden sind, welche früherhin nur beliebt worden ist.

Es wird daher genehmigt, daß nun vom 1. Jänner a. c. an, der Anfang gemacht wird, eine vollständige Rechnung vorzulegen.

Schlüßlich werden Ew. Wohlgeb. beauftragt, von dem Herrn Apotheker Stolz ein Curriculum vitae mit genauer Beziehung

Digitized by Google

seiner Familien-Verhältnisse, zu den Acten zu erfordern. Die eingereichten Acten erfolgen anbei sämmtlich zurück.

Merseburg, den 26. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Krüger. Grävell.

An den Königl. Justiz-Rath Hrn. Dryander Wohlgeboren in Halle.

d. No. 2.

Merseburg, am 16. April 1817.

An ein Hochlöbl. Collegium.

In der Anlage überreiche ich die beiden von mir in Halle wegen der künftigen Einrichtung der Medicamenten-Expedition aufgenommenen Protocolle, betreffend.

1.) Die Grundsätze der Organisation selbst, und

2) der Auseinandersetzung mit dem Herrn P. v. Madai, sowie

a) ein Preiscourant der dem Hrn. D. Düffer abzunehmenden Präparate, mit dazu übergebener Vorstellung,

b) einen Extract des Ueberschusses, welchen die Medicamenten-Expedition seit 6 Jahren an das Waisenhaus abgeliefert hat.

c) Ein Preiscourant von sämmtlichen Arzeneyen der Medicamenten-Expedition.

d) Eine Nachweisung des bisher bei derselben angestellten Personale und des von demselben bezogenen Gehaltes.

e) Eine Fractions-Berechnung, wieviel nach einem dreijährigen Durchschnitte für die Neben-Medicamente zur Casse der Expedition gekommen, und wieviel davon der Herr D. v. Madai bezogen.

Es ist mir gelungen in Ansehung aller Puncte zwischen den Interessenten eine gütliche Vereinigung zu Stande zu bringen.

Digitized by Google

Nach meiner Einsicht wird dadurch nicht nur das Waisenhaus vor allen künftigen Ansprüchen sicher gestellt, sein Eigenthumsrecht ausser Zweifel gesetzt, die Medicamenten-Fabrication auf einen festen und der bedürftigen Verbesserung fähigen Fuß gesetzt, das Geheimniß bewahrt, die vorsplitterten Nebenemolumente abgeschafft und ansehnliche Ersparnisse gemacht oder vorbereitet.

Denn alle Ersparnisse, welche möglich wären; können darum nicht sogleich eintreten, weil es nicht zulässig ist, das einmal angestellte Personale zu entlassen. Es ist aber auf den Fall des Abgangs hieran im Plane selbst gedacht worden. Vor der Hand werden aber schon nicht unbedeutende Ersparungen gemacht, besonders auch dadurch, daß die freien Wohnungen des D. Düffer und Rendanten Meyer aufhören, und nicht nur die dafür eingezahlten Miethen eingezogen, sondern das Waisenhaus auch dadurch in den Stand gesetzt wird, die Häuser selbst zu verkaufen.

Nach der angelegten Fraction hat das Waisenhaus aus der Medicamenten-Expedition in den letzten Jahren erhalten 628 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf.

Hierzu wird nun künftig kommen:

1. Das Gehalt des verstorbenen Hofrath v. Madai mit	643 Rthlr.	8 Gr.	
2. Der D. v. Madai hat bisher an Gehalt gehabt	733	—	8 —
und von den Nebenmedicamenten noch der Fraction	715	—	16 —
Summa	1469	—	—
Anjetzt soll er bekommen	800 Rthlr.		
mithin weniger	669 Rthlr.		
Hiervon muß aber der auf veranschlagte Preis der bisher von ihm gelieferten und künftig zu bezahlenden Präparate abgerechnet werden, so daß erspart werden	200	—	
	469 Rthlr.		

Verto

5) Der D. Düffer bekommt an Gehalt weniger 36 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.

4) Die ersparten Miethen des D. Düffer und H. Meyer 120 — — —

Summa 1897 Rthlr. 7 Gr.

Dagegen erwachsen an neuen Ausgaben:

1) Die Pension der verwittweten Hofräthin v. Madai mit 200 Rthlr.

2) Die mit 300 —
garantirte Tantieme des Vorstehers Stolz, überhaupt 500
so daß die Einnahme des Waisenhauses aus den Medicamenten auf jeden Fall

auf 1397 Rthlr. 7 Gr.

steigen muß, wenn auch bei den Einkäufen und der Fabrication selbst gar nichts gewonnen würde, was doch gewiß nicht anzunehmen ist.

Gräfell.

Beilage 1.

Verhandelt Halle den 14. April 1817.

Nachdem der unterschriebene Commissarius gestern mit den sämmtlichen Interessenten die nöthigen Rücksprachen über die künftige Einrichtung der Medicamenten-Expedition gehalten, und über die anzunehmenden Grundsätze eine Vereinigung zu Stande gekommen ist; so haben diese letztern nunmehro zu Protocoll gebracht und darnach der vom Hrn. D. v. Madai und Hrn. v. Stolz entworfene Plan durchgegangen werden sollen. Zu dem Ende sind denn heute zusammengekommen:

1) Die Directoren der Frankeschen Stiftungen Herr D. Knapp und Hrn. Kanzler Niemeyer.

Digitized by Google

2) Der Hr. D. Carl Wilh. Samuel v. Madai

3) Der Hr. D. und Professor Joh. Fr. Christ. Düffer.

4) Der Vorsteher der Waisenhaus-Apotheke Hr. Georg Heinrich Stoltz,

und haben dieselben mit dem Commissario sich dahin in Absicht der als Basis aufzustellenden Grundsätze geiniget.

I. Die Leitung der ganzen Medicamenten-Expedition, sowohl was die Bereitung der Medicamente, als was deren Vertrieb anbetrifft, soll collegialisch von den Vorstehern derselben unter der obern Leitung der Directoren der Frankeschen Stiftungen gehandhabt und betrieben, dagegen die einzelnen Arbeiten eines jeden Officianten der Medicamenten-Expedition genau bestimmt werden.

II. Herr D. v. Madai bleibt Director der Medicamenten-Expedition und als solcher, erster Vorsteher und auch Laborant. Die beiden andern Vorsteher sind Hr. ꝛc. Düffer und Herr ꝛc. Stoltz, welcher letzterer zur Berathschlagung über die zu treffenden innern Einrichtungen und Arbeitsvertheilungen, in die ganze Fabrication initiiret werden soll.

III. Am Anfange eines jeden Monats wird von den sämmtlichen Vorstehern der Medicamenten-Expedition, unter dem Vorsitze der Directoren der Frankeschen Stiftungen eine Conferenz regelmäßig gehalten, und in dieser

a) die vorzulegenden Rechnungs-Extracte mit den Büchern und Beständen verglichen und justificirt;

b) festgestellt, von welchen Medicamenten die Vorräthe complettirt und welche Arbeiten also nothwendigerweise verrichtet werden müssen;

c) wie und in welchen Artikeln das Materialien-Depot der Medicamenten-Expedition aus der Apotheke zu vervollständigen ist;

d) was zur Vervollständigung der Fabrication, und zur Vermehrung des Debits geschehen könne und müsse.

Digitized by Google

In so fern bei diesen Berathschlagungen über etwanige verschiedene Meinungen keine Vereinigung zu Stande zu bringen wäre; so versteht es sich von selbst, daß die alleinige Entscheidung und Anordnung dem Director der Stiftungen gebührt.

IV. In der Eigenschaft als Director der Medicamenten-Expedition hat Hr. v. Madai folgende Functionen:

1) Die Erbrechung aller an die Expedition eingehenden Schreiben und

2) die Zeichnung aller von derselben abzusendenden Schreiben und Attestirung aller Rechnungs-Belege,

3) Die Decretirung aller derjenigen Sachen, welche die Medicamenten-Expedition überhaupt und nicht diejenigen Functionen betrifft, welche in der Folge den beiden andern Vorstehern zugetheilt werden werden.

4) Die Aufsicht über die ganze Fabrication der Medicamente und die Geschäftsführung aller Officianten der Medicamenten-Expedition.

5) Die extra ordinaire Revision der Bücher, Rechnungen und Bestände.

Im Falle der Behinderung des Hrn. ꝛc. Stoltz muß Herr ꝛc. v. Madai auch dessen Geschäfte übernehmen und verrichten, jedoch in der Art, daß er nicht in die Hauptbücher der Apotheke einträgt: sondern in einem solchen Behinderungs-Falle des ꝛc. Stoltz interimistische Rechnungen führt, welche demnächst in jene Hauptbücher übertragen werden.

V. Hr. D. Düffer hat als Arzt bei der Medicamenten-Expedition die erforderlichen Gutachten abzugeben, und alle medizinisch litterarische Arbeiten zu fertigen, nicht minder sämmtlichen bei der Medicamenten-Expedition angestellten Personen nöthigenfalls ärztliche Hülfe zu leisten. Im Falle der Behinderung des Hrn. ꝛc. v. Madai fallen dessen Directorialgeschäfte auf den Hrn. D. Düffer und umgekehrt die ärztlichen Functionen dieses letzteren auf den Hrn. ꝛc. v. Madai.

Digitized by Google

VI. Hrn. Apotheker Stolz liegt der ganze Vertrieb der fertigen Medicamente, so wie die Vereinmachung aller dafür zu machenden Lysung ob.

VII. Die Fabrication aller Medicamente geschieht künftig in dreien, dem Waisenhause gehörigen Laboratorien. Jedoch wird die Arbeit so viel möglich dergestalt getheilt, daß jede Medicin nur theilweis in einem Laboratorio gefertiget und also die ganze Arbeit getheilt wird. Wie dies geschehen solle, muß Gegenstand der ersten vorzunehmenden Vorstehereonferenz nach erfolgter Bestätigung dieses Planes seyn, wobei jedoch als Grundsatz festgestellt wird:

1.) Von den jetzigen Laboranten muß das Quantum der Arbeiten, was ein jeder bisher gethan, dem Quanto bei der neuen Vertheilung gleich kommen.

Laboranten bleiben Hr. D. v. Madai, Hr. D. Düffer und Hr. Meyer, letzterer jedoch nur für die Hälfte der Essentia dulcis. In Behinderungsfällen muß

a) Hr. ꝛc. Stolz für den Hr. ꝛc. v. Madai.

b) — ꝛc. Meyer für den Hr. ꝛc. Düffer.

c) — ꝛc. Düffer für den Hr. ꝛc. Meyer eintreten.

2.) Künftighin wird beim Abgange eines Laboranten die Zahl der Laboranten nur auf zweie festgestellt, von denen jeder nur in den Theil der Fabrication eingeweiht ist, der ihm obliegt. Jedoch müssen unter den übrigen Officianten für jeden derselben auf den Abgangsfall, Substituten ebenfalls eingeweiht werden.

VIII. Nicht bloß die Anschaffung aller Medicinalien für die Medicamenten-Expedition, sondern überhaupt aller und jeder Utensilien und Vorräthe für dieselbe erfolgt durch die Waisenhausapotheke. Damit aber durch die Verabfolgung des Bedarfs im Kleinen nicht Gefahr für die Entdeckung der Arcanorum entstehe, so wird bei der Medicamenten-Expedition ein Materialien-Depot angelegt, und Hr. ꝛc. Meyer Rendant desselben. In den

Digitized by Google

monatlichen Vorsteherconferenzen wird allemal nach dem wahrscheinlichen Erfordernisse bestimmt: wieviel von jedem Artikel in das Materialien-Depot zu liefern ist. Aus diesem geschieht die Verabfolgung zur Fabrication an die Laboranten gegen deren Quittung.

IX. Ebenso wird alle aus der Packstube kommende, fertige und versiegelte Medizin in das Materialiendepot geliefert, und aus diesem in die Apotheke zum Debit, auf deren Verlangen die erforderlichen Quantitäten verabfolgt. Die Bücher des Herrn Rendanten Meyer dienen solchergestalt zur Controlle der Geldrechnungen des Hrn. Stolz.

X. Bei der Medicamenten-Expedition ist sonach gar keine besondere Cassenverwaltung und Geldrechnung weiter nöthig, sondern diese letztere geht lediglich durch die Bücher der Apotheke, in welchen die Medicamenten-Expedition ihr besonderes Debit und Credit hat. Monatlich wird aus diesen das besondere Conto der Medicamenten-Expedition ausgezogen, und alljährlich daraus eine Hauptrechnung, mit Beifügung der Belege, zugelegt.

XI. Herrn Rendanten Meyer liegt außer den bisher erwähnten Geschäften ob, die Expedition aller von den sämmtlichen Vorstehern decretirten Verfügungen und deren Reinschrift. Jedoch sollen zu seiner Erleichterung Formulare gedruckt werden.

XII. Alle und jede Fabrication für besondere Rechnung hört auf. Sowohl Hr. ꝛc. Madai als Hr. Düffer liefern die noch vorhandenen Vorräthe ab, welche in quali et quanto untersucht werden, und welche ihnen demnächst nach einem festgesetzten Preise allmählich bezahlt werden, so wie solche monatlich in das Naturaliendepot abgeliefert werden. Hr. D. Düffer hat den ungefähren Bestand seiner Vorräthe schriftlich angezeigt, und es ist der gemeinschaftlich festgestellte Ueberlassungs-Preis beigesetzt worden. Wegen des ꝛc. v. Madai ist sich dieserhalb auf die besondere Verhandlung zu beziehen.

In Ansehung der Thenneschen Erben, durch welche sonst ebenfalls Präparate gemacht worden, ist gegenwärtig keine Ver-

Digitized by Google

sichtsmaaßregel mehr für nöthig erachtet worden, da die Erfahrung ergeben hat, daß nach dem Tode ihres Erblassers bisher davon kein Mißbrauch vorgekommen.

XIII. In Absicht derjenigen Medicamente, welche bisher in der Apotheke gefertiget, aber durch die Medicamenten-Expedition versendet worden sind, ist für gut gefunden worden, keine Veränderung vorzunehmen, aus Besorgniß einer Störung des Vertrauens der auswärtigen Abnehmer.

XIV. Sowohl Hr. D. v. Madai als Hr. D. Düffer liefern alle und jede zur Fabrication aller in dem dermaligen Preiscourante specificirten Medicamente gehörigen Recepte, Nachrichten, Acten und Briefschaften an die Directoren der Francke'schen Stiftungen ab, und leisten den Manifestationseid ab, daß sie nichts zurückhalten, noch irgend Jemanden davon etwas veroffenbaret haben.

XV. Die sämmtlichen Hauptrecepte, so wie alle die Arcana selbst betreffenden Schriften, werden in einen Kasten verwahrt, der nur durch zwei Schlüssel zu öffnen ist, deren einen die Directoren der Francke'schen Stiftungen, den andern der Director der Medicamenten-Expedition führt.

XVI. Für die künftige Bewahrung des Geheimnisses wird theils durch die Theilung der Arbeiten, theils durch die bei der Anstellung eines jeden Officianten abzunehmenden Diensteid desselben gesorgt werden.

XVII. Das Gehalt der angestellten Officianten soll dahin regulirt werden:

A. Der Hr. D. v. Madai erhält jährlich 400 Rthlr. in Gold und freie anständige Wohnung. Diese letztere bleibt bis jetzt die bisherige, außer daß auch die Wohnung des Hrn. Rendant Meyer in das vom Hrn. D. v. Madai bewohnte Haus verlegt wird. Indessen bleibt dem Directorio des Waisenhauses eine Vertauschung der Wohnung vorbehalten.

B. Dem Hr. D. Düffer soll jährlich 600 Rthlr. halb in Gold und halb in Courant gezahlt werden, und thut derselbe auf

Digitized by Google

das bisher mehr bezogene, insbesondere auf die bisher genossene freie Wohnung, Verzicht, in Rücksicht des dermaligen Umfanges der Fabrication. Da derselbe jedoch in der Wahl einer andern Wohnung in Verlegenheit seyn würde; so bevorwortet derselbe, daß er auf den Fall des Verkaufes des bisher bewohnten Hauses solches für die Taxe zu überkommen wünsche, und verhoffe, daß ihm solches dafür werde überlassen werden.

C. Der Hr. ꝛc. Stolz soll von der Netto-Einnahme für die verkauften Medicamente, nach Abzug aller Ausgaben der Medicamenten-Expedition, incl. der darauf angewiesenen Gehalte, eine Tantieme nach folgenden Bestimmungen erhalten, und zwar:

a) bis zu einer Netto-Einnahme von 600 Rthlr. den vierten Theil,

b) wenn die Einnahme höher steigt von 1600 Rthlr. bis 2500 Rthlr. zehn Prozent, und von der Einnahme über 2500 Rthlr. fünf Prozent.

Es soll jedoch das Summum dieser Tantieme auf Sechshundert Thaler festgesetzt werden, dagegen auch für das erste Jahr, wenn die Einnahme des ꝛc. Stolz nicht dreihundert Thaler betragen, dafern ihm das Directorium der Stiftungen das Zeugniß angewandter Mühwaltung ertheilen sollte, auf jeden Fall dieser Betrag von 300 Rthlr. zugesichert seyn.

Alle übrigen Officianten erhalten ihren bisherigen Dienstgenuß, einschließlich der freien Medicamente.

Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß die in der Verfügung vom 2ten huj. dessderirten Extracte und Nachweisungen dem Commissario sämmtlich vorgelegt worden sind, bis auf die Jahres-Rechnung pro 1816, welche der D. v. Madai zwar in Concept vorlegte, die Belege jedoch auch nicht geordnet hatte.

Nach diesem Protocolle soll demnächst der entworfene Plan des Instituts rectificirt werden, und ist dieses von sämmtlichen Anwe-

Digitized by Google

senden genehmigte Protocoll nach erfolgter Vorlesung nachstehend unterschrieben worden.

Niemeyer. Knapp. D. C. W. L. v. Madai.
D. J. Fr. Ch. Düffer.
G. H. Stoltz.
Grävell.

Beilage 2.

Verhandelt Halle den 14. April 1814.

Nachdem mit dem unterzeichneten Commissario sich

1) die Directoren der Frankeschen Stiftungen, nämlich
Hr. D. Knapp und Hr. Kanzler Niemeyer
Hr. D. Carl Wilhelm Samuel v. Madai

zusammengefunden hatten, und nachdem Commissarius sowohl von den beiden erstgenannten Directoren, als vom Hrn. Apotheker Stoltz die Versicherung erhalten hatte, daß ihres Wissens die sogenannten Neben-Medicamente, als

das Pulvis vitalis, solaris, polychreste, Brustpulver und der Salztinktur

in Ansehung der Zusammensetzung wirklich Arcana sind, und anderwärts nicht fabricirt werden;

so zeigte Hr. ꝛc. v. Madai zuförderst an, wie er wünschen müsse, in seinem bisherigen Verhältnisse zur Medicamenten-Expedition zu verbleiben; jedoch in der Bestimmung seiner Beschäftigung so gestellt zu werden, daß ihm die nöthige Zeit zur Betreibung seiner anderweitigen Angelegenheiten verbleibe. Dagegen sey er mißverstanden worden, wenn man geglaubt habe, daß er außer seinem jetzigen Gehalte eine Entschädigung von 800 Rthlr. verlange, da er vielmehr überhaupt nur so viel begehre, und alles übrige zur Erlangung seiner gewünschten Stellung aufopfern wolle. Dies vorausgesetzt, sey er auch bereit, den Frankeschen Stiftungen das alleinige Eigenthum aller bisher in der Medicamenten-Expedition verfertigten und von ihr abgesetzten, oder daraus ferner abzuleitenden Medicamente gegen eine billige Entschädigung für sich und seine

Digitized by Google

Erben zu überlassen, und sich daran, und namentlich auch an die sogenannten Neben-Medicamente aller zu machenden wirklichen oder vermeintlichen Gerechtsame zu begeben, davon keinen Vortheil weiter zu begehren, sondern künftig blos als Officiant der Anstalt zu fungiren.

Die beiden Hrn. Directoren der Frankeschen Stiftungen acceptiren diese Erklärung, und haben sich wegen der zu leistenden Entschädigung mit dem Hrn. D. v. Madai dahin vereiniget:

1) der D. v. Madai erhält für seine Person eine jährliche Leibrente von vierhundert Thaler in Golde auf seine ganze Lebenszeit;

2) nach seinem Tode erhält dessen hinterbliebene Wittwe bis an ihr Lebensende eine jährliche Pension von dreihundert Thalern, und wenn auch diese mit Tod abgegangen ist, seine Kinder ersten Grades zusammen, jedoch so lange davon eines am Leben ist, eine Pension von zweihundert Thalern.

3) Die Wittwe seines verstorbenen Vaters, Henriette Charlotte v. Schleyel, verwittwete v. Madai erhält von dem Todestage ihres Mannes an, bis an ihren Tod, eine jährliche Pension von zweihundert Thalern.

Diese Pensionen sub 2) und 3) werden zu ⅔ in Golde und zu ⅓ in Courant bezahlt.

4) Alle vorstehend benannte Leibrenten und Pensionen machen das Kaufpretium der Ueberlassung der Ansprüche und Rechte des D. v. Madai an die Recepte und Medicamente der Medicamenten-Expedition aus, werden also ein Passivum der Frankeschen Stiftungen, für welches das ganze Vermögen dieser Stiftungen verhaftet ist, und welche in eben der Art wie solches bei den Richterschen Erben stipulirt ist, fortbezahlt werden müssen, ohne alle Rücksicht auf den Fortbestand oder Fortgang der Medicamenten-Expedition. Eine besondere hypothekarische Sicherstellung verlangt Hr. D. v. Madai nicht.

Digitized by Google

5) Gleich nach erfolgter Bestättigung dieses Abkommens überliefert Hr. v. Madai alle in Händen habende Recepte, Nachrichten und Schriften, welche diese Medicamente betreffen, und leistet den Manifestations-Eid.

6) Ebenso überliefert Hr. ꝛc. v. Madai sofort alle noch vorräthigen Präparate, welche er bisher für eigene Rechnung zu den Neben-Medicamenten angeschafft und bereitet hat, und empfängt darüber, nach vorgängiger Untersuchung der Qualität und Quantität, ein Bekenntniß, auf welchem die dafür empfangenen Zahlungen abgeschrieben werden. Es werden nämlich die überlieferten Vorräthe in dem Materialiendepot in Behältnissen aufbewahrt, wozu Hr. ꝛc. v. Madai den Schlüssel allein hat, und so wie aus diesen der monatliche Bedarf an den Materialien-Rendanten der Medicamenten-Expedition verabfolgt wird, erhält dafür auch Hr. v. Madai die Bezahlung des darin steckenden Fabrikationswerthes. Diese Bezahlung erfolgt nach der Quantität der aus diesen Präparaten gefertigten und abgelieferten Pulver, nämlich des Pulvis vitalis, solaris, polychreste und Kinderbrustpulvers in der Art, daß der ꝛc. v. Madai für jedes Pfund dieser Pulver auf die dazu gelieferten Präparate zwanzig Thaler in Gold statt der bisher erhaltenen 40 Rthlr. bekommt.

7) Die in der Verfügung vom 26. Novbr. v. J. sub No. 6. ausbedungene Verzichtleistung verspricht Hr. ꝛc. v. Madai zu beschaffen.

8) Es versteht sich von selbst, daß, da der in der Rechnung seit dem 1. Januar 1816. ausgeworfene Betrag des Antheils von Neben-Medicamenten, welche der ꝛc. v. Madai bisher bezogen hat, noch nicht an denselben berichtiget werden können, da die Kaufgelder immer erst später eingehen, dasjenige, was demselben hiernach noch zukommt, in monatlichen Raten wie bisher, ohne Anrechnung auf die verglichene Abfindung, ausgezahlt werden muß. Auf alle Reste aus früheren Jahren, so

Digitized by Google

wig überhaupt auf alle Activa der Medicamenten-Expedi
thut derselbe Verzicht.

9) Ebenso versteht es sich, daß die Bezahlung der von d
Theuneschen Erben schon abgelieferten, aber noch nicht b
zahlten, anderweitigen Präparate im Passivum der Medicam
ten-Expedition bleibt, welche diese Vorräthe behält.

10) Bei dem im Protocolle vom 20. July a. c. sub No. 84
aufgestellten Bedingungen bewendet es lediglich.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Knapp. Niemeyer. D. v. Madai.

Gravell.

L. No. 3.

An ein Königl. Preuß. hohes Mini-
sterium des Innern, zweite Abthei-
lung zu Berlin.

Die Regierung zu Merseburg sucht die Genehmigung des zwi
den Frankeschen Stiftungen und dem D. v. Mad
handelten Vergleiches nach.

Der Stifter des Halleschen Waisenhauses erhielt von mehr
ren Personen Recepte zu geheim gehaltenen Medicamenten, un
unter diesen auch die Anleitung zu einer Auflösung des Gold
Er verwendete große Summen auf die Versuche zur Ausführu
dieser Anleitung durch den damaligen Arzt des Waisenhauses, D
D. Richter; dagegen ergeben die Acten auch, welche große Freud
er hatte, als diesem Scheidekünstler endlich der Prozeß gelung
war. Zu dieser Freude hatte er allerdings Ursache, denn das R
sultat dieses gelungenen Prozesses war die seit der Zeit von d
Waisenhause verkaufte Essentia dulcis, und die sogenannten schwa
zen, nachmals schwerzgrauen Pulver.

Diese Arcana und die übrigen Eingangs erwähnten geheim
Arzneien wurden nämlich von dem D. Richter und dessen Br
der, den der erstere in sein Geheimniß einweihte, so wie von d

ren Descendenten in solcher Menge bereitet und abgesetzt, daß davon das Waisenhaus in dem Zeitraume von 1716 bis 1814 einen reinen Ueberschuß von 1,610,005 Rthlr. gezogen, und lange Zeit fast aus dieser Quelle subsistirt hat.

Diese Fabrication und Absatz geschah durch eine eigene, mit dem Waisenhause zwar verbundene, und dem Directorio desselben untergebene, in ihrer Geschäftsbetreibung aber sehr unabhängige, Expedition, unter dem Namen der Medicamenten-Expedition, deren Director zuerst der Erfinder der Goldauflösung, sodann dessen Bruder und dessen Nachkommen gewesen sind.

Das Verhältniß dieser Medicamenten-Expedition und deren Directoren zu dem Directorio des Waisenhauses hat sich durch das persönliche Verhältniß des Erfinders der Arcanorum zu dem Stifter des Waisenhauses gebildet, und in eben der Art durch die ganze Folgezeit fortgeerbt.

Beide erwähnte Personen waren anfänglich einig vertraut, so daß der Prof. Francke dem D. Richter die unumschränkteste Freiheit in Ansehung des ganzen Betriebes der Medicamentenangelegenheiten gestattete; nach der Zeit aber veruneinigten sich beide, und der D. R. machte verschiedentlich Miene, seine Erfindung und Wissenschaft als sein Eigenthum zu vindiciren, und sich von dem ꝛc. Francke ganz zu trennen, welches dieser nur durch die größte Nachgiebigkeit verhindern konnte. So kam es, daß die Medicamenten-Expedition als ein für sich bestehendes Institut angesehen worden ist, welches die Ueberschüsse seines Verdienstes zwar an das Waisenhaus ablieferte, dessen Directoren aber nach ihrem eigenen Gutdünken verfuhren, über den Betrieb keine förmliche Rechnung ablegten, sondern bloß eine jährliche Nachweisung gaben, auf die Casse selbst disponirten, Einrichtungen trafen, und nicht nur alle Gehülfen und Arbeiter, sondern auch ihre Nachfolger im Directorio selbst anstellten; zu alle diesem zwar die Genehmigung des Directorii des Waisenhauses nachsuchten, solche aber auch in der Regel zu ertrotzen wußten. Es war diese allemal bloß mündlich eingeholte Genehmigung daher ihrer Natur nach eigentlich bloß ein Notificatorium.

Digitized by Google

Der Versuch hierin etwas zu ändern, als nach dem Tode des Erfinders, dessen Sohn mit seines Vaters Bruder in das Directorium der Medicamenten-Expedition eintreten sollte, hatte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Folge, daß eben dieser Sohn sich von dem Waisenhause gänzlich trennte, und die ihm von seinem Vater mitgetheilten Kenntnisse benutzte, die Fabrication der Medicamente des Waisenhauses für eigne Rechnung zu betreiben, und dadurch diesen großen Schaden zuzufügen. Er blieb hierin ungestört, weil der jüngere Professor Franke durchaus keinen Prozeß gegen ihn anfangen wollte, und erst im Jahre 1800 kam unter Genehmigung des Ministerii zwischen dessen Erben und dem Waisenhause ein Vergleich zu Stande, durch welchen dieses wieder in den alleinigen Besitz der Medicamente kam, den Richterischen Erben dagegen aber auf ihre Lebenszeit eine Leibrente versichern mußte, wie die beiliegenden Acten I. A. No. 23. mit Mehreren ergeben.

Der jüngere Bruder von den beiden ersten Directoren blieb zwar dem Waisenhause getreu und bewies demselben seine ursprüngliche Theilnahme und Treue; wurde dagegen aber auch in seinen bisherigen Gerechtsamen und Verhältnissen um so weniger gestört, da das Verfahren seines Neffen dem Professor Franke die größte Schonung und Vorsicht gegen ihn auferlegte.

Ueberdem konnte es nicht fehlen, daß jenes Verfahren bei jüngern Richter die Idee eines Familienrechtes aufstellte, und durch den ungestörten Besitz selbst verwirklichte, und wenn gleich der andere Zweig der Richterschen Familie darüber mit dem Waisenhause nie in Streitigkeit gekommen ist; so hat derselbe doch die Idee selbst bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen, und in Folge derselben hat auch der jüngere, der beiden Brüder Richter seinen Schwiegersohn, dem D. Madai initiirt und zum Gehülfen angenommen, welches in eben der Art noch durch zwei Generationen bis zum jetzigen D. v. Madai fortgesetzt worden ist. Jeder dieser Directoren hat überdem theils einige Medicamente verbessert, theils neue Arzneymittel bereitet, und den Debit zwar mit den übrigen Mitteln des Waisenhauses, und unter der Firma

der Medicamenten-Expedition geschehen lassen, sich aber von dem Ertrage eine Tantieme ausbedungen, welche auf dessen Nachfolger vererbt worden ist und in vielen Jahren weit bedeutender gewesen seyn muß, als das ursprüngliche Directorialgehalt. Auch diese Akkommoden sind zwar überall nur mündlich getroffen; man findet die Spuren davon aber in den Akten bei verschiedenen Gelegenheiten.

So stand die Sache noch, als das Civil-Gouvernement zu Halberstadt durch den Oekonomie-Commissarius Mohr eine Revision der ganzen Oekonomie der Frankeschen Stiftungen verfügte und sich dabei ergab, daß der so ungemein herabgesunkene Ertrag der Medicamenten-Expedition nicht allein seinen Grund in der Abnahme des Debits der Arcanorum, sondern zugleich in der fehlerhaften Organisation der Medicamenten-Expedition selbst habe. Von allen Seiten erkannte man die Nothwendigkeit einer hierunter zu treffenden Aenderung; aber diese erschien ungemein schwierig, wegen der von D. v. Madai behaupteten Familienrechte, welche selbst die Directoren der Frankeschen Stiftungen als rechtlich begründet und vorhanden annahmen. In Gemäßheit des Vortrags derselben ging denn auch das Gouvernement zu Halberstadt von dieser Voraussetzung aus, und trug dem Justiz-Rath Dryander nach Ausweis der beiliegenden Commissionsacten desselben auf, mit demselben über eine Cession dieses seines Rechts zu unterhandeln.

Als dieser Commissarius hierauf über den Erfolg an uns berichtete, glaubten wir Spuren zu finden, welche jener Voraussetzung widersprachen, und wurden dadurch bewogen, die sämmtlichen vorhandenen Akten nochmahls genau durchzusehen. Wir fanden darinn die Ueberzeugung, daß dem D. v. Madai

A. nur in Absicht einiger wenigen Medicamente ein Familienrecht nicht zu bestreiten seyn werde, dagegen

B. in Absicht aller übrigen, und der wichtigern derselbe nur als Officiant des Waisenhauses anzusehen sey, dem jedoch sowohl

das ausgesetzte Gehalt, als seine Emolumente so lange gewährt worden mußten, als er dem Amte vorstand.

Diese ganz verschiedene Ansicht mußte denn auch eine anderweitige Instruction des J. R. Dryander nach sich ziehen; jene mußten auch wir nach der Natur der Verhältnisse eine gütliche Auseinandersetzung jeder prozessualischen Weiterung vorziehen, und es überdem als wünschenswerth ansehen, daß das äußere Publicum von der Veränderung der inneren Organisation keine Notiz bekomme, da der Absatz auf den Glauben an die Leistung des bisher Erhaltenen hängt und zumal gegenwärtig der Debit nach Ost- und Westindien wieder im Steigen ist. Dem gemäß wurde der J. R. Dryander instruirt, einmal die Abfindung des D. v. Madai zu unterhandeln, und anderntheils den Plan der künftigen Einrichtung der Medicamenten-Expedition zu Stande zu bringen.

Um die Sache schneller zu beendigen, haben wir uns demnächst veranlaßt gefunden einen Commissarius aus unsrer Mitte nach Halle zu schicken und überreichen anbei originaliter dessen Bericht vom 16. huj. mit den Unterlagen, wornach derselbe unter den sämmtlichen Interessenten eine Vereinbarung über die Grundsätze getroffen hat, nach welchen

a) sowohl die gänzliche Abfindung des D. v. Madai,

b) als auch der künftige Betrieb der Medicamenten-Expedition

zu bewirken seyn möchte.

Wir sind mit diesen Grundsätzen nach Lage der Sache vollkommen einverstanden, und legen solche einem ꝛc. zur Genehmigung gehorsamst vor.

Die Abfindung des D. v. Madai basirt sich auf folgende Gesichtspuncte.

I. Er selbst für seine Person prätendirt gar keine Vermehrung seines bisherigen Genusses, sondern nur eine solche Stellung welche seinen übrigen Verhältnissen convenirt, und die Versicherung, daß das ihm verbleibende Einkommen auf einen sichern Fuß gesetzt werde, wogegen er

a) auf einen Theil seiner freien Wohnung,

b) auf 333 Rthlr. 8 Gr. von seinem fixirten Tractamente Verzicht gethan und

c) sich mit einer jährlichen Abfindung von 400 Rthlr. für die Tantieme aus den Nebenmedicamenten hat zufrieden stellen lassen, wo von er bisher nach der zugelegten Fraction 725 Rthlr. 16 Gr. bezogen hat. Der Vortheil, den er noch behält, indem ihm die vorräthigen Präparate abgenommen werden sollen, kann bei den so sehr herabgesetzten Preisen derselben, so lange als die gegenwärtigen Vorräthe dauern, nach Abzug der Anschaffungskosten, auf praeter propter 120 Rthlr. jährlich veranschlagt werden.

II. Die für seine sehr alte Mutter in Anspruch genommene Pension von 200 Rthlr. kann eigentlich gar nicht bei der Abfindung des Sohnes in computum kommen, da es herkömmlich gewesen ist, daß jede Wittwe eines Directors diese Pension bekommen hat, und der gegenwärtigen Wittwe solche am allerwenigsten würde entzogen werden können, da ihr Mann sich das Verdienst erworben hat, die Recepte der Medicamente von der Richterschen Familie nicht für seine Person, sondern für das Waisenhaus wieder angekauft zu haben, da ihm solche angeboten worden waren und deren eigenthümliche Acquisition in seiner Gewalt stand.

III. Der Hauptgedanke der bedungenen Abfindung, besteht also darin, daß der D. v. Madai für seine Frau und Kinder dieselben Vortheile begehrt, dieselbe Leibrente, welche die Wittwe und Kinder in dem andern Zweige der Richterschen Familie vertragsmäßig zugestanden erhalten haben, und diese Forderung scheint uns um so billiger, da

a) beide Zweige der Richterschen Familie ursprünglich gleiche Rechte haben, und es unbillig seyn würde, denjenigen Zweig, der dem Waisenhause eine Tonne Goldes erworben hat, schlech-

ter zu setzen, als denjenigen, der sich in den gewaltsamen Besitz gesetzt hatte.

2) Da der D. v. Madai bei seinem Lebzeiten von seinem Einkommen so ansehnlich nachgelassen hat, und endlich

3) solchergestalt das Waisenhaus in den alleinigen, und ferner rechtlich unbestrittenen Besitz aller bisher abgesetzten Medicamente kommt, und der zweckmäßigern Organisation der Medicamenten-Expedition weiter kein Hinderniß im Wege steht.

Die Last, welche das Waisenhaus durch die bedungene Abfindung übernimmt, scheint uns sonach bei weitem nicht die Vortheile zu erreichen, welche dasselbe dadurch erwirbt.

Merseburg, den 25. April 1817.

Königl. Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

f. No. 4.

Das Ministerium des Innern kann auf den Bericht der Königl. Regierung vom 25. v. M. den zwischen den Directoren der Frankeschen Stiftungen und dem D. v. Madai entworfenen Vergleiche in der vorgeschlagenen Art nicht genehmigen; denn

1) läßt sich der Betrag dessen, was gegenseitig gegeben und geleistet werden soll nicht übersehen, und es hätte wenigstens eine approximative Berechnung in dieser Hinsicht angelegt, so wie denn auch die nach No. 8. und 9. des Protocolls vom 20. July a. — pr. zu übernehmenden Passiva näher hätten ausgemittelt werden sollen, allein

2) scheint es hauptsächlich ganz klar zu seyn, daß der D. v. Madai überhaupt in dieser Beziehung kein Recht habe, welches er cediren könne.

Das Recht ein Gewerbe zu treiben und andere davon auszuschließen, insbesondere aber eine Gewerbsgerechtigkeit, als real und vererblich gedacht, kann nur aus einer ausdrücklichen Erlaubniß des Staats hergeleitet werden.

Digitized by Google

Eine solche Exmission haben aber weder die Gebrüder Richter, noch die Familie Madai gehabt. Der Staat würde auch ein Gesuch derselben, Arzeneymittel zu verkaufen, nie bewilligt haben, weil sie Aerzte waren, denn der eigne Verkauf von Arzeneyen überhaupt verboten, und wenn auch die eine Linie der Richterschen Familie den Verkauf der Medicamente auf eigne Rechnung faktisch bis zum Jahre 1800 betrieben hat, dies für widerrechtlich zu achten ist.

Die beiden v. Madai, Vater und Sohn, haben nie auf eigne Namen die ꝛc. Medicamente verkauft, nie eine Concession zum Verkauf erhalten, und wenn sie sich deutsch zum Verkauf angeblich von ihnen erfundener Medicamente der Firma der Medicamenten-Expedition und der dem Waisenhause gegebenen Concession bedient haben: so ist dieß ein offenbarer Mißbrauch gewesen.

Auch ergiebt das Protocoll vom 4. Octbr. 1816 Fol. 53. und 54. der Depanderschen Commissions-Acten, daß in der Richter- und Madaischen Familie selbst, ein Recht dieser Art nicht zur Erbtheilung gekommen ist, folglich irgend ein erbliches Eigenthum dieser Familie gefolgert werden kann. Vielmehr wird es kein Bedenken erleiden, daß, wenn dem Waisenhause die Recepte der Medicamente nicht bekannt seyn sollten, der v. Madai nöthigen Falls verurtheilt werden sollte, sie heraus zu geben, da derselbe offenbar ein Officiant des Waisenhauses ist, der nach §. 522. Tit. 8. Thl. II. und §. 62. Tit. 13. Thl. I. des allg. L. R. alle Vortheile bei Gelegenheit der Ausrichtung der ihm aufgetragenen Geschäfte seinem Mandanten berechnen muß. Allenfalls könnte nur die Frage entstehen, ob der v. Madai diejenigen Entdeckungen und Erfindungen, die er selbst, nicht aber die, welche seine Vorfahren gemacht, als von denen auf ihr nach dem Protocolle vom 4. Octbr. v. J. nie hierauf Bezug habendes Recht nicht vererbt worden ist, dem Waisenhause vorheimlichen dürfte? Indessen ist hierüber zu erwägen, daß auch eine solche Befugniß des v. Madai wahrscheinlich nicht begründet ist, daß ferner die Bestandtheile der in Rede stehenden Arcanorum jetzt gar keine Geheimnisse sind, daß die neuern Chemisten vielmehr weiter in der Kunst vorgeschri-

Digitized by Google

ten sind, und das wahrscheinlich den Vorsteher der Waisenhaus-Apotheker Stoltz und die übrigen Officianten, die etwa noch geheimen Handgriffe, von denen der eigenthümliche Geschmack der Hallischen Medizin abhängig seyn soll, längst abgesehen haben dürften [50]), weshalb man wahrscheinlich, ohne sich weiter um den v. Madai zu bekümmern, alle Medicamente incl. der Neben-Medicamente wird fortfabriciren können. Er selbst wird aber, da er weder Apotheker ist, noch eine Concession zu dergleichen Arzney-Verkauf hat, und auch vom Staate nicht erhalten wird, solche auf eigne Rechnung nicht fabriciren dürfen. Einem concessionirten Apotheker, dürfte aber ohnehin die Fabrication dieser Medicamente, unter seiner eigenen Firma, nicht verwehrt werden können.

5) Hat die Königl. Regierung auch auf die in der Gesetzsammlung p. 69 enthaltene Cabinetsordre vom 19. April 1813 betreffend die Nullität, der die Gewerbefreiheit beschränkende Verträge, nicht gerücksichtiget.

4) Erhellt aus den Acten gar nicht, daß der ꝛc. Madai und der ꝛc. Düffer je ein vollkommenes Recht auf eine lebenslängliche Anstellung von dem Waisenhause erhalten haben, vielmehr scheint es, als sey man befugt, sie zu jeder Zeit zu entlassen. Es will auch sogar nicht einmal einleuchten, daß sie bei ihren anderweitigen Beschäftigungen der Anstalt wahrhaft nützlich seyen; im Gegentheil glaubt das Ministerium, daß der ꝛc. Stoltz mit einigen Subjecten aus der Apotheke des Waisenhauses die ganze Fabrication, unter Aufsicht des Waisenhaus-Directorii, allein betreiben könne.

Hiernach ist den von Königl. Regierung mittelst Eingang gedachten Berichts gemachten Genehmigungs-Antrag zur Zeit noch nicht genügsam substantiirt. Dieselbe mag daher die Sache von Neuem in Betrachtung ziehen, und anderweite Vorschläge machen.

50) So lange ich diene, hat mich nichts so sehr gekränket, als diese Stelle.

Die eingesandten Acten, so wie die Beilagen des Berichts erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 22. May 1817.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

Nicolai.

An die Königl. Regierung
zu Merseburg.

J. No. 5.

An die Direction der Frankeschen
Stiftungen zu Halle.

H. P. S.

Der ꝛc. communiciren wir in der abschriftlichen Anlage, das an uns in der Medicamenten-Angelegenheit erlassene Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 21sten v. M.

Bevor wir nun in der Sache weiter vorschreiten, fordern wir die ꝛc. auf, uns in Gemäßheit dieses Rescriptes

ad 1) einen Extract aus den Rechnungen pro 1811 bis 1816 incl. über die von dem D. v. Mudai für die Neben-Medicamente bezogenen besonderen Remunerationen in eben der Art anfertigen zu lassen, wie solcher unserem Commissario über die letzten drei Jahre übergeben worden ist, und erfolgt dieser letztere zu diesem Ende anbei.

Eben so muß der D. v. Madai das Gewicht derjenigen Vorräthe angeben, welche das Waisenhaus nach den §. 8 u. 9. des Abkommens vom 14. April a. c., wovon Abschrift beiliegt, noch zu den festgesetzten Preisen abnehmen soll.

ad 2) Sehen wir der Auslassung des ꝛc. entgegen, in wiefern dieselbe den Vortheil der Anstalt, wenn gegen den D. von Madai auf Edition der Recepte geklagt würde, für begründet hält, oder ob dieselbe dabei erhebliche Nachtheile besorgt.

Zugleich wird derselben aufgetragen, den Apotheker Stolz, obgleich derselbe schon zum Protocoll vom 14. April a. c. erklärt hat, daß selbst die Bereitung der Neben-Medicamente noch ein Arcanum sey, darüber auf sein Gewissen zu vernehmen: ob er die Bereitung der von der Medicamenten-Expedition debitirten Arcanorum so weit absehen könne, daß er solche selbst zu bereiten vermöge? Es versteht sich hierbei jedoch von selbst, daß diejenigen Mittheilungen, welche dem ꝛc. Stolz auf Veranlassung unsers Commissarii gemacht worden sind, und wovon Mißbrauch zu machen nicht erlaubt seyn würde, nicht berücksichtiget werden dürfen.

ad 4) Ist kein Bedenken, dem Hrn. D. v. Madai das Reskript vom 2isten v. M. mitzutheilen, und denselben von Seiten der ꝛc. aufzufordern, anzuzeigen, durch welche Gründe er seine und des Hrn. D. Düffer lebenslängliche Anstellung für so entschieden hält, daß der dagegen erregte Zweifel nicht eine gegentheilige Annahme zu Wege bringen möchte.

Das ꝛc. aber wird sich noch besonders darüber auslassen, ob beide Officianten bei ihren anderweitigen Geschäften der Anstalt wahrhaft nützlich sind. Es ist schon früher vorgekommen, daß bei dem Abgange des einen von beiden, dessen Stelle nicht unerledigt bleiben können; es kommt also nur zuletzt darauf an, ob beide bei der Medicamenten-Fabrication wirklich Dienste leisten, und der Anstalt Nutzen bringen, oder ob beide durch die übrigen Officianten der Medicamenten-Expedition ganz entbehrlich gemacht werden können?

Merseburg, den 24. Juny 1817.

Königl. Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

A. No. 6.

Halle, den 5. August 1817.

Bericht des Directoriums der Frankeschen Stiftungen über die Medicamenten-Angelegenheit in Befolgung der Aufforderung vom 24. Juny. 11 Jul.

Digitized by Google

Gleich nach dem Empfange der unterm 26. Juny 1. Jul. von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung uns zugekommenen Mittheilung und Aufforderung in der Medicamenten-Angelegenheit, haben wir um letzterer Folge zu leisten, theils dem Hrn. D. v. Madai das Ministerial-Rescript, theils dem Hrn. Stoltz den passum concernentem zukommen lassen, um zuvörderst deren Erklärung darüber zu vernehmen.

Ersterer hat uns hierauf die sub A. beigehende Erklärung zurückgeschickt. Letzterer ist, nachdem wir ihn mündlich verpflichtet, über den in Rede stehenden Punct gewissenhafte Auskunft zu geben, ebenfalls durch Beilage sub B. der Aufforderung nachgekommen.

Nächstdem hat Eine Königl. Hohe Regierung es uns zur Pflicht gemacht, uns

1. darüber auszulassen, in wiefern wir es dem Vortheil der Anstalt angemessen finden, wenn gegen D. v. Madai auf Edition der Recepte geklagt würde, oder ob wir dabei erhebliche Nachtheile besorgten;

2. ob beide Officianten, Hr. D. von Madai und Hr. Prof. Düffer, bei ihren anderweitigen Geschäften der Anstalt wahrhaft nützlich seyn möchten, oder durch die übrigen Officianten ganz entbehrlich würden.

Ad. 1. Müssen wir aus vollster Ueberzeugung der Meinung seyn, daß eine Klage gegen den D. v. Madai sehr bedenklich seyn würde; denn so gründlich auch von der Königl. Hochlöbl. Regierung unsere Gerechtsame nach Anleitung unserer Acten dargestellt sind, und darauf die Folgerung begründet ist, daß der v. Madaischen Familie gar kein Eigenthumsrecht zustehe, so ist doch nicht zu verkennen, daß mehrere der darin aufgeführten Thatsachen lediglich auf einseitigen in den Acten enthaltenen Angaben beruhen, welche bei einem Prozesse gegen den D. v. Madai als erwiesen nicht anerkannt werden würden; ferner: daß noch manche Gegengründe zu widerlegen seyn

Digitized by Google

würden, welche der D. v. Madai in seiner jetzigen Eingabe vorläufig auszuführen versucht hat.

Bei der verwickelten Lage der Sachen, und bei der hundertjährigen Behandlung haben schon früherhin Rechtskundige, uns selbst schon das Hohe Ministerium geurtheilt, daß der Ausgang eines Prozesses sehr ungewiß seyn würde; auch neuerlich hat das vormalige Königl. Gouvernium zu Halberstadt nach Prüfung der Acten gefolgert, daß der D. v. Madai nicht das volle Eigenthum, wohl aber ein Miteigenthum habe.

Der erleuchteten Prüfung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung unterwerfen wir zwar die von dem D. v. Madai jetzt aufgestellten, uns nicht unerheblich scheinenden Behauptungen, sind aber überzeugt, daß, wenn das durch den Prozeß zu erlangende Erkenntniß dem D. v. Madai ein Miteigenthum zuspräche, eine Vereinigung mit demselben weit schwieriger seyn würde, als jetzt, und daß in dem Falle, wenn der D. v. Madai sein Miteigenthum einem Ausländer veräußerte, den Francke'schen Stiftungen die dadurch entstehende Concurrenz großen Nachtheil bringen würde. Auf jeden Fall würde aber ein so langer Rechtshandel zu erwarten seyn, daß dadurch die Betreibung der Sache, und somit der Vortheil der Stiftungen im höchsten Grade leiden müßte; denn jetzt schon werden wir die nachtheiligen Folgen des interimistischen Zustandes nur allzu deutlich gewahr.

Ad 2. Sind wir im Allgemeinen der Meinung, daß weder Hr. D. v. Madai, noch Hr. Prof. Düffer, als Officianten des Waisenhauses betrachtet, geradehin entlassen werden können, wenn sie auch wirklich entbehrlich seyn sollten, da das, was der D. v. Madai in seiner Erklärung aus dem Allgemeinen Landrechte angeführt hat, deutlich für ihn spricht, und wir es uns überdies nie erlauben würden, einen Officianten, wenn es nicht ausdrücklich bewerkt ist — willkührlich zu entlassen.

Daß beide für die Fabrication unentbehrlich wären, wollen wir nicht behaupten, wie denn auch bei dem Abgange des Einen, seine Stelle nicht geradezu in derselben Art besetzt werden dürfte,

Digitized by Google

es müßte sich denn der Debit unerwartet und sehr bedeutend vermehrt haben.

Da aber alles auf die Genauigkeit und Sicherheit der Fabrication und selbst kleiner Handgriffe ankommt, welche nur die beiden Herrn kennen; so würde auf jeden Fall, selbst wenn es ein Recht der Entlassung gäbe, die Beibehaltung des Einen oder des Andern nothwendig seyn. Auch ist ihr Geschäft mit ihren übrigen nicht unverträglich, zumal durch den Zutritt des Hrn. ꝛc. Stolz eine wesentliche, und für das Ganze sehr wichtige Hülfe hinzukommt.

Daß übrigens Hr. D. v. Mada'i wohl am ersten dispensirt werden könnte, da ihn manche andere Verhältnisse und Familien-Rücksichten binden, haben wir schon in früheren Berichten geäußert, und glauben noch immer, daß es in allem Betracht gerathen seyn dürfte, wenn man Hinsichts seiner eine gänzliche Abfindung nach dem von dem Hrn. Justizrath Dryander früherhin entworfenen Vorschlägen bewirken könnte, was auch gewiß unter billigen Bedingungen seinen eigenen Wünschen nicht entgegen seyn dürfte. Wir müssen in dieser Hinsicht alles das wiederholen, was wir darüber in unserm Berichte an Eine Königl. Hochlöbl. Regierung unterm 21. Octbr. v. J. weiter ausgeführt haben.

Uebrigens können wir Einer Königl. Hochlöbl. Regierung nicht dringend genug ersuchen, möglichst zu der baldigen Entscheidung und Feststellung dieser Sache mitzuwirken. Wir haben schon bemerkt, wie nachtheilig der interimistische Zustand wirke, und wieviel Nachtheil durch längere Dauer desselben für den Debit und so manche Verbindungen mit Auswärtigen entstehen müssen.

Man muß zu der Sache so stehen, wie wir, und so genau das Innere und Persönliche kennen, um davon eine ganz klare Ansicht zu haben. Jemehr uns nun daran liegen muß, die ehemals für wohlthätige Zwecke so sehr ergiebige Quelle nicht versiegen zu lassen, desto gerechter wird unser Wunsch erscheinen, daß das Königl. Hohe Ministerium in die Vorschläge Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, jedoch in Verbindung mit dem früheren Plane einer gänzlichen Abfindung, eingehen möge.

Digitized by Google

Ob vielleicht in letzterer Hinsicht noch eine mündliche Verhandlung durch den Herrn Commissarius der Königl. Hochlöbl. Regierung schneller zum Ziele führen würde, wollen wir dem Höhern Ermessen anheim stellen.

Directorium der Frankeschen Stiftungen.
Niemeyer. Knapp.

A.

An das Hochwürdige Directorium
der Frankeschen Stiftungen
hieselbst.

Ein Hochwürd. Directorium hat mir auf Veranlassung einer von der Königl. Hochlöbl. Regierung erhaltenen Verfügung ein an die letztere ergangenes Rescript des Hohen Ministerii des Innern mitgetheilt, nach welchem die von der Hochlöbl. Regierung auf den Grund der neuerlichen Verhandlungen vorgeschlagene Einrichtung der Medicamenten-Anstalt nicht genehmigt ist.

Zugleich bin ich aufgefordert

1) Einen Extract aus den Rechnungen pro 1811 bis 1826 incl. über die für Neben-Medicamente bezogene besondere Remunerationen zu übergeben.

Einem Hochwürdigen Directorio ist die Art der bisherigen Rechnungsführung bekannt, so wie auch, daß ich mich früher mit dem Rechnungswesen gar nicht befaßt, und dasselbe bis zu dem Tode meines Vaters ganz bei der alten Einrichtung gelassen habe. Aus diesem Grunde ist es mir unmöglich, einen genauen Extract aus den früheren Rechnungen zu machen.

Da es jedoch hier nur darauf anzukommen scheint, die Einnahme, welche mein Vater von den Neben-Medicamenten bezog, zu berechnen, so werde ich dieses im Allgemeinen angeben.

Digitized by Google

Es sind versendt worden:

Im J. 1811.	Pulv. vital.	1474 Päckch.
	Pulv. solar.	832 —
	Pulv. polych.	88 —
	Kinderbrustpulver	30 —
	Summa	2464 Päckch.
Im J. 1812.	Pulv. vital.	969 Päckch.
	Pulv. solar.	737 —
	Pulv. polych.	49 —
	Kinderbrustpulver	33 —
	Summa	1788 Päckch.
Im J. 1813.	Pulv. vital.	1088 Päckch.
	Pulv. solar.	605 —
	Pulv. polych.	169 —
	Kinderbrustpulver	10 —
	Summa	1872 Päckch.

wonach mein Vater selbst in diesen drei für den Handel so sehr ungünstigen Jahren im Durchschnitt einen jährlichen Ertrag von 430 bis 550 Rthlr. gehabt, und incl. der Tantieme von dem liquor absorbens, welche mindestens 154 Rthlr. betrug, und seines Gehalts von 600 Rthlr. eine jährliche Einnahme von circa 1200 Rthlr. bezogen hat.

2) Soll ich das Gewicht der von dem Waisenhause zu übernehmenden Vorräthe angeben.

Hinsichtlich dieser Aufforderung muß ich wiederholentlich versichern, daß dieses nicht wohl möglich ist. Ich liefere, wie ich dieses auch bereits gesagt habe, keineswegs die fertig präparirten Pulver, sondern nur die vorzüglichsten und wesentlichen Präparate, so viel davon nöthig ist, zu dem Preis von 40 Rthlrn. Ich würde demnach bei der verlangten Angabe eine förmliche Berechnung beizufügen gezwungen seyn, bei welcher nicht allein die Prä-

parate namhaft gemacht, das Gewicht derselben angegeben, sondern auch die Recepte zu den Pulvern veroffenbaret werden müßten.

Da ich bei der am 14. April c. statt gefundenen Conferenz erbötig gewesen bin im Fall der Genehmigung meiner Vorschläge, die noch vorräthigen Pulver zu dem sehr geringen Preis zu 26 Rthlr. pr. 1 Pf. zu liefern; so kann ich in der von mir geforderten Angabe keinen andern Grund erblicken, als die Verhütung einer fernern geheimen Präparation derselben. Abgesehen, daß ein solches Mistrauen mir äußerst kränkend seyn muß, so würde der von mir gethane Vorschlag, die Präparate wohl verschlossen dem Vorsteher der Waisenhaus-Apotheke in Verwahrung zu geben, genugsam dagegen sichern.

3) wird verlangt, daß ich die Gründe anzeige, weshalb ich meine und des Hrn. Prof. Düffer lebenslängliche Anstellung für so entscheidend halte, daß die dagegen erregten Zweifel nicht eine gegentheilige Annahme zu Wege bringen möchten.

Diese Gründe sind folgende:

a) Die Königl. Hochl. Regierung nimmt an, daß sowohl ich als alle übrigen bei der Medicamenten-Anstalt stehende Beamte, lediglich als Officianten des Waisenhauses anzusehen seyn.

Aus dieser eigenen Ansicht der Hochgedachten Regierung folgt schon, daß diese Beamten einseitig ihres Amtes nicht entlassen werden können, und daß, insofern deren Anstellung eine Lebenslängliche sey; denn das

A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 32. u. 30.

schreibt ausdrücklich vor, daß die Vorsteher und Verwalter der Waisenhäuser als Diener des Staats anzusehen sind; Diener des Staats können aber nach

A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 98. u. 99.

wider ihren Willen einseitig nicht entsetzt oder verabschiedet werden.

Daß die Beamten der Medicamenten-Anstalt, insofern sie für Officianten des Waisenhauses zu achten, zu der Verwaltung dieser

Digitized by Google

wilden Stiftung gehören, wird wohl nicht bezweifelt werden, da die Medicamenten-Anstalt stets besonders verwaltet wurde und dem Waisenhause bedeutende Ueberschüsse lieferte.

b) Wenn auch in deren Anstellungen nicht wörtlich angeführt ist, daß wir lebenslänglich angestellt seyn, so sind doch andere Beamte des Waisenhauses in derselben Lage, und es ist noch nie der Fall vorgekommen, daß z. B. ein Schul-Inspector, ein Vorsteher der Buchhandlung ꝛc. einseitig verabschiedet wäre, vielmehr hat man stets ihre Anstellung lebenslänglich betrachtet.

c) außer den vorstehenden Gründen spricht für uns noch der besondere Umstand, daß die Beamten der Medicamenten-Anstalt, durch ihre Anstellung in Geheimnissen eingeweiht wurden, deren Verbreitung den Ruin dieser Anstalt unfehlbar nach sich ziehen müssen, so, daß das eigne Interesse des Waisenhauses es von jeher erforderte, daß diese Beamten lebenslänglich dabei blieben, weshalb selbst dann, wenn nicht gesetzliche Gründe für sie sprächen, dieses schon als in der Natur der Sache liegend, und als stillschweigend bedungen erachtet werden müßte.

Endlich

d) muß ich für meine Person noch anführen, daß meine Vorfahren die Erfinder der Medicamente waren, und von jeher einer aus der Familie der Erfinder dem Werke vorstand.

Dieses war nicht etwa bloß eine Anerkennung der Verdienste, welche meine Vorfahren um die Anstalt, und also zugleich um das Waisenhaus hatten, sondern es war dieses zugleich deshalb nöthig, weil, wie der Revers von 1711 beweist, das Waisenhaus nur an denen darin genannten vier Medicamenten ein Eigenthum für sich geltend machen konnte, und selbst nach Schließung des Contracts mit den Erben des Professors Richter meiner Familie doch ein Miteigenthum zustand, dieser auch die sogenannten Neben-Medicamente allein

Digitized by Google

gehörten, folglich der Vorsteher der Anstalt wegen des Miteigenthums uns unserer Familie stets genommen wurde.

Diese Gründe können meines Erachtens keinen Zweifel übrig lassen, daß die Anstellung der Beamten bei der Medicamenten-Anstalt lebenslänglich nöthig sey. Wenn aber in dem mir mitgetheilten Ministerial-Rescript mir und meiner Familie alle und jede Rechte an den geheimen Medicamenten selbst abgestritten werden, so muß ich diese Veranlassung ergreifen, um einige Gegengründe anzuführen. Ich glaube bei den bisherigen Verhandlungen bewiesen zu haben, daß ich gern zu solchen Einrichtungen die Hand bieten will, durch welche ein größerer Ertrag der Anstalt bezweckt wird, und daß ich selbst Aufopferungen von meiner bisherigen Einnahme nicht scheue, wenn es vortheilhafter befunden wird, daß das Waisenhaus künftig alleiniger Eigenthümer sämmtlicher Medicamente sey; nur glaube ich auch darauf rechnen zu dürfen, daß mir für die Entfernung meiner Rechte, eine angemessene Entschädigung werde. Der Gang der bisherigen Verhandlungen, ließ nur einen solchen Ausgang hoffen, deshalb hielt ich nicht für nöthig, auch gegen die an den Königl. Hochlöbl. Regierung unterm 26. Nov. vorigen Jahres geschehene Darstellung des Rechtsverhältnisses früher etwas zu sagen.

Die Gründe welche das Hohe Ministerium

I. daraus entnimmt, daß weder ich noch mein verstorbener Vater die Medicamente auf eignen Namen verkauft, oder eine Concession zu diesem Verkauf erlangt hätten, scheinen mir mehr auf die Vergangenheit, als auf die Zukunft Einfluß zu haben. Nach der bisherigen Einrichtung bedurfte weder mein Vater noch ich selbst einer Concession, da wir nicht im eignen Namen Medicamente debitirten, sondern dieses lediglich vom Waisenhause geschah, und wegen der seit einem Jahrhunderte bestandenen Einrichtung, wonach der jedesmalige Director der Anstalt aus unserer Familie eine Besoldung und eine Tantieme von den Nebenmedicamenten bezog, die eigene Ausübung unserer Gerechtsame ruhte. So fern für die Folge diese Einrichtung abgeändert

würde, und ich meinerseits die Medicamente unter eignen Namen debitiren wollte, würde ich freilich hierzu einer Concession bedürfen. Daraus aber, daß in solchem Falle das Hohe Ministerium mir diese Concession versagen könnte, folgt noch nicht, daß mein Eigenthum an den Medicamenten ein Nutzloses sey, denn Niemand kann mich hindern, im Auslande diese Medicamente entweder selbst zu fabriciren, oder aber die Recepte an einen Dritten, und insbesondere an einen Ausländer zu verkaufen, und diesen Ausländer die nöthige Anleitung zur Fertigung der Medicamente zu geben. Ob es aber dem Waisenhause gleichgültig seyn könnte, wenn alsdann etwa in einer Seestadt diese Medicamente verfertiget, und deren Absatz durch den wohlfeilern Einkauf der Materialien und der leichtere Debit in die andern Erdtheile begünstiget würde, muß ich bezweifeln.

II. Der Umstand, daß bei vorgekommenen Erbtheilungen in unserer Familie die Rechte auf die geheimen Medicamente, nicht als ein Theil der Nachlaßmasse erachtet und bei der Vertheilung berücksichtiget worden, hat, meines Erachtens, bei Beurtheilung der Frage: ob und welche Rechte meiner Familie überhaupt zustehen? keinen Einfluß, und das Waisenhaus kann daraus keine Rechte für sich herleiten. Meine Vorfahren wählten denjenigen unter den Familiengliedern aus, welcher das Werk fortsetzen sollte, und überließen diesem alle daraus erwachsenden Vortheile. So geschah es, (da Christian Siegmund und Christian Friedrich Richter gemeinschaftlich im Besitz der Rechte waren) daß bei der Nachkommenschaft des Christian Friedrich dessen Sohn Christian Friedrich nach seiner Trennung vom Waisenhause die Fabrication allein betrieb, und demnächst seinem Sohne dem Professor Friedrich Adolph Richter allein überließ, ohne daß sein anderer Sohn, und seine beiden Töchter irgend einen Anspruch daran machten, und machen konnten.

Eben so wurde es unter den Nachkommen meines Urgroß-Vaters Christian Siegmund Richter gehalten, welche die Verbindung mit dem Waisenhause fortsetzten.

Digitized by Google

Christian Friedrich übertrug seine Gerechtsame auf seinen Schwiegersohn meinen Großvater, und dieser auf meinen verstorbenen Vater, ohne daß seine beiden Töchter, oder die Kinder erster Ehe seiner Ehegattin, meiner Großmutter, irgend einen Anspruch machten, und durch meinen Vater geschah eine gleiche Uebertragung auf mich mit Ausschluß meiner Geschwister.

Wenn die Hohe Behörde aus diesem in unsrer Familie statt gehabten Verfahren folgern will, daß ein erbliches Eigenthum in der Familie nicht existirt habe, weil ein Recht dazu, nicht zur Erbtheilung gebracht sey, so enthält diese Folgerung lediglich eine exceptio de jure hereditatis. Es ist Sache der übrigen Erben, so fern sie die auf mich geschehene Uebertragung anfechten wollen, dieses zu thun; das Waisenhaus kann daraus keine Rechte für sich entlehnen, und würde vielmehr dadurch gefährdet werden, wenn meine Vorfahren anders gehandelt und alle ihre Kinder in den Besitz des Geheimnisses gesetzt hätten.

III. Der Revers des D. August Herrmann Franke vom 14. Febr. 1711 ist diejenige Urkunde, durch welche die Gerechtsame meiner Vorfahren, und also auch der meinigen, vollkommen begründet werden. Mag auch zur Ausstellung dieses Reverses die Idee die Veranlassung gegeben haben, daß der Stifter des Waisenhauses sich anders wohin wenden konnte, ob schon, wie dieser Revers besagt, diese Idee nicht ausschließlich, sondern nur absonderlich die Veranlassung gab, so ergiebt doch dieser Revers deutlich, daß nur zu denen darin genannten vier Medicamenten die Recepte dem genannten Stifter zukommen, und daß die übrigen Medicamente von meinen Vorfahren erfunden sind; ferner daß meine Vorfahren die Gebrüder Richter den Gewinns-Ueberschuß dem D. Franke überlassen haben, und ihm versichert haben, wie sie das Werk auch künftig mit Hintansetzung des eignen Nutzens zur Ehre Gottes ꝛc. fortsetzen wollten; endlich daß der D. Franke ausdrücklich erklärt, wie das Waisenhaus kein Recht habe, die Entdeckung der Arzeneyen, mit Ausnahme der genannten vier, oder die Zuwendung des Nu-

Digitized by Google

zens und Gebrauchs davon, von denen Gebrüder Richter zu fordern.

Gesetzt also auch, daß dieser Revers nur dann hätte geltend gemacht werden können, wenn der D. Franke sich anders wohin gewendet hätte, und das Waisenhaus in andere Hände gekommen wäre, so würde doch jetzt, da dieser Fall nicht eingetreten ist, höchstens und äußersten Falls gefolgert werden können: daß, insofern die Nachkommen der Gebrüder Richter aus dem Reverse etwas für sich erweisen wollten, sie auch der von ihren Vorfahren zu Folge des Reverses enthaltenen Versicherung nachkommen müßten.

Das Waisenhaus würde daher äußersten Falls, und wenn die vorstehenden Sätze richtig wären, die Entdeckung des Geheimnisses und Mittheilung der Recepte von denjenigen Arzeneyen, welche 1711 schon erfunden waren, fordern können, insofern nicht schon durch den mit den Erben des Professors Richter am 5. April 1800 geschlossenen Contract, das Waisenhaus im Besitz der Recepte und des Geheimnisses ist. Keinesweges würde man aber in den Folgerungen aus diesem Reverse so weit gehen können, daß man annehmen dürfte, es dürften die Nachkommen der Gebrüder Richter für sich und in eignen Namen von denen durch ihre Vorfahren geschehenen Entdeckungen gar keinen Gebrauch machen. Hiervon sagt der Revers kein Wort.

Was aber die davon erwähnte Versicherung der Gebrüder Richter betrifft, so werde ich gern auch meinerseits dieser Versicherung nachkommen, so lange ich mich von Seiten des Waisenhauses einer solchen Behandlung erfreuen darf, als die Gebrüder Richter bei dem D. August Herrmann Franke fanden.

IV. Um diesen letzten Satz ganz deutlich zu machen, muß ich das Verhältniß berühren, in welchem die Gebrüder Richter mit dem D. Franke standen.

Die Hochlöbl. Regierung und das Hohe Ministerium wollen annehmen, daß die Gebrüder Richter Officianten des D. Franke gewesen seyn und daß sie als solche alles dasjenige, was sie bei Gelegenheit ihres Amtes erfunden hätten, nicht sich, sondern

dem D. Franke erfunden hätten, daß folglich deren Nachkommen gar keine Rechte hätten, sondern alle Recepte ausliefern müßten. Sollte dieser Schluß begründet seyn, so müßten erst die Prämissen fest stehen; dieses ist aber nicht der Fall. Es ist nur so viel als richtig anzunehmen, daß die Gebrüder Richter sich verpflichtet hatten, nach Anleitung der dem D. Franke anvertrauten Manuscripte, die Bereitung der darin beschriebenen Arzeneyen durch anzustellende Versuche zu bewerkstelligen. Hieraus folgt aber nicht, daß wenn sie ausserdem, wozu ihnen die Manuscripte Anleitung gaben, so glücklich waren, nach und nach Medicamente zu erfinden, sie diese Erfindung dem D. Franke gänzlich überlassen hätten, und daß sie alle und jede wissenschaftliche Thätigkeit dem D. Franke hätten opfern wollen. Wahr ist es, daß dieselben höchst uneigennützig handelten, und daß sie durch die Vortheile ihrer Erfindungen, die wohlthätige Absicht des D. Franke kräftig beförderten, sie haben aber keineswegs dem Waisenhause, die von ihnen erfundenen Medicamente, oder gar diejenigen, welche sie in Zukunft durch den Segen des Herrn noch erfinden würden, eigenthümlich überlassen wollen. Gegen diese Zumuthung sicherte sie der D. Franke selbst durch Ausstellung des Reverses, und nannte die Gebrüder Richter für Männer, welche sich zu Erreichung seiner wohlthätigen Absichten, mit ihm vereinigt, und denen er sein volles Vertrauen geschenkt hätte.

Sollte behauptet werden, daß alle Experimente zur Erfindung dieser Arzeneyen in den Laboratorien des D. Franke geschehen seyn, und daß die Gebrüder Richter die Materialien dazu nicht aus eigenen Mitteln bezahlt hätten, so könnte hieraus höchstens eine Entschädigungs-Forderung gebildet, nicht aber das Eigenthum in Anspruch genommen werden.

V. Das Gewicht des Reverses und dessen Beweiskraft, wird deshalb bestritten, weil ein Gegenrevers existire, also der Revers ein relatives sine relato sey. Ginge aus dem Reverse selbst hervor, daß er nur ein Documentum relatum sey; so wäre dieser Satz richtig. Da dieses aber nicht hervorgeht, so muß zuförderst

der Gegenrevers herbeigebracht werden, widrigenfalls nach rechtlichen Grundsätzen, welche eine Simulation nicht vermuthen, aus dem Gegenreverse nichts gefolgert werden kann. Ich meinerseits kann versichern, daß ich einen Gegenrevers weder besitze, noch dessen Inhalt kenne. Unmöglich läßt sich auch annehmen, daß durch den Gegenrevers, die Hauptsätze des Reverses umgestoßen werden könnten, da ein so ehrwürdiger Mann, wie der D. Franke, unmöglich einen solchen Revers zur Täuschung anderer eigenhändig niedergeschrieben haben kann.

VI. Selbst abgesehen von dem Reverse und angenommen, daß derselbe gar nicht existirte; so könnten doch die Gerechtsame des Waisenhauses und meiner Familie lediglich nach dem Verhältnisse beurtheilt werden, welches bisher ein Jahrhundert hindurch zwischen beiden stattgefunden hat. In dieser Hinsicht steht fest, daß dasjenige Glied meiner Familie, welches der Medicamenten-Anstalt vorstand, stets den ganzen technischen und merkantilischen Betrieb unumschränkt hatte, daß die Recepte nicht in den Händen des Waisenhauses, sondern ununterbrochen in Verwahrung meiner Familie waren, und blieben; daß dasjenige Glied meiner Familie, welches der Anstalt vorstand, bei Anstellung der übrigen Officianten mitwirkte; daß dasselbe nur Behufs der Ablieferung der Ueberschüsse summarische Rechnung legte.

Es ist wohl unverkennbar, daß das Waisenhaus dem jedesmaligen Vorsteher der Anstalt aus meiner Familie diese Gerechtsame nicht bewilligt haben würde, wenn derselbe nichts weiter als ein Officiant des Waisenhauses gewesen, und wenn nicht die Eigenthumsrechte meiner Familie berücksichtiget wären. Wollte man einstenden, daß das Directorium des Waisenhauses dieses nicht hätte zugeben sollen, so müßte erst nachgewiesen werden, daß das Directorium rechtlich befugt gewesen sey, diese Gerechtsame zu beschränken. Hätte ein einzelner Director sich eine Zeitlang einer Vernachlässigung der Rechte des Waisenhauses schuldig gemacht, so wäre dieses etwas anders; aber — es ist ein Jahrhundert hindurch gleichmäßig so verfahren worden, und entsteht da-

Digitized by Google

durch; selbst in Ermangelung anderer Beweise, die Verjährung eines diesen Besitzstand begründeten Rechtes.

VII. Diese meine Behauptungen werden insonderheit dadurch bestätigt, daß das Waisenhaus dem Christian Friedrich Richter gestattete, sich von der Anstalt zu trennen, und die Medicamente für eigene Rechnung zu fertigen. Hier hatte das Directorium die dringendste Veranlassung von seinem vermeintlichen Rechten Gebrauch zu machen, aber, obgleich damals die Sache selbst bis an das Ministerium gebracht wurde, so wagte das Directorium doch nicht, gegen den Richter aufzutreten, und demselben das Recht zur Verfertigung der Medicamente zu bestreiten. Die Hochlöbl. Regierung meint zwar, daß dieser Richter betrügerisch gehandelt habe, und mag dieses, in sofern er Gelder an sich behalten, und in sofern er sich die vier, im Reverse genannten Medicamente des Waisenhauses angemaaßt, nicht zu wahr seyn, aber zur Trennung vom Waisenhause und zur eigenen Fabrication war er ohne Zweifel berechtigt.

VIII. Was eigentlich die Neben-Medicamente betrifft, so beruft ich mich darauf, daß diese Neben-Medicamente theils unter den anfangs erfundenen sich nicht befanden, theils dem Directorio des Waisenhauses, wie dessen Acten bestätigen müssen, — sehr wohl bekannt war, daß meine Vorfahren eine Einnahme davon bezogen. Daß aber die nachmaligen Vorsteher der Medicamenten-Anstalt, so wie dieses die Königl. Regierung an den Gebrüdern Richter behauptet, — verpflichtet gewesen, ihre Erfindungen dem Waisenhause unentgeldlich darzubringen, ist selbst von Hochgedachter Regierung nicht behauptet; sobald also eine andere Einrichtung getroffen werden soll, muß mir auch die Disposition über die Neben-Medicamente frei bleiben. Daß übrigens das Waisenhaus bisher durch den Debit der Neben-Medicamente nach Abrechnung der von meinem Vater davon bezogenen Einnahme bedeutenden Gewinn gehabt hat, ergeben die Rechnungen.

Die vorstehenden Gründe, sprechen so deutlich für meine und meiner Familie Gerechtsame, daß ich, wenn es zum Prozesse kom-

Digitized by Google

men sollte, einen unglücklichen Ausgang nicht fürchte, und gewiß ein Miteigenthum an den Medicamenten überhaupt, und das ausschließliche an den Neben-Medicamenten mir zuerkannt werden wird, so wie denn auch das vormalige Hohe Gouvernement von Halberstadt nach Prüfung der Acten selbst der Meinung war, daß meiner Familie das Miteigenthum zustehe, und dieser Ansicht gemäß die Unterhandlungen einleiten ließ. Ich bin indeß weit entfernt, mit einer frommen Stiftung einen Prozeß zu suchen, mit welcher meine Familie seit länger als einem Jahrhunderte in Verbindung stand, hoffe jedoch auf der andern Seite, daß von der Hohen Behörde auch erwogen werde, welche große Summen durch Hülfe meiner Vorfahren dem Waisenhause während dieser Zeit zuflossen. Erwägt man dieses, so werden diejenigen Summen, welche in der Verhandlung des Herrn Regierungsraths Grävell vom 14. April d. J. für mich, für meine Frau und Kinder und für meine Mutter als Leibrente zur Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums an den gesammten Medicamenten, ausgesetzt sind, gewiß nicht unbillig gefunden werden.

Die außerdem mir bestimmte Besoldung von 400 Rthlrn. kann aber wohl nicht geringer gesetzt werden, als geschehen ist.

Ein Hochwürdiges Directorium ersuche ich (ergebenst) gehorsamst, diese meine Erklärung der Hochlöbl. Regierung gefälligst mitzutheilen.

Glaucha, den 2. August 1817.

D. C. W. v. Madai.

B.

Ein Hochwürdiges Directorium hat mir aufgetragen, mich gewissenhaft darüber zu erklären, ob ich

1. — Die Bereitung der Neben-Medicamente dem Herrn D. v. Madai so weit abgesehen hätte, daß ich sie in Zukunft selbst zubereiten vermöchte? und

2. — Ob die Zusammensetzung und Bereitung dieser Mittel durch eine chemische Analyse zu erkennen sey?

Digitized by Google

Jedoch verstände es sich dabei von selbst, daß ich die Eröffnungen, welche mir von dem Commissario E. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg gemacht worden wären, und wovon Mißbrauch zu machen nicht erlaubt seyn würde, nicht berücksichtigen dürfte.

Was nun die erstere Frage betrifft, so muß ich meinem Gewissen zu Folge erklären, daß mir von den Neben-Medicamenten des D. v. Madai durchaus nichts weiter bekannt ist, als dasjenige, was mir bei den verschiedenen Verhandlungen über die vorzunehmenden Abänderungen in der Behandlung der Gebäude der Medicamenten-Expedition durch das Organ der Regierung eröffnet worden ist; und daß auch dieses keineswegs hinreicht, über irgend eines dieser Medicamente etwas festes und bestimmtes zu urtheilen.

Ein Absehen war von meiner Seite nicht möglich, da ich bis jetzt zu ihrer Bereitung gar nicht mitwirkte, und dieselbige in einem besondern Locale geschieht. Aber selbst wenn dieses nicht der Fall wäre, würde ich es für höchst unrecht, und des in mich gesetzten Vertrauens unwürdig gehalten haben, mich auf geheime Nachforschungen zu legen, um dasjenige zu enthüllen, was die Anstalt bis jetzt für gut hielt, mir zu verschweigen.

Die zweite Frage muß ich gewissenhaft verneinen. Denn in diesen Medicamenten kommen augenscheinlich organische Substanzen, und wo diese in irgend einer mehrfachen Zusammensetzung vorhanden sind, da führt wohl eine chemische Analyse zu Vermuthungen über die angewandten Substanzen und die Art der Zubereitung, aber keineswegs zur Gewißheit, die allein Vertrauen-Werth giebt.

Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn

Eines Hochwürdigen Directorii

Stolz.

Halle, den 18. July 1817.

An ein Hochwürdiges Directorium der Frankeschen Stiftungen.

Digitized by Google

d. No. 7.

An Ein Königl. Hohes Ministerium
des Innern, zweite Abtheilung,
zu Berlin.

Die Regierung zu Merseburg berichtet anderweit über die Einrichtung der Medicamenten-Expedition zu Halle.

Behufs der Ausmittelung derjenigen Thatsachen, deren Aufklärung das Hohe Rescript vom 21. Mai a. c. annoch desiderirt, haben wir dasselbe nach Folge der beiliegenden Acten dem Directorio der Francke'schen Stiftungen mitgetheilt, und von demselben die nöthig befundenen Ausmittelungen erfordert. Nach dem Fol. der Acten befindlichen Berichte desselben, und dessen beiden Unterlagen ist nun

1. — Bei der Art des bisherigen Betriebes und besonders der Rechnungsführung der Medicamenten-Expedition es unmöglich, den Betrag desjenigen zu ermitteln, was die Familie v. Madai aus der Fabrication der Arcanorum bezogen hat. Es hat dieser ganze Betrieb bisher auf Treu und Glauben beruht, und die unserm Commissarius vorgelegten Rechnungen sind nichts anders, als einseitige Aufsätze der von dem Director der Medicamenten-Expedition gemachten Ausgaben und Einnahmen.

Wenn aber dasjenige, was die Familie v. Madai bezogen hat, theils in fixirten Gehalten, theils in einer Tantieme bestanden hat; so leuchtet ein, daß diese letztere in eben dem Verhältnisse größer oder kleiner gewesen seyn müsse, als der Absatz der Medicamente überhaupt bedeutender oder unbedeutender gewesen ist. Da nun nach dem über den Ertrage der Medicamenten-Expedition von dem Oeconomie-Commissarius Mohr angefertigten Extracte, die Kriegsjahre 1814—1816 bei weitem die mindeste Einnahme abgeworfen haben; so ergiebt sich, daß die approximative Berechnung für die Familie v. Madai am allerungünstigsten an-

Digitized by Google

gelegt worden ist, wenn, wie in der commissarischen Anzeige vom 16. April c. Fol. — geschehen ist, die Familien-Vortheile des D. v. Madai nach dem Durchschnitte der obigen drei Jahre berechnet werden. Eine dem wahren Werthe des zu erhandelnden Gegenstandes noch näher kommende Abschätzung scheint uns nicht zu bewerkstelligen zu seyn, da sowohl für die Vergangenheit als Zukunft der Ertrag abhängig ist von dem Absatze der Medicamente, und dieser wieder von ganz unberechbaren Zeitverhältnissen. Daß aber nach aller Wahrscheinlichkeit der Absatz wieder steigen und einen größern Gewinn abwerfen werde, als bei der in den letzten Jahren Statt gefundenen Handelssperre des Continents und des Absatzverbotes im Preußischen, müssen wir mit dem Directorio des Waisenhauses annehmen. Hiernach

2. — würde denn das eigentliche Object, was der D. v. Madai dem Waisenhause abtreten soll, darin bestehen:

a) in der Renunciation des von seiner Seite behaupteten Miteigenthums an den Recepten der sogenannten Haupt-Medicamente mit Ausnahme derjenigen viere, deren Absatz die nicht am bedeutendsten ist, und

b) in der wirklichen Abtretung des Miteigenthums an den Recepten der Neben-Medicamente und den daraus gezogenen Vortheilen.

Was das erste anbetrifft, so haben wir zwar zu Folge des ausführlichen Actenextractes unseres Referenten, dem D. v. Madai sein behauptetes Miteigenthum absprechen zu müssen geglaubt, allein wir sind weit entfernt, diese unsere Ansicht für die durchaus richtige auszugeben und auf deren Grund einen Prozeß anzufangen, welcher in aller Hinsicht sehr bedenklich ist. Wie zweifelhaft der Ausgang desselben sey, geht schon daraus hervor, daß der verstorbene Minister von Zedlitz bei den Unterhandlungen der Richterschen Familie nach eigener Durchsicht der Acten, einen Prozeß für unzulässig erklärt hat, und daß das Gouvernement zu Halberstadt auch dem D. v. Madai das Miteigenthum sämmtlicher Arcanorum zugestanden hatte. Wäre aber auch der Ausgang

Digitized by Google

des Rechtsstreites weniger zweifelhaft, so würden wir dennoch aus denen von dem Directorio des Waisenhauses vorgetragenen Gründen auf keinen Fall dafür stimmen können, da wir es vor unserem Gewissen nicht verantworten könnten, wenn das Waisenhaus, was allemal in der Hand des D. v. Madai jetzt steht, durch unsere Maaßregeln um eine Einnahme gebracht würde, von welcher dasselbe schon nahe an zwei Millionen Thaler bezogen, und eine geraume Zeit hindurch allein sich erhalten hat. Selbst der Schein der Unerkenntlichkeit gegen die Verdienste der v. Madaischen Familie, welcher auf die fromme Stiftung fallen müsse, kann uns nicht gleichgültig seyn, indem hierbei erwogen werden muß, nicht bloß daß die Familie v. Madai seit 100 Jahren, ungeachtet des Beispieles der Richterschen Familie, unverrückt dem Verhältnisse zum Waisenhause treu geblieben ist, sondern besonders, daß der Vater des D. v. Madai, als die Wittwe Richter ihm für seine Person den Verkauf der Recepte antrug, davon keinen Nuzzen für sich zog, sondern diese Recepte für das Waisenhaus acquirirte. Indessen kann füglich die Untersuchung über das Eigenthum und Werth der sogenannten Haupt-Medicamente hierauf sich beruhen, da der Werth der Neben-Medicamente allein hinreicht, die Sache zur Entscheidung zu bringen. Denn in Ansehung dieser ist es außer allem Streite, daß

a) der D. v. Madai ein jus quaesitum auf diese Medicamente selbst und auf die davon bezogenen Vortheile hat;

b) daß in der davon erhaltenen Tantieme einseitig von dem Waisenhause keine Veränderung jemalen vorgenommen werden darf, und endlich daß

c) nach einem Durchschnitte aus den allerschlechtesten Ertrags-Jahren diese Tantieme 723 Rthlr. abgeworfen hat.

Wenn daher der D. v. Madai sich statt dieser immer fortdauernden Einnahme damit abfinden lassen will, daß für seine Lebenszeit 400 Rthlr., für die Lebenszeit seiner Frau 300 Rthlr., und für die Lebenszeit seiner Kinder 200 Rthlr., sodann aber

Digitized by Google

nichts weiter gegeben werden soll; so scheint uns der Vortheil auf Seiten des Waisenhauses ganz klar zu seyn.

Einen noch größeren Vortheil, als den nach Gelde zu veranschlagenden, erlangt aber das Waisenhaus durch die Erwerbung des alleinigen Eigenthums, indem erst alsdann, wenn ihm die alleinige Disposition zusteht, und darüber nicht weiter mit dem Mitteigenthümer Vereinbarungen eingegangen werden müssen, die für den ferneren Betrieb höchst nöthigen zweckmäßigen Einrichtungen getroffen werden können.

3. — Daß übrigens die in Rede stehenden Medicamente noch wirklich Arcana sind, und deren Zubereitung unbekannt ist, müssen wir nicht nur nach der Versicherung des Apotheker Stoltz glauben, sondern auch unser Medicinalrath hat schon früher bezeugt, daß ihm keine Anleitung zu der Fabrikation derselben bekannt geworden sey.

4. — Nach unserm Dafürhalten kann die Cabinetsordre vom 19. April 1813 dem zu treffenden Abkommen in keinem Falle entgegen stehen. Denn es wird dabei überall nicht von der Betreibung eines Gewerbes die Rede seyn. Das Gewerbe, Medicamente nach bestimmten Recepten zu verfertigen, ist vielmehr nur die Folge von den beiden bedingenden Principal-Ursachen, nämlich

1) von dem Besitze dieser Recepte,

2) von dem Entschlusse ihrer Anwendung,

wovon die letztere wieder abhängig ist von der Ersteren.

Das Recept, die Vorschrift zur Zusammensetzung gewisser Bestandtheile, möge dasselbe schriftlich auf Papier gebracht, oder ohnedem im Gedächtnisse festgehalten werden, ist ein ausschließliches und freies Eigenthum dessen, der diese Kenntniß besitzt, und ganz unabhängig von der Benutzung dieser Kenntniß zu einem bestimmten Gebrauche.

Soviel uns bekannt, verbietet kein Gesetz die Mittheilung einer solchen Kenntniß gegen Entgeld, und eben so wenig, daß der

Verkäufer des Arcani sich dabei verbindlich mache, nicht bloß diese seine Wissenschaft keinem andern Menschen zu offenbaren, sondern auch selbst davon keine Anwendung jemalen zu machen. Existirte ein solches Verbotsgesetz, so würde solches offenbar der größte Eingriff in das freie Eigenthum der Kenntnisse der Staatseinwohner seyn, deren Gutbefinden es doch lediglich überlassen bleiben muß, ob sie es vortheilhafter für sich finden, ihre Kenntnisse durch unmittelbare Anwendung zu benutzen, oder mittelbar, durch Abtretung der aus der alleinigen Wissenschaft entspringenden Vortheile an Andere. Es ist daher auch nicht die Befugniß zur Fabrication dieser Medicamente, obgleich dem v. Madai solche auch wenigstens im Auslande nicht würde streitig gemacht werden können, um deren Cession mit ihm gehandelt worden ist; sondern es sind lediglich seine Anrechte an den quäst. Recepte, welche den Gegenstand des Vergleiches ausmachen, und deren eigenthümliche Erwerbung von der Direction des Waisenhauses gewünscht wird.

4. Die sub No. 8 u. 9. des Protocolls vom 14. April a. c. ausbedungenen Vorbehalte sind keine Passiva, welche das Waisenhaus vergleichsweise übernehmen soll, vielmehr ist

a) nur c. nur der Vorbehalt gemacht worden, daß die Activa der Medicamenten-Expedition nicht ganz und gar dem Waisenhause zufallen sollen, sondern daß die darunter befindliche Tantieme für die bereits verkauften Neben-Medicamente, welche schon dem D. v. Madai eigenthümlich gehört, demselben auch verbleiben solle. Eine Ausmittelung des Betrages dieses Vorbehalts hat uns um deswillen nicht nöthig geschienen, weil einmal es noch sehr zweifelhaft ist, wieviel von den ausstehenden Resten wirklich eingehen wird, und sodann weil es sich von selbst versteht, daß bei der neuen Einrichtung des Rechnungswesens alle Reste ausgezogen und gebucht werden müssen. Dieses aber gegenwärtig thun zu lassen, würde die Sache bei der Verworrenheit der bisherigen Rechnungen ungemein aufgehalten, und eine Verlängerung des jetzigen Betriebszustandes bewirkt haben, um des-

sen, baldige Beendigung des Directorium des Waisenhauses so dringend bittet, und welcher allerdings für dasselbe von dem größten Nachtheile ist.

b) Mit den Präparaten der Theunschen Erben sub No. 9. verhält es sich ganz in derselben Art, wie mit den Präparaten des v. Madai sub No. 6., und es kann deren Geldbetrag aus denselben Gründen dermalen so wenig ermittelt werden, als solcher bei den v. Madaischen Präparaten ohne Offenlegung der quantitativen Mischungsverhältnisse thunlich ist. Es hat nämlich der Vater des D. v. Madai nicht alle Präparate selbst gefertiget, sondern einige bei dem Apotheker Theyn fertigen lassen, welcher aber dafür nicht nach Maaßgabe der Ablieferung, sondern des Verbrauchs zu den Medicamenten bezahlt worden ist. Wird daher in Absicht des Vorrathes dieser Theunschen Präparate dieselbe Vorsicht gebraucht, wie nach No. 6. in Absicht der v. Madaischen; so kann der unausgemittelte Betrag keinen Nachtheil bringen. Indessen dürfte es allerdings zweckmäßig seyn, mit den Theunschen Erben sich bald möglichst auseinander zu setzen, wozu wir die Einleitung zu machen unvergessen seyn werden.

Endlich

6. — müssen wir uns in Ansehung der Zulässigkeit der Dienstentlassung des D. v. Madai und des D. Düffer, so wie in Ansehung der Vereinbarung dieser ihrer Functionen als Laboranten, mit ihren sonstigen Geschäften, ganz einverstanden mit den Directoren des Waisenhauses erklären.

Nach alle dem, was wir bisher vorausgeschickt haben, müssen wir als Resultat die pflichtmäßige Versicherung von uns stellen, daß wir bei der reiflichsten Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse, keine bessere Einrichtung zu treffen wissen, als welche wir in unserm gehorsamsten Berichte vom 25. April a. c. in Vorschlag gebracht haben.

Die Directoren des Waisenhauses versichern ebenfalls, daß sie keine zweckmäßigere Einrichtung aufzufinden wüßten, und da auch

Digitized by Google

der Gegentheil sich damit zufrieden erklärt hat, so müssen wir nunmehro einem ꝛc. gehorsamst die Genehmigung anheimstellen.

Zwar haben die Directoren des Waisenhauses nochmals ihren frühern Vorschlag in Anregung gebracht, den D. v. Madai durch seine Abfindung ganz ex nova zu setzen. Wir sind aber hierauf schon früher, und jetzt wieder nicht eingegangen, weil

a — dieser Antrag uns mehr aus persönlichen Verhältnissen, als aus der Sache zu entspringen scheint;

b — weil der D. v. Madai sich ganz bestimmt dagegen erklärt hat, und das bisherige Verhältniß seiner Familie zum Waisenhause eine achtungswürdige Berücksichtigung verdient.

c — weil wir von der Entfernung des D. v. Madai gar keinen Nutzen absehen. Denn eine geringere Pension, als die ihm jetzt ausgesetzten 400 Rthlr., würde ihm kaum anzubieten seyn.

Warum soll man aber dafür nicht von ihm Arbeit verlangen, da er sie leisten kann, und da wenn sie von andern geleistet werden sollte, entweder durch Zulagen oder durch eine neue Anstellung eine Mehrausgabe herbeigezogen werden würde?

Merseburg, den 4. Septbr. 1817.

Königl. Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 1.

An Ein Hohes Ministerium des Innern zu Berlin.

Die Regierung zu Merseburg bringt allgemeine Grenzbeziehungen in Vorschlag.

Es ist uns der Fall vorgekommen, daß ein Landrath unseres Bezirks, durch die steten Irrungen, Streitigkeiten und Nachtheile, welche aus dem Abpflügen der unbegrenzten Ackerstücke unter den

Grenz-Nachbarn, bewogen worden ist, allen Communen seines Kreises jährliche specielle Ackergrenz-Revisionen zur Pflicht zu machen und das dabei zu beobachtende Verfahren genau vorzuschreiben. Da er hierbei die Grenzen seines Ressorts, und der Polizey-Gewalt überhaupt überschritten hatte, so sind wir zwar genöthigt gewesen, seine Anordnung aufzuheben; keineswegs aber verkennen wir das Zweckmäßige der Hauptidee, welche ihn geleitet hat.

Wenn es überhaupt Vorwurf der Polizey ist, die Beeinträchtigungen des Eigenthumes zu verhüten, und wenn die Polizey, indem sie dieses bewirkt, weit wohlthätiger wirkt, als die Rechtspflege, welche nur geschehene Kränkungen mit Zeit und Kostenverlust repariren kann; so ist es gewiß der Mühe werth, daß die Polizey ihr Augenmerk auf die Erhaltung desjenigen Eigenthums, welches im Grundbesitze besteht, richte, und solche Vorkehrungen treffe, welche dessen Verdunkelung und Schmälerung und die daraus entspringenden, dem Gemeinwohl schädlichen Streitigkeiten verhüten. Dieß würde geschehen, wenn die an einigen Orten bereits üblichen, jedoch nur die Grenzen der ganzen Feldmark betreffenden Grenzbeziehungen, dahin verallgemeinert und erweitert würden, daß

an jedem Orte alljährliche Grenzbeziehungen zur Revision und Erneuerung nicht bloß der Grenzen der Feldmark, sondern auch der Grenzen der einzelnen Ackerbestimmungen in denselben, nach einer gewissen örtlichen Eintheilung gehalten, dabei die verdunkelte Grenzbeziehungen erneuert, und die fehlenden, durch sofortige Anordnung von Rheinen, Pfählen, Steinen oder Haufen auf Kosten der Säumigen ergänzt, für dieß Verfahren aber allgemein zweckmäßige Vorschriften angeordnet würden.

Dieser Gegenstand hat uns wichtig genug geschienen, um denselben höhern Orts hierdurch zur Sprache zu bringen.

Merseburg, den 2. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 2.

An Ein Königl. Hohes Mini-
sterium des Innern.

In Bezug auf unsern gehorsamsten Bericht vom 6. Juny 1817. überreichen wir in der abschriftlichen Anlage noch nachträglich einen Antrag des Landraths v. Kerstenbrock, welcher ebenfalls die Haltung jährlicher Grenzbeziehungen in Vortrag bringt, und nur darin irrt, daß dergleichen in Sachsen allgemein üblich gewesen wären.

Merseburg, den 13. Juny 1817.

Königl. Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

Grävell.

No. 3.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 2. d. M. als eine polizeyliche Maasregel gegen das Abpflügen der unbegrenzten Ackerstücke vorgeschlagene alljährige Grenzbeziehung zur Revision und Berichtigung der Grenzen nicht blos der Feldmarken, sondern auch der einzelnen Ackerbesitzungen an jedem Orte, würde für das Land drückender seyn, als das Uebel, dem man dadurch abhelfen wollte, und kann also auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden.

Berlin, den 17. Juny 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

No. 4.

Auf den fernern Bericht der Königl. Regierung vom 13. v. M. die in Vorschlag gebrachten jährlichen Grenzbeziehungen in den Feldmarken und bei einzelnen Ackerbesitzungen eines jeden Ortes betreffend, wird derselben in Verfolg der Resolution vom 17. v. M. folgendes zu erkennen gegeben:

Digitized by Google

Nach dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 17. und §. 383. ist jeder Grundbesitzer stets befugt, den Nachbar zur Erneuerung der Grenzen aufzufordern, und dieser Disposition ist, wie die Erfahrung in andern Provinzen zeiget, völlig genügend. Es ist auch nicht abzusehen, warum das Grundeigenthum der Einwohner nicht eben so wie andere Gegenstände des Eigenthums der Privatsorge der Besitzer überlassen werden, und aus welchen Gründen in Sachsen die Nation mehr wie in andern Ländern zu Verunträchtigungen der Grenzen geneigt seyn sollte.

Dazu kömmt, daß nach §. 388. Grenzerneuerungen mit Zuziehung einer Gerichtsperson geschehen sollen, also nicht ohne Kosten zu bewerkstelligen sind, zumahl dabei auch wohl noch Gelage der Verwirthungen auf Kosten der Commune vorfallen möchten.

Eventualiter hätte die Königl. Regierung das bei dergleichen Grenzregulirungen bisher daselbst gewöhnliche Verfahren näher auseinandersetzen sollen.

Wenn nun hiernach auch keine hinreichende Veranlassung vorhanden ist, im Allgemeinen auf den Vorschlag der Königl. Regierung einzugehen und dieserhalb ein neues Gesetz in Antrag zu bringen, wie derselben bereits in der Eingangs erwähnten Resolution zu erkennen gegeben worden: so ist doch das unterzeichnete Ministerium nicht veranlaßt, die hin und wieder vielleicht vorhandenen ein solches Verfahren begründenden örtlichen Gewohnheiten zu stören, besonders wenn sie sich so gestaltet haben sollten, daß sie zur Zufriedenheit und nach dem Wunsche der Gemeinden selbst aufgerichtet werden können. Wenn also dergleichen bis jetzt ununterbrochen hergebracht sind; so mag die Königliche Regierung sie von der Hand wenigstens nicht ausdrücklich verbieten.

Berlin, den 6. July 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Schuckmann.

Digitized by Google

No. 5.

An Ein Königlich Hohes Ministerium des Innern, erste Abtheilung zu Berlin.

Die Regierung zu Merseburg berichtet anderweit wegen der Grenzberichtigungen.

Nachdem der von uns unterm 2. d. M. gemachte Antrag auf Local-Grenzbeziehungen durch das Reskript vom 6. July c. a. zurückgewiesen worden war, glaubten wir uns bei dieser Anweisung beruhigen, und denjenigen, die bei uns Anträge dieserhalb gemacht hatten, blos die Entscheidung Eines Hohen Ministerii bekannt machen zu müssen. Indessen kommen Anträge dieser Art immer mehrere bei uns, welche eine desfallsige allgemeine Verordnung als wünschenswerth darstellen, und da wir diese Ansicht theilen, so können wir nicht umhin, die Sache nochmals Einem Hohen Ministerio vorzulegen.

Das allgemeine Landrecht 1. Th. Tit. 17. §. 383 seqq. enthält zwar die Vorschriften, wie bei Grenzstreitigkeiten verfahren werden solle. Allein:

1 — selbst die dabei gegebenen Vorschriften lassen keinen Zweifel übrig, daß der Gesetzgeber dabei nur an Hauptgränzen ansehnlicher Grundstücke, aber nicht an die Grenzen einzelner im Gemenge liegender Akerstücke, gedacht habe. Denn in Ansehung dieser, dürften die vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit dem Objecte in gar keinem Werth-Verhältnisse stehen, und schon darum glauben wir, daß für diese Art von Grenzerneuerungen ergänzende, gesetzliche Bestimmungen zu desideriren sind.

2 — Aber auch abgesehen hiervon, scheint uns es nicht gerathen, daß jede kleine Grenzirrung zwischen Acker-Nachbarn sogleich zum förmlichen Prozeß eingeleitet werde.

Digitized by Google

Den gemeinen Landmann zu Prozessen zu gewöhnen, und der Prozeßsucht, wozu derselbe ohnehin so leicht geneigt ist, Nahrung zu geben, scheint uns so bedenklich, daß wir Anordnungen, welche solches verhüten, für ungemein heilsam halten müssen.

3— Ist es der Vorwurf der Polizey überhaupt, das Eigenthum der Staatsbürger zu schützen, und den leichtmöglichen Beeinträchtigungen desselben vorzubeugen; und ist die Gewißheit des Grund-Eigenthums ein Gegenstand, der von jeher die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich gezogen hat, so dürfte die Polizey wohl durch die allzugroße Möglichkeit, der Beeinträchtigung des Eigenthumes benachbarter Aecker, deren Grenzen durch nichts gesichert sind, aufgefordert werden, Vorkehrungen zu treffen, daß die Sicherheit des Grund-Eigenthums keine Einbuße erhalten, und Prozesse darüber, welche den Frieden, und den Wohlstand der Nachbarn stören, möglichst vermieden werden.

4— Die Verrückung der Grenzen, besonders durch Abpflügen, geschieht meistentheils so allmählig und der Beweis der geschehenen Beeinträchtigungen ist daher in der Regel so unmöglich, daß die Justizstellen in solchen Fällen, meistentheils Scheiterurtheile zu machen genöthiget sind.

5— Unstreitig sind es diese Rücksichten, welche in mehreren Dorf- und Ackerordnungen Veranlassung zu Bestimmungen gegeben haben, wodurch die Gewißheit der Ackergrenzen erhalten, die darüber entstandenen Streitigkeiten aber auf dem kürzesten Wege geschlichtet werden sollen. So z. B.

a— legt der Tit. 11. der Coesliner Bau-Gilde Artikel §. 4. eine bloße Polizeystrafe auf das Abpflügen der Ländereyen, und ebenso

b— bestraft die Halberstädter Feldordnung §. 4—6. alle Arten von Feldbeeinträchtigungen mit Polizeystrafen, und verbietet ausdrücklich in dergleichen blos summarisch zu

verhandelnden Sachen, den ordentlichen Prozeß [illegible] dinge.

c — der §. 61. der Litthauischen Dorfordnung aber schreibt wörtlich vor: „Damit auch ein Jeder genau wisse, wie weit seine Grenze gehe, und die Leute deshalb nicht in beständigen Zank und Feindschaft leben dürfen, so müssen die Schulzen und Dorf-Aeltesten, alle Jahre mit einigen Einwohnern ꝛc. die Dorfgrenzen visitiren ꝛc."

d — Selbst in denjenigen Provinzen, wo die Ritterordnungen diesen Punkt übersehen haben, hat sich eine Observanz gebildet, welche zwar dem Buchstaben der gesetzlichen Ressort-Bestimmungen entgegen ist, aber aus der Nothwendigkeit der Sache hervorgegangen zu seyn scheint. Namentlich hat Referent, welcher an mehreren Orten in der Churmark auf dem Lande gelebt hat, die Einrichtung gefunden, daß Grenzstreitigkeiten unter Nachbarn, gleich allen Feldfreveln, vor die Dorfgerichte gebracht, und von diesen mit Vorbehalt des Recurses an die ordentlichen Gerichte nicht bloß brevi manu entschieden, sondern sogar deßhalb Polizeystrafen von ihnen dictirt werden.

Daß nicht sofort Mißbräuche in eine deshalb zu treffende Anordnung, z. B. Gelage auf Kosten der Communs eintreten, wird die Weisheit der Gesetzgebung und die Aufsicht der Polizey-Behörden verhüten können. Kosten können aus derselben nach unserer Ansicht gar nicht erwachsen, da das Geschäft von den Ortsvorstehern ex officio zu besorgen seyn dürfte. Unsere Absicht geht nämlich auf folgende gesetzliche Bestimmungen:

I. Die Magistrate in den Städten und die Dorf-Gerichte auf dem Lande sollen alljährlich an einem Tage nach der Erndte ungefähr den 5. Theil der Feldmark mit Zuziehung der interessirten Wirthe speciell begehen und

II. untersuchen, ob sowohl die Grenzen der Feldmark überhaupt, als der einzelnen Besitzungen in derselben unbeeinträchtigt, und die Grenzzeichen unverändert sind.

III. Bei Mängeln, welche an der Grenze der ganzen Feldmark gefunden werden, wird sogleich an die Gerichte, Behufs der Grenzregulirung nach gesetzlicher Vorschrift, Anzeige zu machen seyn. Dagegen

IV. bei Grenzverdunkelungen oder Grenzirrungen zwischen den einzelnen Nachbarn der Feldmark von Obrigkeits wegen die Erneuerung der Grenzen und deren Ductus angeordnet wird.

V. Jedem Interessenten, welchem die Bestimmung in Casu nicht anstehet, steht der förmliche Rechtsweg offen; die obrigkeitliche Entscheidung aber gilt bis zum rechtskräftigen Austrage als Interimisticum.

VI. An Orten, wo noch Grenzrheine statt finden, sind solche in einer vorschriftsmäßigen Breite zu erhalten, dagegen von Obrigkeits wegen die Abpflügung der breiteren zu reguliren *).

VII. Wo keine Raine sind, oder die Nachbaren solche abstellen wollen, müssen bis zu einem zu bestimmenden Zeitpuncte, alle Grenzen, der einzelnen Grundbesitzungen durch Grenzsteine u. befriediget werden.

VIII. Die Ermittelung der Grenzzeichen, deren Verrückung, ohne Beachtung des im allgemeinen Landrechte, 2. Th. Tit. 20. §. 1403. angegebenen Dolus, und die Abpflügung über die Grenze wird mit Polizeystrafe geahndet.

Wir unterwerfen jedoch diese unsere Ansicht durchaus Höherem Ermessen.

Würzburg, den 30. Juli 1817.

Königl. Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

---

*) Da man ohne Uebertreibung annehmen kann, daß in ganzen Lande der 25. Theil des urbaren Landes in diesen Rheinen todtliegt, so ergiebt sich hieraus die große Wichtigkeit einer solchen Bestimmung.

No. 1.

Ew. Wohlgeboren haben in Ihrem Neuplatonischen Staat, von welchem Sie mir unterm 3ten dieses ein Exemplar gefälligst übersandt, Ihren guten Willen bewiesen, allen Mängeln, welche Sie in der bisherigen Verfassung des Preußischen Staats zu entdecken glauben, durch Aufstellung eines Organisations-Plans abzuhelfen, welcher alle Verwaltungszweige umfaßt, und viele in das kleinste Detail verfolgt. Ein solcher Plan erfordert zunächst vollständige theoretische und praktische Sachkenntniß, und genaue allgemeine Lokalbekanntschaft, und diese Erfordernisse schon können sich so selten vereinigt finden, daß ein gerechtes Vorurtheil gegen Reformatoren natürlich ist, welche alles begreifen wollen. Ich selbst kann mir solches nicht zutrauen, obgleich ich mein ganzes Leben mich mit dem größern Theile beschäftigt, eine lange Reihe von Jahren dem Staat in mehreren Geschäftszweigen gedient, und die seltene Gelegenheit gehabt, mir eine Ansicht und allgemeine Uebersicht von vielen zu verschaffen.

Dieses Vorurtheil hat sich mir auch in dem größern Theile Ihrer Schrift von neuem so sehr bestätiget, daß ich von ihrer Erscheinung wenigen Nutzen absehen kann; einige wenige gute Ideen, welche solche enthält, sind schon längst aufgefaßt, und liegen so klar vor Augen, daß deren Uebersehung Sie nicht beschäftigt machen durfte.

Hätten Sie sich auf das Fach beschränkt, welchem Sie sich gewidmet, und in welchem Sie bisher obwohl erst eine kürzere Zeit dem Staat gedient, so würden Sie darin vielleicht brauchbarere Materialien geliefert haben: wenigstens scheinen mir einige in dem die Justizverwaltung betreffenden Theile Ihrer Schrift enthalten, soweit ich diesen mir eigentlich fremden Gegenstand zu beurtheilen mir zutrauen darf.

Auch muß ich den unanständigen Ton durchaus mißbilligen, in welchem Sie sich über die Ihnen anscheinende Mängel und Mißbräuche oft aussprechen. Sie würdigen sich darin zu der Klasse der elenden Pasquillanten herab, welche ihr Gewerbe daraus machen, die

öffentliche Meinung im Sprechen und im Schreiben zu verderben, und entkräften das Lob, welches Sie an andern Stellen dem Guten ertheilen, das doch immer sehr weit überwiegend im Preußischen Staate und mehr als in andern bestand. Auch muß ich zu seiner Zeit erwarten, daß Sie zu den pag. 51. 52. 167. Anmerkung 3. 217. 260. 306. 308. benunzirten Verbrechen die Beweise liefern werden.

Berlin, den 22. May 1808.

N. N.

An Herrn Regierungs-Assessor Grävell
Wohlgeb. zu Cottbus.

No. 2.

P. P.

Daß ich durch mein Buch sehr häufig anstoßen würde, sah ich voraus, und daß ich es voraussah, beweist die Vorrede desselben. Indessen ist meine Achtung für Hochdieselben zu groß, als daß ich glauben sollte, einer der dort gedachten Fälle sey bei Ew. Excell. eingetreten. Vielmehr suchte ich den Grund der Indignation, welche aus Dero Schreiben vom 22. May 1808 hervorleuchtet, darin, daß Dieselben alle öffentliche Mißbilligung von Einrichtungen in der vaterländischen Verfassung tadelnswerth finden. So sehr mich diese feurige Anhänglichkeit eines Ministers an mein Vaterland entzückt, und so willig ich daher auch die Wirkungen derselben gegen mich ertrage, so verschieden ist jedoch meine Ansicht von der Ew. Excellenz, in Ansehung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Aufdeckung der Mängel in der vaterländischen Verfassung.

Der Verwaltung Fehler anzudichten, das Gute in ihr zu verdrehen oder herabzusetzen, das Schlechte vergrößern, die Hoffnung aufs Besserwerden untergraben, das ist elend, das ist verabscheuungswürdig. Aber sorgsam zu prüfen, was lobens- oder tadelnswerth sey; beides ins Licht zu stellen; durch das erstere die Ueberzeugung, daß es im Vaterlande immer noch besser sey, als anderswo, zu beleben; durch das letztere Aufmerksamkeit zu erregen und Ab-

stellung zu bewirken, und eben dadurch die Hoffnung zu reifen, daß es immer besser werden werde, wer will dies tadeln? Und dies letztere war meine Absicht, welche nach meiner Ueberzeugung in meinem ganzen Buche nicht verkannt werden kann. Aus deswillen hielt ich es aber auch für nützlich, öffentlich über einzelnliche Mißstände zu reden. Nichts in der Welt ist vollkommen, aber Alles kann vollkommner werden, wenn man die schädlichen Fehler kennt, und ihnen abhilft. Darum verdient meine sich, herzinige Dank, der Aus öffentliche Kritik der vaterländischen Verfassung mit Gerechtigkeit zu Tage fördert. Enthält sie Anschuldigungen, die ungegründet sind, so werden sie verachtet werden, wie so viele andere der neusten Zeit; sind sie aber gegründet, so ist es sehr gut, daß sie zur Sprache gebracht werden. Das Publicum weiß sehr gut, wo ihn der Schuh drückt, aber warum er drückt, das weiß es meistentheils nicht. Ist es nun nicht heilsam, wenn ihm gezeigt wird, woran es liegt, damit dasselbe nicht in Handlungen andern Dingen die Ursache suche, und die vaterländische Verfassung für schlechter halte, als sie ist. Wahrlich der thut dem Vaterlande keinen Dienst, der alles in demselben lobt. Es ist an sich unrecht, das Schlechte zu loben, und in der constitutionellen Welt erhält sich nur das, was mit der Wahrheit besteht. Der Geheime Rath Schmalz tadelt in seinem vortrefflichen Handbuche der Staatswirthschaft ungleich mehr, als ich, manchmal wider meine Ueberzeugung; nur selten zwar nennt er den Preußischen Staat, aber wird sich nicht jeder, der sein Buch liest, fragen: ist es bei uns so oder nicht? — Ich wollte kein System schreiben, weil dies mit allen denen zu einem Federkriege führt, die ein anderes System verehren, und man über die Berichtigung des Theoris gemeinhin die Ausübung vergißt. Ich hielt es für besser, die aus der Theorie entwickelten praktischen Sätze sogleich in der Anwendung zu zeigen, und sie dem Urtheile jedes Vaterlandsfreundes zu übergeben. Ob meine Kräfte dazu hinreichten, ob meine Raisonnements nicht oft falsch waren? — So werden sie widerlegt werden, und des Vaterlandes Ehre wird gegen Beschuldigungen gereinigt hervorgehen, die mit mir Mehrere ihm machten. Denn ich habe

mein Buch mehreren sehr achtungswerthen Männern vor dem Drucke vorgelegt.

Was übrigens meine Fähigkeiten anbetrifft, so bin ich freilich nicht sehr alt, noch habe ich sehr lange gedient, noch habe ich in großen Ehrenstellen gestanden. Aber so lange ich gedient habe, habe ich mit Auszeichnung gedient (dies ist nicht Selbstlob, sondern Anführung des Urtheils meiner Vorgesetzten), und habe mich durch manche Bedrückung durchgearbeitet, ich habe in mancherlei Verhältnissen gestanden und nicht bloß im Justizfache, und mich von jeher in andern Departements umgesehen, ich bin, Frankreich und Elsaß-Lothringen ausgenommen, in allen Provinzen mehrere Jahre gewesen, und habe das Staatsrecht und später die Staatswirthschaft con amore studirt. In diesen Verhältnissen hat nicht Jeder bis zu meinem Alter gelebt. Dennoch bescheide ich mich unverrückt, daß ich noch so Viel lernen kann, und Vieles noch nicht weiß; aber dasjenige, worüber ich schrieb, das kannte ich, und war darüber mit mir einig, wenn gleich es seyn kann, daß meine Gedanken von Andern verworfen oder noch berichtiget werden. Bei Ew. Excellenz erwartete ich aber überhaupt nicht die Frage: wer ist der Verfasser, wie alt ist er? sondern nur: was hat er geleistet? Nun sagen mir zwar Ew. Excellenz, daß Sie von meiner Schrift wenig Nutzen absehen können, und dieses Urtheil von einem solchen Manne ist unbeugsam sehr demüthigend; — aber wenn Sie zugleich zugeben, daß doch einige gute Ideen darin sind, so kann der Zusatz, daß mich deren Uebersehung nicht bekümmert machen dürfte, meine Freude darüber nicht stören. Denn wenn sie doch bisher übersehen sind, so beweiset das, daß sie entweder nicht so sehr in die Augen fallend waren, oder daß auch solche Dinge übersehen werden können, und es daher gut sey, darauf aufmerksam zu machen. Und dies war der Zweck, für welchen ich arbeitete.

Ew. Excellenz finden übrigens meinen Ton unanständig. Wenn Ew. Excell. dafür mir einen Beleg geben, so will ich öffentlich mein Unrecht eingestehen. Daß ich aber schwarz nicht weiß nenne, und was nach meiner Ansicht unrecht ist, nicht gut heiße, das halte ich für keine Unanständigkeit. Wenn übrigens des Ri-

Digitized by Google

nigs Meisheit meinen Ton für ruhig und gemäßigt erklären und in einem monarchischen Staate dem Landesherrn ohne Ausnahme die größte Intelligenz zuschreiben werden muß, so war es mir befremdend, daß Ew. Excellenz Ihre entgegengesetzte Meinung aussprachen. Ueberdem übersandte ich Denenselben mein Buch als einen Beweis meiner Hochachtung, ohne irgend eine Nebenbeziehung, obgleich, wenn ich von Ew. Excellenz Etwas zu erbitten hätte, ich es in diesem nämlichen Briefe thun würde, weil ich das Zutrauen hege, daß Dieselben die Sache von der Person unterscheiden würden. Indem Ew. Excellenz mir darauf antworteten, schrieben Sie nicht als Minister an einen Untergebenen, sondern als ein gebildeter, einsichtsvoller Privatmann an einen Autor. Es stand Ew. Excellenz daher zwar frei, Ihr Urtheil über mein Buch mir zu sagen, aber nicht mich zu kränken, und mir für meinen guten Willen weh zu thun, wie Sie wohl finden werden, daß Sie in dem letzten Satze Ihres Schreibens gethan haben.

So schmerzlich indessen mir Dero Verachtung fällt, so unendlich viel mehr Kummer macht mir der Gedanke, daß der Mann, auf den jetzt meines Vaterlandes künftiges Schicksal mit beruht, sagt: ein junger Mann, der erst Regierungs-Assessor war, welche vernünftige Vorschläge kann man von dem erwarten? und daß Ew. Excellenz die Stimme der Wahrheit und Freimüthigkeit durch die Drohung beschwichtigen wollen, denjenigen mit dem gehässigen Namen eines Denuncianten zu belegen, der allgemein bekannte Mißbräuche rügt. Doch tröstet mich der Gedanke, daß Ew. Excell. so etwas nur im Unmuthe über die jetzt wahrlich zügellose Schreibsucht ausstießen.

Wenn Ew. Excellenz zu den mir allegirten Stellen die Beweise zu seiner Zeit erwarten, so bemerke ich, daß darunter nur eine einzige ist, worin ich wirklich eines Verbrechens erwähne, und dafür werde ich Belege liefern, wenn ich competenter Weise darum angegangen werde. Aber Anführung von Mißbräuchen und Unordnungen, welche einigen Gliedern einer Classe von Staatsdienern zur Last fallen, sind keine Denunciation; wenn Ew. Excellenz daran gelegen ist, sich von deren Richtigkeit zu informiren, und

Dieselben ersuchen mich darum, so werde ich mit den Belägen nicht zurückhalten; aber abfordern werde ich sie nun nicht lassen, so lange Preußens Justiz bleibt, was sie bisher war. Hätten Ew. Excell. blos den scientifischen Werth meiner Schrift und meine Geistes-kräfte getadelt, so würde ich ehrerbietig geschwiegen haben. Da Sie mich aber zu einem Denuncianten machen, so war es meine Pflicht zu antworten. Das Urtheil verdienstvoller Männer darf auch dem nicht gleichgültig seyn, der von Eigendünkel und Menschenfurcht gleich weit entfernt ist, und es muß thun, mich es kann, um es für sich zu gewinnen. Darum und weil Ew. Excell. Stunden wichtigeren Gegenständen gewidmet sind, als meiner un-bedeutenden Person, wollte ich Dero Schreiben und meine Antwort in ein öffentliches Blatt rücken lassen; da ich aber befürchtete, Ew. Excellenz dadurch zu beleidigen, so will ich es dem guten Glück überlassen, ob Ew. Excellenz diesen langen Brief lesen werden, oder nicht.

Grapell.

A. No. 1.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Ich habe bemerkt, daß einige der Königlichen Regierungen in ihren Zeitungsberichten sich zu ängstlich an die durch die Provin-zial-Verfügung vom 7. August 1809 vorgeschriebene Form banden, und wesentliche Gegenstände, namentlich die Landes-Cultur und Industrie im Allgemeinen, den Handel und das Fabrikwesen, in-besondere das Kirchen- und Schul-, das Communalwesen, den sittlichen Zustand der Einwohner und den Einfluß der Gesetzgebung hierauf ꝛc. theils gar nicht, theils ungenügend berührten. Ich veranlasse daher die Königl. Regierung ihre Nachrichten und Be-merkungen hierüber in den monatlichen Zeitungsberichten derzeit freimüthig aufzunehmen, in soweit solche entweder als Resul-tate der Verwaltung anzusehen sind, oder die öffentlichen Behörden, auf die Wahrnehmungen solcher Mängel,

gen aufmerksam machen, welche den vermuthlichen Zustand zu verbessern geeignet sind. Es wäre an sich gleichgültig, ob dies besonders oder in den zu XI. und XII. bereits vorgeschriebenen Rubriken geschieht, doch wird es der Gleichförmigkeit wegen angemessen seyn, von den Bemerkungen über die Landes-Cultur und Industrie mit Einschluß der besondern Nachrichten vom Handel und Fabrikwesen, vom sittlichen Zustande der Einwohner mit besonderer Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen, und dem Einfluß der Gesetzgebung, und vom Communal-Wesen besondere Rubriken zu fassen.

Döbeln, den 24. August 1816.

C. F. Hardenberg.

A. No. 2.

An die Königliche Regierung
zu Merseburg.

Es ist bemerkt worden, daß einige Regierungen die Circular-Verordnung vom 24. August v. J., worin sie aufgefordert worden sind, ihre Bemerkungen über alle Gegenstände ihrer Verwaltung in den monatlich zu erstattenden Zeitungsberichten gelegentlich vorzutragen,

dahin mißdeutet, daß sie in diesen Berichten Anträge auf neue Einrichtungen, Aufhebung bestehender und Festsetzung neuer Verordnungen, so wie auf einzelne Bewilligungen machen. Dies ist dem Sinne jener Verfügung, so wie der allgemeinen Dienstordnung und dem schon durch die Benennung angedeuteten Zwecke dieser Berichte entgegen. Anträge auf Verwaltungs-Gegenstände und Verordnungen müssen daher allemal in besondern, den Gegenstand erschöpfenden Berichten gemacht, und zunächst an das Ministerium gerichtet werden, in dessen Ressort sie nach den Bestimmungen Sr. Majestät gehören.

Es bleibt dabei der Regierung zwar unbenommen, sich darüber in den Zeitungsberichten zu erklären, daß solche Anträge

R

bei der Behörde angebracht worden, die Ausführung der Gründe für und wider dieselben aber bleiben lediglich diesen besondern Verhandlungen vorbehalten.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, diese Bestimmung künftig zu beobachten.

Berlin, den 12. März 1817.

Königl. Geheimes Staats-Ministerium.

v. Kircheisen. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.
F. zu Wittgenstein. v. Boyen.

m.

Bekanntlich hatten früherhin die Domstifte in Sachsen mit den Regenten des Landes bei deren Regierungsantritt Capitulationen abgeschlossen, und in Kraft derselben gewisse Hoheitsrechte sich reservirt. Nach der Besitznahme des Herzogthums und der Auflösung des Generalgouvernements, wollten die Capitel sich im Besitze dieser Rechte behaupten, und die Regierung zu Merseburg, welche solche weder anzuerkennen, noch aufzuheben befugt war, hatte solche in vorkommenden Collisionsfällen zu umgehen suchen müssen. Insbesondere behaupteten die Capitel, von der Regierung keine Verfügungen annehmen zu dürfen, sondern unmittelbar unter dem Ministerio zu stehen. Unterm 6. April 1817 wurde aber an die Regierung vom Ministerio des Innern rescribirt, daß Se. Majestät die Verhältnisse der Domstifte entschieden habe, daß solche, gleich andern geistlichen Corporationen unter der Aufsicht der Regierung stehen sollen und daß von derselben sofort gewisse Nachrichten einzuziehen wären. Dem gemäß wurden an die Capitel, jedoch ohne Communication des Hofrescripts, Verfügungen erlassen. Das Domcapitel zu Naumburg kam aber ein und begehrte zuförderst eine Abschrift derjenigen Cabinettsordre, oder doch des Hofrescripts, durch welche es unter die Regierung gestellt worden. Beim Vortrage dieser Vorstellung waren lebhafte Debatten über die Gewährung dieses Antrages und es wurde dessen Abschlagung beschlossen. Der Regierungsrath Neander und ich waren jedoch der entgegen-

Digitized by Google

setzten Meinung, und ich erklärte in der Session sogleich, daß ich mir die Acten erbitte, um mein Votum zu den Acten zu geben. Dieselben wurden mir indessen weder während, noch nach der Session vorgelegt, daher ich nach einigen Tagen an den Referenten ein Billet des Inhalts schrieb: „daß, da ich mehrere Tage vergeblich gewartet hätte, ich um die Communication der Acten Behufs der Vermerkung meines Voti bäte.“ Die Antwort hierauf lautet so: „Da die mit citissime bezeichnete Angelegenheit des Domcapitels in Naumburg wegen des Dissenses eines Mitgliedes nicht in der Expedition des von dem Collegio gefaßten Beschlusses, aufgehalten werden konnte; so habe ich die Sache den Tag nach dem Vortrage zuförderst mit dem Concepte an Hrn. Geh. Rath Krüger gesendet und wird es lediglich von Ew. Wohlgeb. abhängen, sich zur Bewirkung Ihrer Erklärung die Acten von der Registratur vorlegen zu lassen.“

.....

Hierunter habe ich sodann gesetzt:

„Ich finde in dem vorstehenden Schreiben zwei factisch unrichtige Meinungen; nämlich 1) daß ich der einzige Dissentirende sey und 2) daß die No. $\frac{2310}{4}$ mit citissime [52]) gezeichnet gewesen sey.

---

52) Es stand bloß Cito darauf, und jeder Geschäftsmann kennt den bedeutenden Unterschied beider Bezeichnungen. Dieser Fall und der bei der Besetzung der Polizeidirectorstelle, waren sonach in wenigen Wochen zwei schriftliche Belege einer, dem Anscheine nach unerheblichen, und nur dem Aufmerksamen bemerkbaren Entstellung der wahren Bewandniß, welche als Argument der Entschließung gebraucht wurden. Garve bezeichnet dieß als Unbilligkeit, in der Derivation von Unbill, wenn er sagt: „Der Unbillige entstellt entweder die Sachen vorsätzlich, um sich zu rechtfertigen und unsre Schuld zu vergrößern: alsdann ist bei uns der Unwille über Ungerechtigkeit verbunden mit dem Abscheu gegen Lügen. Oder er ist selbst im Irrthume und erzählt die Sachen falsch, weil er sie unrichtig beobachtet hat; alsdann liegt das Auffallende in der wenigen Aufmerksamkeit, die er auf eine Sache gewandt hat, welche uns wichtig war; in dem Leichtsinne, mit welchem er einen scheinbaren Anlaß, uns Verdruß zu machen ergreift. Je weniger wir im Stande sind,

Digitized by Google

Beides ist indessen auch ganz gleichgültig, zumal vorausgesetzt werden muß, daß Niemand die Sache aufhalten wird bei der kein Periculum in mora war. Daß ich den Hrn Referenten um Communication der Acten ersuchte, gründete sich auf die Gewohnheit, die mir noch von den Collegiis, bei denen ich sonst stand, gegenwärtig war, nach welcher der Referent allemal, wenn ein Mitglied des Collegii sein Votum separatum zu den Acten zu registriren für nöthig fand, das aufgesetzte Conclusum dem Dissentirenden vorlegte, um seinen Dissens darunter zu vermerken. Es folgt auch dies nicht nur aus der Bestimmung des §. 85. und 86. der Instruction, wornach die Vota mit dem Concluso vom Präsidio attestirt werden müssen; weit mehr noch folgt solches, wie mich dünkt, aus dem collegialischen Anstande. Da indessen Hr. Referent es besser versteht und Sich an die Erfahrung in Absicht des Geschäftsganges nicht zu binden für nöthig hält; so habe ich mich bemüht, der Acten habhaft zu werden und bitte nun, den Hrn. Director, mein Votum nachträglich zu attestiren.

Ich halte nämlich den Antrag des Domcapitels für rechtlich, und dessen abfällige Bescheidung für widerrechtlich, weil die Domcapitel bisher die Regierung keineswegs als eine ihnen vorgesetzte Behörde anerkannt, vielmehr diesem Verhältnisse ausdrücklich widersprochen und ihre Reclamation dem Ministerio eingereicht haben. Erst durch das neuerliche Ministerialreskript erhält das Collegium Aufträge in Beziehung auf die Domcapitel. So wie aber jeder befugt ist, die Vollmacht eines Andern einzusehen; so ist es allgemeinen Rechtens, daß Behörden, denen ein neuer Wirkungskreis gegen und über bestimmte Personen aufgetragen worden, sich durch Mittheilung des Auftrages selbst legitimiren. Im vorliegenden Falle hat mir dies um so nöthiger geschienen, da die Regie-

---

die Wahrheit, welche unser Gegner bei einem solchen Streite entstellt, ins Licht zu setzen; je gewisser wir das Gegentheil von dem wissen, was er behauptet; und je mehr er dessen ungeachtet den Schein auf seine Seite zu bringen, oder die Gemüther für sich einzunehmen gewußt hat: desto mehr kränkt und beleidiget seine Unredlichkeit."

rung aus eigner Auctorität die Verfügung vom 17. v. M. nach den bisherigen Verhältnissen nicht erlassen konnte und die in dem höheren Auftrage enthaltene Entscheidung jener Verhältnisse ihre Legitimation bedingte; hauptsächlich aber weil es dem Domcapitel nicht bloß darum zu thun seyn mochte, zu wissen, daß die Regierung einen Auftrag erhalten habe, sondern auch, wie weit dieser Auftrag gehe. Auf keinen Fall vergab sich die Regierung etwas, wenn sie das Versäumte nachholte und in ihrer neuen Auctorität sich nicht gleich von der empfindlichen und gewaltigen Seite zeigte.

Merseburg, den 13. Mai 1817.

Grävell.

v.

Circulare

an die Herrn Mitglieder der hiesigen Königlichen Regierung.

Es ist mir nothwendig, darüber ein Zeugniß der Mitglieder des Collegii zu erhalten:

1) ob ich mit einem derselben in oder außer Geschäften einen Wortwechsel gehabt habe?

2) ob ich irgend einen jemalen mit einem Worte beleidiget, oder zu nahe getreten bin?

3) ob ich jemalen mich über ein Conclusum des Collegii tadelnd, mißbilligend oder spottend geäußert habe?

Um nicht das Zeugniß gerichtlich und eidlich ausbringen zu müssen, und da ich mich versichert halte, mit Männern zu thun zu haben, die auch ohnedem die Wahrheit nach Pflicht und Gewissen bezeugen werden; so bitte ich ergebenst, das schriftliche Zeugniß hierunter abzugeben. Sollte irgend Jemand auf eine dieser drei

Digitized by Google

Fragen nicht mit: Nein, antworten können, so ersuche ich den speciellen Fall des Gegentheils anzugeben.

Merseburg, den 4. Aug. 1817.

Grävell.

An die

Hrn. Regier. Räthe Neander. — Vorstehende Fragen beantworte ich in Beziehung auf meine Person mit Nein.

Neander.

— — Weiß. — Desgleichen den 20. Aug. 1817.

Weiß.

— — Wachsmuth. — Beantwortet die beiden ersten Fragen in Beziehung auf sich, die letzte unbedingt mit Nein. den 5. Aug. 1817.

Wachsmuth.

— — Stengel. — Ganz übereinstimmend mit vorstehender Antwort.

Stengel.

— — Küttner. — Beantwortet alle drei Fragen nach seiner Wissenschaft mit Nein. den 5. Aug. 1817.

Küttner.

— — Dr. Henkel. — Beantwortet obige drei Fragen in Beziehung auf seine Person mit Nein.

Henkel.

— — v. Schönfeldt. — Wie der Hr. Reg. Rath Neander mit Nein.

v. Schönfeldt.

Digitized by Google

An die

Hrn. Regier. Räth. Türpen. — Durchgehends mit „Nein" von mir beantwortet.

Türpen.

— — Niemann. — Ad 1. habe ich mit dem Hrn. R. Rath Gravell in Geschäften einmal einen Wortwechsel gehabt, der mich aber überzeugt hat, daß derselbe, da er mehr die Form des Geschäfts betraf, meine Zufriedenheit zu sichern keinen Anstand nahm. Ad 2 und 3 verneine ich. Den 5. Aug. 1817.

Niemann.

— — Schulze. — Beantwortet die ersten beiden Fragen in Beziehung auf seine Person, die letzte unbedingt mit Nein.

Schulze.

— — Kiesewetter. — Beantwortet obige Fragen mit Nein in Beziehung auf seine Person. Den 5. Aug. 1817.

Kiesewetter.

— — Le Plat. — Für meine Person beantworte ich die Fragen mit Nein.

Le Plat.

— — Bessel. — Ich für meine Person beantworte die Fragen mit: Nein.

D. Bessel.

— — v. Kroseck. — In Beziehung auf mich kann ich die Fragen nicht anders, als durch Nein beantworten. Den 5. Aug. 1817.

Kroseck.

Digitized by Google

An die

Hrn. Regier. Räthe Hahn. — Ich beantworte diese Fragen durchgehends mit Nein!

Hahn.

— — Pfeiffer. — Ich kann diese Fragen, für meine Person, nur mit Nein beantworten.

Pfeiffer.

— — v. Madai. — Ich, für meine Person, kann und muß diese drei Fragen mit Nein beantworten.

v. Madai.

— — Michaelis. — Ich desgleichen.

Michaelis.

Hrn.

Oberforstm. v. Münchhausen. — Desgleichen Nein!

v. Münchhausen.

Merkel. Eines Wortwechsels, im eigentlichen Sinne mit Hrn. Regier. Rath Niemann entsinne ich mich nicht. Wahrscheinlich meint derselbe folgenden Vorfall: Nach dem Abgange des Hrn Regier. Rath Weinhold vom Collegio mußte ich das Medicinaldepartement übernehmen. Es wurden in dieser Zeit Einleitungen zur Organisation der Hebammenlehranstalten gemacht. Ob nun gleich vor deren Beendigung Hr. Regier. Rath Niemann ins Collegium eingetreten war, so hatte der Director mir doch noch den Hauptorganisationsbericht über diese Angelegenheit zugeschrieben. Dieß verdroß jenen und in dieser Stimmung hatte er, als Correferent, eine Menge von Bemerkungen zu dem Berichte niedergeschrieben. Unter diesen auch folgende:

„Ueber die Lage der Gebarten können die Hebammen nur am Fantome unterrichtet werden. Dies können zwanzig so gut sehen, als zehn und zwölfe. Nachmachen können sie die Lagen bei den Repetitionen unter Anleitung eines zweiten Lehrers oder der Institutshebamme. Glücklicherweise kommen widernatürliche Kindeslagen nicht so oft vor, als daß sie die Hebammen an Lebenden lernen könnten. Unter 1015 Gebarten im

Wiener Gebärhause, kommen nur 9 Fußgeburten vor, 14 Steißgeburten. Die Anstalt müßte also eine Wiener werden, wenn die Hebammenschülerinnen Alles in der lebenden Welt sehen sollten. Die jungen Aerzte auf Universitäten sehen in den Entbindungsinstituten gemein nur natürliche Fälle. Die widernatürlichen zeigt man am Fantom. Ein Laie denkt sich die Sache anders, als wer dabei alt geworden und seine ganze Lebenszeit damit hingebracht hat, nach besten Kräften über alles, was seine Kunst angeht, klar und richtig zu sehn."

Diese Anmerkungen wurden mir in der Session wieder vorgelegt. Als Hr. Niemann solches gewahr wurde, kam er zu mir, mit den Worten: ich wollte, daß ich die eine Anmerkung nicht geschrieben hätte; ich bin verdrüßlich gewesen. Ich antwortete darauf bloß: wenn Sie länger bei uns gewesen seyn werden, wird so etwas nicht wieder vorkommen, gab ihm die Hand, und strich sodann die ganze Anmerkung vor seinen Augen aus. Hiernächst gingen wir beide die übrigen Bemerkungen zusammen durch, und vereinigten uns darüber, ohne die Sachen anderweit zum Vortrag zu bringen.

Gräfell.

Die richtige Darstellung des Hergangs der Sache bescheiniget hiermit

Niemann.

9.

Gewisse Verhältnisse veranlassen mich, die Herrn Mitvorsteher der Casino-Gesellschaft bei dem Ablaufe meines diesjährigen Directorii zu ersuchen, darüber:

ob so wohl überhaupt, als insonderheit bei der mir von der Gesellschaft aufgetragenen Reduction der neuen Gesellschafts-Statuten es jemalen vorgekommen, daß von mir die Erklärungen und Meinungen eines der Mitvorsteher, oder eines Gesellschaftsgliedes, unfreundlich aufgenommen, oder darüber von mir abgesprochen, oder auf irgend eine Weise darauf ausgegangen worden, meine Ansicht geltend zu machen?

Digitized by Google

ein wahrhaftes Zeugniß hierunter schriftlich so auszustellen, wie solches nöthigen Falls von Ihnen beeidiget werden könnte.

Merseburg, den 18. September 1817.

Grävell.

Ich Endesgenannter, der Pastor Wankel, versichere hierdurch pflichtmäßig, daß ich mich durchaus nicht besinnen kann, als Mitvorsteher der Casino-Gesellschaft bei gemeinschaftlichen Berathungen des Directorii durch unfreundliche Aufnahme meiner Erklärungen oder gemachten Vorschläge von Seiten des Hrn. Regierungs-Raths Grävell in meiner Persönlichkeit jemals verletzt und beleidiget worden zu seyn; und erkläre, daß, wenn genannter Herr Regierungs-Rath Grävell, wie jeder denkende Mann, seine Meinung geltend zu machen suchte, dieß durch vorgebrachte Gründe geschahe, deren Haltbarkeit die gemeinschaftliche Berathung entweder anerkannte, oder widerlegte, oder widerlegen gesollt hätte, daß ich aber nie „ein darauf ausgehen" einer Meinung Eingang zu verschaffen, bemerkt habe, insofern nämlich darunter etwas Gehässiges, Feindliches, Unehrliches oder irgend ein dolus malus verstanden werden möchte. — Von mir wohlbedächtig ge- und eigenhändig unterschrieben, am 20. Septbr. 1817.

Christian Lebrecht Traugott Wankel.

Pastor zu Sct. Viti vor Merseburg.

Wenn ich meiner innern Ueberzeugung nach dem vorstehenden Zeugnisse des Hrn. Prediger Wankel beypflichte, so bemerke ich nur noch, daß sich die sprechendsten Beweise, wie oft sich der Hr. Regier. Rath Grävell sehr willig Abänderungen der von ihm entworfenen Statuten gefallen ließ, in den der Casino-Gesellschaft zugehörigen Acten vorfinden.

Merseburg, den 22. Septbr. 1817.

Von der Heyde.

Polizeydirector.

Digitized by Google

Auch ich bezeuge hiermit, daß ich selbst nie ein unfreundliches Aufnehmen meiner Aeußerungen in Directorial-Conferenzen und sonst vom Hrn. Regier. Rath Grävell zu erfahren gehabt, und auch nie bemerkt habe, daß über Meinungen und Erklärungen anderer Mitglieder des Casino vom Hr. ꝛc. Grävell abgesprochen worden. Das Protocoll vom 22. July d. J. über die Abänderungen bei mehreren Puncten der Statuten giebt den Beweis, daß Hr. ꝛc. Grävell sehr oft in die Meinungen anderer Gesellschaftsglieder eingegangen ist, und auf dem Geltendmachen seiner Ansicht nicht bestanden hat.

Merseburg, den 23. Septbr. 1817.

C. C. Schmidt.

Pflichtmäßig versichere auch ich, daß der Hr. Regierungs-Rath Grävell als Director der Casino-Gesellschaft die Meinungen der Mitvorsteher jederzeit auf das freundlichste aufgenommen hat, und daß nie ein Fall vorgekommen ist, wo derselbe darauf ausgegangen, seine Meinung ohne Gründe geltend zu machen. Im Gegentheile haben mehrere Fälle, insbesondere bei der Redaction der neuen Gesellschafts-Statuten bewiesen, daß der Hr. ꝛc. Grävell seine Meinung vernünftigen und billigen Ansichten willig aufgeopfert.

Auch ist mir nicht bekannt, daß der Hr. ꝛc. Grävell jemals irgend einem Casino-Mitgliede durch ein unfreundliches Benehmen Veranlassung zu einer Beschwerde oder zum Mißmuthe gegeben hätte. Vielmehr muß ich bezeugen, daß die Gesellschaft, die während seines Directoriums an ihrem Gedeihen gezeigte Theilnahme dankbar anerkennt, und daß die Gesellschaftsmitglieder, mit welchen ich Gelegenheit gehabt habe, darüber zu sprechen, ihn mit Bedauern aus dem Directorium ausscheiden sahen, und daß ihn alle auf das innigste schätzen und verehren.

Merseburg, den 23. Septbr. 1817.

Joh. Adam Sommer.

Mit der vollsten Ueberzeugung pflichte ich den Zeugnissen der vorstehenden Herren bei! — Nach meinem Gefühle kann ich nicht

unterlassen, den Hrn. Regierungs-Rath Grävell für sein freundschaftliches und anspruchloses Benehmen, welches mir jede Konferenz in eine angenehme Stunde verwandelte, meinen Dank hiermit zu versichern.

Merseburg, den 24. Septbr. 1817.

Kürschner.

No. XIV.

Auf Ihre anderweite Vorstellung vom 14ten d. M. in Sachen wider die Geheimen Staats-Minister, Herrn Grafen v. Bülow und v. Schuckmann wird Ihnen eröffnet, daß die von Ihnen eingereichte Rechtfertigung Ihrer Ansicht nicht genügend ist, die Gründe unserer Verfügung vom 1sten d. M. zu entkräften, bei der es daher überall verbleiben muß.

Berlin, den 22. Septbr. 1817.

Königl. Pr. Kammergericht
Obermann.

An den Königl. Regierungs-Rath
Hrn. Grävell zu Merseburg.

No. XV.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Mit Bezug auf die Ew. Majestät unterm 24sten v. M. eingereichte Beschwerde, zeige ich nachträglich allerunterthänigst an, daß das Kammergericht auf meine bei demselben gegen die Staatsminister Grafen v. Bülow und v. Schuckmann eingereichte Injurienklage nicht hat verfügen wollen, sondern mich angewiesen hat, meine Beschwerde Ew. Königl. Majestät unmittelbar vorzulegen, damit Allerhöchstdieselben zuförderst darüber entscheiden, ob gedachte Minister excedirt haben.

Ew. Königl. Majestät überreiche ich daher ehrfurchtsvoll in Abschrift meine Eingaben an gepanntes Collegium und dessen Resolutionen.

Digitized by Google

Da dasselbe die von mir aufgestellten Gründe nicht widerlegt hat, so muß ich dafür halten, daß mein Antrag gesetzmäßig ist. Soviel scheint mir wenigstens ganz klar zu seyn, daß die gegen mich von den Verklagten ausgesprochenen persönlichen Unanständigkeiten gar nicht zur Sache gehörten, daß die Entscheidung in materialibus auch ohne dieselben ganz die nämliche bleiben konnte, und daß daher diese Invectiven selbst keine Amtshandlung, sondern bei Gelegenheit einer Amtshandlung verübte Injurien sind.

Aber auch im entgegengesetzten Falle darf ich hoffen, daß Ew. Königl. Majestät diese überall sichtbare Animosität und dieses Streben, mich zu beleidigen, auf keine Weise billigen, vielmehr solches für einen Exceß im Amte erklären, und zur rechtlichen Untersuchung und Bestrafung verweisen werden.

Es ist nicht Rache, welche mich treibt; denn ich kann sagen, daß ich deren unfähig bin. Auch glaube ich nicht, daß zu meiner Satisfaction die Bestrafung der Verklagten nöthig sey, da meine Genugthuung lediglich auf der öffentlichen Meinung beruhen kann. Es ist eine weit höhere Rücksicht, welche mich bewegt, den gesetzlichen Gang zu verfolgen.

Es ist zu allen Zeiten behauptet worden, daß persönliche Sicherheit der Landeseinwohner und Verantwortlichkeit der machthabenden Staatsbeamten nur unter der Bedingung einer Constitution erreichbar wären. Ich habe mich über die Zweckmäßigkeit einer Constitution öffentlich ausgesprochen, und kann mich darauf beziehen. Aber aus der eben angegebenen Ursache möchte ich deren Nothwendigkeit nicht ableiten. Im Gegentheil dünkt mich, daß in einem Lande, wo weise Gesetze gelten und die Richterstühle mit geprüften und unpartheyischen Richtern besetzt sind, und wo der Regent mit Ernst und Strenge darauf hält, daß die Justiz ihren freien Lauf behalte, und jedes Hinderniß aus dem Wege geräumt werde, auch die mächtigsten Personen dem Gesetze unterworfen und Jedem verantwortlich sind, mithin Ehre und Gut eines Jeden durch die angeordneten Richter geschützt seyn müssen. Es ist also um des Vertrauens auf die Gerechtigkeit Ew. Königl. Majestät, um des Ansehens der Gesetze und um der persönlichen Sicherheit

Digitized by Google

aller meiner Mitbürger willen (da, was Einem geschehen ist, Allen geschehen kann), daß ich bei Allerhöchstdenenselben dahin anträge:

dem Kammergerichte anzubefehlen, auf meine Klage die Instruction zu verfügen, und, was Rechtens ist, zu erkennen.

Am Jahrestage der Schlacht, wo das Recht, die Sicherheit und die bürgerliche Freiheit durch Ew. Majestät und Ihre getreuen Unterthanen erkämpft worden ist, thue ich diese Bitte mit aller der Unterwürfigkeit, womit ich ersterbe

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigster

Grävell.

Merseburg, den 18. Octbr. 1817.

No. XVI.

Das von Ihnen unterm 8. August d. J. [55]) eingereichte Votum zu dem Bericht der dortigen Königl. Regierung vom 30sten des vorhergehenden Monats, betreffend die bleibende Anstellung des Polizey-Director von der Heyde, enthält so wenig Wesentliches, daß daraus keine materiellen Data zur Bestimmung unsers Beschlusses auf den eben erwähnten Regierungs-Bericht haben entnommen werden können.

Wenn Sie sich aber erneuert herausgenommen haben, den Referenten, Herrn Regierungs-Rath —s in Ihrer Eingabe auf

55) Da die Ministerien mit dem Rescripte vom 15. Juli c. den Bericht wegen der fixirten Anstellung des rc. v. der Heyde, hinter welchen ich mein Separatvotum gesetzt hatte, originaliter ohne Verfügung zurückgeschickt hatten; und das Präsidium verordnete, daß der erstere, mit Weglassung des letztern nochmals mundirt und vollzogen werden solle; so unterschrieb ich zwar, wie befohlen worden, dies neue Mundum, ließ aber auch mein Separatvotum mundiren und schickte solches mit der kurzen Anzeige ein, daß solches darum geschehe, weil die Darstellung am Schlusse des Berichts actenwidrig und für die Tendenz des Berichtsverfassers dieser Umstand merkwürdig sey.

Digitized by Google

eine ehrenrührige und beleidigende Weise persönlich anzugreifen, indem Sie äußern:

„die Darstellung in dem vorerwähnten Bericht sey actenwidrig, „und die Entstellung der Sache für die Erkenntniß der Tendenz des Berichtserstatters merkwürdig."

so ist dies um so strafwürdiger, als die angeführte dreiste Aeußerung, welche als eine Verunglimpfung des ganzen Regierungs-Collegii angesehen werden muß, durch die oberflächlichen Angaben in Ihrem Voto keineswegs begründet wird.

Wir müssen aus Ihrem auffallenden Benehmen in diesem Falle leider den Schluß ziehen, daß die Ihnen erst kürzlich auferlegte wohlverdiente Ordnungsstrafe, verbunden mit einer nachdrücklichen Zurechtweisung über Ihr subordinationswidriges und höchst unschickliches Verhalten im Collegio, nicht den erwarteten Erfolg hervorgebracht habe.

Um so nöthiger finden wir es, Ihnen nicht nur unser gerechtes Mißfallen an der jetzt wiederum bewiesenen Zank- und Schmähsucht, wovon Sie sich auf eine unrühmliche Weise beherrschen lassen, hierdurch wiederholt zu erkennen zu geben, sondern Sie auch zugleich nochmals ernstlich zu warnen, sich durch längeres Beharren an den gerügten tadelnswerthen Eigenschaften nicht der Gefahr auszusetzen, ohne alle weitere Schonung auf die Ihnen ohnlängst angedachte Weise behandelt zu werden.

Berlin, den 10. Octbr. 1817.

Der Finanz-Minister v. Bülow. Der Minister d. Innern v. Schuckmann. Der Polizei-Minister abwesend.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn Gräveli Wohlgeboren zu Merseburg.

Digitized by Google

No. XVII.

An die Königl. Geheimen Staats- und Minister der Finanzen und des Innern, Hrn Gr. v. Bülow und v. Schuckmann Excellenzen zu Berlin.

H. P. S.

Die am Schlusse des Rescripts vom 10. v. M. hinzugefügte, mir überdem unverständliche, Drohung würden Ew. ꝛc. gespart haben, wenn Sie mich gekannt hätten. Denn Drohungen aller Art kümmern mich nicht. Entweder ich werde überführt, unrecht zu haben: dann bedarf es keiner Drohung, um mich zu bewegen, aus allen Kräften wieder gut zu machen, was ich versehen hatte; oder ich werde davon noch mehr überzeugt, recht zu haben: dann fürchte ich keine Drohung. Furcht kenne ich nicht! denn der, vor dem Minister und ich gleichviel gelten, oder vielmehr soviel gelten, als ein Jeder ihm ergeben gewesen ist, wird auch bestimmen, wie weit die Gewalt gegen mich gehen solle.

Die mir per Rescr. vom 13. Juli c. auferlegte Ordnungsstrafe nenne ich zwar Ew. ꝛc. wohlverdient; es wird Ihnen aber nicht angehen, daß Hochdero eigenes Urtheil über Hochdero eigene Handlung nichts bestimmen könne. Ich weiß von dieser Strafe nur, daß sie, ohne mich über die Anklage gehört zu haben, also einseitig, ausgesprochen worden ist; daß der, übrigens von mir keinesweges gerechtfertigte, jedoch schon öfter und in weit stärkeren Termini vorgekommene Fall, von der Art ist, daß — außer mir — noch gewiß kein Mensch dafür bestraft worden ist; endlich, daß ich es bloß um deswillen nicht der Mühe werth gehalten habe, etwas dagegen zu thun, weil die ganze mir widerfahrene Behandlung mich zu wichtigeren und allgemeineren Schritten auffordern mußte.

Actenwidrig nenne ich, was wider den Inhalt der Acten ist, mithin wenn ein Referent statt der Worte:

um jeden möglichen Vorwurf einer zu voreiligen Bewilligung, (welcher noch Erkundigungen vorangehen zu lassen, nothwendig gefunden wurde) zu vermeiden,

welche in den Acten stehen, erzählt, daß

die definitive Bewilligung aus Furcht vor bitterer Kritik der Machthaber bedenklich falle.

Ob Ew. ꝛc. aus dieser Entstellung, im Zusammenhange mit den in meinem Berichte vom 9. Juni a. c. belegten Thatsachen, die Tendenz des Referenten bei Abfassung dieses Berichtes haben absehen können oder wollen? muß ich dahin gestellt seyn lassen. Mir aber war und ist solche ganz klar, und es würde leicht seyn, noch mehr Thatsachen anzuführen, welche keinen Zweifel übrig lassen würden. Allein ich übergehe diese letzteren, weil ich es nicht mit der Person des Referenten zu thun haben will, sondern weil es mir nur darum zu thun war, dem Einflusse persönlicher Gesinnungen und Verhältnisse auf die Entscheidung einer Sache vorzubeugen. Daher deutete ich die obige Entstellung blos an, und machte nur erst dann darauf bestimmter aufmerksam, als Ew. ꝛc. durch die Zurücksendung des über die Anstellung des ꝛc. von d. r. Heyde erstatteten Berichtes, dem mein Separatvotum angehängt war, mich zwingen wollten, dies zu unterdrücken. So wird allemal der Erfolg seyn, wenn man mich zu etwas wider meine Ueberzeugung zwingen will.

Wie es scheint, glauben Ew. ꝛc., daß eine solche Anzeige ohne persönliche Feindseligkeit nicht zu machen sey. Das ist ein Irrthum. Ich bin nicht nur kein Feind des Hrn. ꝛc. —s, sondern ich lasse vielmehr den vielen Vorzügen desselben volle Gerechtigkeit wiederfahren. Auch können Ew. ꝛc. völlig versichert seyn, daß ich keinen Augenblick neidisch darüber bin, daß derselbe bei Hochdenenselben augenscheinlich besser angeschrieben steht, als ich; denn ich finde das ganz natürlich, und bin damit wohl zufrieden. Die Erlangung Ihres Wohlwollens ist zwar mein Wunsch und Streben, aber nie mein Zweck und Ziel gewesen.

Digitized by Google

Widerstand ohne Haß, das ist das Meisterstück der Moral, sagte Garve; und nach dieser Regel habe ich einem versuchten Unrechte zu widerstehen gesucht, ohne Rücksicht auf Feindschaft oder Freundschaft. Ew. Excellenz thun daher sehr unrecht, das Motiv dieser Handlung in Schmähsucht aufzusuchen. Vielmehr ist es eine Schmähung gegen mich, mir dieselbe beizumessen. Dasselbe gilt von der Zanksucht, worüber die directen Beweise des Gegentheiles dermalen Sr. Majestät dem Könige vorliegen [54]). Ich behalte mir ausdrücklich vor, Hochdieselben deshalb gerichtlich injuriarum zu belangen, sobald Sr. Majestät über die Allerhöchstdenenselben vorgelegte Frage entschieden haben werden, wie gegen Minister bei Beschimpfungen ihrer Untergebnen verfahren werden solle. Gegen das Unrecht aber will und werde ich streiten und kämpfen, so lange mir der Himmel Kraft verleiht, überall in meinen Wirkungskreis berührt, es geschehe, von wem es wolle, und wenn es mein Bruder wäre. Das ist mein festes Princip, aus welchem ich Ew. ꝛc. ꝛc. keinen Hehl mache.

Merseburg, den 4. Novbr. 1817.

Grävell.

No. XVIII.

Ew. Wohlgebohren eröffne ich auf Ihre von Seiner Majestät an mich remittirte Immediat-Vorstellung vom 18. d. M., daß die von dem Königl. Cammergericht Ihnen ertheilten Resolutionen vom 1. und 22. Septbr. d. J., wider welche Sie sich verfassungsmäßig zunächst an den Herrn Justiz-Minister Beschwerde führend, hätten wenden sollen, den Gesetzen überall gemäß sind, und Ihnen sowohl die Herren Minister der Finanzen und des Innern, wegen Ihrer Aeußerung: „daß Ihre Neigung zur Eigenmacht Sie zu mehrerer

54) Der Herr R. R. — s ist seit funfzehn Dienstjahren und bei allen fünf Collegien der einzige College, mit dem ich zusammen gerathen bin. Bei der diametralen Entgegengesetztheit beider Charaktere konnte auch, unter den statt findenden Verhältnissen nicht ausbleiben, daß Collegialbei der gehabte Streit nur die Folge gehabt, daß ein Jeder sich sorgfältig hütet, dem Andern eine Blöße zu geben, dagegen es an Dienstfertigkeit und Artigkeit einer dem andern zuvorzuthun sucht.

offenbaren Irrthümern über den Dienst verführe," keine Injurienklage gestattet werden kann. Die oberen Behörden sind vermöge ihres Amts eben so befugt als verpflichtet, die ihnen untergeordneten Beamten durch angemessene Zurechtweisungen, die sie nach ihrer eignen Ueberzeugung mit mehr oder minderem Ernst zu ertheilen haben, auf die Mängel ihrer Dienstführung aufmerksam zu machen. Haben daher die Königl. Ministerien geglaubt, eine auf den Dienst nachtheilig einwirkende Neigung zur Eigenmacht bei Ihnen zu entdecken, so mußten und durften sie Ihnen solches unmittelbar oder durch das Präsidium der Königl. Regierung zu erkennen geben. Das Maaß der Zurechtweisung ist in der Aeußerung der Königl. Ministerien nicht im geringsten überschritten, und es ist eben so wenig ein gesetzlicher Grund zu richterlicher Rüge, als zu einer von meiner Seite zu veranlassenden Remedur vorhanden, vielmehr würden alle Bande der Subordination gelöst seyn, wenn es den oberen Behörden nicht gestattet wäre, ihren Untergebenen zu sagen: daß sie Irrthümer im Dienst begangen. Mehr ist Ihnen nicht zum Vorwurf gemacht, weil der hinzugefügte Grund, daß Ihre Irrthümer aus Ihrer Neigung zur Eigenmacht entspringen, nur ein Urtheil über eine Schwäche Ihres Characters, nicht aber, wie Sie es vorstellen, die Beschuldigung einer strafbaren Handlung ist.

Es würde Ihnen geziemt haben, statt die Verhältnisse des Dienstes so ganz zu verkennen, und den Mißbrauch der Ministerialgewalt, von welchem hier keine Spur zu finden ist, anzuklagen, die Ansichten der Herren Minister durch eine genugsame Rechtfertigung der Handlungen, welche Ihnen den Vorwurf zugezogen, bescheiden zu berichtigen, und nicht durch einen Schritt, der das über Sie gefällte Urtheil zu verstärken nur geeignet ist, das Vertrauen zu stören, das zwischen den Vorgesetzten und den untergeordneten Beamten wechselseitig herrschen muß.

Neuhardenberg, den 31. October 1817.

C. F. Hardenberg.

An des Königl. Regierungsraths Herrn Grävell Wohlgeboren zu Merseburg.

No. XIX.

Sr. Durchlaucht dem Königlichen Staatskanzler, Herrn Fürsten v. Hardenberg zu Berlin.

Wenn ein verehrter Vorgesetzter in einem väterlich ermahnenden und würdigen Tone einem Untergebnen eine Zurechtweisung ertheilt, so wird die gute Wirkung nie ausbleiben. In der Regel wird sich der letztere bescheiden, aber wenn er ja Gegenvorstellungen zu machen sich gedrungen fühlt, so wird die Achtung vor der Person und dem Range des Empfängers seinem Schreiben den Stempel der Ehrfurcht aufdrücken. In diesem letzteren Falle befinde ich mich, und fürchte daher nicht, Ew. ꝛc. ꝛc. durch dasjenige zu beleidigen, was ich wieder Hochdero Verfügung vom 31. v. M. noch anführen zu müssen glaube.

I) Ew. Durchlaucht geben Selbst zu, daß die Hrn. Minister Graf von Bülow und von Schuckmann mir eine Schwäche des Characters beigemessen haben, und das scheint mir vollkommen hinreichend, um den Begriff einer Injurie zu erfüllen. Ich nicht Schwäche, sondern Festigkeit und Stärke des Characters [55])

55) „Die Festigkeit und das Uebereinstimmende, die Ursachen der Tugend, entspringen im Willen aus Redlichkeit, wie im Verstande aus wahrer Erkenntnis. Die Tugenden, insofern sie im Temperamente liegen, können von einander getrennt seyn; insofern sie in der Seele, im Verstande, in Kenntnissen liegen, weniger. Warum? die Tugenden, als Eigenschaften des Geistes, als Ideen, welche ihnen zur Stütze dienen, hängen zusammen; die körperlichen Dispositionen, welche der einen oder andern Tugend günstig sind, hängen nicht zusammen. — Ueberhaupt kann das Temperament, weil es die Seele auf eine gewisse Seite hinrichtet, weil es gleichsam die Schranken derselben nach ihrer Lage in der Körperwelt bestimmt, nur einseitige Tugenden, und es muß auf der andern Seite Mängel und Anlagen zum Laster wirken. Nur Wahrheit, Wahrheit allein, geschöpft aus der Beobachtung und dem Studium der Natur und unsrer selbst, und angewandt auf alle Geschäfte und Lagen des menschlichen Lebens, nur diese kann den Menschen wirklich moralisch, und heißt ihn ganz bessern.“ Galiani.

mir zuzuschreiben sind, soll, hoffe ich, mein ganzes Benehmen zeigen; aber darauf kommt es hier nicht an, sondern nur, ob die Hrn. Minister berechtiget waren, mir einen solchen beleidigenden Vorwurf zu machen. Unstreitig haben die Vorgesetzten das Recht, ihren Untergebnen Zurechtweisungen zu ertheilen und sie auf begangne Fehler aufmerksam zu machen. Auch die Art und Weise einer solchen Bedeutung muß lediglich ihrem Ermessen überlassen bleiben; aber nicht ihrer Willkühr. Denn Willkühr ist überall Ungerechtigkeit. Es wird daher nicht nur die Art des Verweises im Verhältnisse zu dem stehen müssen, was gerügt wird, sondern sich auch nie über die Gränzen hinaus verlieren dürfen, welche den Wirkungskreis des Vorgesetzten überhaupt umschreiben. Nun kann wohl darüber kein Streit seyn, daß, so wie jeder Bürger dem Staate überhaupt, so insonderheit jeder Staatsdiener seinen Vorgesetzten nur für seine Handlungen, nicht für seine Gesinnungen und Denkungsart, verantwortlich sey. Also auch nur über Thatsachen, in Werken oder Worten, kann den Vorgesetzten ein Urtheil zustehen; allenfalls über die Absicht bei einzelnen Thatsachen, (den dolus) so weit sich solche nach bekannten Regeln des Rechts zu Tage legt. Die Gesinnungen und Neigungen, so wie sie außerhalb der Sphäre rechtlicher Erkenntniß liegen, so können sie auch kein Gegenstand irgend eines Rechtsverhältnisses seyn. Darüber nur Gott richten zu lassen, der das Herz erforscht, schreibt schon die Moral allen Menschen vor, und das Naturrecht lehrt, daß es ein Eingriff in Anderer Persönlichkeit ist, sich ein solches Urtheil anzumaßen. Diese Sätze sind so unumstößlich, und Ew. ꝛc. ꝛc. aus dem Studio der Wissenschaft so geläufig; daß ich nur ein Heuchler gewesen seyn würde, wenn ich sie weniger bestimmt hätte aussprechen wollen. Ist dem aber so, so folgt auch daraus der Schluß von selbst, daß kein Vorgesetzter sich ein solches Urtheil herausnehmen dürfe, daß es ein Excess seines Ansehns und seiner Macht sey, über die Neigungen und den Character seiner Untergebnen abzusprechen und daß ein daher genommner Vorwurf also eine Beleidigung der Persönlichkeit des dadurch Verunglimpften sey.

Digitized by Google

Ist aber dies der Fall, so

II) kann es nur noch darauf ankommen, ob die beiden Aeußerungen, welche Ew. Durchlaucht meinem gemachten Antrage entgegengesetzt haben, in der Sache etwas ändern. Hochdieselben erinnern mich:

1) daß ich die Ansichten der Hrn. Minister hätte bescheiden berichtigen sollen. Erlauben Sie mir aber hierauf zuförderst zu bemerken, daß ich dies unbedenklich gethan haben würde, wenn an mich auf die Weise verfügt worden wäre, wie Ew. ꝛc. ꝛc. es gethan haben. Aber gegen eine vorgefaßte Meinung, gegen präconcipirte Entscheidungen und gegen leidenschaftliche Heftigkeit, ist es wohl ein ganz vergebliches Unternehmen, eine andre Ueberzeugung hervorzubringen, zumal wo die Idee herrscht, daß der Höhere gegen den Niederen niemals Unrecht habe. Ein solches Unternehmen wird Ew. ꝛc. ꝛc. Billigkeit selbst nun mir nicht weiter fordern, wenn Sie das Ministerialreskript vom 13. Juli c., und ein zweites, in gleichem Tone vom 19. M. ganz durchlaufen, geschweige denn mit den veranlassenden Akten vergleichen wollen. Wo actenmäßige Thatsachen geleugnet und umgekehrt werden können, da ist alle Hoffnung, Gerechtigkeit zu finden, verloren. Doch hätte nur diese Hoffnung bewegen können, jenen Versuch zu machen. Denn an und für sich kann wohl kein Mensch die Obliegenheit haben, eine Beleidigung hinzunehmen und den Beleidiger bekehren zu sollen. Auch die Verschiedenheit des Standes kann hier um so weniger einen Unterschied machen, da gerade von Personen von ausgezeichnetem Stande auch ein ausgezeichneter Anstand zu erwarten ist. Wer beleidiget ist, hat entweder den Schutz des Staates zu gewärtigen, oder er tritt in den Naturstand zurück, und der Staat, welcher das letztere nicht will, muß das erstere wollen und seine Schutzverbindlichkeit erfüllen.

2) Das Verhältniß der verschiedenen Stufen der Staatsbürger kann in dieser Verpflichtung auch wohl keinen Unterschied machen. Denn so wenig der Vorgesetzte in das Vermögen oder Einkommen eines Untergebnen Eingriffe machen darf; noch viel

weniger darf die Persönlichkeit der letzteren der Willkühr des ersteren ausgesetzt seyn, dafern nicht die Ehre des Mannes vom Staate geringer geachtet wird, als Geld. Dies würde folgen, wenn jenes richtig wäre. Die Subordination kann darunter nie leiden. Im Gegentheil berufe ich mich hierin auf die eigenen so wahren Worte, welche Ew. ꝛc. ꝛc. Sr. Majestät dem Könige in der Verordnung vom 27. Octbr. 1810 untergelegt haben. „Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name, welcher einer Jeden beigelegt ist, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten."

So sehr wünschenswerth daher es auch ist, was Ew. ꝛc. ꝛc. am Schlusse Ihrer Verfügung gesagt haben, daß Vertrauen zwischen den Behörden herrsche; so wird doch weder der Mangel daran der Subordination schaden, noch ist solches zu erzwingen, am wenigsten durch Beschützung eines Unrechts. Vertrauen beruht auf Achtung, und Achtung entspringt nur aus dem Rechten und Guten. Dagegen aus dem, was Unrecht und Böse ist, Verachtung und Haß geboren wird, ohne daß es eine menschliche Macht hindern kann. Eine Behandlung, wie die in den allegirten Rescripten, wird nie Ueberzeugung und Belehrung, noch viel weniger Vertrauen erwecken, sondern bei schwachen Characteren unvermeidlich Groll und Haß, bei starken offenen Widerstand. Die Regierung, welche das Gegentheil erzwingen und den Gedrückten ihren Schutz versagen wollte, würde dadurch nur sich selbst den Schaden zufügen, daß das Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Kraft der Regierung überhaupt untergraben würde; und ohne die Achtung gegen den von ihr Beschützten wieder herstellen zu können, würde sie das Vertrauen zu ihr selbst aufopfern.

Das wäre ein großer Schade! und dies ist es, was mich bewogen hat, nochmals an Ew. ꝛc. ꝛc. diese Vorstellung zu richten. Ich habe für meine Person kein Interesse dabei, ob die Herrn Mi-

Digitized by Google

nister als Injurianten bestraft werden oder nicht. Mein guter Name hängt so wenig von dem Ausspruche eines Gerichtshofes, als von dem Urtheile ein Paar angesehner Männer ab, sondern von der Meinung des Publicums. Diesem werden in wenig Wochen die vollständigen Acten vorliegen, und ich darf hoffen, daß, wenn auch vielleicht einzelne Aeußerungen nicht gebilligt werden, doch im Ganzen die Meinung von mir herrschen werde, daß ich recht gehandelt und mit Muth und Ausdauer mich dem Unrechte entgegengesetzt habe. Aber als Staatsburger, muß ich wünschen, daß das Gesetz in meinem Vaterlande überall walte und kein Standpunct demselben unzugänglich sey, daß jeder Einwohner im Lande davon die feste Ueberzeugung behalte und im Auslande nicht das Gegentheil behauptet werde. Das Publicum erkennt gewiß keine Untrüglichkeit nach Maaßgabe des Ranges und Standes an. Ueberhaupt ist die die Infallibilität und der Geisteszwang in der politischen Hierarchie so verderblich, als in der kirchlichen; und gewiß werden für jene daraus dieselben Erscheinungen entstehen, welche daraus für diese schon erlebt worden sind. Doch Ew. ꝛc. ꝛc. darf ich das nicht erst sagen; Sie Selbst haben es schon in mancherlei Bestimmungen ausgesprochen. So mögen Sie denn auch im vorliegenden Falle verfügen, was Ihrer Einsicht das Beste dünkt.

Merseburg, den 7. Nov. 1817.

Grävell.

No. 30.

Auf die anderweite Vorstellung Ew. Wohlgeboren in Ihrer Beschwerde Sache wider das Königl. Kammergericht vom 7. d. M. erwiedere ich Ihnen, daß ich es uberall bei meiner Verfügung vom 7. v. M. lassen muß, da der Inhalt Ihrer Vorstellung nichts *) enthält, was die Gründe entkräftet, die ich Ihrer Beschwerde wider die gesetzliche Weigerung der gerichtlichen Behörde, den von Ihnen beabsichtigten Injurien-Prozeß wider die Herren Minister der Finanzen und des Innern zuzulassen, entgegengestellt habe.

Glinicke, den 19. Novbr. 1817.

Hardenberg.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn
Grävell Wohlgeb. in Merseburg.

*) Nichts???

Nachschrift.

Der Herr Verleger zeigt mir an, daß, wenn die Actenstücke sub 2 ebenfalls noch abgedruckt würden, diese Brochüre zu stark und zu theuer werden würde, und ersucht mich, daher dieselben lieber für ein zweites Heft aufzusparen. Da er nicht unrecht hat, und ich überdem, was ferner geschehen, zu erzählen haben werde, so bin ich auf seinen Vorschlag eingegangen.

Es sind nun fast fünf Monate, daß mir jenes Ministerial-Rescript publicirt worden ist, dessen Inhalt die Veranlassung zu dieser Schrift gegeben hat, und ich habe daher volle Zeit gehabt, diejenige Freiheit der Ansicht zu gewinnen, welche ein durchaus unbefangenes Urtheil hervorbringt. Auch ist in dieser ganzen Zeit hier nichts geschehen, weder in persönlichen Bezug auf mich, noch in Betreff des Verfahrens überhaupt, was eine neue Störung meines Gleichmuthes hätte erzeugen können. Ich für meinen Theil habe ununterbrochen nach der Maxime fortgehandelt, welche S. 123 unserem Garve nachgeschrieben ist; wogegen von der andern Seite durchgehends ein Benehmen Statt gefunden hat, wie ich selbst nur immer es, nach dem S. 124 von mir selbst geäußerten Vorsatze, hätte vorzeichnen und in aller Beziehung wünschen können. Was ich S. 50 vorausgesagt habe, ist

Digitized by Google

eingetreten. Männer, welche redlich das Gute wollen, können sich wohl über eine Ansicht vereinigen; aber es ist unmöglich, daß sie uneins bleiben. Sie finden sich bald wieder, und reichen einander die Hand zum neuen gemeinsamen Wirken. So befinde ich mich in einer Lage, wo ich ohne äußere Einflüsse und Reizungen mit Ruhe über das Geschehene zu urtheilen vermag, und in diesem Bewußtseyn habe ich die vorstehenden Bogen anjetzt nochmals durchgelesen, um ehrlich darüber meine dermalige Ansicht zu bekennen.

Ich versichere aber auf meine Ehre, daß sich meine in der Hauptsache und in allen materiellen Beziehungen ausgesprochenen Ansichten auch nicht um ein Quentchen geändert haben, und daß ich hiermit nochmals alles unterschreibe, was ich darüber gesagt habe. Dagegen habe ich gefunden, daß ich bei Abfassung des S. 51 anfangenden Berichtes doch nicht die Kälte und Seelenruhe besessen habe, deren ich bei seiner Anfertigung theilhaftig zu seyn glaubte, daß vielmehr Unwille und Verdruß mein Gemüth aufgeregt hatten, und daß hie mancher Aeußerung einen Charakter von Bitterkeit gegeben und auf die Fassung des Berichtes einen größeren Einfluß gehabt haben, als ich mir damals zugestanden habe. Daher sind einige Stellen schielend geworden, und könnten wohl in einem andern Sinne verstanden werden, als ich sie genommen wissen will. Diese Stellen betreffen insgesammt den Herrn Präsidenten v. Schönberg, und ich würde mir selbst gram seyn müssen, wenn ich mich darüber nicht näher erklären und mich ganz rein aussprechen wollte.

Der Mann, von dem die Rede ist, bedarf meines Lobes nicht zu seiner Genugthuung. Die Bürgerschaft in Dresden hat ihm ein monumentum aere perennius gesetzt, als er, in

Preußische Dienste tretend, seinen vorigen Posten als Präsident der Kriegsverwaltungskammer zu Dresden aufgab. Denn sie schickte eine eigene Deputation an ihren König mit der dringenden Bitte, einen Mann, der auf einer so schwierigen Stelle in jenen traurigen Zeiten mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit und unermüdetem Eifer das Unglück seiner Mitbürger zu lindern bemüht gewesen, doch ja nicht aus dem Dienste zu entlassen. Ein solches Zeugniß ist nur auf dem einen geraden Wege zu erlangen und vollgeltend.

Man lege es mir nicht für Eitelkeit aus, daß ich bei der ersteren näheren Bekanntschaft mit diesem Manne eine große Uebereinstimmung unserer Ansichten, Wünsche, Pläne und Denkungsweise wahrzunehmen glaubte; daß eben deshalb bald ein hoher Grad offnen Vertrauens eintrat, und der Wunsch der immer innigeren Vereinigung meine Seele erfüllte. Gerade diese Uebereinstimmung der Gesinnungen und der Charaktere ist, meines Dafürhaltens, eine Haupturſache des um so härteren Zusammentreffens gewesen, als beide wir aus entgegengesetzten Richtungen an einander stießen. Denn in einem wichtigen Puncte waltet allerdings eine große Verschiedenheit ob. Herr von Schönberg ist ganz Gemüth! Eines edlen Strebens, eines frommen Sinnes, und des lebendigen Gefühls für das Gute und Schöne sich bewußt, verläßt er sich ganz dieser seiner Gemüthlichkeit, und folgt den Impulsen, die sie ihm giebt. Mit aller der Lebhaftigkeit, welche solchen Männern eigen ist, faßt er seine Entschließungen, und verfolgt dieselben in der Ausführung. Widerstand kann keine andere Wirkung haben, als jeder Druck auf eine elastische Kraft, und was vielleicht ohne Widerstand mit Ruhe vollbracht oder nach Umständen beseitiget worden

wäre, wird um des Widerstandes willen mit Leidenschaftlichkeit ergriffen. Eben diese Leidenschaftlichkeit aber trübt alsdann auch den freien Blick, verhindert eine vorurtheilsfreie Ueberlegung, und wird um so heftiger, je schwieriger ihr die Befriedigung wird. Außerdem ist wohl zu erwägen, daß alle Menschen Geschöpfe der Umstände sind, in denen sie gelebt haben, und durch welche die Vorsehung sie erzieht. So war es natürlich, daß Herrn von Schönberg's Vorstellungen über den Standpunct eines Präsidenten, sein Verhältniß zum Collegio, seines Einflusses auf den materiellen Gang der Sachen, der Stellung und Wirksamkeit der einzelnen Räthe das Gepräge aus seinen früheren Lebensverhältnissen angenommen hatten.

Bei mir dagegen hatten sich die Vorstellungen über alle diese Dinge aus meinen früheren Erfahrungen anders geformt, wenigstens eine andere Farbe angenommen, zumal ich den größten Theil meines Lebens bei Justizcollegien gestanden habe, wo nothwendiger Weise das Präsidium von allem Einflusse auf den materiellen Ausgang der vorkommenden Sachen ausgeschlossen seyn muß. Bei mir hatte sich ein vollkommenes Bild einer collegialischen Verfassung entwickelt, wornach jeder Entschluß im Collegio sich als das Resultat der überlegendsten Gründe, durch welche die strengste und gewissenhafteste Ueberzeugung aller einzelnen Mitglieder motivirt worden, darstellt. Die Verwirklichung dieser Idee war es, warum es mir zu thun war, und welche, wie die Erreichung jedes Ideals, ebenfalls mit einem gewissen Enthusiasmus von mir verfolgt wurde. Indessen bin ich durch frühe Verhältnisse genöthigt worden, weniger den Wünschen meines Herzens, als den Geboten meiner Einsicht zu folgen, Alles in der Regel mit den

Digitized by Google

Verstande zu begreifen, und seine Uebereinstimmung mit den von mir anerkannten Grundsätzen des Rechts und mit den Anforderungen einer bloß und allein auf das Recht gegründeten Politik zu vergleichen. Daher kann nicht leicht etwas vorkommen, worüber nicht von mir Untersuchungen über den Zusammenhang mit dem Ganzen und über den Einfluß, welchen die Verallgemeinerung einer solchen Handlungsweise haben müßte, angestellt wurden. Viele Dinge, welche an sich allein Andern ganz unwichtig erschienen, sind mir aus dieser Ursache bedeutend, und ich muß mir gefallen lassen, daß ich in dieser Beziehung oft selbst von meinen Freunden nicht begriffen werde. Hiernach habe ich denn auch einzelne Vorfälle im hiesigen collegialischen Leben betrachtet, und, nach meiner Ansicht von der Natur der collegialischen Verfassung, meine Entschließungen darnach bestimmt. Als ich hierbei Widerstand, und zwar einen Widerstand fand, der sich nicht mit der Widerlegung meiner Gründe befaßte, sondern mich unbedingt einer Auctorität unterwerfen wollte, mußte in mir der feste Vorsatz entstehen, dieser Auctorität eine entschlossene Festigkeit entgegen zu setzen. Denn nur allein das Recht oder Unrecht, nicht die Folgen der Handlungen müssen den tugendhaften Mann bestimmen. Als ich mir dadurch Haß und Feindschaft zuzog, wurde es mir eben dem Grade, als diese mich verfolgten, mir Gewissenssache, unverrückt meine Bahn fortzugehen; denn nun kam es darauf an, in meinem neuen Collegio, welches zur größten Hälfte auf den Vorschlag und die Empfehlung seines Präsidenten besetzt ist, das Beispiel aufzustellen, daß, wer sonst seine Schuldigkeit thut, keine Auctorität und nichts zu fürchten braucht, sondern ohne Scheu seiner Ueberzeugung nachleben kann. So begegneten sich also eine aus Ueberzeu-

lichkeit erwachsene, und bis zur Heftigkeit angefachte, Wendung mit einem unerschütterlichen Vorsatze, und ihr Zusammentreffen mußte schmerzhafte Berührungen hervorbringen.

Wenn ich aber auch in der Hauptsache mich gewöhnt habe, lediglich nach den Vorsätzen meiner Vernunft zu handeln, und ihr die Neigung des Herzens zu unterwerfen, so bin ich doch nicht so sehr dessen Meister, zumal bei einem von Natur feurigen Temperamente, daß dasselbe nicht bei der Ausführung jener Vorsätze seinen Einfluß geltend machen, und dem Gemälde, wozu die Vernunft den Plan entwerfen, das Colorit, und wohl auch den Schatten, bestimmen sollte. So ist es denn auch hier gewesen, und so finde ich selbst den Bericht S. 52. Wer sich bewußt ist, eine größere Herrschaft über sich gewonnen zu haben, dessen Herz von aller Aufwallung und unwillkührlichen Bewegung bereits entblößt ist, der möge immer den Stein aufheben, um ihn verdammend nach mir zu werfen.

Bei alle dem würden diese Begebenheiten nie zur Kenntniß des Publicums gekommen, sondern längst vergessen, und nur in ihren Folgen noch unbemerkt wohlthätig fortwirkend zu erkennen seyn, wenn die vorgesetzten Ministerien auf eine andere Art eingegriffen hätten. Es ist nicht nöthig zu wiederholen, was nach S. 35 mich zur Publicität bewogen hat; aber ich kann nicht umhin, zu bekennen, daß, nachdem die neue Regierungsinstruction an den Tag gekommen ist, ich mich über die ministerielle Entscheidung weniger gewundert habe. Denn wenn gleich dieselbe zu jener Zeit noch nicht als Gesetz publicirt war, so war sie doch schon in der Arbeit und

die Minister in den Geist derselben eingeweiht. Gesetzlich ist darin unter andern ausgesprochen: „daß die Oberpräsidenten bei ihren Entscheidungen darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Achtung und das amtliche Ansehen der Regierungen und insonderheit auch ihrer Präsidien, bei ihren Unterbehörden und Eingesessen ihres Bezirks nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit gefährdet werden dürfe."

Eine der von mir aus der älteren Regierungsinstruction gezogenen Folgerungen ist überdem in dieser neuen gegen mich entschieden worden, und es wird interessant seyn, hier aufzustellen, wie die S. 128 aufgeworfenen sämmtlichen Streitpuncte sich nach der neuen Instruction gestalten.

Ad No. 1. heißt es §. 12.: Jede Abtheilung der Regierung hat die Anstellung, Disciplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihren Ressort gehörigen Beamten; ferner §. 39. No. 2. und 7.: das Präsidium führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Collegii und der Subalternen; die besondere Disciplin und Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räthe, unter denen sie arbeiten, jedoch entbindet dies nicht das Präsidium von der Pflicht der Oberaufsicht; endlich §. 42.: die Räthe sind befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten u. s. w.

Ad No. 2. heißt es §. 39. No. 4.: Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten an das Collegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen,

Digitized by Google

mit Ausnahme derer, welche zu seinem besondern Geschäftskreise gehören, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widersprechender Verfügungen davon dem Collegium wenigstens im Allgemeinen und, wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgetheilt werden.

Ad No. 6. heißt es: Die Justitiarien haben dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde.

Ad No. 7. heißt es: Von der Bestimmung des Präsidii, und dessen einzelnen Gliedern hängt Alles ab, was die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft.

Ueber No. 3, 4 und 5. sind keine Entscheidungen darin gegeben.

Ueberhaupt ist es von der höchsten Merkwürdigkeit, diese neue Instruction mit der Kleeen von 1808 zu vergleichen. Für den aufmerksamen Beobachter und für den Geschichtschreiber liefern die Verschiedenheiten ein sprechendes Charaktergemälde der Zeiten und des Geistes der Staatsverwaltung in ihnen.

Noch eine Stelle aus dieser neuen Regierungsinstruction habe ich anzuführen. „Beamte, heißt es §. 38., welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen auch mit Discretion und Aufmunterung behandelt werden.“

Und jetzt frage ich hier öffentlich alle meine Vorgesetzte, ob mir in Erfüllung meiner Berufspflichten, wegen der bewie-

Digitized by Google

seiner Geschicklichkeit, Eifer, Fleiß und Treue von ihnen irgend eine Anstellung zu machen ist? Ich unterwerfe mich gern der öffentlichen Beschämung, wenn mich ein Vorwurf trifft. Das ist keine Ueberhebung! Jeder brave Mann muß, sollte wenigstens also fragen können. *)

Wenn aber dem so ist, warum haben denn die Herren Minister Graf v. Bülow und v. Schuckmann sich mit Discretion gegen mich überheben zu können geglaubt? — — Doch ich vergesse, daß das Gesetz im Juli noch nicht publicirt war, auch daß dasselbe überhaupt den Herren Ministern nicht gegeben worden ist; sie stehen über dem Gesetze. — —

Wenn zur Zeit die Klagen über verweigerte Anerkennung des Rechts und den Gebrauch der Macht so allgemein und so

*) Der Mensch, welcher Kraft haben soll, etwas zu ertragen oder zu thun, muß sich selbst für etwas halten. Die Selbstschätzung ist ein Motif, das seine Kräfte aufbietet, sich seiner Würde gemäß zu beweisen. Muth und Stolz sind vielleicht nur Folgen einer und eben derselben Ursache; beides mag aus einem Gefühle der Kraft entstehen, welches, in sofern sich der Mensch mit Andern vergleicht, ihn begierig macht, sich über sie zu erheben, und abgeneigt, sich ihnen zu unterwerfen; und in sofern er mit äußeren Dingen zu thun hat, ihn dreister gegen die Gefahr und gleichgültiger gegen seine äußeren Vortheile macht. Umgekehrt bringt Kraft, wo sie vorhanden ist, das Gefühl von Würde hervor — mithin auch die Begierde, von Andern in dieser Würde erkannt zu werden. Der Sprachgebrauch zeigt, daß die allgemeinen Begriffe des gesunden Menschenverstandes mit den Ideen der Philosophen übereinkommen. In mehr als einer Sprache wird die ungeforderte und unverhältnißmäßige Erniedrigung unter Hoheit und Macht, — und die Geneigtheit, aus Furcht oder um des Gewinnstes willen schlechte Handlungen zu begehen, mit einerlei Worte ausgedrückt! Bei uns heißt Beides Niederträchtigkeit.

Garve.

Digitized by Google

laut sind, so gemahnt es mich, daß die von mir angestellten Untersuchungen über den Umfang der Ministerialgewalt zeitgemäß sind, und dazu beitragen werden, klare Grundsätze darüber ins Leben zu rufen. Ich hoffe nicht nutzlos geschrieben zu haben, sondern, so unbedeutend meine Stellung in der Welt ist, ein Werkzeug in der Hand der Vorsehung zu seyn, welche durch ihr Wort die Welt erschuf, und deren Wege unerforschlich sind, welche aber Alles herrlich hinausführet. Ihrer Führung sich zu überlassen, ist das Weiseste, was der Weise thun kann.

Digitized by Google

Druckfehler.

Man muß sehr bitten, die eingeschlichnen vielen, den ganzen Sinn entstellenden Druckfehler vor dem Lesen zu berichtigen, weil man ohnedem sehr gestört, und öfter getäuscht werden würde:

S.	8	Zeile	3 v. u.	lies:	den statt: der
—	12	—	10 v. u.	—	Drossen statt: Erossen
—	24	—	8 v. u.	—	wurde statt: wurden
—	30	—	5 v. o.	—	noch statt: nach
—	31	—	19 v. o.	—	Esprit de Corps statt: Corps d'esprit.
—	35	—	4 v. u.	—	haft statt: hafter
—	47	—	1 v. u.	—	mend statt: men
—	48	—	7 v. u.	—	ressortire statt: resortire
—	57	—	2 v. o.	—	ich statt: ich mich
—	68	—	12 v. o.	—	Heuer statt: heuer
—	79	—	12 v. o.	—	da statt: das
—	—	—	4 v. u.	—	um ihren Vorrath an statt: von ihrem Vorrath, von
—	80	—	21 v. o.	—	wie wohl statt: wiewohl
—	92	—	16 v. u.	—	das von statt: das
—	97	—	8 v. o.	—	der statt: dem
—	102	—	4 v. o.	—	damit statt: davon
—	104	—	6 v. o.	—	vorgekommenen statt: angekommenen
—	131	—	5 v. o.	—	dennoch statt: demnach
—	145	—	17 v. o.	—	dennoch — demnach
—	151	—	7 v. u.	—	Gr. statt: Rthlr.
—	158	—	2 v. o.	—	Handlungsaccise statt: Handlungsweise
—	—	—	6 v. u.	—	dürchgehende statt: durchgehends
—	160	—	5 v. u.	—	et cet statt: cet et
—	161	—	14 v. o.	—	qu'il à sur statt: qu'il sur
—	—	—	18 v. o.	—	forts statt: fonts
—	—	—	19 v. o.	—	Soyes statt: Sayes
—	—	—	20 v. o.	—	Licitationen statt: Livitationen
—	173	—	5 v. o.	—	und statt: nur
—	—	—	11 v. o.	—	Allmenden statt: Alleenden
—	174	—	9 v. o.	—	10 Gr. statt: 10
—	—	—	21 v. o.	—	Gr. statt: Fl.
—	175	—	8 v. u.	—	demjenigen statt: denjenigen

Digitized by Google

S. 177 Zeile 2 v. o. lies: die statt: da
— 178 — 2 v. o. — Ihrer statt: Ihren
— 179 — 16 v. o. — mochten statt: machten
— — — 2 v. u. — auf die statt: in die
— 180 — 15 v. u. — genügt statt: genützt
— 185 — 12 v. o. — obligat statt: oblieget
— — — 8 v. u. — von 150 statt: 150
— 185 — 8 v. o. — den statt: dem
— — — 5 v. u. — prätendirte statt: prätentirte
— 187 — 7 v. o. — Cessionar statt: Cessionen
— 188 — 1 v. o. — auf statt: auch
— — — 16 v. o. — erbat statt: erbot
— 189 — 19 v. o. — den statt: der
— 190 — 4 v. u. — sen ..... 53b Ihrer statt: ser ..... 53. b.)
Ihrer
— 191 — 16 v. o. — der ..... noch seine statt: dem ..... sich
seinen
— — — 11 v. u. — Tantieme statt: Tontiene
— 195 — 19 v. o. — derselben statt: denselben
— 195 — 11 v. o. — Eviction statt: Evition
— 197 — 13 v. u. — sehen statt: sezen
— 211 — 16 v. o. — innig statt: einig
— 213 — 11 v. o. — es sich statt: sich
— — — 17 v. o. — vom statt: von
— — — 7 v. u. — widersprachen statt: widersprochen
— 216 — 12 v. u. — hätte statt: hatte
— 217 — 7 v. u. — ihn statt: ihr
— — — 6 v. u. — ein statt: nie
— 218 — 1 v. o. — daß statt: das
— — — 6 v. u. — der statt: den
— 220 — 13 v. u. — erledigt statt: unerledigt
— 228 — 2 v. o. — aus statt: uns
— 230 — 12 v. o. — tertii statt: herbii
— — — 19 v. o. — die statt: der
— 239 — 15 v. u. — hier auf statt: hierauf
— 241 — 14 v. o. — Recepten statt: Recepte
— 244 — 9 v. u. — Grenzen statt: Grenzberichtigungen
— 246 — 5 v. o. — diese statt: dieser
— 247 — 13 v. o. — an statt: bei
— 271 — 7 v. u. — angedrohte statt: angedachte

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

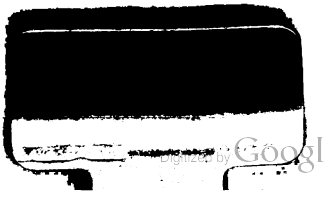
Digitized by Google